Impressum

Redaktion / Editors

Freia Anders, Jens Beckmann, Peter Birke, Thomas Funk, Sarah Graber Majchrzak, Max Henninger, Norbert Meder, Christiane Mende, Gottfried Oy, Hartmut Rübner, Lars Stubbe, Rhena Stürmer, Johanna Wolf

Anschrift der Redaktion / Contact Address

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e. V.
z. Hd. Redaktion Sozial.Geschichte Online
Cuvrystraße 20a, Briefkasten 30
D–10997 Berlin

sgo@sozialgeschichte-online.de

Webseite / Website

https://sozialgeschichte-online.org

Erscheinungsort / Place of Publication

DuEPublico, Duisburg-Essen Publications Online
Universität Duisburg-Essen
https://duepublico.uni-duisburg-essen.de

Satz / Typesetter

Thomas Funk und Jens Beckmann, Berlin

Sozial.Geschichte Online

Social History Online /
Histoire sociale en ligne

32 (2022)

ISSN 1869-4748

Inhalt / Contents

Editorial **5**

Forschung / Research **11**

Hartmut Rübner Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo. Teil 2: Verfolgung, Terror, Vernichtung 11

Hartmut Rübner Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo. Teil 3: Das Gestapo-Personal nach dem Krieg. Ahndung – Rehabilitation – Reintegration 57

Dokument / Document **129**

Anouk Colombani Die Arbeit regulieren? Debatten um die Bäckergesellen 129

Sitzung der [Pariser] Kommune vom 28. April [1871] 141

Diskussion / Discussion **149**

Gerhard Hanloser Das glückliche Bewusstsein der neuen deutschen Antisemitismuskritik. Ein Rezensionsessay 149

Buchbesprechungen / Book Reviews **165**

Mark Richter / Levke Asyr / Ada Ambang / Scott Nikolaus Nappalos (Hg.) Spuren der Arbeit. Geschichten von Jobs und Widerstand (Wolfgang Hien) 165

Pepijn Brandon / Peyman Jafari / Stefan Müller (Hg.) Worlds of Labour turned upside down. Revolutions and Labour Relations in Global Historical Perspective (Hendrik Heetlage) 173

James Mark / Artemy M. Kalinovsky / Steffi Marung (Hg.) Alternative Globalizations. Eastern Europe and the Postcolonial World (Manuel Lautenbacher) 188

Dietmar Lange Aufstand in der Fabrik. Arbeitsverhältnisse und Arbeitskämpfe bei FIAT-Mirafiori 1962 bis 1973 (Thomas Sablowski) 196

Paul W. Massing Vorgeschichte des politischen Antisemitismus, hg. und mit einem Nachwort von Ulrich Wyrwa (Thomas Gräfe) 203

Sophinette Becker Leidenschaftlich analytisch. Texte zu Sexualität, Geschlecht und Psychoanalyse (Bettina Hoeltje) 212

Abstracts **219**

Autorinnen und Autoren / Contributors **222**

Editorial in Kriegszeiten: Viele offene Fragen

Während der Arbeiten am nun vorliegenden Heft 32 der *Sozial.Geschichte Online* hielt der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine mit unverminderter Heftigkeit an; ein Ende ist nicht absehbar. Wir haben auf dieses Ereignis schnell, aber auch mit einer großen Ohnmacht und Ratlosigkeit reagiert. In ersten Blogbeiträgen haben wir auf die Bedeutung der Unterstützung von Geflüchteten und Kriegsdienstverweigerern aller Seiten verwiesen.[1] Später unterstützten wir mit dem „Manifest gegen den Krieg" eine in mehrere Sprachen übersetzte Stellungnahme, die vor allem auf die kritische und gefährliche geopolitische Situation verweist, die der Krieg offenlegt und verschärft.[2]

Während das „Manifest" trotz der beinahe 1.000 Unterschriften, die in einer Reihe europäischer Länder gesammelt wurden, in der allgemeinen Öffentlichkeit eine Marginalie geblieben ist, sind viele der dort aufgeworfenen Fragen weiterhin unbearbeitet – Fragen, die einer systematischen Analyse und einer gründlichen, sachlichen Debatte bedürfen (etwas, was auch und gerade in der politischen Linken der Bundesrepublik aktuell noch mehr als zuvor zu einer raren „Kunst" geworden ist). Denn uns allen ist klar, dass ein „Manifest" alleine nicht ausreicht. Auch uns trifft die Kritik, trotz einiger Bemühungen, in den vergangenen Jahren sehr wenig Wissen über die sozialen und politischen Verhältnisse in Osteuropa erworben, produziert und verbreitet zu haben. Vor allem angesichts der sozialen Kämpfe der letzten Jahre dies- und jenseits des Maidan – von spontanen Arbeitskämpfen bis hin zu sozialen Unruhen, die eine verallgemeinerte Form angenommen haben –, ist dies eine der ersten Voraussetzungen, um die aktuelle militärische Zuspitzung wirklich einordnen zu können.

[1] [https://sozialgeschichte-online.org/2022/03/03/nein-zum-krieg-heist-solidaritat-mit-desertierenden/].

[2] [https://sozialgeschichte-online.org/2022/03/15/manifest-gegen-den-krieg/].

Blinde Flecke entstehen aber auch mehr und mehr in Bezug auf die Zukunft der sozialen Konflikte hierzulande: Die Austeritätspolitik bei gleichzeitiger massiver Aufrüstung wird, so unsere Vermutung, starke soziale Verwerfungen erzeugen, die das, was wir diesbezüglich bereits in der Pandemie erlebt haben, in den Schatten stellen könnten. Auch zu dieser zweiten Frage wünschen wir uns eine erweiterte, gründliche Diskussion, und wir geben gerne zu, dass wir in dieser Hinsicht oft genauso ratlos sind wie in Bezug auf die Frage nach der Situation in den kriegsführenden Staaten.

Mit großer Sorge schließlich sehen wir eine Entwicklung, die das ganz enge Spektrum dessen betrifft, was unsere Zeitschrift seit Jahren als einen ihrer Schwerpunkte ansieht: Diese Entwicklung fing an mit der Behauptung von der besonderen Dramatik des „ersten Kriegs in Europa seit 1945" – womit nicht nur andere Kriege in aller Welt in ihrer ebenso großen Brutalität in den Schatten gerückt wurden, sondern auch gleich eine ganze Reihe von Staaten, Kriegen und Erinnerungen aus dem Gedächtnis und aus „Europa" verschwanden. Es folgten implizite NS-Vergleiche (so die Rede vom „Vernichtungskrieg") und sogar Umkehrungen, was die Verantwortlichkeit für den zweiten Weltkrieg betrifft.[3]

Unsere dritte wichtige Frage lautet deshalb, wie der aktuelle Geschichtsrevisionismus zu beurteilen ist und wie ihm begegnet werden kann. Da wir anfangen, wo wir stehen, geht es uns dabei selbstverständlich zunächst um den Revisionismus „at home", wobei die neuen Nationalismen in aller Welt, Russland und die Ukraine eingeschlossen, bei uns ebenso große Befürchtungen auslösen. Selbstverständlich heißt dies alles nicht, dass es nicht noch viel mehr Fragen gibt – über Beiträge zur Diskussion sind wir mehr als dankbar!

Aber nun zu den Inhalten des aktuellen Hefts: Nachdem Hartmut Rübner im ersten, in Heft 31 erschienenen Teil seines Forschungsbeitrags, „Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo", die Entstehung und Konsolidierung der

[3] Julia Latynina, Vom Kult des Sieges zum Kult des Krieges. Putin ist der zweite Stalin, taz, 9. Mai 2022, [https://taz.de/Vom-Kult-des-Sieges-zum-Kult-des-Krieges/!5851531/].

Gestapo dargestellt hat,[4] thematisiert er im zweiten Teil, wie sie sich mit Kriegsbeginn die ideologische Radikalisierung und die Verfolgungspraxis der Staatspolizei unter dem Dach des Reichssicherheitshauptamtes fortsetzte. Er stellt dabei die Praxis der Verfolgung, des Terrors und der Vernichtung, die die Gestapo ausübte, in ihrer ganzen Reichweite dar. Zudem zeichnet er im Detail die juridischen und institutionellen Kompetenzverschiebungen nach, die dazu führten, dass der Gestapo in der Geschichte der Massenvernichtung und des Vernichtungskriegs eine zentrale Rolle zukam.

Im dritten und abschließenden Teil des Forschungsbeitrags „Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo" geht Rübner auf den Verbleib des Gestapo-Personals nach dem Krieg ein: „Ahndung – Rehabilitation – Reintegration". Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurde die Gestapo zwar als „verbrecherische Organisation" eingestuft, doch die meisten ihrer überlebenden Angehörigen gelangten nach ihrer alliierten Internierung in Freiheit oder entgingen gänzlich einer Bestrafung. Erst im Zuge der justiziellen Aufarbeitung wurde das ganze Ausmaß ihrer Verbrechen sichtbar. Dabei fielen die Verfolgungskonjunkturen in den drei Nachfolgestaaten des Dritten Reiches unterschiedlich aus. Nach einer ersten Phase, in der die Täter in größerem Umfang zur Rechenschaft gezogen wurden, nahm seit Anfang der 1950er Jahre die Verfolgungsintensität rapide ab. Auf diese Weise gelang es vielen Angehörigen der Gestapo, sich erfolgreich in die Nachkriegsgesellschaften zu integrieren. Die allermeisten Verbrechen der Gestapo blieben indes ungesühnt.

In unserer – mit diesem Heft neu eingeführten – Rubrik „Dokument" stellen wir ein wichtiges Dokument der Pariser Kommune vor. Anouk Colombani wirft in ihrem – zuerst auf Französisch in der Theoriezeitschrift *Les Utopiques* des linken französischen Gewerkschafts-

[4] Hartmut Rübner, Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo, Teil 1: Entstehung und Konsolidierung, Sozial.Geschichte Online, 31 (2022), S. 13–59, [https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00075855].

dachverbandes *Union syndicale Solidaires* erschienenen[5] – Text „Die Arbeit regulieren? Debatten um die Bäckergesellen“ ein Licht auf die Kontroversen der Kommunarden und Kommunardinnen über die Abschaffung der Nachtarbeit der Bäckergesellen von Paris. Gegenstand der Analyse ist das Protokoll einer Sitzung der Pariser Kommune, die am 28. April 1871 stattfand. Colombani sieht in der damals geführten Diskussion den Anfang einer Frage, die die sozialistische Bewegung bis heute beschäftigt. Weit davon entfernt, ein bloß noch historisches Interesse zu wecken, wird hier ein bis heute ungelöstes Problem der Arbeiter*innenbewegung aufgeworfen: Soll sie zur Verbesserung ihrer Lage auf den Staat als Institution zurückgreifen oder soll sie ihre Ziele ausschließlich in der direkten Auseinandersetzung mit ihren Chefs und den Unternehmern durchsetzen?

In der Rubrik „Diskussion“ setzt sich sodann Gerhard Hanloser in einem Rezensionsessay, „Das glückliche Bewusstsein der neuen deutschen Antisemitismuskritik“, mit dem Buch von Klaus Holz und Thomas Haury *Antisemitismus gegen Israel* (Hamburg 2021) auseinander. Gegen eine identitätspolitische Verengung der Antisemitismuskritik als, so Hanloser, „glückliches Bewusstsein“ einer linken, privilegierten „Happy Few“ sowie gegen ihre Inanspruchnahme als staatstragendem Imperativ, plädiert der Autor im Sinne der Kritischen Theorie für eine wissenschaftliche Analyse des Antisemitismus, die unabdingbar mit Gesellschaftskritik verknüpft ist, mit einer theoretisch fundierten Kritik anderer Elemente der Beherrschung, Unterordnung, Diskriminierung, Normierung und Ausbeutung. Hanloser positioniert sich in seinem Essay gegen eine Tendenz, Antisemitismus als eine Art neuen „Hauptwiderspruch“ zu postulieren. Er sieht hier eine ironische Wendung der Geschichte, zumal es gerade die Kritik am antiimperialistischen Weltbild war, die zu einer Abkehr vom schematischen Denken in Haupt- und Nebenwidersprüchen führte.

[5] Anouk Colombani, „Réglementer le travail? Débats autour des ouvriers-boulangers“, Les Utopiques, Nr. 16, Frühjahr 2021, S. 92–103.

Wie immer enthält die *Sozial.Geschichte Online* eine Reihe interessanter Buchbesprechungen. Wolfgang Hien rezensiert den von Mark Richter und anderen herausgegebenen Sammelband *Spuren der Arbeit. Geschichten von Jobs und Widerstand*. Hendrik Heetlage widmet dem von Pepijn Brandon, Peyman Jafari und Stefan Müller herausgegebenen Band *Worlds of Labour turned upside down. Revolutions and Labour Relations in Global Historical Perspective* eine eingehende Besprechung. Manuel Lautenbacher beschäftigt sich mit dem unter Herausgeberschaft von James Mark, Artemy M. Kalinovsky und Steffi Marung erschienenen Band *Alternative Globalizations. Eastern Europe and the Postcolonial World*. Thomas Sablowski bespricht Dietmar Langes *Aufstand in der Fabrik. Arbeitsverhältnisse und Arbeitskämpfe bei FIAT-Mirafiori 1962 bis 1973*. Thomas Gräfe stellt Paul W. Massings *Vorgeschichte des politischen Antisemitismus* vor, und Bettina Hoeltje bespricht *Leidenschaftlich analytisch*, einen Band mit Texten zu Sexualität, Geschlecht und Psychoanalyse der 2019 verstorbenen Sophinette Becker.

Auch an dieser Stelle möchten wir schließlich Karl Heinz Roth zu seinem 80. Geburtstag von ganzem Herzen gratulieren![6] Sein Engagement und seine solidarische Verbundenheit als Mitbegründer und Autor unserer Zeitschrift,[7] als gesellschaftskritischer Historiker und Aktivist sowie als Freund waren und bleiben uns Ansporn und Inspiration für einen klaren Blick und das weitere gemeinsame Kämpfen um emanzipatorische Alternativen. Mit einem voraussichtlich im frühen Herbst erscheinenden Sonderheft wollen wir Karlo und seine Arbeit würdigen.

Aber bevor es so weit ist: Viel Erkenntnisgewinn beim Lesen unseres neuen Hefts wünscht

die Redaktion

[6] Ein Geburtstagsgruß von Rüdiger Hachtmann ist auf der Homepage der RLS nachzulesen: [https://www.rosalux.de/news/id/46552].

[7] [https://sozialgeschichte-online.org/2021/11/20/zum-doppelten-jubilaum-unserer-zeit - schrift/].

Dies ist eine Veröffentlichung der ***Sozial.Geschichte Online***
lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Sozial.Geschichte Online ist **kostenfrei und offen** im Internet zugänglich. Wir widmen uns Themen wie dem Nationalsozialismus, dessen Fortwirken und Aufarbeitung, Arbeit und Arbeitskämpfen im globalen Maßstab sowie Protesten und sozialen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert. Wichtig ist uns die Verbindung wissenschaftlicher Untersuchungen mit aktuellen politischen Kämpfen und sozialen Bewegungen.

Während die Redaktionsarbeit, Lektorate und die Beiträge der AutorInnen unbezahlt sind, müssen wir für einige technische und administrative Aufgaben pro Jahr einen knapp fünfstelligen Betrag aufbringen.

Wir rufen deshalb alle LeserInnen auf, uns durch eine **Spende** oder eine **(Förder-)Mitgliedschaft** im *Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.* zu unterstützen, der diese Zeitschrift herausgibt und gemeinnützig ist.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, deswegen bitten wir, uns eine E-Mail- und eine Post-Adresse zu schicken, damit wir eine Spendenquittung schicken können.

Die Vereinsmitgliedschaft kostet für NormalverdienerInnen 80 € und für GeringverdienerInnen 10 € jährlich; Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.

Mitgliedsanträge und andere Anliegen bitte an

sgo-verein [at] sozialgeschichte-online.de oder den

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
Cuvrystraße 20a
(Briefkasten 30)
D-10997 Berlin

Überweisungen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bitte an

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
IBAN: DE09 1002 0500 0001 4225 00, BIC: BFSWDE33BER,
Bank für Sozialwirtschaft

Hartmut Rübner

Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo. Teil 2: Verfolgung, Terror, Vernichtung

„Schutzhaft“

Begrifflich war „Schutzhaft“ kein Novum des NS-Staates, sondern gehörte seit dem Vormärz, unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Normierung, zum polizeilichen Verfolgungsrepertoire. Selbst nach der Weimarer Reichsverfassung von 1919 war die Inhaftierung ohne richterliche Verurteilung oder dringenden Tatverdacht erlaubt.[1] Im Vergleich zum Kaiserreich wurden die Gefangenenrechte in der Weimarer Republik verhältnismäßig geringer eingeschränkt. In der NS-Diktatur wurde die für „staats- und volksfeindliche Umsturzbestrebungen“ vorgesehene „Schutzhaft“ erstmals durch den Runderlass des Reichsinnenministers Frick vom 12. April 1934 (am 26. April durch einige Zusätze ergänzt) reichseinheitlich geregelt und zusammengefasst.[2] Darin wurde der SA und NSDAP die Befugnis zu eigenmächtigen Inhaftierungen entzogen und – in Preußen – der Zuständigkeit von Gestapa, Staatspolizeidienststellen und den Ober- und Regierungspräsidenten überlassen. In den übrigen Ländern entschieden die jeweiligen Landesregierungen über die ausführenden Behörden.

[1] Detlef Scheffler, Schutzhaft im Nationalsozialismus (1933 bis 1945). Die Bürokratie des Reichssicherheitshauptamtes und die Verfolgung des politischen Gegners, phil. Diss., Freie Universität Berlin 1998, S. 24–77.

[2] Der Reichsministers des Inneren, Dr. Wilhelm Frick, Runderlass vom 12. April 1934 über die Bestimmungen zur Anwendung der Schutzhaft, in: Bundesarchiv (künftig: BArch), R 3001/21467, Bl. 148–152.

Demnach konnten wegen Hochverrats verurteilte Gefangene nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft „zwecks Überführung in ein Konzentrationslager“ in „Schutzhaft“ genommen werden.[3] Dass gegen die Verhängung dieser Maßnahme die Einlegung formaler Rechtsmittel möglich war, unterschlug die vollziehende Behörde unverhohlen:

> Gegen die Verhängung der Schutzhaft steht den Festgenommenen die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Preußischen Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei zu. Die in einem Formular im Hause verwendete Fassung ‚gegen die Verhängung der Schutzhaft steht dem Festgenommenen kein Beschwerderecht zu‘, ist demnach unzutreffend. Es empfiehlt sich jedoch, eine Rechtsmittelbelehrung irgendwelcher Art nicht in das Formular aufzunehmen.[4]

Nach der Neustrukturierung der Polizei erging am 25. Januar 1938 ein zweiter reichseinheitlicher Schutzhafterlass des Reichsinnenministers, der die bis dahin geltenden Regelungen ablöste und in dieser Form im Wesentlichen bis Kriegsende in Kraft blieb.[5] Im Unterschied zum Schutzhafterlass von 1934 verzichtete Frick nun darauf, die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ als die dafür maßgebende Rechtsgrundlage anzuführen. Dies vermutlich deshalb, weil sich der im dritten Gestapo-Gesetz aufgezeigte Auftrag der Gestapo, „alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen“, unmittelbar zur Begründung der Schutzhaft heranziehen ließ. Als wesentliche Neuerung enthielt der Frick’sche Erlass eine erweiterte Zweckbestimmung der Schutzhaft:

> Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden. (§ 1 Abs. 1)

---

[3] Bayerische Politische Polizei, i. V. Stepp, Rundschreiben vom 5. September 1935, in: BArch, R 58/264, Bl. 155.

[4] Preußische Geheime Staatspolizei / Der Stellvertretende Chef und Inspekteur, gez. Dr. Biederich, Rundschreiben vom 6. September 1935, in: BArch, R 58/264, Bl. 156.

[5] Der Reichsminister des Innern, Frick vom 25. Januar 1938 an das Gestapa, in: BArch, R 3001/21469, Bl. 68–70.

Darin kam die unter anderen von Heydrich formulierte „weltanschaulich-politische Feinddefinition“ zum Ausdruck, da jetzt – deutlicher als zuvor – „die Einbeziehung asozialer Verhaltensweisen als politisch gefährlich möglich“ war.[6] In den Durchführungsrichtlinien zum Schutzhafterlass des Reichsinnenministeriums gab Heydrich vor, was darunter zu verstehen war:

> Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z. B. asozial: a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher [Zigeuner], Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen); b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).[7]

Hatte der Erlass vom April 1934 noch den Schwerpunkt auf die „staatsfeindliche Betätigung“ gelegt, war Schutzhaft nun generell für „volks- und staatsfeindliche“ Verhaltensweisen zulässig, also für jedwede Handlungen, Einstellungen oder Äußerungen, die den weltanschaulichen Grundlagen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft zuwiderliefen. Dies galt nicht nur für „Asoziale“, sondern auch für „Berufsverbrecher“, zudem fielen Zeugen Jehovas, Homosexuelle und Juden darunter. „Mit der Ausweitung der ‚Schutzhaft‘-Anwendung auf ‚Aso-

[6] Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin / New York 1989, S. 550; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Grüttner, 3. verbesserte Aufl., München 2001, S. 726 f.

[7] Richtlinien vom 4. April 1938, gez. Heydrich, in: BArch, R 58/473, Bl. 63 f. Vgl. Wolfgang Ayass, „Demnach ist zum Beispiel asozial …“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Nicole Kramer / Armin Nolzen (Hg.), Ungleichheiten im „Dritten Reich“. Semantiken, Praktiken, Erfahrungen (= Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus; Bd. 28), Göttingen 2012, S. 69–89, 81 f.

ziale‘ erhielt die Polizei einen Blankoscheck zur Lagereinlieferung jedwedes Unangepassten.“[8]

Nach dem Schutzhafterlass vom 25. Januar 1938 war der Begriff „Schutzhaft“ nur mehr für eine langfristige Haft vorbehalten, die grundsätzlich in Konzentrationslagern zu vollstrecken war (§ 6), während die „vorläufige Festnahme“ nicht länger unter den Begriff der „Schutzhaft“ fiel. Auch der Schutzhafterlass von 1938 hob den präventiven Charakter der Schutzhaft hervor. In § 1 heißt es dazu: „Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.“

Aus dem Erlass von 1934 übernommen wurde außerdem die obligatorische Haftprüfung nach jeweils drei Monaten, die dem Gestapa übertragen wurde. Mit dem zweiten Schutzhafterlass vom 25. Januar 1938 bestätigte Reichsinnenminister Frick die Verfolgungspraxis der Gestapo nachträglich und verschaffte ihr zugleich das Monopol über das Instrument Schutzhaft: „Für die Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig (§ 2, Abs. 1). Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten“ (§ 2 (Abs. 2).

Nachdem die Gestapo aus der allgemeinen Verwaltung herausgelöst worden war und sich als autonome Sonderbehörde verselbstständigt hatte, standen die juristischen Kontrollverfahren über die staatspolizeilichen Handlungen erneut auf dem Prüfstein. In der Fachdiskussion setzten die juristischen Gutachter den Argumenten der Staatspolizei kaum etwas entgegen.[9] Einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1935 zufolge waren gegen die Verfügun-

[8] Michael P. Hensle, Die Verrechtlichung des Unrechts. Der legalistische Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Wolfgang Benz / Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 76–90, 85. Vgl. auch Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: ders. / Hans-Adolf Jacobsen / Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, 3. Aufl., München 1982, S. 11–133, S. 70 f.; Scheffler, Schutzhaft im Nationalsozialismus (wie Anm. 1), S. 123 f. Auf Anweisung Himmlers vom 18. August 1936 erging eine Entlassungssperre für jüdische KZ Häftlinge, die seitdem nur noch mit seiner Zustimmung entlassen werden durften. Ebd., S. 124.

gen des Gestapa juristische Rechtsmittel nur beschränkt zulässig. Nach Auslegung des maßgeblichen Vordenkers der Sicherheitspolizei, Dr. Werner Best, war somit „die Nachprüfung von politischen Staats- und Verwaltungshandlungen den Gerichten im nationalsozialistischen Führerstaat in jedem Fall entzogen".[10] Für Rechtsmittel von Betroffenen gegen die staatspolizeilichen Verfügungen waren die ordentlichen Gerichte also keine Adresse. Dienstaufsichtsbeschwerden waren dementsprechend auf dem Instanzenweg über die Dienststellenleiter der Staatspolizei an das Gestapa beziehungsweise an das RSHA zu richten. Solche Eingaben hatten aber keine aufschiebende Wirkung.[11] Best erklärte später, die

> Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen herangezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.[12]

Damit stand fest, dass die Generalermächtigung der Sicherheitspolizei keiner gesetzlichen Legitimation mehr bedurfte.

Nach Kriegsbeginn ergingen mehrere Durchführungsbestimmungen zu Sonderfragen der Schutzhaft beziehungsweise zur Verfahrensvereinfachung, ohne dass dadurch der Schutzhafterlass von 1938 formell ver-

[9] Ulrich Herbert, Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention". „Schutzhaft" und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: Ulrich Herbert / Karin Orth / Christoph Dieckmann (Hg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, Bd. 1, Göttingen 1998, S. 60–86, 62.

[10] Preußische Gestapa – Stellvertretender Chef, Dr. Best, Rundbrief vom 12. Juni 1936, in: BArch, R 58/243, Bl. 126. Vgl. auch den Vortrag von Ministerialdirektor und SS-Brigadeführer Dr. Best auf der Arbeitstagung mit den HSSPF, den IdS u. d. SD in Berlin am 29. Januar 1940, in: ebd., Bl. 225 ff.

[11] Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940 (wie Anm. 6), S. 542 ff.

[12] RSHA, gez. Best, Rundschreiben vom 15. April 1940, in: BArch, R 58/243, Bl. 286.

ändert wurde. Ab dem 4. Oktober 1939 waren die Staatspolizei[leit]-stellen allerdings in eigener Verantwortung zur Verhängung von Schutzhaft bis zu 21 Tagen bevollmächtigt. Am 24. Oktober 1939 übermittelte Gestapo-Chef Heinrich Müller den Dienststellen die Direktive: „Entlassungen von Häftlingen aus der Schutzhaft finden während der Kriegszeit im allgemeinen nicht statt." Sofern „kein Anlaß gegeben ist, einen Antrag auf Schutzhaftentlassung zu stellen, verlängert die Staatspolizeileit- oder -stelle in eigener Zuständigkeit die Schutzhaft um genau 3 Monate".[13]

Wegen „der Zunahme der einzelnen Schutzhaftfälle" zur Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und zur Entlastung des RSHA wurde das formelle Verfahren so umgestellt, dass die Staatspolizei[leit]stellen die Schutzhaftbefehle selbst ausfertigen und – in eiligen Fällen – auch per Fernschreiben an das RSHA übermitteln durften. Ihre Schutzhaftbefehle hatten die Staatspolizei[leit]stellen mit dem Briefkopf „Geheimes Staatspolizeiamt" sowie einem Aktenzeichen zu versehen. Nach einer obligatorischen Beglaubigung durch die Dienststellenleiter sandten die Staatspolizeistellen die ausgestellten Schutzhaftbefehle zusammen mit der Antragsbegründung, den erforderlichen Unterlagen (Lichtbilder, Karteikarten und so weiter) einschließlich einer Stellungnahme zur Überführung in das Konzentrationslager an das Amt IV des RSHA nach Berlin. Dort erfolgte die formale Bestätigung des Schutzhaftbefehls durch das Schutzhaftreferat.[14] Zur Einteilung der in Frage kommenden Konzentrationslager erging ein sogenannter Stufenerlass Heydrichs:

> Stufe 1: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft, die Lager: Dachau, Sachsenhausen und Auschwitz I (Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)
> Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die

[13] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, i. V. Müller, Schnellbrief vom 24. Oktober 1939 an alle Staatspolizei[leit]stellen und an das Gestapa, in: BArch, R 58/1027, Bl. 106 f.

[14] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, i. V. Müller, Rundbrief vom 18. Mai 1940, in: BArch, R 58/1027, Bl. 131–133.

> noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können, das Lager: Dachau.
> Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge, die Lager: Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme und Auschwitz II.
> Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge, das Lager: Mauthausen.[15]

Aufgrund der permanenten Überbelegung der Konzentrationslager infolge der erhöhten Verfolgungsintensität, der Ausweitung des deutschen Herrschaftsbereichs und der Judenverfolgung ließ sich das Schema während des Krieges kaum noch einhalten. So hatte Himmler

> angesichts der Häufung staatsfeindlicher Betätigungen und Äußerungen nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion die grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß ‚sämtliche hetzerischen Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen und Polen, sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel grundsätzlich auf längere Zeit einem Konzentrationslager zugeführt werden sollen'. Damit diese Anordnung nicht nur auf die im üblichen Verfahren eingereichten Schutzhaftanträge beschränkt bleibt, sondern schon vor Einreichung von Anträgen berücksichtigt werden kann, gebe ich von dieser Anordnung Kenntnis.[16]

In der letzten Kriegsphase wurde die von Himmler genehmigte Ausnahmepraxis zur Regel. Die Staatspolizeistellen verzichteten auf das formalisierte Verfahren und übermittelten stattdessen lediglich Zahlenangaben über ihre Schutzhaftverhängungen an die Registratur des RSHA.

[15] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, Rundschreiben vom 2. Januar 1941, in: International Military Tribunal (künftig: IMT), Trial of the Major War Crimes before the International Military Tribunal, Nuremberg. 14 November 1945–1 October 1946, Vol. XXVI, Nürnberg 1947, S. 695–697.

[16] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, i. V. Heinrich Müller, Rundschreiben vom 27. August 1941, in: BArch, R 58/1027, Bl. 205 f.

„Kämpferisches Korps“ Polizei als Weltanschauungsexekutive

Mit Hitlers Einverständnis agierte die Polizei unter Himmler spätestens seit September 1936 in weitgehender Unabhängigkeit von den Reichsministerien. Exekutive und Aufsichtsbehörde waren nun in einer „Reichspolizei“ vereinigt – nach Himmler „eine der stärksten Klammern, die ein Staat haben kann“.[17] Seine Machtstellung war in einer Zentralbehörde gebündelt, die – dem Führerprinzip folgend – ganz auf seine Person ausgerichtet war. Die Personalunion als oberster „Herr der Polizei“ und als Reichsführer der SS gewährleistete dazu noch „eine dauernde Verbindung zwischen der Polizei und der SS“.[18] In dieser Doppelstellung als „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ trieb Himmler den Prozess der „Verreichlichung der Polizei“ und deren weltanschauliche Grundierung noch weiter.

Seine Vorstellungen über die künftigen Aufgaben der Polizei erläuterte Himmler Anfang 1937 ausgesuchten Wehrmachtvertretern mit drastischen Worten. Aus seinen Ausführungen lassen sich zwei Hauptstoßrichtungen ableiten: nach außen zur Vorbereitung eines Weltanschauungskrieges mit dem Ziel der Ausschaltung des angeblich internationalen jüdisch-kommunistischen Einflusses, nach innen zur Umsetzung der nationalsozialistischen „Erb- und Rassegesetze“, die nach Himmlers Ausmerze-Rhetorik in der Beseitigung der „Unmenge rassisch minderwertigen Zeugs“ und all dessen bestand, was „unter jüdisch-freimaurerisch-bolschewistischem Einfluß [steht]“, schließlich sei der „Bolschewismus [...] die Organisation des Untermenschen“. „In einem künftigen Krieg“ werde es daher „einen vierten Kriegsschauplatz“ geben: „Innerdeutschland!“ Dessen „Basis“ müsse unbedingt „gesund

[17] Heinrich Himmler, Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei, in: Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht vom 15. bis 23. Januar 1937, S. 155, zitiert nach: IMT, Vol. XXIX, Nürnberg 1948 (wie Anm. 15), S. 204–234, 227.

[18] Werner Best, Die Deutsche Polizei (= Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht, Reihe A; Bd. 5), Darmstadt 1940, S. 85.

erhalten“ werden, „weil sonst […] die anderen, die kämpfenden Teile Deutschlands wieder den Dolchstoß bekämen“.[19]

Über die mentalen Voraussetzungen einer „kämpfenden Staatspolizei“ hatte sich zuvor schon Heydrich geäußert. Für die Ansprüche der Sicherheitspolizei genüge die sicherlich „notwendige verwaltungsmäßige kriminalistische Ausbildung“ keineswegs. Vielmehr gehöre dazu „das bedingungslose Erfassen der nationalsozialistischen Idee“:

> Die Männer der Staatspolizei müssen daher absolut gleichgerichtet in ihrer geistigen Haltung sein. Sie müssen sich als ein kämpferisches Korps fühlen. […] Das ist auch der Grund, warum sehr viele Beamte der Staatspolizei gleichzeitig SS-Führer oder -Männer sind.[20]

Als Objekte des Kampfes kämen alle „Gegner der rassischen, volklichen und geistigen Substanz unseres Volkes“ in Frage, denn der „Volkskörper“ weise „vor allem in Wissenschaft und Geisteswelt jüdische, liberale und freimaurerische Infektionsreste“ auf. Aus der Perspektive der „vom Nationalsozialismus besetzten Staatsapparatur“ dürfe per Definition „Staatsfeind und Volksfeind nicht mehr auseinanderfallen“, denn der „Volksfeind versucht uns legal zu bekämpfen, d. h. im Rahmen der formalen Gegebenheiten getarnt“.[21]

Eine auf diffuse Gesinnungsstraftatbestände abstellende, biologistisch erweiterte Feindbestimmung erforderte folglich eine ebenso flexible wie

[19] Himmler, Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei (wie Anm. 17), S. 148 u. 156 f., in: IMT, Vol. XXIX (wie Anm. 17), S. 219 u. 228 f.

[20] Reinhard Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: Deutsches Recht. Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes, 6 (1936), H. 718 vom 15. April, S. 121–123. Der Anteil der SS-Mitglieder in den regionalen Stapo-Stellen fiel bis 1936 unterschiedlich aus. Insgesamt kam der Durchdringungsprozess schleppend voran. Vgl. George C. Browder, Hitler’s Enforcers. The Gestapo and the SS Security Service in the Nazi Revolution, New York / Oxford 1996, S. 45 f., 56 f. u. 131. 1944 gehörten circa 18–25 Prozent der 44.000 unteren Chargen der Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo) und über 90 Prozent des Führungskorps der SS an. Vgl. Jens Banach, Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945, 3. Aufl., Paderborn u. a. 2002, S. 21 u. 131 f.

[21] Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde (wie Anm. 20), S. 121–123. Vgl. zu Heydrichs erweiterter Feinddefinition: Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 230 ff.; Robert Gerwarth, Reinhard Heydrich. Biographie, 2. Aufl., München 2013, S. 114 ff.

ausgreifende Strategie der sicherheitspolitischen Praxis. Die Gestapo, schrieb ein anderer Vordenker der Sicherheitspolizei, müsse „umfassend in ihrer Allzuständigkeit scharf in ihren Machtmitteln, aber elastisch gegenüber der lebendigen Entwicklung von Volk und Staat, denen sie dient," agieren. Daher gehe sie auch „gegen böswillige Nörgler vor […], greift also ein gegen alles ‚Staatsgefährliche', nicht nur gegen den bewussten ‚Staatsfeind' im engeren Sinne".[22]

In den Feindkonstruktionen des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates kamen mithin ältere, aus dem Arsenal der Rassenhygiene stammende völkisch-biologistische Denkweisen zum Ausdruck, die mit der antisemitischen NS-Doktrin unterfüttert und in Verbindung zur politischen Opposition gebracht wurden. Nicht allein politische Andersdenkende wurden als „schädliche Elemente" markiert, sondern generell alle Personen mit unerwünschten sozialen oder auch nur mentalen Abweichungen. Dagegen vorbeugend zu wirken und den bereits von Krankheit befallenen Volkskörper zu „heilen", sei die vordringlichste Aufgabe der Polizei.[23]

Um dem Personal der Sicherheitspolizei derartig biologistische Vorstellungen einer nach rassischen und politischen Vorgaben formierten Volksgemeinschaft näherzubringen, ordnete Himmler im Februar 1938 gemeinsame Ausbildungsrichtlinien für die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD an.[24] Die weltanschaulichen Schulungen, schreibt Stefanie Steinbach,

> verfolgten neben dem Ziel der ideologischen Festigung und Radikalisierung immer auch den Zweck, die Vernichtung des Gegners als recht-

[22] Alfred Schweder, Politische Polizei. Wesen und Begriff der politischen Polizei im Metternichschen System, in der Weimarer Republik und im nationalsozialistischen Staate, Berlin 1937, S. 171 f. u. 187.

[23] Dazu explizit: Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 236 ff.

[24] Die bis dahin maßgeblichen preußischen Ausbildungsbestimmungen wurden dadurch hinfällig. Vgl. Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 257 f.; Banach, Heydrichs Elite (wie Anm. 20), S. 268 ff.; Hans-Christian Harten, Die weltanschauliche Schulung der Polizei im Nationalsozialismus, Paderborn u. a. 2018, S. 49 f.

mäßige Handlung erscheinen zu lassen und diese als begründete Anforderung an die Tätigkeit innerhalb dieser Organisationen zu knüpfen.[25]

In den Fokus dieser rassenpolitisch-biologistisch ausgerichteten Gegnerbekämpfung rückten in erster Linie die gesellschaftlich länger diskriminierten Gruppen, die als „Gemeinschaftsfremde" aus der NS-Volksgemeinschaft ausgeschlossen wurden und denen man letztlich das Existenzrecht überhaupt absprach. Dabei spielte sicher auch die wohl realistische Einschätzung eine Rolle, dass die Mehrheit der Bevölkerung Maßnahmen gegen Unangepasste wohl kaum Missfallen entgegenbringen werde.

Unter Verweis auf die „Gefährdung der Bevölkerungspolitik und Volksgesundheit" durch die „verhältnismäßig hohe Zahl von Abtreibungen" sowie die „homosexuelle Betätigung einer nicht unerheblichen Schicht der Bevölkerung, in der eine der größten Gefahren für die Jugend liegt, erfordert mehr als bisher eine wirksame Bekämpfung dieser Volksseuchen", ordnete Himmler am 10. Oktober 1936 in einem Geheimerlass die Gründung einer „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung" an.[26] Formal zugeordnet war die Reichszentrale dem Preußischen Landeskriminalpolizeiamt in Berlin. Durch die Personalunion des Reichsstellenleiters, Kriminalrat Josef Meisinger, gleichzeitig Abteilungschef des Homosexuellendezernats (II S 1) im Gestapa, übernahm die Staatspolizei dabei die Regie und behielt sie bis Kriegsbeginn.[27] Den Informationsstand von Gestapo,

[25] Stefanie Steinbach, Erkennen, erfassen, bekämpfen. Gegnerforschung im Sicherheitsdienst der SS, Berlin 2018, S. 32. Vgl. auch Jürgen Matthäus, „Warum wird über das Judentum geschult?" Die ideologische Vorbereitung der deutschen Polizei auf den Holocaust, in: Klaus Michael Mallmann / Gerhard Paul (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 100–124, 119 ff.

[26] Der Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei, Himmler, Geheimerlass vom 10. Oktober 1936 zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung, abgedruckt in: Günter Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a. M. 1993, Dok. 27, S. 122.

[27] Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 122–134. Zur Koordination der Razzien im Regierungsbezirk wurde in der Stapostelle Düsseldorf im Juni 1937 ein Referat II S gebildet, in dem sieben Beamte tätig wurden. Von Juni bis November 1936 hatte die Außenstelle Duisburg bereits

Kripo und Justiz über Vergehen dieser Art führte die Reichszentrale in einen Datenspeicher zusammen, der „homosexuelle Vergehen“ und – auf Basis der Informationsübermittlung der Gesundheitsämter – illegal vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche gleichermaßen erfasste.

Die Kombination erweiterter Ermittlungs- und Zugriffsmöglichkeiten trug zur Systematisierung und Radikalisierung der Verfolgung bei: „Beamte aus dem Homosexuellendezernat des Geheimen Staatspolizeiamtes waren von 1936 bis 1938 reichsweit mit Sonderermittlungsgruppen im Einsatz.“[28] Prinzipiell bearbeitete weiterhin die Kriminalpolizei die Vergehen aufgrund des sexuellen Missbrauchs von Kindern und jugendlichen Schutzbefohlenen einschließlich der Homosexualität (§§ 174, 175 und 176 RStGB). Eine Ausnahme bildeten jedoch diesbezügliche Vorgänge, denen eine politische Bedeutung zugemessen werden konnte. Dies betraf häufiger katholische Geistliche, deren systemkritische Einstellungen aktenkundig waren.[29] Mit der Begründung, die HJ versuche Delikte dieser Art unter Ausschluss der Kriminalpolizei nur intern aufzuklären, befasste sich die Gestapo auch mit Homosexualität innerhalb des Jugendverbandes. Beispielsweise ging die Stapo-Außendienststelle Wuppertal gegen einen 24-jährigen Sturmführer des HJ-Stammes IV/1/267 in Elberfeld vor, der „sich als stellvertretender Leiter des HJ-Lagers Wermelskirchen-Eifgental an Lagerinsassen sittlich vergangen hat“.[30] Bei einer im Dezember 1938 aufgrund des § 175

200 Homosexuelle verhaftet. Vgl. ders., In ständiger Furcht. Zur Lebenssituation homosexueller Männer in Düsseldorf während der NS-Zeit, in: Anselm Faust (Hg.), Verfolgung und Widerstand im Rheinland und in Westfalen 1933–1945, Köln 1992, S. 215–223, 220.

[28] Andreas Pretzel, Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz, in: Susanne zur Nieden (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt a. M. / New York 2005, S. 217–252, 235.

[29] In den Ermittlungen gegen den Elberfelder Kaplan Peter Bach wegen „Heimtückereden“ unterstellte die Gestapo beispielsweise im Mai 1941, dieser hätte die Annäherungsversuche eines befreundeten Kollegen an einen 13-jährigen Schüler gedeckt. Vgl. Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland (künftig: LAV NRW, R), RW 58/62385.

[30] Staatspolizeistelle Düsseldorf – Außendienststelle Wuppertal, Bericht Kriminalkommissar Hufenstuhl vom 10. September 1935, in: LAV NRW, R, RW 58/50239, Bl. 4. Nach Befragung der 13- bis 14-jährigen Zeugen verurteilte das Landgericht Wuppertal den Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten.

durchgeführten Aktion nahm die Kriminalpolizei 94 Personen in Haft, darunter „60 HJ-Angehörige, die zum größten Teil die Ernst-Moritz-Arndt-Schule in Wuppertal besuchen“.[31] Die Vorwürfe gegen einen 36-jährigen Hauptbeschuldigten, der als Kassenrevisor der HJ ihm unterstehende Jugendliche „für seine Zwecke gefügig“ gemacht haben soll, untersuchte die Gestapo parallel zur Kripo.[32]

Die Repressionsorgane des NS-Regimes verfolgten Homosexualität ausnahmslos, also unabhängig davon, ob es sich um Minderjährige oder um einvernehmliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen handelte. Die Zahl der homosexuellen KZ-Opfer im Nationalsozialismus wird auf 5.000 bis 15.000 geschätzt, die der Justizgefangenen auf bis zu 100.000.[33]

Ähnlich restriktiv wurde mit „unnützen“, außerhalb der Volksgemeinschaft stehenden „Volksschädlingen“ verfahren. Mit Bezug auf den von Reichsinnenminister Frick am 14. Dezember 1937 unterzeichneten Erlasses über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ befahl Himmler im März 1938 die Aktion „Arbeitsscheu Reich“. Danach waren die örtlichen Wohlfahrts- und Arbeitsämter angehalten, identifizierbare „arbeitsscheue Elemente“ der Gestapo zu melden. In der Regel waren „Männer im arbeitsfähigen Lebensalter“ betroffen, die „nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen, aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben“. Im Zuge der vom 21. bis zum 30. April 1938 durchgeführten „Aktion Arbeitsscheu Reich“ wiesen die Staatspolizeistellen etwa 2.000 „Schutzhäftlinge“ in das KZ Buchenwald ein.[34] Im Mai / Juni wurde die von der Gestapo-Führung koordinierte „rassische Generalprävention“ gegen

[31] Staatspolizeistelle Düsseldorf – Außendienststelle Wuppertal, Bericht Kriminalassistent Friedhelm Schüttler vom 16. Januar 1939 an die Staatspolizeistelle Düsseldorf, in: LAV NRW, R, RW 58/17080, Bl. 3.

[32] Ebd. Die Gestapo nahm den beschuldigten Bannführer der HJ am 1. Dezember 1938 in Haft. Das Landgericht Wuppertal fällte am 30. Juni 1939 ein Urteil von vier Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherheitsverwahrung.

[33] Burkhard Jellonnek, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Gerhard Paul / Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, 2. Aufl., Darmstadt 2003, S. 343–356, 356.

soziale Randgruppen im Rahmen der „Juni-Aktion“ wiederholt und dabei auf das Gebiet des angeschlossenen Österreichs – diesmal unter Einbeziehung von Juden – ausgedehnt. Zum Jahresende befanden sich unter den 12.921 in „polizeilicher Vorbeugungshaft“ in den Konzentrationslagern eingesperrten Häftlingen 8.892 „Asoziale“.[35]

Das Reichssicherheitshauptamt Zentralinstanz der Sicherheitspolizei

Kurz vor Kriegsbeginn legte Heydrich die künftigen Arbeitsschwerpunkte zur „Entlastung der Geheimen Staatspolizei“ fest. Demzufolge hatten sich „die vorhandenen Kräfte“ vorrangig „auf die wichtigsten Sachgebiete […], insbesondere die Bekämpfung des Hoch- und Landesverrats und der Sabotage zu konzentrieren“.[36] Am Tag des Überfalls auf Polen schob Heydrich die „Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges“ nach, in der sich schon die spätere Vernichtungsprogrammatik ankündigte: „Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfeswillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken.“ Dazu waren die Staatspolizei[leit]stellen aufgefordert, nach der Einsichtnahme der bei „den SD-Unterabschnitten vorhandenen Unterlagen“, durch „Befragungen der örtlichen Parteidienststellen“ und „Vernehmung geeigneter Gewährspersonen“ alle „verdächtigen Personen in jedem Fall festzunehmen“. Anschließend sei „unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei Bericht zu erstatten, […], da gegebenenfalls auf höhere Anweisung brutale Liquidierung solcher Personen erfolgen wird“.[37]

---

[34] Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 140–147. Für die Verfolgung von „Berufs- und Gewohnheitsverbrechern“ sowie „Asozialen“ war formal die Kriminalpolizei zuständig. Himmler war jedoch zu diesem Zeitpunkt der Auffassung, dass dessen Apparat für eine reichsweite Aktion noch nicht imstande war.

[35] Ebd., S. 171. Ein Jahr später waren es von 12.221 noch 8.212 Personen. Vgl. ebd.

[36] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, Erlaß vom 31. August 1939, in: BArch, R 58/243, Bl. 276 f.

[37] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, Rundschreiben vom 3. September 1939, in: BArch, R 58/243, Bl. 202–204.

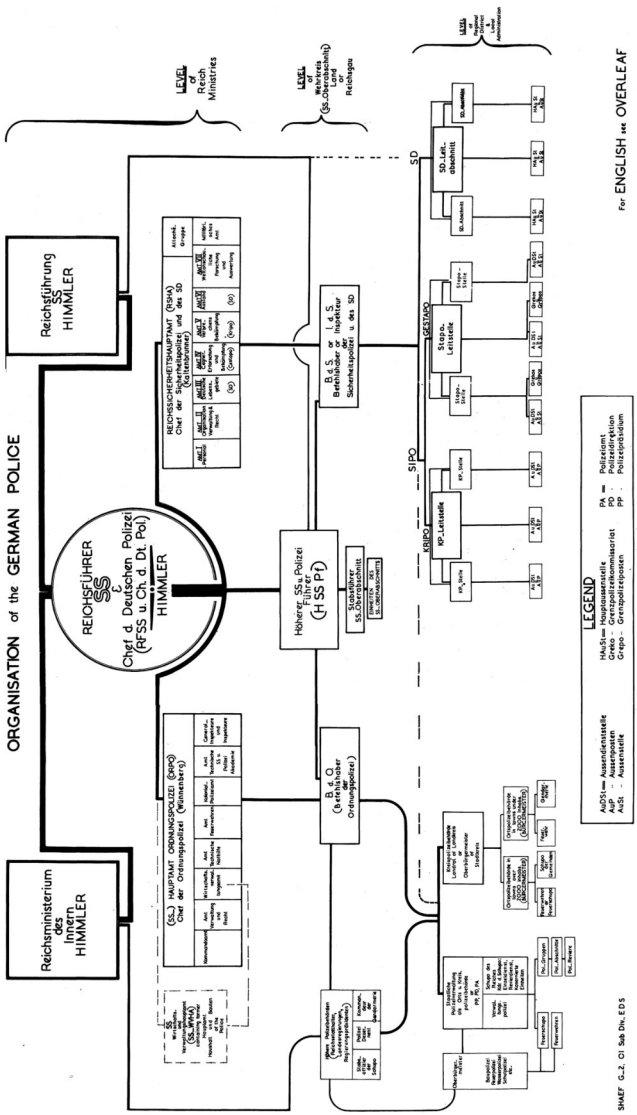

Quelle: SHAEF, The German Police, Annex (wie Anm. 56)

Heydrichs Direktive vorausgegangen waren konzeptionelle Auseinandersetzungen in der Führungsebene des SD über eine „straffe organisatorische Zusammenfassung der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes“ unter dem Dach eines – wie es zuletzt hieß – „Reichssicherheitshauptamtes“ (RSHA). Unter dem Dach einer solchen Einrichtung sollten das Geheime Staatspolizeiamt, das Reichskriminalpolizeiamt und das Sicherheitshaupthaupt als „Reichsfachzentralen“ weiterbestehen.[38] Aus den Kommandoführern der in Polen im Zuge der „völkischen Flurbereinigung“ (so Adolf Hitler am 7. September 1939) mordenden Einsatzgruppen rekrutierten sich Teile des Leitungspersonals im RSHA: „Die Massenmordpraxis in Polen im Herbst 1939 stellte damit den eigentlichen Gründungsakt des Reichssicherheitshauptamtes dar.“[39] Das auf Befehl Himmlers mit Wirkung zum 1. Oktober 1939 gegründete RSHA fasste – wie von Heydrich bezweckt – das Hauptamt Sicherheitspolizei, das Sicherheitshauptamt des Reichsführers SS, das Geheime Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt zusammen.[40] Insgesamt waren im RSHA sechs Ämter nebeneinandergestellt:

Amt I	Organisation, Verwaltung, Recht (SS-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. Best)
Amt II	Gegnererforschung (SS-Standartenführer Dr. Six)
Amt III	Deutsche Lebensgebiete (SD-Inland) (SS-Standartenführer Ohlendorf)

[38] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, Anordnung vom 5. Juli 1939 betr. Neuorganisation der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, in: BArch, R 58/826, Bl. 208.

[39] Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 485. Als Amtschef I im RSHA plante, organisierte und lenkte Best den Einsatz der aus Einheiten der Gestapo, Kripo und des SD gebildeten fünf Einsatzgruppen, die – unter Tatbeteiligung des „Volksdeutschen Selbstschutzes“ – bis zum Frühjahr ca. 21.000 Angehörige der „polnischen Intelligenz“, vor allem Juden, liquidierten. Vgl. Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996, S. 234–249.

[40] Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, Befehl vom 27. September 1939, in: BArch, R 58/240, Bl. 1 f.; abgedruckt in: IMT, Vol. XXXVIII, Nürnberg 1949 (wie Anm. 15), S. 102 ff.

Amt IV	Gegnerbekämpfung (Gestapo) (SS-Oberführer Reichskriminaldirektor Müller)
Amt V	Kriminalpolizei (SS-Oberführer Reichskriminaldirektor Nebe)
Amt VI	SD-Ausland (SS-Brigadeführer Jost)

Das Amt I wurde aus dem Amt Verwaltung und Recht des Hauptamtes Sipo, aus dem Amt I des SD-Hauptamtes (ohne I/3), der Abteilung I des Gestapa und der Abteilung IV des Gestapa gebildet; Amt II aus den Abteilungen II/1 (Gegnerforschung) und I/3 des SD-Hauptamtes unter dem Amtschef Six; Amt III aus der Abteilung II/2 (Deutsche Lebensgebiete) des SD-Hauptamtes mit etwa 300 Mitarbeitern; Amt IV aus dem Amt Politische Polizei der Sicherheitspolizei sowie aus den Abteilungen II und III des Gestapa, Amt V aus dem Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei und dem Reichskriminalpolizeiamt (mit 410 Mitarbeiter/innen); Amt VI aus dem Amt II (Auslandsnachrichtendienst des SD-Hauptamtes).[41] Im Winter 1939/40 erfolgte eine Neuordnung der Verwaltungsstruktur des RSHA-Amtes I. Zu den vom Gestapa eingebrachten neun Verwaltungsreferaten sowie den acht des Hauptamtes Sicherheitspolizei kamen 21 neue Referate.[42] Zusätzlich hinzu kam das im Frühjahr 1941 aus dem Amt II hervorgegangene Amt VII „Weltanschauliche Forschung und Auswertung", das mit seinen vierzig bis sechzig Mitarbeitern keine wesentliche Bedeutung besaß.[43]

[41] Hans Buchheim, Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: ders., Anatomie des SS-Staates, Bd. 1, 3. Aufl., München 1982, S. 13–212, S. 67 f.; ausführlich dazu: Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 285–415.

[42] Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 288 f.

[43] Das dem SS-Standartenführer Dr. Alfred Six (1909–1975) unterstehende Amt VII im RSHA fungierte als Sammel- und Auswertungsstelle erbeuteter Archiv- und Bibliotheksbestände, konzipierte aber auch antisemitische Studien. Angehörige des Amtes VII nahmen als „Vorkommando Moskau" im Sommer 1941 an Erschießungen der Einsatzgruppe B im Raum Smolensk teil. Vgl. Jörg Rudolph, „Sämtliche Sendungen sind zu richten an …" Das RSHA-Amt VII „Weltanschauliche Forschung erbeuteter Archive und Bibliotheken, in: Michael Wildt (Hg.), Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hamburg 2003,

Im RSHA waren parteiamtliche und staatliche Komponenten zu einer Institution neuen Typs zusammengefügt:

> Das RSHA bildete den theoretischen wie praktischen Kristallisationspunkt einer spezifisch nationalsozialistischen Exekutive, die ihre Aufgaben politisch verstand, ausgerichtet auf ‚rassisch Reinhaltung' des Volkskörpers sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von juristischen Beschränkungen, in ihren Maßnahmen allein der im ‚Führerwillen' zum Ausdruck kommenden Weltanschauung verpflichtet.[44]

Mit der unter dem Dach des RSHA konzentrierten Weltanschauungspolizei war jenes Konzept einer politischen „kämpfenden Verwaltung" realisiert, das Heydrich vorgeschwebt hatte: Einerseits im Status einer Ministerialbehörde eingebunden in die innere Verwaltungsstruktur des Staates und andererseits als SS-Hauptamt zugleich Teil der Partei. Eine Institution, in der sich die Kompetenzen der staatlichen Innenverwaltung, der Wehrmacht und der NSDAP vereinten. Im Kern ein „Staatsschutzkorps" „zur Durchsetzung eines rassistischen Neuordnungsprogramms", bestehend aus einer Avantgarde politischer Weltanschauungskämpfer.[45] Das RSHA war indes, zumindest was die Quantität ihrer Personalausstattung anbelangt, keine Superbehörde. Im Rechnungsjahr 1940 waren dem RSHA insgesamt rund 3.400 Personalstellen zugeordnet, davon 1.793 Personalstellen dem Amt IV, dem Geschäftsbereich der Gestapo im RSHA.[46]

S. 204–240; Lutz Hachtmeister, Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six, München 1998; ders., Von Hexenforschern und Kulturplünderern. Das obskure Amt VII des Reichssicherheitshauptamtes, in: Michael Wildt (Hg.), Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg (= Topographie des Terrors. Notizen, Bd. 13), Berlin / Leipzig 2019, S. 119–139.

[44] Michael Wildt, Radikalisierung und Selbstradikalisierung 1939. Die Geburt des Reichssicherheitshauptamtes aus dem Geist des völkischen Massenmords, in: Klaus Michael Mallmann / Gerhard Paul (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 11–41, 15.

[45] Gerhard Paul, „Kämpfende Verwaltung". Das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes als Führungsinstanz der Gestapo, in: Paul / Mallmann (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 24), S. 42–81, S. 44 f.

In der Praxis besaß die zentrale Repressionsbürokratie des RSHA ein außerordentlich hohes Maß an Flexibilität. Dadurch war es ihr möglich, ohne umständliche administrative Prozeduren die zur Umsetzung der politischen Ziele des Regimes erforderlichen Um- und Neuorganisationen reibungslos vorzunehmen. Zur Durchführung vielfältiger Zweckprogramme, wie der Verfolgung der Opposition, einer umfassenden Überwachung der Gesellschaft im Reich, der geheimdienstlichen Usurpation der annektierten Gebiete, der Lenkung der Mordaktionen der Einsatzgruppen im Osten und der Koordination der Vernichtung der europäischen Juden, wäre ein starres Verwaltungsprinzip funktional ungeeignet gewesen.[47]

Um diese Aufgabenvielfalt auf dynamische Weise zu bewerkstelligen, wurden „militärische und behördenmäßige Formen der Organisation und der Arbeitsweise" miteinander kombiniert. Die Funktionselite des RSHA glaubte sich im „ersten Entwicklungsstadium des nationalsozialistischen Staates". Daher müssten neue Wege beschritten werden: „Eine gewisse Unklarheit und Unübersichtlichkeit", wie es der SD-Chefideologe Best formulierte, war dabei eine eher beabsichtigte als unerwünschte Begleiterscheinung. Freiräume bei der Umsetzung der Aufgaben und eine gewisse Indifferenz der daran Beteiligten könne „sich taktisch eher zum Vorteil als zum Schaden auswirken", denn: „Wir müssen unsere Organisation und unsere Tätigkeit und unser Denken und Wollen beweglich und offen halten für alle Möglichkeiten und Notwendigkeiten,

[46] Von den für die Jahre 1941/42 eingeplanten Aufstockungen auf 1.939 bzw. 2.099 Stellen konnten lediglich 80 Prozent umgesetzt werden. Der Personalbestand des Amtes IV blieb rückläufig und betrug 1944 noch ca. 1.300 Mitarbeiter. Vgl. Gerhard Paul, Führungsinstanz der Gestapo. Das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes, in: Wildt (Hg.), Das Reichssicherheitshauptamt (wie Anm. 43), S. 53–72, 62.

[47] Dass nach „normalen" Ordnungsprinzipien geregelte Organisationen im NS-System wie u. a. das RSHA als Gewaltorganisationen funktionieren, wird aus der Sicht der systemtheoretischen Soziologie einerseits mit einem wirksam ideologischen „Konditionalprogramm" des Personals und andererseits mit der Ausdifferenzierung von vielfältigen „Zweckbindungen" bei der Umsetzung der oft widersprüchlichen „Zweckprogramme" – etwa bei der Vernichtung der Juden – erklärt. Stefan Kühl, Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust, Berlin 2014, S. 302 f.

die die Zukunft bringt."[48] Dass sich dabei – analog der vielfältigen Aufgabenstellungen – die organisatorischen Schwerpunkte und damit die Hierarchien im Verfolgungsapparat entsprechend der Repressionskonjunkturen und Vernichtungsprogrammen änderten, war eine unumgängliche Begleiterscheinung des bürokratisierten Terrors.

Der institutionellen Verzahnung des staats- und kriminalpolizeilichen Verfolgungsapparates mit dem Nachrichtendienst der Partei, dem SD, dienten die Ende September 1936 geschaffenen *Inspekteure der Sicherheitspolizei* (IdS). Im Rahmen der Reorganisation der Polizeistrukturen fungierten die IdS als Medium, das die Zentralisierung der Sicherheitspolizei auf regionaler Ebene umsetzte. Unter Umgehung des regulären Dienstwegs der inneren Verwaltung wurden ihre Aufgaben ausnahmslos von den SD-Abschnittsführern ausgeübt. Erwartet wurde von den IdS, dass sie die internen Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Dienststellen der Sicherheitspolizei beseitigten und auf diese Weise sowohl eine engere Verbindung von Staats- und Kriminalpolizei als auch eine Zusammenarbeit mit der inneren und allgemeinen Verwaltung, mit NSDAP und Wehrmacht gewährleisteten. Sicherlich mit Absicht waren die Weisungsbefugnisse in ihrer Aufgabenstellung nicht näher definiert. Hauptsächlich nahmen die IdS Aufsichts- und Bündelungsfunktionen wahr, erledigten aber auch Inspektionstätigkeiten der Sicherheitspolizei und kümmerten sich außerdem um eine SS-mäßige Schulung des Personals.[49] Im Rahmen der Reichsverteidigung war ihnen außerdem im Mobilmachungsfall die Einsatzabstimmung zwischen Kripo, Gestapo und SD zugedacht. Einen substanzielleren Stellenwert bekamen die IdS erst während des Krieges. Ab 1941/42 wurden sie direkt mit den bürokratischen Strukturen des sicherheitspolitischen Apparats verschaltet. Und seit dem 12. Juni 1941 wurden den IdS auch im Reichsgebiet er-

[48] Werner Best, Der Aufbau der Sicherheitspolizei und des SD einschließlich des Reichssicherheitshauptamtes unter besonderer Berücksichtigung der Stellung und der Aufgaben der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD (= Vortrag von Brigadeführer Dr. Best auf der Arbeitstagung mit den höheren SS- und Polizeiführern und den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin am 29. Januar 1940), S. 21, in: BArch, R 58/243, Bl. 253.

[49] Vgl. dazu Harten, Die weltanschauliche Schulung der Polizei (wie Anm. 24), S. 50 ff.

weiterte Leitungsfunktionen in ihrer Beziehung zu den Staatspolizeileitstellen sowie – seit dem 22. Januar 1942 – ebenfalls zu den Kriminalpolizeileitstellen übertragen.[50]

In den okkupierten Gebieten kamen keine IdS zum Einsatz. Stattdessen wurden dort *Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD* (BdS) eingesetzt. Im Unterschied zu den IdS erfüllten die BdS keine Aufsichtsfunktionen, sondern besaßen die Befehlsgewalt über Gestapo, Kriminalpolizei und SD. Strukturell glichen die BdS dem RSHA; demzufolge wurden sich auch als „mobiles RSHA" oder „RSHA im Kleinen" bezeichnet. Deren Auftrag „war die Exekution einer unerbittlichen Strafpolitik, die zum einen eine Befriedung und Ausbeutung der Ressourcen des eroberten Raumes für die deutsche Kriegsanstrengungen garantieren, zum anderen die Rasse- und Vernichtungspolitik der SS realisieren sollte".[51] Dazu waren den BdS auf der unteren regionalen Ebene die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) nachgeordnet.

Weitergehende Vollmachten bei der Zusammenführung von Polizei und SS und größere Befugnisse insgesamt hatten die im November 1937 geschaffenen *Höheren SS- und Polizeiführer* (HSSPF), die – wie die IdS – für die (damals) zunächst zwölf Wehrkreise im Reich zuständig waren.[52] Ohne selbst über einen nennenswerten Apparat zu verfügen, unterstanden dem Befehl der „kleinen Himmler" die Inspekteure der Ordnungs- und Sicherheitspolizei sowie die Befehlshaber der SS-Oberabschnitte; in den einzelnen Wehrkreisen jeweils bis zu 200.000 SS-Leute. Als regionale Vertreter des Reichsführers SS wurden die HSSPF nicht nur von den staatlichen Stellen, sondern auch von den SS-Hauptämtern misstrauisch beäugt. Während sich die HSSPF im Reichsgebiet vorerst noch mit den Beharrungstendenzen der bestehenden Verwal-

[50] Banach, Heydrichs Elite (wie Anm. 20), S. 175–192.

[51] Michael Foedrowitz, Auf der Suche nach einer besatzungspolitischen Konzeption. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement, in: Paul / Mallmann (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 44), S. 340–361, 340 f.

[52] Vgl. Hans Buchheim, Die Höheren SS- und Polizeiführer, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 11 (1963), H. 4, S. 364–391.

tungsstrukturen auseinandersetzen mussten, hatten sie vor allem in den annektierten Gebieten im Osten eine größere Bewegungsfreiheit – vor allem was ihre Rolle bei Ermordung der Juden anbetraf. Nach Kriegsbeginn wurden die HSSPF den Militärbefehlshabern der besetzten Territorien beigestellt, wo sie den BdS die Richtlinien für die Strafpolitik vorgaben.[53] Als sich im letzten Kriegsjahr der Zusammenbruch des Regimes abzeichnete, erlangten die HSSPF auch im Reich eine ähnliche Machtfülle wie in den eroberten Gebieten.[54]

Amt IV: Das Gestapo-Ressort im RSHA

Im RSHA-Amt IV waren die Exekutivabteilungen des Geheimen Staatspolizeiamts integriert. Daher wurde die Bezeichnung Gestapa im Geschäftsverkehr in exekutiven Angelegenheiten beibehalten.[55] Das

[53] Nominell waren den HSSPF in den „rückwärtigen Heeresgebieten" die dort mordenden „SS- und Polizeitruppen und Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei unterstellt". Erlaß des Reichsführers SS vom 21. Mai 1941: Sonderauftrag des Führers, in: Andrej Angrick / Klaus-Michael Mallmann / Jürgen Matthäus / Martin Cüppers (Hg.), Deutsche Besatzungsherrschaft in der UdSSR 1941–1945. Dokumente der Einsatzgruppen in der Sowjetunion, Darmstadt 2014, Dok. 2, S. 29. Tatsächlich wurden die HSSPF direkt durch das RSHA geführt. Jörn Hasenclever, Wehrmacht und Besatzungspolitik in der Sowjetunion. Die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete 1941–1943, Paderborn u. a. 2010, S. 165 f.

[54] Ruth Bettina Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986; Thomas Köhler, Himmlers verlängerter Arm in Rheinland und Westfalen. Die Höheren SS- und Polizeiführer, in: Carsten Dams / Klaus Dönecke / Thomas Köhler (Hg.), „Dienst am Volk"? Düsseldorfer Polizisten zwischen Demokratie und Diktatur, Frankfurt a. M. 2007, S. 203–233.

[55] Die Bezeichnung „Geheimes Staatspolizeiamt" sollte nur bei Maßnahmen aufgrund der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 sowie bei Schutzhaftbefehlen, bei der Bearbeitung von Anzeigen und Gerichtsakten, bei Vorladungen und Leumundsauskünften verwandt werden. Die Bezeichnung „Reichskriminalpolizeiamt" war sämtlichen Vorgängen und Maßnahmen der Reichszentralen im Rahmen von Ermittlungs-, Strafverfahren usw., im Rahmen der Arbeiten des Kriminaltechnischen Instituts, bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, bei der Erstattung kriminalbiologischer Gutachten vorbehalten. Die Bezeichnungen „Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" oder „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" sollten nur im Geschäftsverkehr mit über- und gleichgeordneten oder außenstehenden Behörden in generellen Angelegenheiten, bei Maßnahmen kriminalpolizeilicher Art von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, bei Entscheidungen im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und in Beschwerde- wie Dienstaufsichtsangelegenheiten Verwendung finden. In allen übrigen Fällen, so Heydrich, sei ausschließlich die Bezeichnung

Amt IV war die für die Staatspolizei[leit]stellen zuständige Zentralinstanz. In den nachgeordneten 54 Staatspolizei[leit]stellen des Gestapa waren 1937 im Reich etwa 7.000 Beamte beschäftigt. Unter quantitativen Gesichtspunkten betrachtet, war dieser Personalbestand – in Anbetracht einer Wohnbevölkerung von rund 68 Millionen – gering dimensioniert: Statistisch entfielen auf einen Gestapo-Angehörigen rund 9.700 Einwohner/innen. Infolge der Abordnungen zum „sicherheitspolizeilichen Einsatz" verschob sich das Verhältnis im Krieg zugunsten der angegliederten, annektierten oder besetzten Gebiete. Auf dem Territorium des „Altreichs" (Grenzen von 1937) wurde die Zahl der Staatspolizei[leit]stellen bis September 1941 durch Schließungen beziehungsweise Zusammenlegungen auf 41 reduziert. Zu diesem Zeitpunkt waren hier 7.677 Gestapo-Mitarbeiter für 70,2 Millionen Menschen zuständig. Das nominale durchschnittliche Observierungsverhältnis sank dadurch auf 1 : 9.134, mit deutlichen Unterschieden bei den regionalen Gewichtungen. Im Leitstellenbezirk Düsseldorf betrug das Verhältnis beispielsweise 1 : 11.992. Einschließlich der „Ostmark" (bis 1938 Österreich), dem Sudetenland sowie dem Protektorat Böhmen und Mähren mit einer Bevölkerung von zusammengenommen 86,6 Millionen Menschen, waren zu diesem Zeitpunkt 10.882 Gestapo-Mitarbeiter in 52 Staatspolizei[leit]stellen beschäftigt. Dazu kamen etwa 4.000 Bedienstete in den okkupierten Ländern West-, Nord-, Ost- und Südosteuropas. Insgesamt steuerten im Krieg rund 1.650 Mitarbeiter des RSHA-Amtes IV von Berlin aus 67 Staatspolizei[leit]stellen, die eine Bevölkerung von 110,3 Millionen Menschen überwachten. Davon befanden sich 26 Staatspolizeistellen (= 38,8 Prozent) außerhalb der Reichsgrenzen von 1937. In der zweiten Kriegsphase wurde die Personalstärke durch die Aufnahme von fachlich nicht ausgebildeten Hilfskräften aufgestockt. Infolgedessen stieg die Zahl von Ende August 1942 18.115 Mitarbeiter/innen auf 31.374 Anfang 1944.[56]

„Reichssicherheitshauptamt" zu gebrauchen. Chef der Sicherheitspolizei u. d. SD vom 14. Dezember 1939 an die Amtschefs des RSHA, in: BArch, R 58/240, Bl. 24 f.

[56] Insgesamt gehörten der Sicherheitspolizei und dem SD zu diesem Zeitpunkt 50.668 Personen an, davon 12.792 bei der Kripo und 6.482 beim SD. Banach, Heydrichs Elite (wie Anm. 20), S. 20.

Mit der schrittweisen Ausweitung des Personalbestands war die Voraussetzung für eine strukturelle Ausfächerung des Verfolgungsapparats geschaffen. Mitte 1944 führte das Amt IV Gestapo im RSHA im Deutschen Reich (einschließlich der als formal autonomen Verwaltungseinheit „Protektorat Böhmen und Mähren" okkupierten Tschechoslowakei) 21 Staatspolizeileitstellen und 30 selbstständige Staatspolizeistellen, denen zusammen 236 Außendienst- und Nebenstellen unterstellt waren; dazu kamen 70 Staatspolizei-und Grenzpolizei-Kommissariate, die ihrerseits über 213 Grenzposten verfügten.[57] Mit einem relativ geringen Personalstamm war somit eine flächendeckende Präsenz bis in die mittleren Großstädte gewährleistet. Sofern es sicherheitspolitische oder kriegswirtschaftliche Gründe erforderlich machten, wurden auch Kleinstädte mit Nebenstellen ausgestattet. Dadurch konnte insgesamt flexibel disponiert und das Netz punktuell verdichtet werden. Strukturelle Schwerpunktverlagerungen wurden außerdem durch Höher- oder Herabstufungen der Standorte vorgenommen, etwa mittels der Suspendierung von Staatspolizeistellen und deren Umwandlung zu Außendienststellen oder durch eine Neuzuordnung von Dienststellen in andere Leitstellenbezirke. Dort, wo die Staatspolizei über keine eige-

Zur Personalausstattung der Gestapo vgl. Elisabeth Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo, in: Paul / Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität (wie Anm. 33), S. 219–235, 222 ff.; Klaus Michael Mallmann / Gerhard Paul, Die Gestapo. Weltanschauungsexekutive mit gesellschaftlichem Rückhalt, in: dies. (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 599–650, S. 620 ff. Unterstützend waren der Sicherheitspolizei 6.025 ehrenamtlich tätige „Parteigenossen" abgestellt, davon 4.850 den 51 Staatspolizei[leit]stellen im Reich sowie 225 den BdS in Metz und Straßburg, weitere 950 den acht KdS in den östlichen Okkupationsgebieten (Stand August 1944). Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force Evaluation and Dissemination Section, G-2 (Counter Intelligence SUB-Division), The German Police. Prepared jointly by M.I.R.S. (London |Branch) and E.D.S. in Consultation with the War Office (M.I. 14(d)), o. O. (London), April 1945, Annex F22.

[57] Nach den Angaben zusammengestellt aus ebd., Annexe F6, F11, F17 u. F19. Diese Auflistung dokumentiert den genauen Kenntnisstand, den die westalliierten Geheimdienste in der letzten Kriegsphase über die Konzeption und den Aufbau des Polizeiapparates im NS-Staat besaßen. Verzeichnet sind hier u. a. die Zuständigkeitsbereiche der übergeordneten Stapo-Stellen, deren Anbindung an die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD; dazu die Adressen sämtlicher Einrichtungen nebst Telefonnummern sowie die Namen ihrer jeweiligen Leiter einschließlich jener besonderer Beamter der unteren Ebenen.

nen Dienststellen verfügte, war ihr die uniformierte Ordnungspolizei zur tätigen Amtshilfe verpflichtet. In den Städten mit und in den Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltungen war sie der Schutzpolizei weisungsbefugt; in den ländlichen Ortschaften der Gendarmerie. Zumindest mittelbar war der repressive Zugriff lückenlos.

Zur Steuerung des Apparates bediente sich das Gestapa beziehungsweise das Amt IV des RSHA (ab September 1939) einer Reihe von Instrumenten: Zum einen verfolgte sie eine aktive Personal- und Informationspolitik. Durch die Entscheidungsgewalt über die Besetzungen der leitenden Positionen „regierte das Amt IV […] unmittelbar in die regionalen Dienststellen hinein".[58]

Zum anderen behauptete das RSHA-Amt IV das Informations- und Deutungsmonopol in den Fragen der Sicherheit. Mittels ihrer bürokratischen Regelungs- und Richtlinienkompetenz bestimmte es über die Gegnerdefinition. Ihre handlungsleitenden Kursvorgaben setzten die Prioritäten der Verfolgungskonjunkturen im Reich. Durch ihr Vorrecht, jeweils auf Antrag Schutzhaftbefehle auszustellen und „verschärfte Vernehmungen" oder „Sonderbehandlungen" anzuordnen, konnte das Amt IV gewissermaßen den Abschreckungsterror vor Ort fernsteuern.[59] Außerdem ließ sich die Zentrale in Berlin fortlaufend über alle Vorgänge im Reich informieren. Dazu forderte das Gestapa eine monatliche Lageberichterstattung sowie regelmäßige Ereignismeldungen und Tagesrapporte der Staatspolizei[leit]stellen ein, aus denen es eine eigene Informationspolitik ableitete.[60]

[58] Paul, „Kämpfende Verwaltung" (wie Anm. 45), S. 59.

[59] Ebd.

[60] Ein Erlass Heydrichs vom 2. April 1936 beendete die monatliche Lageberichterstattung der Gestapo. Stattdessen ordnete er am 30. Oktober 1936 die Ablieferung von Tagesmeldungen an. Vgl. Reiner Eckert, Gestapo-Berichte. Abbildungen der Realität oder reine Spekulation?, in: Paul / Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität (wie Anm. 33), S. 200–215, 202. Während den Aussagen über die Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Gestapo-Berichten eine gewisse Authentizität zukam, bot ihre Gegnerberichterstattung – aufgrund subjektiver Verzerrungen bei der Quellenerhebung sowie des ideologiebedingten Reduktionsniveaus – ein weniger realistisches Abbild der Verhältnisse im NS-Staat.

Als Impulsgeber und Schrittmacher der Verfolgung agierte das Amt IV aber auch selbst, indem es „Fliegende Kommandos“ und „Sonderkommissionen“ (SK) einsetzte, die umfängliche Fahndungs- und Verhaftungsaktionen einleiteten, gegebenenfalls Grenzsperren veranlassten, Aufrufe zur Unterstützung der Maßnahmen an die Bevölkerung richteten oder Belohnungen aussetzten. Sowohl die lokalen Außendienst- als auch die regionalen Staatspolizei[leit]stellen waren gegebenenfalls verpflichtet, dazu ihre personellen Ressourcen bereitzustellen[61] – etwa der „Zentralkommission Anschlag München“ nach dem Attentat des Tischlers Georg Elser auf Hitler vom 9. November 1939, der im August 1941 zur Aufdeckung des Widerstandsnetzes um Harro Schulze-Boysen und Arvid Harnack gebildeten „SK Rote Kapelle“, der „SK Nationalkomitee Freies Deutschland“, die im Herbst 1942 reichsweit nach der kommunistischen Widerstandsgruppe um Saefkow, Jacob und Bästlein fahndete, oder der nach dem Anschlag auf Hitler eingesetzten „SK 20. Juli“, die im August 1944 die reichsweite „Aktion Gitter“ beziehungsweise „Gewitter“ auslöste, bei der etwa 600 Personen verhaftet wurden.[62]

Aus politischen Gründen oder – nach der Auswertung der regionalen Berichterstattung – auch ereignisbezogen, initiierte das Gestapa außerdem eine Reihe von reichsweiten Aktionen. Zum Beispiel Ende August 1936 eine Verhaftungswelle gegen die verbotene „Internationale Bibelforschervereinigung“ (IBV, auch: Zeugen Jehovas), bei der den Stapo-Stellen bis Ende September über 1.000 Anhänger/innen der IBV in die Hände fielen.[63] Aufgrund ebenso vager wie fragwürdiger Indizien eines

---

[61] Paul, „Kämpfende Verwaltung“ (wie Anm. 45), S. 59; Johannes Tuchel, Zwischen kriminalistischer Recherche und brutaler Folter. Zur Tätigkeit der Gestapo-‚Sonderkommission Rote Kapelle‘, in: Mallmann / Paul (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität (wie Anm. 33), S. 373–387, 373.

[62] Die „SK 20. Juli“ war nach elf Sachgruppen gegliedert, der 400 Mitarbeiter angehörten. Friedrich Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat, Paderborn u. a. 1997, S. 185 ff. Im Rahmen der Aktion wurden vor allem ehemalige sozialdemokratische und kommunistische Politiker in „Schutzhaft“ genommen.

[63] Vgl. Detlef Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“, 4. Aufl., München 1999, S. 246 ff.

angeblich in Prag vorbereiteten und auf den 1. Mai 1937 gegen führende Regierungsmitglieder des Deutschen Reichs angesetzten Giftanschlags ordnete die Gestapo-Führung im April 1937 eine „Sonderaktion Vorbeugehaft" gegen „karteimäßig erfasste Marxisten und Kommunisten" (SPD und KPD) an. Vor dem Erreichen des angesetzten Plansolls an Verhaftungen ließ Gestapo-Chef Müller die laufende Aktion aufgrund der bereits überfüllten Konzentrationslager vorzeitig beenden.[64]

Im April 1938 führte die Gestapo im Zusammenwirken mit den städtischen Arbeitsämtern und Fürsorgeeinrichtungen die „Aktion Arbeitsscheu Reich" durch, bei der bis zu 2.000 derart stigmatisierte männliche „Asoziale" ins KZ Buchenwald verbracht wurden. Die rassistische Armenverfolgung wurde im Mai / Juni 1938 – auf Anordnung Hitlers nun unter Einbeziehung geringfügig vorbestrafter Juden – wiederholt. Bei dieser „Juni-Aktion" kamen nochmals 9.000 Männer in die Konzentrationslager. Darauf folgte Ende Oktober 1938 eine antisemitische „Polenaktion" (Verhaftung und Abschiebung von ungefähr 17.000 Juden polnischer Staatsangehörigkeit).

Nach den (oft) haltlosen Devisen- und Sittlichkeitsverfahren im Zuge der Bekämpfung des Ordenswesens Mitte der 1930er Jahre begann die Gestapo zudem einen Angriff gegen den institutionellen Katholizismus. Unter dem Vorwand der „reichs- und staatsfeindlichen" Betätigung der Ordensleute wurden vom Frühjahr bis in den Sommer 1941 an die 200 Klöster, Priesterseminare und andere katholische Einrichtungen be-

[64] Am 6. April 1937 berief der Gestapo-Chef, SS-Standartenführer Heinrich Müller, die Leiter der Staatspolizeistellen München, Hamburg, Berlin, Halle, Düsseldorf und Dresden zu einer Besprechung im Gestapa ein. Dabei wurde vereinbart, im Rahmen einer „Kommunisten-Razzia" 1.500 politisch belastete Mitglieder vor allem der KPD in „Schutzhaft" zu nehmen. Vermerk Heinrich Müller vom 7. April 1937, in: BArch, R 58/2204 b, Bl. 471. Ab dem 9. April 1937 wurden 885 Personen verhaftet, bis Müller am 22. April abbrechen ließ (Aktenvermerke vom 22. April und 13. Mai 1937, in ebd., Bl. 475 u. Bl. 522). Bis zum 20. Mai 1937 wurden die Verhafteten aus den KZ Sachsenhausen und Dachau (letzteres war den Juden vorbehalten) entlassen. Obwohl dabei nirgends belastendes Material aufgefunden wurde, galt die Aktion als erfolgreicher Präventivschlag gegen die „3. Internationale" und die illegale KPD. Die Auswertung der Vernehmungen ergab indes, dass die „A.-Kartei" des Gestapa eine Fehlerquote von 60 Prozent aufwies. Abschlussbericht der Staatspolizeileitstelle Berlin vom 18. Mai 1937 an das Gestapa, in: ebd., Bl. 529 ff.

schlagnahmt.[65] Als Reaktion auf den „Englandflug“ des esoterisch eingestellten Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß, der sich dabei von persönlichen Horoskope leiten ließ, befahl Heydrich am 4. Juni 1941 die „Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften“ (auch „Sonderaktion Heß“). Ab dem 9. Juni ging die Staatspolizei im gesamten Reichsgebiet gegen jede Form von Okkultismus vor, darunter auch die anthroposophische „Christengemeinschaft“. Über die Zahl der dabei Verhafteten sind keine genauen Angaben bekannt. Es dürfte sich um mehrere Hundert Personen gehandelt haben.[66]

Über ihre präventive Abschreckungsfunktion hinaus dienten diese zentral gesteuerten Kampagnen auch als Testläufe für überregionale Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen. Zudem ließ sich dadurch exemplarisch die konzertierte Wirkungsmacht des Exekutivapparates demonstrieren. Die Führungsinstanz der Gestapo bekräftigte damit ihre Fähigkeit zur Mobilisierung ihres Wirkungsbereichs, als Beweis dafür, dass sie überhaupt zur Durchführung zentral gelenkter Operationen in der Lage war, also nicht nur bürokratisch verwaltete, sondern auch in der alltäglichen Praxis die jeweilige Situation beherrschte.

Gegenüber den Regierungspräsidenten waren die Staatspolizeistellen de facto zwar nach wie vor nachgeordnet, ihre „Gestaltungs- und Umsetzungsspielräume“ blieben jedoch unangetastet.[67] Alle Staatspolizeistellen waren „für die Erfüllung der staatspolizeilichen Aufgaben in ihrem Bezirk und selbstständig [sic] voll verantwortlich, haben dem Reichssicherheitshauptamt unmittelbar zu berichten und erhalten von ihm unmittelbar Weisungen“.[68] Tatsächlich beanspruchte die Gestapo auch in den Regierungsbezirken weitreichende Handlungsspielräume.

---

[65] Vgl. Annette Mertens, Himmlers Klostersturm. Der Angriff auf katholische Einrichtungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedergutmachung nach 1945, Paderborn u. a. 2006.

[66] Die Staatspolizei nahm beispielsweise in Wuppertal einen Masseur wegen „Handdeuterei“ und „Wahrsagerei“ in „Schutzhaft“. Alfred Schreiner (geb. 1887), seit 1932 Mitglied der NSDAP und der SA, wurde am 14. Juni 1941 zur Anzeige gebracht und daraufhin verhaftet. Nach dreiwöchiger „Schutzhaft“ wurde Schreiner staatspolizeilich verwarnt und am 11. Juli 1941 aus dem Polizeigefängnis entlassen. Eine erneute „Inschutzhaftnahme“ erfolgte vom 9. bis 30. Mai 1942. Vgl. LAV NRW, R, RW 58/15377.

[67] Paul, „Kämpfende Verwaltung“ (wie Anm. 45), S. 57.

Zum Instrumentarium der Staatspolizeistellen gehörten, neben Verhaftungen und Verhören mit anschließender Überstellung an die Gerichte oder in die Schutzhaft, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Erteilung von Sicherungsgeldern, Zensur, Aufenthalts- und Redeverbote, Post- und Telefonüberwachung, Observierung von einzelnen Personen oder Gruppen, Einschleusung von V-Leuten, Grenzkontrolle sowie die Sammlung und Weitergabe von Informationen aller Art.[69] In ihrem Verhältnis zum RSHA-Amt IV bestand für die Staatspolizeistellen keine strikte Befehlskette. Die Berliner Zentrale setzte den ihr unterstellten Dienststellen keine engen Grenzen. Stattdessen förderte das Amt IV Eigeninitiative. Als Handlungsmaßstab galten die von den Stapo-Stellen zu befolgenden Erlasse und Verordnungen. Der unaufhörliche Fluss dieser Direktiven stieß unter den Adressaten mitunter auf Unverständnis. Wiederholt beschwerten sich lokale Dienststellenleiter über die bürokratischen Gängelungen und die praxisferne Erlasstätigkeit des Amtes IV.[70]

Das Gestapo-Amt IV konnte wesentliche Anteile der nachrichtendienstlichen Ressourcen des SD aus deren RSHA-Ämtern absorbieren. Im Verlauf des Kriegs behielt es seine institutionelle Schlüsselstellung im RSHA. Gleichzeitig änderten sich aufgrund der „Aufgabeninflation" (Gerhard Paul) die staatspolizeilichen Arbeitsschwerpunkte im Laufe der Zeit mehrfach. Seit Beginn des Krieges stand die Beseitigung der politischen Linken nicht länger auf der obersten Agenda. Der zu diesem Zeitpunkt bis auf resistente Kerne zerschlagene „Kommunismus" rückte – im Unterschied zur Anfangsphase des Regimes – als nicht mehr vordringliche Bedrohung in den Hintergrund, ohne deshalb ganz aus dem Blickfeld zu schwinden.[71] Vorrang hatten nun die Planung und

[68] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, gez. Dr. Best, Dienstanweisung für die Staatspolizeileitstellen vom 15. Mai 1940, in: BArch, R 58/243, Bl. 291.

[69] Vgl. auch Bernd Hey, Die westfälischen Staatspolizeistellen und ihre Lageberichte 1933–1936, in: Faust (Hg.), Verfolgung und Widerstand (wie Anm. 27), S. 30–49, 31.

[70] So etwa die Stapoleitstelle Düsseldorf und die Stapostelle Köln, in: Paul, „Kämpfende Verwaltung" (wie Anm. 45), S. 65.

[71] Nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion rückte der kommunistische Widerstand wieder stärker in das Blickfeld der Gestapo. Vgl. Klaus-Michael Mallmann, Brüderlein & Co. Die

Durchführung der Vernichtung der europäischen Juden sowie die Kontrolle der zunehmend ins Reich verschleppten Zwangsarbeiter/innen.

Ab 1941 wurde die bestehende Organisationsstruktur des Amtes IV dem aktuellen Kriegsgeschehen angepasst. Weitere Sach- und Ländereferate kamen damit hinzu, so die Amtsgruppe IV D („Großdeutsche Einflussgebiete") mit fünf „Führungsreferaten", zur einheitlichen Bearbeitung der ihr zugeordneten Territorien. Im Geschäftsverteilungsplan vom März 1941 stellt sich die Gestapo als Amt IV im RSHA organisatorisch wie folgt dar:

Geschäftsverteilungsplan des RSHA-Amts IV, 1. März 1941:[72]

Amt IV	Gegnererforschung und -bekämpfung – Geheimes Staatspolizeiamt. Leiter: SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei, Heinrich Müller
Abteilung IV A	*Gegnerbekämpfung*
IV A 1	Kommunismus, Marxismus und Nebenorganisationen, Kriegsdelikte, illegale und Feindpropaganda
IV A 2	Sabotageabwehr, Sabotagebekämpfung, Politisch-polizeiliche Abwehrbeauftragte, Politisches Fälschungswesen
IV A 3	Reaktion, Opposition, Legitimismus, Liberalismus, Emigranten, Heimtücke-Angelegenheiten
IV A 4	Schutzdienst, Attentatsmeldung, Überwachungen, Sonderaufträge, Fahndungstrupp

Gestapo und der kommunistische Widerstand in der Kriegsendphase, in: ders. / Paul (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 44), S. 270–287; Michael Schneider, In der Kriegsgesellschaft. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1939 bis 1945, Bonn 2014, S. 1099 ff.

[72] Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. März 1941, in: BArch, R 58/3524, Bl. 29 ff. u. Bl. 36 ff.; sowie Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. März 1941, in: ebd., Bl. 82 ff.

Abteilung IV B	*Weltanschauliche Gegner*
IV B 1	Politischer Katholizismus
IV B 2	Politischer Protestantismus, Sekten
IV B 3	Sonstige Kirchen, Freimaurerei
IV B 4	Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten
Abteilung IV C	*Karteiwesen*
IV C 1	Auswertung, Hauptkartei, Personenaktenverwaltung, Auskunftsstelle, A-Kartei, Ausländerüberwachung, Zentrale Sichtvermerkstelle
IV C 2	Schutzhaftangelegenheiten
IV C 3	Angelegenheiten der Presse und des Schrifttums
IV C 4	Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen
Abteilung IV D	*Besetzte Gebiete*
IV D 1	Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich
IV D 2	Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich
IV D 3	Vertrauensstellen, Staatsfeindliche Ausländer
IV D 4	Besetzte Gebiete: Frankreich, Luxemburg, Elsaß und Lothringen, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark
Abteilung IV E	*Abwehr*
IV E 1	Allgemeine Abwehrangelegenheiten, Erstattung von Gutachten in Hoch- und Landesverratssachen, Werkschutz und Bewachungsgewerbe
IV E 2	Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Wirtschaftsspionageabwehr
IV E 3	Abwehr West
IV E 4	Abwehr Nord
IV E 5	Abwehr Ost

IV E 6	Abwehr Süd
IV P	*Verkehr mit ausländischen Polizeien*

Als die zentrale Steuerungsinstanz des Holocausts fungierte das Amt IV B 4 („Eichmann-Referat") im RSHA, wobei die regionalen Staatspolizeileitstellen ab Herbst 1941 die Deportationen nach dem Osten vor Ort organisierten, während die *Zentralstellen für jüdische Auswanderung* in Wien und Prag dabei erzwungene Verwaltungsaufgaben ausführten. Im Auftrag des RSHA betrieben die lokalen Staatspolizeistellen die systematische Zusammenfassung, Selektion, Ausplünderung und den Abtransport der Juden.[73] Der Cheflogistiker des Holocaust im RSHA, SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann, kündigte am 31. Januar 1942 „den Beginn der Endlösung der Judenfrage" an und erteilte den Auftrag zur „Evakuierung von Juden nach dem Osten". Die Ermittlung der aktuellen „Gesamtzahl" sei „maßgebend für die spätere Zuteilung von Transportzügen bzw. für die Zusammenstellung von Evakuierungstransporten".[74]

1942 kam es zu einem Personalwechsel an der RSHA-Spitze. Zunächst hatte Himmler übergangsweise den an den Folgen des Attentats vom 27. Mai 1942 verstorbenen RSHA-Leiters Reinhard Heydrich ersetzt und am 30. Januar 1943 schließlich den SS-Gruppenführer Ernst

[73] Am 24. Oktober 1941 ordnete der Chef der Ordnungspolizei die „Evakuierung" von zunächst 50.000 Juden „aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Boehmen und Maehren" im Zeitraum 1. November bis 4. Dezember an: „Die Aussiedlungen erfolgen in Transportzuegen der Reichsbahn zu je 1000 Personen." Der Chef der Ordnungspolizei, gez. Daluege, Schnellbrief vom 24. Oktober 1941, abgedruckt in: Reinhard Rürup (Hg.), Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände". Eine Dokumentation, 2. Aufl., Berlin 1987, S. 115. Vgl. dazu u. a. Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden. Verfolgung und Vernichtung 1933–1945: 2. Bd.: Die Jahre der Vernichtung 1939–1945, Bonn 2006, S. 291 ff.

[74] RSHA, IV B 4, gez. Eichmann, Schnellbrief an alle Staatspolizei[leit]stellen und die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in: Arolsen Archives, DE ITS 1.2.3.0/8232300, Bl. 2 ff. Mit Ausnahme der in „jüdisch-deutscher Mischehe lebenden Juden", „Juden ausländischer Staatsangehörigkeit", in „geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindlichen Juden" und „Juden a) im Alter von über 65 Jahren, sowie b) Juden im Alter von 55–65 Jahren, die besonders gebrechlich und daher transportunfähig sind", waren die Staatspolizei[leit]stellen angewiesen, bis zum 9. Februar 1942 die „Zahl der Juden" festzustellen.

Kaltenbrunner (1903–1946) als neuen Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie als RSHA-Leiter bestallt. Himmler selbst übernahm am 25. August 1943 von Frick zusätzlich die Amtsgeschäfte des Reichsinnenministers, weil dieser nach Differenzen mit Hitler als Reichsprotektor von Böhmen und Mähren nach Prag abgeschoben wurde. Unter Kaltenbrunner erfolgte 1943/44 eine funktionale Umstrukturierung des Gestapo-Amtes im RSHA. Seitdem standen den „Sachreferaten" die „regionalen Referate" gegenüber. Insgesamt bestanden drei Hauptgruppen: IV A (Fachreferate), IV B (Länderreferate) und IV G (Grenzpolizei), die sich nach dem folgenden Schema gliederten:[75]

IV A 1	Links- und Rechtsopposition
IV A 2	Sabotagebekämpfung
IV A 3	Spionageabwehr
IV A 4	Juden, Kirchen
IV A 5	Sonderaufträge
IV A 6	Schutzhaft
IV B 1	Besetzte Westgebiete
IV B 2	Besetzte Ostgebiete
IV B 3	Besetzte Südostgebiete
IV B 4	Paß- und Ausweisgebiete
IV B a A	Grundsatzfragen des Einsatzes ausländischer Arbeiter
IV G	Zollgrenzschutz, Grenzinspektion

Ausbeutung: „Fremdarbeiter" und Kriegsgefangene

Zur Organisation des Verfolgungsapparats im Reich und des territorialen Besatzungsterrors in den annektierten Ländern wurden im Amt IV

[75] Buchheim, Die SS – das Herrschaftsinstrument (wie Anm. 41), S. 68.

weitere Verwaltungsstellen eingerichtet.[76] Die Ländergruppe IV D erhielt zusätzlich das Sachgebiet „Ausländische Arbeiter", um die Kontrolle der Millionen Zwangsarbeiter/innen im Reich wirkungsvoller in den Griff zu bekommen. Außerdem wurden die Aufgabenbereiche des Sachreferats IV A erweitert. Ab Juli 1941 regelte es die „Säuberungen" und Exekutionen der unter den sowjetischen Kriegsgefangenen ausgemachten (oder vermeintlichen) kommunistischen Funktionäre. Die Zahl der aus den Kriegsgefangenenlagern an die Konzentrationslager überstellten und dort exekutierten Männer wird auf mindestens 38.000 geschätzt, diejenige der von der Wehrmacht an die Sicherheitspolizei oder dem SD übergebenen und dann von deren Exekutionskommandos getöteten Personen auf 140.000.[77]

Als der Hauptorganisator einer europaweiten Deportationsagentur agierte und disponierte Adolf Eichmann im Referat IV B 4. Das zentrale Gestapo-Referat für „Juden- und Räumungsangelegenheiten" im Amt IV forcierte die Erfassung, Ausplünderung, Internierung und die daran anschließende Deportation der europäischen Juden in die östlichen Vernichtungslager. Dabei galt es, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die dem etwa auf Seiten der verbündeten Staaten entgegenstanden oder aus einer zögerlichen Umsetzungspolitik resultierten, die einige NS-Behörden zum Beispiel gegenüber den sogenannten „Mischlingen" oder in „Mischehe" lebenden Juden an den Tag legten.[78] Während zu Beginn der NS-Herrschaft circa 500.000 „Glaubensjuden", die sich zum „mosaischen Glauben" bekannten, in Deutschland lebten, befanden sich im Jahr 1941 zudem rund 9,6 Millionen in den okkupierten Gebieten lebende Menschen jüdischer Herkunft im deutschen Zugriffsbereich.

---

[76] Wie diese Umstrukturierung der Geschäfts- und Aufgabenbereiche auf der mittleren Ebene verwaltungsmäßig umgesetzt wurde, zeigt die „Niederschrift über die Arbeitstagung der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf am 14.2.1940 in Düsseldorf", in: LAV NRW, R, RW 36/38, Bl. 40–48.

[77] Vgl. Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 342 ff.

[78] Vgl. dazu Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.

Nach Kriegsbeginn stiegen in den annektierten Gebieten die Zahlen der als potenzielle „Feinde“ und der als „Sicherheitsrisiko“ definierten Bevölkerungsteile unaufhörlich. Insgesamt wurden bis 1945 etwa 13,5 Millionen Arbeitskräfte aus dem Ausland zum Arbeitseinsatz ins Reich verschleppt, hauptsächlich Zwangsarbeiter/innen sowie bis zu vier Millionen Kriegsgefangene, welche die Staatspolizei ausnahmslos unter „sicherheitspolitischen“, „strafrechtlichen“ und „rassehygienischen“ Kriterien überwachte.[79] Im „Einsatzbefehl Nr. 9“ vom 21. Juli 1941 ordnete Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung und anschließende Liquidierung „politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente“ unter den sowjetischen Kriegsgefangenen (auch) für die im Reichsgebiet befindlichen Kriegsgefangenenlager an.[80] Zur Durchführung der Hinrichtungsaktionen stellte die Gestapo besondere Einsatzkommandos auf.

Besonders die Behandlung der „Ostarbeiter“ und „sowjetischen Zivilarbeiter“ unterschied sich kaum von derjenigen der Kriegsgefangenen aus diesen Ländern. Weil die tatsächlichen Zustände für „Zivilarbeiter“ in Deutschland in den ost- und westeuropäischen Herkunftsländern schnell ruchbar wurden und die Bevölkerung infolgedessen vor Ort die Anwerbungen hartnäckig ablehnte, verlegten sich die Besatzungsbehörden auf immer exzessivere Zwangsmittel bei der Aushebung von Arbeitskräften.[81] In den diskriminierenden „Sonderbestimmungen“ für „Zivilarbeiter“ waren explizit die Lebens- und Arbeitsbereiche der als „rassisch minderwertig“ eingestuften polnischen und sowjetischen Ar-

[79] Im August 1944 meldeten die Behörden 7.651.970 „ausländische Arbeitskräfte“ im Reich, davon 5.721.883 „Zivilarbeiter“ und 1.930.087 Kriegsgefangene. Von den 5.976.673 „Zivilarbeitern“ Ende September 1944 waren 33,3 Prozent Frauen. Mehr als die Hälfte aller Zwangsarbeiter/innen stammte aus Polen und der Sowjetunion. Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Drittens Reiches, Neuaufl., Bonn 1999, S. 314 u. 316; Mark Spoerer, NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Eine Statistik vom 30. September 1944 nach Arbeitsamtsbezirken, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 49 (2001), H. 4, S. 665–684.

[80] Am 17. Juli 1941 hatte Heydrich bereits den „Einsatzbefehl Nr. 8“ für das Generalgouvernement und Ostpreußen ausgegeben. Vgl. Reinhard Otto, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998, S. 48 ff.

[81] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter (wie Anm. 79), S. 190 ff.

beitskräfte bis an die Grenzen des noch Erträglichen eingeschränkt. Verstöße gegen die Anordnungen konnte die Staatspolizei im Zuge ihrer fortschreitenden Kompetenzerweiterung immer rigoroser bestrafen.

Je mehr jedoch Zwang den „Arbeitseinsatz“ beherrschte, desto mehr häuften sich die Fälle von Resistenz. Auf die unwürdigen Lebens- und Arbeitsbedingungen des Disziplinarregimes reagierten viele Betroffene mit spontanen Arbeitsniederlegungen oder mit dem Versuch, sich unzumutbaren Bedingungen durch Flucht zu entziehen. Ende 1943 wurden im Reichsgebiet monatlich 46.000 Fluchtfälle registriert; seitdem stagnierten die gemeldeten Zahlen auf diesem Niveau.[82] An diesen Verhältnissen vermochte auch der zur Effizienzsteigerung als „Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz“ am 21. März 1942 installierte Fritz Sauckel nichts zu ändern. Im Gegenteil: Die Festnahmestatistik der Gestapo verzeichnete eine stetig ansteigende Tendenz von „Arbeitsniederlegungen“ der „Fremdarbeiter“.[83] Im Sommer 1942 hingen beinahe 80 Prozent aller Verhaftungen der Staatspolizeistellen mit „Ausländersachen“ zusammen, im Jahr darauf waren es 72 Prozent, was – in Anbetracht der zahlenmäßigen Zunahme der Arbeitskräfte insgesamt – einer Steigerung der absoluten Zahlen gleichkam.[84] Dementsprechend weist eine Zusammenstellung der von allen Staatspolizei-[leit]stellen im ersten Halbjahr 1944 verzeichneten Verhaftungen insgesamt 323.592 Personen aus, davon 248.341 (76,8 Prozent) mit ausländischer Herkunft.[85] Aus staatspolizeilicher Sicht standen bei der Gruppe der „Ausländer“ zwei hauptsächliche Deliktzusammenhänge im

[82] Im „Einsatzbefehl Nr. 8“ vom 17. Juli 1941 war der sogenannte Kommissarbefehl zuvor für das Generalgouvernement und Ostpreußen angeordnet worden. Vgl. auch Reinhard Otto, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998, S. 48 ff. Herbert, Fremdarbeiter (wie Anm. 79), S. 360.

[83] Im Mai 1942 nahm die Gestapo im Reichsgebiet insgesamt 19.092 Personen fest, darunter 11.075 (rund 58 Prozent) ausländischer Herkunft wegen „Arbeitsniederlegungen“. „Polen“ mit 4.842 und „Sowjetrussen“ mit 2.268 hatten davon den größten Anteil. Aufgrund „verbot. Umgang mit Kriegsgefangenen und Polen usw.“ gerieten außerdem 958 Personen (fünf Prozent) in „Schutzhaft“. Gesamtzahl der von den Staatspolizei[leit]stellen im Monat Mai 1942 gemeldeten Festnahmen, in: BArch, R 58/3115, Bl. 110.

[84] Herbert, Fremdarbeiter (wie Anm. 79), S. 143; Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany, New Haven 2004, S. 211.

Vordergrund: Erstens „Vertragsbruch“, darunter wurden Streiks oder Arbeitsverweigerung („Arbeitsniederlegungen“), Abwesenheit, Leistungsmangel („Bummelantentum“) und die Nichtbefolgung von Anweisungen („Aufsässigkeit“) sowie eigenmächtiges Entfernen aus den Lagern oder den Arbeitsstätten („Arbeitsflucht“) gefasst. Als zweite Kategorie kam „Sabotage“ dazu, worunter vorsätzliche Ausschussproduktion wie auch (unbeabsichtigte) Arbeitsfehler fielen.

Dabei wurden die Bewertungsmaßstäbe des „Fremdvolkstrafrechts“ soweit gedehnt, dass nicht nur kriminelle Delikte wie etwa Diebstahl, sondern selbst Geringfügigkeiten oder jedwedes unbotmäßige Verhalten als schwere Tatbestände geahndet werden konnten.[86] In „schweren Fällen“ oder bei wiederholten kleineren Verstößen beantragten die Stapo[leit]stellen beim RSHA entweder „die Einweisung in ein Konzentrationslager oder Sonderbehandlung“, das heißt eine Hinrichtung.[87] Zur

[85] Mit 192.951 der Verhaftungen werden an erster Stelle „Arbeitsvertragsbruch“ bzw. „Arbeitsniederlegungen“ ausländischer Arbeiter/innen registriert, dahinter folgen „kriminelle und sonstige Delikte“ ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangener (41.833) sowie „Widerstandsbewegungen“ ausländischer Arbeiter (13.557). In den drei Monaten Januar bis März 1944 führten zudem 6.388 Fälle von „verbotenem Umgang mit ausl. Arbeitern und Kriegsgefangenen“ zu Festnahmen. Diese Fälle werden danach nicht mehr extra sondern unter „sonstige“ gelistet. Errechnet nach den „Gesamtzahlen der Festnahmen“ der Staatspolizei[leit]stellen Januar bis Juni 1944, in: BArch, All. Proz. FC 1802 F (19).

[86] Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin / New York 1989, S. 603–618; Andreas Heusler, Die Eskalation des Terrors. Gewalt gegen ausländische Zwangsarbeiter in der Endphase des Zweiten Weltkrieges, in: Cord Arendes / Edgar Wolfrum / Jörg Zedler (Hg.), Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkriegs, (= Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte; Bd. 6), Göttingen 2006, S. 172–182, 174 ff.

[87] Der Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdI, Runderlaß vom 20. Februar 1942 zum „Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten“, in: IMT, Vol. XXXI, Nürnberg 1948 (wie Anm. 15), S. 501–512, 505: „Die Sonderbehandlung erfolgt durch Strang. Sie soll nicht in unmittelbarer Umgebung des Lagers stattfinden. Eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet soll der Sonderbehandlung beiwohnen; ihnen ist dabei der Tatbestand, der zur Sonderbehandlung führte, warnend bekanntzugeben.“ Ebd., S. 506. Für wehrkraftzersetzende „Elemente“ hatte Heydrich bereits am 3. September 1939 die „brutale Liquidierung“ vorgesehen und dafür den Terminus „Sonderbehandlung“ eingeführt. Anfang 1943 ordnete Himmler an, „Sonderbearbeitungsfälle“ für „Fremdvölkische“ und „Deutsche“ nun „beschleunigt zu bearbeiten“. Die Exekutionen seien entweder in den KL oder an „von aussen nicht einzusehenden Orte [sic] (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen“. Der Reichsführer SS u. Chef der deutschen Polizei, Durchführungsbestimmungen für Exekutionen vom 6. Januar 1943, in: BArch, R 58/1027, Bl. 275–277 RS.

Aufrechterhaltung der Arbeitsproduktivität drängten nun regionale „Interessensallianzen“ (Gabriele Lotfi), darunter die Reichsverteidigungsausschüsse der Wehrkreise, die Reichstreuhänder der Arbeit und einzelne Unternehmen, auf die Einrichtung gesonderter Haftstellen zur Hebung der Arbeitsdisziplin.[88] Dazu etablierte die Staatspolizei schon ab 1940 ein eigenes Haftlagersystem (Arbeitserziehungs- und Arbeitszuchtlager) mit einer Kapazität von bis zu 40.000 Gefangenen. Mit den – in der Regel von der Schutzpolizei bewachten – „Arbeitserziehungslagern“ (AEL) verfügte die Gestapo jenseits der Justiz und in Konkurrenz zur SS, die ihrerseits das KZ-System kontrollierte, über eine zweite Haftstättenstruktur.

Faktisch besaßen die regionalen Stapo-Stellen damit selbst ein den KZ ähnelndes Lagersystem für deutsche und ausländische „Arbeitserziehungshäftlinge“, welches sich sofort zu einem eigenständigen Wirtschaftsfaktor entwickelte. Nach Ableistung einer üblicherweise auf acht Wochen befristeten Zwangsarbeit für die Rüstungsindustrie oder die Bauwirtschaft gingen die Häftlinge zurück in ihre Herkunftsfirmen und wurden durch neue Einlieferungen ersetzt. Das staatspolizeiliche Arbeitserziehungslagersystem innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen expandierte unaufhörlich. Die mindestens 211 AEL sowie 18 existierenden Zweiglager durchliefen im Reichsinneren mindestens 400.000 Häftlinge, ohne dass der neu geschaffene Lagerkosmos mit den in den letzten Kriegsjahren rapide ansteigenden Zahlen „vertragsbrüchiger Fremdarbeiter“ Schritt halten konnte.[89]

---

[88] Vgl. Gerhard Birk, Arbeitserziehungslager im „Dritten Reich“, in: Bulletin Faschismus/Zweiter Weltkrieg, (1990), Nr. 1–4, S. 148–239, 150 f.; Gabriele Lotfi, Arbeitserziehungslager im Rheinland und in Westfalen, in: Jan Erik Schulte (Hg.), Konzentrationslager im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Zentrale Steuerung und regionale Initiative, Paderborn u. a. 2005, S. 147–162, 148 f.

[89] Eine Aufstellung der AEL-Standorte, Betriebsarten u. -dauer findet sich bei Birk, Arbeitserziehungslager (wie Anm. 88), S. 228–239. Die Zahl der firmeneigenen AEL wird mit 106 beziffert. Cord Pagenstecher, Arbeitserziehungslager, in: Wolfgang Benz / Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jungendschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2009, S. 75–99, 88.

In Anbetracht der „Haftraumschwierigkeiten“ für Zivilarbeiter/innen und „Bummelanten“ diversifizierte und deregulierte die Gestapo ihr Lager- und Haftstättensystem ab Mitte 1943. Das bestehende Polizeigefängniswesen wurde durch zwei Unterkategorien für die „Arbeitserziehungshaft“ ergänzt: „Erweiterte Polizeigefängnisse“ und betriebliche „Auffanglager“ nach dem Vorbild der traditionellen Arbeitshäuser, die in ihrer Doppelfunktion als Durchgangslager und Disziplinierungsstätten doch eher den „wilden“ KZ in der Anfangszeit des Regimes ähnelten. Für die von den regionalen Gestapo-Dienststellen in Eigenregie gegründeten Lager bedurfte es weder einer Antragstellung beim RSHA, noch gab es für deren Betrieb ein zentrales Regelwerk. Je nach situativem „Bedarf“ dienten erweiterte Polizeigefängnisse zudem für politische Gefangene als „Geisellager“, „Sühnelager“ oder als „Judenauffanglager“. Die Lagerprovisorien befanden sich entweder auf oder in der Nähe der Werksgelände der beteiligten Unternehmen, wobei die brutalisierten Wachkommandos aus dem Werkschutz der involvierten Firmen stammten oder von der Wach- und Schließgesellschaft gestellt wurden.[90]

Im Umgang Deutscher mit „Fremdvölkischen“ wurden gewöhnliches Alltagsverhalten und soziale Umgangsformen, die unter anderen Umständen als üblich gelten dürften, als „verbotener Umgang“ ausgelegt und als Verbrechen geahndet. Darunter fielen vorrangig intime Beziehungen zwischen den Angehörigen verschiedener Nationalitäten, aber auch bloß private Kontakte zwischen Deutschen und Ausländer/innen. Bei der Verfolgung der „Fremdarbeiter“ war die Gestapo „überwiegend nur reaktiv tätig, wenn es um die Aufdeckung von Verstößen gegen das Apartheidsystem ging; statt dessen wartete sie darauf, daß ihr Informationen von außen zuflossen“.[91] Erst nach Eingang von Anzeigen aus der Bevölkerung, den Firmen, den Parteistellen, der DAF oder den Behör-

[90] Vgl. dazu Elisabeth Thalhofer. Gestapo-Lager in der Endphase des Dritten Reiches, Paderborn u. a. 2010; dies., Erweiterte Polizeigefängnisse im Reichsgebiet, in: Benz / Distel (Hg.), Der Ort des Terrors, Bd. 9 (wie Anm. 89), S. 53–74; dies., Geschichte der Polizeihaftlager in der NS-Zeit, in: Gedenkstätten-Rundbrief, 158 (2010), S. 3–14.

[91] Robert Gellately, Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk, Stuttgart / München 2002, S. 234.

den (Arbeitsämter, Treuhänder der Arbeit, Schutz- oder Kriminalpolizei) leitete die Staatspolizei dann eigene Ermittlungen ein. Einer Stichprobenauswertung der staatspolizeilichen Personenakten zufolge gingen 46 Prozent der Ermittlungen im Leitstellenbezirk Düsseldorf auf Denunziationen aus der Bevölkerung zurück.[92] Fast die Hälfte der bei der Staatspolizei[leit]stelle angelegten Aktenvorgänge im Zusammenhang mit „verbotenem Umgang" gingen auf Anschwärzungen von boshaften Nachbarn, missgünstigen Arbeitskollegen oder eilfertigen NS-Funktionären zurück.[93]

Eskalation des Terrors an der „Heimatfront"

In Anbetracht der Größendimensionen und des sich immer deutlicher abzeichnenden militärischen Debakels waren die politischen und rassistischen Zielprojektionen des RSHA allein mit polizeilichen Methoden nicht realisierbar. Zur Umsetzung des bürokratisch geplanten Genozids an den Juden und zur Niederhaltung der Widerstandsbewegungen in den eroberten Gebieten bedurfte es nach der Auffassung Himmlers „effizienterer" Praxisformen: Abschreckungsterror und Beschleunigung des industriell organisierten Massenmords. Ganz im Sinne Heydrichs verbanden sich im RSHA Bürokratie und Mordpraxis zu einer „kämpfenden Verwaltung". Eigens dazu abgestellte RSHA-Führungsangehörige verrichteten in den Einsatzgruppen im Osten ihre Mordaufträge als Kommandoführer oder Stabsangehörige, darunter sowohl SD-Angehörige als auch – einheitlich in SD-Uniformen – Beamte der Gestapo und der Kripo unter Beteiligung von Waffen-SS und Ordnungspolizei. Angehörige der Gestapo bildeten den Grundstock jener Einsatzgrup-

[92] Ebd., S. 234 (Tabelle 4); zu Krefeld und Köln vgl. Eric A. Johnson, Nazi Terror. The Gestapo, Jews, and ordinary Germans, New York 2000, S. 365–374 (Tabellen 9.4 – 9.7).

[93] Herbert, Fremdarbeiter (wie Anm. 79), S. 145; nach Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn u. a. 1993, S. 187 (Tabelle 4) ist der hohe Anteil falscher oder unbegründeter Anzeigen bei „Rassenschande" und „Judenfreundschaft" evident. Explizit dazu: Giesela Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen", Bonn 1995.

pen, die den rassepolitischen Völkermord ausführten.[94] Etwa drei Viertel aller Gestapo-Angehörigen befanden sich 1944 außerhalb der Reichsgrenzen im sogenannten sicherheitspolizeilichen Einsatz.[95] Die „Entgrenzung" des Terrors in den okkupierten Ostgebieten förderte einen Prozess der staatspolizeilichen Entbürokratisierung und Dezentralisierung, der von dort aus auf das Reichsgebiet zurückwirkte. Ein Beispiel dafür sind die „Sonderbehandlungen" und „Kriegsendphasenverbrechen", die auf regionaler Ebene im Verantwortungsbereich der örtlichen Dienststellenleiter stattfanden.[96]

Im Zuge der Ausweitung sowohl der Deliktformen als auch der Verfolgungsgruppen wuchs im Verlauf des Krieges die Zahl der Schutzhäftlinge sprunghaft – was wieder zusätzliche organisatorische und personelle Kapazitäten beanspruchte. Dementsprechend wurden die Abteilungen Schutzhaft und Abwehr (IV C und IV E) im RSHA-Amt IV ausgeweitet. Insbesondere das Schutzhaftreferat IV C 2 expandierte und bekam einen regelnden Einfluss bei dem von Heydrich ausgegebenen „Stufen-Erlaß" vom 2. Januar 1941.[97] Im März 1941 wurde das Eichmann-Referat IV D 4 („Auswanderung, Räumung") als Referat IV B 4 („Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten") integraler Bestandteil der Gruppe IV B, die – außer Eichmanns Do-

[94] In der Einsatzgruppe A (Baltikum) stammte etwa neun Prozent aus der Gestapo. Mehr als die Hälfte des niederen Einsatzgruppenpersonals stellten Waffen-SS und Ordnungspolizei, etwa ein Viertel bestand aus logistischen und technischen Hilfskräften sowie aus einheimischer Hilfspolizei. Der Anteil von SD und Kripo betrug zwar jeweils unter fünf Prozent, zusammen mit den Gestapo-Angehörigen nahmen die Angehörigen der Sipo und des SD jedoch in der Regel Leitungsaufgaben wahr. Bis Ende 1941 meldeten die vier Einsatzgruppen A–D (Personalstärke insgesamt etwa 3.200) über 500.000 auf dem Gebiet der UdSSR getötete Juden. Klaus-Michael Mallmann, Menschenjagd und Massenmord. Das neue Instrument der Einsatzgruppen und -kommandos 1938–1945, in: Paul / ders. (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 44), S. 291–316, 305.

[95] Vgl. Paul, „Kämpfende Verwaltung" (wie Anm. 45), S. 68 f.; ders. (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (= Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, 2), Göttingen 2002.

[96] Dazu u. a. Ian Kershaw, Das Ende. Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45, 3. Aufl., München 2011; Sven Keller, Volksgemeinschaft am Ende. Gesellschaft und Gewalt 1944/45, München 2013.

[97] Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 348.

mäne – noch die Kirchenreferate (Politischer Katholizismus und Politischer Protestantismus sowie Sonstige Kirchen und Freimaurerei) einschloss.[98] Die Überantwortung der Kirchenreferate vom SD an die Gestapo (IV B 1/2) kann als persönlicher Erfolg des Amtschefs IV, Heinrich Müller, interpretiert werden, der dadurch seinen Kompetenzbereich erheblich ausdehnen konnte. Aufgrund ihres angeblich jüdischen Einflusses steuerte Himmler auf längere Sicht die Ausschaltung beziehungsweise Überwindung der Kirchen an und beabsichtigte deren Substituierung in Gestalt von germanischer Ahnenverehrung und Brauchtumspflege.[99] Sichtbarstes Zeichen dieses Kompetenzverlustes war die Eingliederung des Referats II 113 als zeitweilig größte Sachabteilung des SD in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo. Diese bürokratische „Flurbereinigung" dehnte die Machtbefugnisse der Gestapo auch auf kirchenpolitischem Gebiet aus: „Feindbildprojektion und Exekutive waren jetzt institutionell identisch".[100]

Das Gleichgewicht zwischen Gestapo und SD verschob sich seit Kriegsbeginn verstärkt zugunsten der Staatspolizei. Während das Amt IV im RSHA im Zuge der Globalisierung der Aufgabengebiete eine sachliche und räumliche Ausdehnung erfuhr, musste sich der SD aus der operativen Gegnerarbeit zurückzuziehen, um sich „künftig als Meinungsforschungsinstitut und Auslandsnachrichtendienst, aber auch als programmatische Avantgarde in der Feindbestimmung" zu profilieren.[101] Stattdessen eignete sich die Gestapo im Verlauf des Krieges zusätzliche Strafkompetenzen an: Zum Präventivinstrument „Schutzhaft" bekam sie das Recht zur außergerichtlichen Gefangenentötung

[98] Ebd., S. 358 ff.; Paul, „Kämpfende Verwaltung" (wie Anm. 45), S. 71–75.

[99] Wolfgang Dierker, Himmlers Glaubenskrieger. Der Sicherheitsdienst der SS und seine Religionspolitik 1933–1941, 2. Aufl., Paderborn u. a. 2003, S. 126.

[100] Klaus-Michael Mallmann, Die unübersichtliche Konfrontation. Geheime Staatspolizei und christliche Kirchen 1934–1939/40, in: Gerhard Besier unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), Zwischen „nationaler Revolution" und militärischer Aggression. Transformationen in Kirche und Gesellschaft während der konsolidierten NS-Gewaltherrschaft (1934–1939), München 2001, S. 121–136, 135.

[101] Mallmann / Paul, Die Gestapo. Weltanschauungsexekutive mit gesellschaftlichem Rückhalt (wie Anm. 56), S. 603.

(„Sonderbehandlung“). Über eine eigene polizeiliche Strafrechtspflege und Standgerichtsbarkeit verfügte die Gestapo ab September 1942 zunächst ausschließlich im Osten gegenüber „Polen, Russen, Juden und Zigeuner[n]“, später auch im Reichsgebiet. Ausgehend von den eroberten Gebieten wurde das maßnahmenstaatliche Sonderrecht seit dem Sommer 1943 auch im „Altreich“ zur gängigen Praxis bei der angeblich verbreiteten „Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern“.[102]

An der „Heimatfront“ bekam die Bekämpfung von Sabotage und Spionage einen höheren Stellenwert. Neben den Juden rückten die Immigranten und Emigranten ins Visier, darüber hinaus aber auch all jene Individuen, deren Einstellungen und Lebensweisen aus dem normierten Raster der rassistischen Volksgemeinschaft beziehungsweise aus dem Ideal der Familie fielen: unangepasste Jugendliche („Bündische Umtriebe“), Homosexuelle, Frauen, die abtrieben, „GV-Verbrechen“ (intime Beziehungen zu „fremdvölkischen“ Personenkreisen) und „Blutschande“ (intime Beziehungen zu „Nichtariern“). Hinzu kamen „Arbeitsvertragsbruch“ der „Zivilarbeiter/innen“, „gemeinschaftsfremde Asozialität“, „Rundfunkverbrechen“, „Heimtücke“ und „Wehrkraftzersetzung“ als zusätzliche als staatsfeindlich definierte Delikte.[103]

Die unscharfen Konturen dieser vielgestaltigen Feindbildprojektion und Deliktformen beförderten eine innere Radikalisierungsdynamik, in der tendenziell die Bevölkerung unter Generalverdacht stand. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Kriegsniederlage und des sich ausbreitenden Fatalismus wurden nun auch bis dahin unbehelligte Personenkreise in den Terror einbezogen.

Ein ungebremster Kompetenzzuwachs im Zusammenhang mit der aufgezeigten Aufgabeninflation bei einem zugleich begrenzten Personalbestand, bedingt und verstärkt durch den für das Regime ungünstigen Kriegsverlauf, beförderte schon 1942/43 latente Auflösungserscheinun-

[102] Paul, „Kämpfende Verwaltung“ (wie Anm. 45), S. 76; Lotfi, KZ der Gestapo, S. 216 ff.

[103] Dieter Nelles / Hartmut Rübner / Heinz Sünker, Organisation des Terrors im Nationalsozialismus, in: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, 25 (2002), H. 2 [45], S. 5–27, 23.

gen des Staatspolizeiapparats. In der inneren Führung und in den Kommunikationsstrukturen machten sich zudem erste Anzeichen eines Befehlschaos und zunehmender Disziplinlosigkeit des Personals bemerkbar. Hinzu kamen Ausfälle infolge des Bombenkriegs, der weder die Gebäudesubstanz noch das Dienstpersonal aussparte. Unter dem Vorzeichen der Radikalisierung, zugleich unter den Bedingungen rapide zerbröselnder Strukturen, betrieben die noch halbwegs intakten Repressionsorgane nun vornehmlich Krisenmanagement. Allein das RSHA nahm bis Ende 1944 rund dreißig Ausweichdienststellen in Betrieb, darunter sechs des Amtes IV mit 1.000 Mitarbeitern außerhalb Berlins.[104] In Anbetracht der die Reichsgrenzen im Osten wie im Westen überschreitenden Alliierten mussten selbst die provisorisch eingerichteten Dienststellen stetig weiter rückverlagert werden. Im April 1945 schließlich brachen die schon seit Anfang 1945 eingeschränkten Kommunikationsverbindungen mit den Leitstellenbezirken vollends zusammen. Die Initiative ging jetzt vollends auf die regionalen Dienststellen über.

Analog zu der sich deutlicher abzeichnenden Zusammenbruchtendenz und zum drohenden Kontrollverlust über die „Heimatfront" setzte das Regime im Kriegsjahr 1944/45 eine Spirale außergerichtlicher Willkür- und Sühnemaßnahmen in Gang, die als „kumulative Radikalisierung" (Gerhard Paul) bezeichnet worden ist. Vorsorglich hatte das RSHA dazu Ende Januar 1945 den regionalen Stapo-Stellen eine Generalbevollmächtigung für Hinrichtungsaktionen („Sonderbehandlungen") unter der Maxime erteilt, den Abschreckungsterror eigeninitiativ auf ein höchstmögliches Ausmaß zu steigern. In der Folge kam es in verschiedenen Gegenden des untergehenden Reiches zu hastig verübten Mordexzessen. Der im Zuge dieser „Entbürokratisierung und Dezen-

[104] Johannes Tuchel / Reinhold Schattenfroh, Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Das Hauptquartier der Gestapo, Berlin 1987, S. 108; Paul, „Kämpfende Verwaltung" (wie Anm. 45), S. 81; Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat (wie Anm. 62), S. 188. Teile der Ämter IV und V waren schon 1943 in der Sicherheitspolizeischule Drögen bei Fürstenberg untergebracht worden. Von dort wurden im Herbst 1944 einige Referate des Amtes IV in die – im Oderbruch an der Bahnstrecke nach Küstrin befindlichen – Ausweichquartiere „Dachs" (I: Trebnitz, II: Wulkow, III: Neuhardenberg) verlegt. Die Baracken wurden ab März 1944 von in zwei Außenlager des KZ Theresienstadt eingesperrten Häftlingen errichtet. Die unfertigen Anlagen wurden im Februar 1945 geräumt.

tralisierung“ in der Kriegsendphase freigesetzte Radikalisierungsschub bedrohte zuletzt alle potenziellen Gegner/innen sowie kriegsmüde Bevölkerungsanteile des untergehenden NS-Staates.[105] Dem maßgeblich von der Gestapo im Reichsgebiet forcierten „Torschlußmorden“ fielen in den letzten Monaten des Regimes vermutlich mehr als 10.000 Menschen zu Opfer, darunter vor allem ausländische Arbeiter/innen und Kriegsgefangene.[106]

Unmittelbar nach den Mordaktionen standen – kurz vor dem Anrücken der Alliierten – die Spurenbeseitigung und der Identitätswechsel des Personals auf dem finalen Ablaufplan aller Dienststellen. Akten, Registraturen und Kartotheken, die Aufschluss über die „zwölfjährige Blutspur der Gestapo“ gaben und Beweismaterial für bevorstehende Kriegsverbrecherprozesse sein konnten, wurden systematisch vernichtet.[107] In der Agonie des Systems verliefen die Absetzbewegungen des Personals selten in geordneten Bahnen. Meist lief das Dienststellenpersonal mehr oder weniger planlos auseinander, um individuell Unterschlupf zu suchen. Ohne offiziellen Auflösungsbeschluss löste sich der zentrale Verwaltungsapparat am 22. April 1945 selbst auf.[108] Das RSHA-Personal wurde in die provisorischen Kampfgruppen in Berlin eingeordnet oder angewiesen, sich entweder in Richtung „Alpenfestung“ oder zur ebenso imaginären „Festung Nord“ (Schleswig-Holstein) abzusetzen. Zur Verschleierung ihrer Identitäten waren den Bediensteten ebenfalls gefälschte Ausweispapiere ausgehändigt worden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, zogen die Mitarbeiter/innen der Gestapo die Flucht vor den Alliierten dem Heldentod im „Endkampf“ vor. Höchs-

[105] Gerhard Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt.“ Die Kriegsendphasenverbrechen der Gestapo 1944/45, in: Mallmann / ders., (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg (wie Anm. 44), S. 543–595, 550.

[106] Ebd., S. 543.

[107] Gerhard Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere. Ehemalige Gestapo-Bedienstete im Nachkriegsdeutschland, in: ders. / Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität (wie Anm. 33), S. 531–547, 533.

[108] Dieser Tag war als letzter Termin für den Abzug der noch in Berlin verbliebenen RSHA-Angehörigen angesetzt. Vgl. Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 728.

tens fünf Prozent aller Bediensteten entzogen sich ihrer Verantwortung durch Suizid.[109]

[109] Vgl. Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 107), S. 534. In einem Sample aus 221 RSHA-Angehörigen sind elf Suizidfälle (fünf Prozent) identifiziert worden. Vgl. Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 21), S. 737 (FN 24).

Hartmut Rübner

Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo. Teil 3: Das Gestapo-Personal nach dem Krieg. Ahndung – Rehabilitation – Reintegration

Dass die Mitarbeiter der Gestapo, ebenso wie diejenigen anderer NS-Institutionen, im Fall einer militärischen Niederlage des „Dritten Reiches" von den Siegermächten zur Rechenschaft gezogen werden würden, war ihnen schon im Krieg bewusst. Mit der Sammlung von Beweismaterial über deutsche Kriegsverbrechen hatten die Alliierten bereits Anfang Oktober 1942 die *United Nations Commission of the Investigation of War Crimes* (später: *United Nations War Crimes Commission*) mit den Sitzen in London und Washington betraut. Über die Modalitäten einer Bestrafung von NS-Tätern hatte sich am 30. Oktober 1943 die interalliierte Konferenz in Moskau verständigt und dazu die „Erklärung über Grausamkeiten" verabschiedet. Demnach waren überführte NS-Täter dort zu bestrafen, wo sie ihre Verbrechen begangen hatten.[1]

In der UdSSR existierte seit November 1942 mit der *Außerordentlichen Staatskommission zur Ermittlung der Verbrechen der deutschfaschistischen Besatzer und ihrer Gehilfen* eine Untersuchungseinrichtung, die sich mit deutschen Kriegsverbrechen befasste. Dazu erließ das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR am 19. April 1943 das handlungsleitende Dekret („Ukaz") 43 „Über Maßnahmen zur Bestrafung der deutschen faschistischen Übeltäter, schuldig der Tötung und Misshand-

[1] Carsten Dams / Michael Stolle, Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München 2008, S. 175 f.; Heiner Wember, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, 2. Aufl., Essen 1992, S. 26 ff.

lung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der gefangenen Rotarmisten, der Spione, der Verräter der Heimat unter den sowjetischen Bürgern und deren Mithelfern".[2] Erste Prozesse sowjetischer Militärtribunale gegen gefangengenommene Kollaborateure sowie Angehörige von Wehrmacht, Sicherheitspolizei und SD fanden im Juli und Dezember 1943 statt. Den Angeklagten wurde zum Vorwurf gemacht, sich im Rahmen von Sonderkommandos an Mordaktionen in Krasnodar und Char'kov beteiligt zu haben. Gegen die ausgesprochenen Urteile waren keine Revisionen möglich. Die verhängten Todesstrafen wurden jeweils umgehend am Galgen vollstreckt und zur Abschreckung publik gemacht. Was ihnen nach ihrer Gefangennahme durch die Sowjets seither drohte, „dürfte dem Gestapo-Personal nur zu bewußt geworden sein".[3]

Auch die westlichen Alliierten fahndeten obligatorisch nach Angehörigen der repressiven Agenturen des Dritten Reiches. Zur Verhinderung einer NS-Untergrundbewegung in den zu befreienden Gebieten verhängte das britisch-amerikanische Oberkommando *Supreme Commander Allied Expeditionary Force* (SHAEF) im Oktober 1944 den präventiven „Automatic Arrest" ohne Einzelprüfung, unter anderem für alle Gestapo-Angehörige. Der dafür in Betracht kommende engere Personenkreis war im Fall der Gestapo mit 15.000 zwar niedrig veranschlagt,

---

[2] Übersetzung und Reproduktion des Originals in: Gerd R. Ueberschär (Hg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2000, Dok. 1, S. 279–284.

[3] Das Militärtribunal Krasnodar verurteilte elf Staatsangehörige der UdSSR wegen Landesverrats und Komplizenschaft mit der deutschen Besatzungsmacht. Acht Todesurteile wurden auf dem Marktplatz öffentlich vollstreckt, drei Angeklagte erhielten zwanzig Jahre Arbeitsbesserungslager. In Char'kov wurden gegen drei deutsche Kriegsverbrecher sowie einen russischen Kollaborateur Todesurteile ausgesprochen und anschließend vollstreckt. Arieh J. Kochavi, The Moscow Declaration, the Kharkov Trial, and the Question of a Policy on Major War Criminals in the Second World War, in: History. The Journal of the Historical Association, 76 (1991), No. 248, S. 401–417; Manfred Zeidler, Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsergebnisse (= Berichte und Studien; hg. v. HAIT e. V. an der TU Dresden, 9), Dresden 1996, S. 25 ff.; Gerd R. Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943–1952, in: ders. (Hg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht (wie Anm. 2), S. 240–261.

sollte sich in Anbetracht der späteren Umstände aber als realistisch erweisen.[4]

Einen gesonderten Prozesskomplex hatten die Alliierten für jene Hauptkriegsverbrecher vorgesehen, deren Verantwortungsbereiche nicht örtlich-geographisch eingrenzbar waren: der Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem *International Military Tribunal* (IMT: Internationaler Militärgerichtshof) in Nürnberg, der vom 14. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 dauerte. Artikel 10 der Charta des IMT legte als Prozessziel fest, dass – neben Einzelpersonen (Artikel 9) – auch ganze Organisationen oder Gruppen als verbrecherisch deklariert werden sollten – so auch der SD und die Gestapo. Wegen ihrer maßgeblichen Beteiligung an der Verfolgung und Ausrottung der Juden, der Grausamkeiten und Morden in den KZ, der Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms und der Misshandlungen sowie Ermordung von Kriegsgefangenen wurden demnach sämtliche Angehörige der Gestapo *de facto* kriminalisiert, sofern ihre Dienstaufnahme nach dem 1. September 1939 erfolgt war. Davon generell ausgenommen war das Hilfspersonal der Staatspolizei.[5]

Vor alliierten Militärgerichten hatten sich zunächst vor allem Gestapo-Angehörige wegen der Beteiligung an den Lynchmorden an abgestürzten alliierten Flugzeugbesatzungen zu verantworten. Aufgrund dessen wurden bis 1947 etwa 150 Todesurteile vollstreckt. Spätestens

[4] Kristen J. Dolan, Isolating Nazism. Civilian Internment in American Occupied Germany, 1944–1950, ph.D. University of North Carolina, Chapel Hill 2013, S. 61. Vgl. dazu SHAEF, Arrest Categories Handbook Germany, April 1945, S. 6 ff. Der Anteil, der unmittelbar nach der Kapitulation in alliierte Gefangenschaft geratenen Gestapo-Bediensteten wird auf ein Drittel der vormaligen Iststärke des Personalbestandes geschätzt. Von allen Dienststellenleitern der Stapo des Jahres 1938 wurden 31,5 Prozent festgenommen und teilweise vor Gericht gestellt. Vgl. Gerhard Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere. Ehemalige Gestapo-Bedienstete im Nachkriegsdeutschland, in: ders. / Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, 2. Aufl., Darmstadt 2003, S. 531–547, hier: S. 537 f.

[5] International Military Tribunal, Trial of the Major War Crimes before the International Military Tribunal, Nuremberg. 14 November 1945 – 1 October 1946, Vol. I, Nürnberg 1947, S. 10–18 (Charta), hier: S. 12; S. 80–84 (Anklage), hier: S. 82 f.; IMT, Vol. XXII, Nürnberg 1948, S. 401–523 (Urteil vom 30. September 1946), hier: S. 505–511.

der Ausgang des vom US-Militärgericht vom 15. September 1947 bis zum 10. April 1948 in Nürnberg durchgeführten Einsatzgruppen-Prozesses (Fall IX der zwölf Nachfolgeprozesse des Hauptkriegsverbrecherprozesses) machte deutlich, „daß die Alliierten Ernst machten“: Von 24 angeklagten SS-Führern aus dem SD und der Gestapo wurden 14 zur Todesstrafe verurteilt.[6] Insgesamt wurden über 5.200 Beschuldigte vor die Militärgerichte der drei Westalliierten gestellt; davon wurden 4.000 verurteilt, 668 zum Tode. Etwa 6.000 Kriegsverbrecher lieferten die westlichen Alliierten an die ost- und südosteuropäischen Staaten aus. Wegen NS-Verbrechen wurden in Polen 16.819 Angeklagte verurteilt, darunter 1.214 zum Tode. Über 24.000 Angeklagte wurden von sowjetischen, mehr als 16.000 von tschechoslowakischen Gerichten abgeurteilt.[7] Sowjetische Militärtribunale verhängten nachweislich 51 Todesurteile im Zusammenhang mit Machenschaften der Gestapo, davon 27 im unmittelbaren Kontext ihres Personals.[8]

Was ihre Zielgruppen anbelangte, zeigten sich die alliierten Erkennungs- und Suchdienste nicht nur gut informiert, sie funktionierten überdies äußerst effektiv. Allein in der US-Zone konnten bis Ende Mai

---

[6] Klaus-Michael Mallmann / Andrej Angrick, Die Mörder sind unter uns. Gestapo-Bedienstete in den Nachfolgegesellschaften des Dritten Reiches, in: dies. (Hg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen, Darmstadt 2009, S. 7–54, hier: S. 8.

[7] Vgl. Bundesjustizministerium (Hg.), Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten an den Deutschen Bundestag vom 26. Februar 1965 (Drucksache IV/3124), S. 8–12, 37; auch Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996, S. 436; Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 745. Von den 3.296 Todesurteilen sowjetischer Militärtribunale (davon 70 Prozent aufgrund von NS-Kriegsverbrechen) wurden 2.542 vollstreckt. Vgl. Klaus-Dieter Müller, Verbrechensahndung und Besatzungspolitik. Zur Rolle und Bedeutung der Todesurteile durch Sowjetische Militärtribunale, in: Andreas Weigelt / ders. / Thomas Schaarschmidt / Mike Schmeitzner (Hg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015, S. 5–62, hier: S. 50.

[8] Mit 16 Fällen bildete dabei die vormalige Gestapo-Leitstelle Berlin den Schwerpunkt, gefolgt von denen in Prag (acht Todesurteile), Potsdam (drei) sowie Dresden und Breslau mit jeweils zwei Todesurteilen gegen Angehörige der Gestapo. Weitere 15 Fälle betrafen Denunzianten oder V-Leute des SD und der Gestapo. Vgl. Andreas Weigelt, Fallgruppenübersicht und Erschließungsregister – Leitfaden für die biographische Dokumentation, in: ders. / Müller / Schaarschmidt Schmeitzner (Hg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale (wie Anm. 7), S. 159–416, hier: S. 224–233.

1946 1.521.832 NS-belastete Personen identifiziert werden. Mindestens 308.000 (17 Prozent) „active Nazis and militarists“ wurden sofort ihrer öffentlichen Ämter enthoben oder aus ihren Positionen in der Privatindustrie entfernt.[9] Mehr als 400.000 NS-Hauptbelastete durchliefen bis Ende 1949 die alliierten Internierungslager; rund 130.000 in der sowjetischen, 170.000 in der US-amerikanischen, 91.000 in der britischen und 21.500 in der französischen Besatzungszone. In ganz Österreich internierten die vier Alliierten bis Februar 1946 weniger als 20.000 Funktionsträger/innen des NS-Regimes.[10]

Das ehemalige Gestapo-Personal bildete, entsprechend ihres geringen proportionalen Anteils im Verhältnis zu den Politischen Leitern der NSDAP und den Angehörigen der SS einschließlich jenes des SD, eine Minderheit der Internierten. Ausweislich der sowjetischen Lagerverwaltungsstatistik waren Ende 1946 rund 76.000 Personen in der Sowjetischen Besatzungszone festgesetzt, darunter 13.267 Mitglieder von SS, SD und Gestapo.[11] Unter den von der US-Militäradministration Ende März 1946 in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen verzeichneten 50.747 Internierten befanden sich 1.430 Gestapo-Bedienstete, überwiegend untere Chargen.[12] Von den 23.847 Verfahren gegen Angehörige verbrecherischer Organisationen, die in der britischen Zone durchgeführt wurden, richteten sich 2.604 (11 Prozent) gegen Mitglieder von Gestapo oder SD.[13]

[9] Office of Military Government, Denazification Cumulative Review (1. April 1947–30. April 1948), S. 1–13, hier: S. 2.

[10] Vgl. Andrew H. Beattie, Allied Internment Camps in Occupied Germany. Extrajudicial Detention in the Name of Denazification, 1945–1950, Cambridge 2020, S. 1, 75, 90 u. 110 f.

[11] Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn u. a. 2002, S. 31. In den Mitte Januar 1950 noch existierenden drei sowjetischen Speziallagern wurden u. a. noch 400 Gestapo/SD-Angehörige festgehalten. Ebd., S. 70.

[12] Davon waren zu diesem Zeitpunkt erst drei Gestapo-Angehörige abgeurteilt. Office of Military Government, Denazification Cumulative Review (1. April 1947–30. April 1948), S. 1–13, hier: S. 7; [https://digicoll.library.wisc.edu/cgi-bin/History/History-idx?type=div&did=History.-Denazi.i0003&isize=M].

[13] Wember, Umerziehung im Lager (wie Anm. 1), S. 318.

Unter den Insassen der Camps herrschte nicht Schuldbewusstsein, sondern allgemeine Verbitterung darüber, von den Siegern als unschuldige Opfer für Verbrechen mitverantwortlich gemacht zu werden, von denen man weder gewusst – noch etwas damit zu tun gehabt habe.[14] Aus Furcht vor einer Strafverfolgung und der Auslieferung an die östlichen Staaten hielten sich vormalige GestapoBeamte in der Bundesrepublik verborgen, manche lebten noch bis Anfang der 1960er Jahre – zuweilen unter richtigen Namen – unbehelligt in ihren Heimatorten. Da in der britischen Besatzungszone zunächst keine Meldepflicht bestand, entwickelte sich Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen zu regionalen Rückzugsgebieten für vormalige Sicherheitspolizisten. In Schleswig und Mülheim/Ruhr bildeten ehemalige Funktionseliten des NS-Repressionsapparats „informelle Gesinnungs- und Unterstützungsgemeinschaften".[15] Für viele Hauptbelastete sollte ihre in der Regel zwei bis drei Jahre dauernde Internierung durch die Alliierten die härteste Strafmaßnahme bleiben.

NS-Altlasten in der Bundesrepublik: Die Letzten beißen die Hunde

Einige Protagonisten des NS-Verfolgungsapparates setzten ihre Karrieren beinahe bruchlos in einem der westlichen (selten in einem der östlichen) Geheimdienste fort.[16] In der „Organisation Gehlen" (ab 1956: *Bundesnachrichtendienst*, BND), im *Verfassungsschutz*, in der *Kriminal-*

[14] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 9; Dolan, Isolating Nazism (wie Anm. 4), S. 132.

[15] Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 4), S. 535 f. (Zitat S. 536).

[16] Prominente Ausnahmen waren die hochrangigen BND-Agenten Heinz Felfe (1918–2008) und Johannes Clemens (1902–1976). Beide waren vormals Angehörige des SD (in der sich besonders Clemens als gefürchteter Schläger und als Tatbeteiligter beim Massaker in Fosse Ardeatine bei Rom hervorgetan hatte), die in der Auslandsabteilung Amt VI des RSHA tätig gewesen waren und die 1950 beim KGB anheuerten, bevor sie in den Dienst des bundesdeutschen Nachrichtendienstes eintraten. Zu ihrer skandalträchtigen Enttarnung vgl. Mary Ellen Reese, Organisation Gehlen. Der Kalte Krieg und der Aufbau des deutschen Geheimdienstes, Berlin 1992, S. 211 ff. u. S. 224–248.

polizei oder im *Auswärtigen Amt* (AA) ist ein hoher Anteil vormaliger Gestapo-Angehöriger nachgewiesen worden.[17] In der antikommunistisch aufgeladenen Atmosphäre des Systemkonflikts zwischen Ost-West konnten die wieder gefragten „Abwehrexperten" aus ihrem im NS-Repressionssystem erworbenen Erfahrungswissen abermals Kapital schlagen. Etwa im Dienst für das *Counter Intelligence Corps* (CIC), einem US-Militärgeheimdienst, der in den Westzonen das „Project Happiness", eine gegen die KPD gerichtete antikommunistische Counterinsurgency, installierte und sich dabei früherer Gestapo-Beamter bediente.[18]

[17] Im höheren Dienst des AA lassen sich mindestens 17 ehemalige SD/Gestapo-Angehörige nachweisen. Sechs von den zwanzig Angehörigen der Kerngruppe der „Organisation Gehlen" waren frühere Angehörige von SS, SD und Gestapo. Etwa der spätere (seit 1956) Regierungsrat im Landratsamt Pfaffenhofen Karl Brunner, (1900–1980), von April 1937 bis Juni 1940 Gestapochef von München, zwischenzeitlich in Polen Führer des Einsatzkommandos 4 der Einsatzgruppe 1 und ab März 1941 Leiter des Amtes 1a im RSHA sowie vom Februar 1940 – April 1944 IdS in Salzburg; zuletzt SS-Brigadeführer und SSPF Alpenvorland. Circa 30 Prozent des Personals in der Anfangszeit des BKA hatte zuvor der Gestapo angehört. Vgl. Dieter Schenk, Die braunen Wurzeln des BKA, Frankfurt a. M. 2003, S. 282; Imanuel Baumann / Herbert Reinke / Andrej Stephan / Patrick Wagner, Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, hg. v. BKA, Köln 2011, S. 36 u. 327.

Die Landeskriminalämter ebenso wie die Landesämter für Verfassungsschutz setzten auf ehemalige RSHA-Bedienstete und/oder Gestapo-Beamte. Einige prominente Beispiele in: Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 12, 16 f., 20 ff. In Düsseldorf sammelte sich ein beruflich rehabilitierter Kreis vormaliger NS-Kriminalisten der Sicherheitspolizei, der „offensiv Personalpolitik in eigener Sache" betrieb und „Einfluß auf die Kriminalpolitik" in Westdeutschland nahm. Stephan Linck, Die Stammtisch-Geschichte der „Alten Charlottenburger". Ein Netzwerk in Westdeutschland, in: ebd., S. 105–121, Zitat: S. 116.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bildeten Ex-Gestapo-Angehörige in den 1950er Jahren einen internen Zirkel, der „ein Klima der Einschüchterung [verbreitete]". 1963 waren im BfV noch 16 ehemalige SD- und Gestapo-Angehörige beschäftigt. Vgl. Patrick Wagner, Ehemalige SS-Männer am „Schilderhäuschen der Demokratie"? Die Affäre um das Bundesamt für Verfassungsschutz 1963/64, in: Gerhard Fürmetz / Herbert Reinke / Klaus Weinhauer (Hg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969, Hamburg 2001, S. 169–198, hier: S. 172; Constantin Goschler / Michael Wala, „Keine neue Gestapo". Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Reinbek bei Hamburg 2015; Constantin Goschler, Im Schatten der Gestapo. Personelle Brüche und Kontinuitäten im Bundesamt für Verfassungsschutz, in: Stefan Creuzberger / Dominik Geppert (Hg.), Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972, Paderborn 2018, S. 123–143.

[18] Vgl. Richard Breitman / Norman J. W. Goda, Hitler's Shadow. Nazi War Criminals, U.S. Intelligence, and the Cold War, hg. v. d. National Archives and Records Administration, o. O.

Die Vorstellungen von Professionalität, welche die Fachleute des nationalsozialistischen Polizeiwesens verinnerlicht hatten und nach dem Krieg in die neuen Institutionen in Westdeutschland einbrachten, korrespondierten mit einer, die Systemwechsel seit der Kaiserzeit überdauernden Bedrohungswahrnehmung, in der sich seit ehedem linke Radikale und der Staat in einer Frontstellung gegenüberstehen.[19] Mit dem kriminalistischen Sachverstand des früheren Gestapo-Personals war es ohnehin nicht weit her. Ohne die exekutiven Sonderbefugnisse „Schutzhaft" und „verschärfter Vernehmung", mit denen sich fehlende Fachkompetenz kompensieren ließen, erwiesen sich die Veteranen des NS-Sicherheitsapparates in den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden meist überfordert. Etwa wenn sie – dabei ihrer antikommunistischen Grundierung folgend – der Chimäre einer kommunistischen Verschwörung in Gestalt einer weiter existierenden „Roten Kapelle" nachjagten.[20] Vormalige Gestapo-Beamte der mittleren Funktionsebene ermittelten in der Bundesrepublik erneut gegen Überlebende des antinazistischen Widerstandes – nicht nur linker, sondern auch konservativer Observanz. Auf diese Weise versorgte der Inlandsgeheimdienst die Landes- und Bundesbehörden, ebenso wie ihren amerikanischen Auftraggeber, mit denunziatorischen Personeninformationen über politisch unliebsame Zeitgenossen.[21]

Ein markantes Beispiel für die Inkorporation des Erfahrungswissens aus dem NS-Polizeiapparat ist der vormalige Gestapo-Chef von Wien,

---

u. o. D. (Washington D. C. 2011), S. 40 ff. Zum ambivalenten Verhältnis der US-Geheimdienste zum ehemaligen Gestapo-Personal vgl. Richard Breitman with Norman J. W. Goda and Paul Brown, Gestapo, in: Richard Breitman / Norman J.W. Goda / Timothy Naftali / Robert Wolfe (Hg.), US. Intelligence and the Nazis, Cambridge u. a. 2005, S. 137–172.

[19] Gerhard Sälter, Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: über die Argumentationsfigur des Experten, in: Magnus Brechtken (Hg.), Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium, Göttingen 2021, S. 417–434, hier: S. 420 f.

[20] Vgl. Gerhard Sälter, Phantome des Kalten Krieges. Die Organisation Gehlen und die Wiederbelebung des Gestapo-Feindbilds „Rote Kapelle, Berlin 2016.

[21] Ebd., S. 369 ff. u. S. 461 ff.; Sälter, Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten (wie Anm. 19), S. 428 f.; ders., Ein „vorzüglicher Beamter". Willy Litzenbergs Weg von der Gestapo-Sonderkommission 20. Juli zum BND, in: Jan Erik Schulte / Michael Wildt (Hg.), Die SS nach 1945, Göttingen 2018, S. 183–208.

der SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Franz Josef Huber (1902–1975). Der mit Gestapo-Chef Heinrich Müller befreundete und von Heydrich protegierte frühere Kriminalist der Politischen Polizei in Bayern hatte einen raschen Karriereaufstieg absolviert, der ihn bis an die Spitze der Gestapo und SD in Wien brachte. Als Kopf der temporären RSHA-Amtsgruppe IV Z („Sonderkommissar Bürgerbräu-Attentat") erwarb sich der Kriminaldirektor bei der Aufklärung des von Georg Elser ausgeführten Bombenanschlags auf Hitler die Meriten seiner Vorgesetzten.[22] In Personalunion als Leiter der Staatspolizei, *Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD* in den Reichsgauen Wien, Niederdonau und Oberdonau sowie als Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung zeichnete Huber für diesen Gebietsabschnitt verantwortlich für den Terror gegen die NS-Gegner und die Massendeportationen der Juden. Die Entnazifizierungskommission (Spruchkammer) in Nürnberg stufte den NS-Hauptverbrecher im Gebiet Österreichs im Januar 1949 lediglich als „Minderbelasteten" ein, setzte die einjährige Haftstrafe zur Bewährung aus und beließ es mit einer Geldbuße von 500 DM. Einer härteren Revisionsstrafe (fünf Jahre Arbeitslager unter Anrechnung der Internierung) wich Huber durch seine Flucht in den Untergrund aus. An dem energischen Antikommunisten zeigten Anfang der 1950er Jahre sowohl der CIA als auch die „Organisation Gehlen" Interesse – letztere mit Erfolg. Von April 1957 bis zu seiner Verrentung im Januar 1967 war Huber – seiner Legende nach Buchhalter in einem Münchner Unternehmen für Büromaschinen – Angestellter des BND. Weil ihn die mit der Überprüfung NS-belasteter Mitarbeiter beauftragte „Dienststelle 85 (Politische Überprüfung)" für den öffentlichen Dienst nicht tragbar hielt, war Huber seit 1964 unter vollen Bezügen beur-

[22] In der „Bild am Sonntag" schilderte Huber zwanzig Jahre später seine Ermittlungen: [https://www.georg-elser-arbeitskreis.de/texts/gp-huber.htm].

laubt.[23] Sieht man von seiner Zeit in alliierter Internierung ab, kam er letztlich ungeschoren davon.

Wenn auch vielen der Wiedereinstieg in eine bürgerliche Lebensweise in der Bundesrepublik gelang, blieb das meist in geordneten Bahnen verlaufende Dasein ehemaliger Gestapo- und RSHA-Angehöriger doch stets von der Eventualität einer verspäteten Strafverfolgung überschattet. Eine kleine Gruppe unter ihnen zog die Flucht ins Ausland einer perspektivisch ungesicherten Existenzform im Lande vor. Mit Beihilfe des Internationalen Roten Kreuzes und des Vatikans gelangten einige Funktionsträger aus der mittleren und höheren Ebene der Staatspolizei über die sogenannte Rattenlinien nach Spanien, in den Nahen Osten und vor allem nach Südamerika. Einige ließen sich in den dortigen Diktaturen erneut für die Geheimdienste anwerben.[24]

Die vor Ort gebliebenen NS-Belasteten hatten sich – sofern sie sich ihrer Internierung nicht durch das Abtauchen in die Illegalität entziehen konnten – den verbindlichen Entnazifizierungsverfahren zu unterziehen. Hierbei ging es nicht um die kollektive Bestrafung von Gestapo-Mitarbeiter/innen als Angehörigen einer verbrecherischen Organisation, sondern um den Versuch, deren Straftaten nach den Kriterien individueller Verantwortlichkeit zu bemessen und entsprechend zu ahnden. Mit dieser Aufgabenstellung wurden Laiengerichte („Spruchkammern") in deutscher Regie betraut. Im Allgemeinen waren diese Spruchkammern entweder aufgrund des fehlenden Zugriffs auf belas-

[23] Thomas Mang, „Gestapo-Leitstelle Wien – Mein Name ist Huber". Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens?, Münster 2003; Michael Holzmann, Die drei Leben des Joseph Franz von Paula Huber. Bayerischer politischer Polizist, Kriegsverbrecher und Mitarbeiter des BND, Darmstadt 2021.

[24] Vgl. dazu Gerald Steinacher, Berufsangabe: Mechaniker. Die Flucht von Gestapo-Angehörigen nach Übersee, in: Mallmann / Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945 (wie Anm. 6), S. 56–70. So gelangte etwa der Gestapochef und Führer des Einsatzkommandos 10a der Einsatzgruppe D in Krasnodar, Dr. Kurt Christmann (1907–1987), die Flucht nach Argentinien, von wo aus er 1956 in die BRD zurückkehrte und sich dort als Inhaber einer Immobilienfirma etablierte, bis die Staatsanwaltschaft aufmerksam wurde und ihn das Landgericht München Ende 1980 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilte. Vgl. Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Koblenz 2010, S. 93, u. Uki Goñi, Odessa. Die wahre Geschichte. Fluchthilfe für NS-Kriegsverbrecher, Hamburg 2006, S. 140.

tende NS-Dokumente außerstande oder aufgrund eines subtilen Fortwirkens volksgemeinschaftlicher Moralvorstellungen schlichtweg nicht willens, die meist ausgeklügelten Rechtfertigungs- und Ausweichstrategien der Angeklagten zu entkräften.[25] Auf diese Weise wurde von Anfang an eine jedwede objektive Einschätzung der Straftatbestände durch eine inflationäre Flut von in die Beweisführung eingebrachten Entlastungsbescheinigungen („Persilscheine") konterkariert. Bei deren Ausstellung taten sich die Würdenträger beider Amtskirchen mit außerordentlicher Beflissenheit hervor.[26]

Letztlich verkam die politische Säuberungspraxis zur allgemeinen „Weißwaschung", zu einer „Mitläuferfabrik", die Schuld in der Regel mehr verdeckte als offenlegte.[27] Aus der Statistik der Spruchkammerurteile ergibt sich demgemäß ein desaströser Befund: Von den durch die Laiengerichte in der US-Zone bis April 1948 verurteilten 562 Gestapo-Angehörigen, fielen 70 in die Kategorie I (Hauptschuldige), 144 in II (Belastete), 207 in III (Minderbelastete), 92 in IV (Mitläufer) und 27 in V (Entlastete). 22 Verurteilte wurden amnestiert.[28]

In der Britischen Zone ergingen bis Ende Oktober 1949 insgesamt 1.988 Schuldsprüche gegen Gestapo-Angehörige. Von ihnen erhielten 1.277 (62 Prozent) Gefängnisstrafen, 711 (36 Prozent) Geldstrafen. Von den 85 verurteilten höherrangigen Gestapo-Beamten kamen 22 mit Geldstrafen davon.[29] Mit durchschnittlich einem Jahr und sieben Mo-

[25] Dazu exemplarisch: Raphael Gross, Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral, Frankfurt a. M. 2010, S. 170.

[26] Clemens Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989, S. 267 u. 287; Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, 2. Aufl., München 1997, S. 137 f.

[27] Lutz Niethammer, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin / Bonn 1982. Kritisch dazu Cornelia Rauh-Kühne, Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft, in: Archiv für Sozialgeschichte, 35 (1995), S. 35–70.

[28] Nach Dok. 73, in: Clemens Vollnhals (Hg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991, S. 252. Am 28. Februar 1947 waren in den US-Internierungslagern 1.367 Gestapo-Angehörige registriert. Vgl. ebd., Dok. 72, S. 251.

[29] Entsprechend ihrer Dienstabstufungen war das Gestapo-Personal nach Rangklassen geordnet: B 2 (Kriminaldirektoren und darüber); B 3 (Kriminalinspektoren bis Kriminalinspektoren); B 4 (Kriminalassistenten bis Kriminalobersekretäre). Die Gruppe B 2 erhielt eine durchschnittliche

naten fielen die 63 Haftstrafen ausgesprochen milde aus. Da – wie sonst auch – die Zeit der Internierung beinahe obligatorisch angerechnet wurde und die Strafe daher als abgebüßt galt, blieb den Delinquenten die Haft erspart.[30] Die in den Verfahren verhängten Schuldsprüche rehabilitierten somit Nationalsozialisten, darunter ausgewiesene Exzesstäter, und setzten sie auf freien Fuß. Die Spruchkammern fungierten somit als justizförmige „Drehtür, bei deren Durchschreiten Absolution erteilt wurde und an deren Ausgang ein Anfang ohne NS-Vergangenheit stand".[31]

Ähnlich verhielt es sich mit der Rechtsprechung bundesdeutscher ordentlicher Gerichte. In der britischen und französischen Besatzungszone wurden die deutschen Strafverfolgungsbehörden seit Mitte 1946 in die Lage versetzt, zur Bestrafung von NS-Verbrechern neben dem Strafgesetzbuch auch das *Control Council Law No. 10* der Alliierten (dt. Kontrollratsgesetz Nr. 10) anzuwenden – zunächst noch mit Einschränkung auf Verbrechen, die an Deutschen oder Staatenlosen verübt worden waren.[32] Nachdem sie ihre Lebensläufe verfälscht, ihre Zugehörigkeit zu NS-Organisationen verschwiegen oder ihre darin eingenommenen Positionen verschleiert hatten, präsentierten sich die aller-

Geldstrafe von 3.600 DM, B 3: 2.000 und B 4: 1.600 DM. Zu Gefängnisstrafen wurden aus B 2 (Gestapo) 63, aus B 3 (Gestapo/SD) 836 (im Durchschnitt: 1 Jahr) u. B 4 (Gestapo/SD) 378 Personen (im Durchschnitt: 9 Monate) verurteilt. Wember, Umerziehung im Lager (wie Anm. 1), S. 320 f. u. 327 ff.

[30] Beattie, Allied Internment Camps in Occupied Germany (wie Anm. 10), S. 83 f., hat anhand der Praxis einer Spruchkammer in der Britischen Zone exemplarisch nachgezeichnet, dass die ausgesprochenen Haftstrafen nur in vier Prozent aller Fälle die bis dahin abgesessene Internierungszeit überstiegen. Vgl. auch Sebastian Römer, Mitglieder verbrecherischer Organisationen nach 1945. Die Ahndung des Organisationsverbrechens in der britischen Zone durch die Spruchgerichte, Frankfurt a. M. u. a. 2005, S. 110 ff.

[31] Christina Ullrich, „Ich fühl mich nicht als Mörder". Die Integration von NS-Tätern in die Nachkriegsgesellschaft, Darmstadt 2011, S. 83 f.; dazu prägnant: Vollnhals (Hg.), Entnazifizierung (wie Anm. 28), S. 259–262.

[32] Das KRG 10 vom 20. Dezember 1945 ermächtigte die Militärgouverneure dazu, in ihren jeweiligen Besatzungszonen eigene Prozesse gegen NS-Kriegsverbrecher durchzuführen. Vgl. International Military Tribunal, Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuremberg October 1946–April 1949, Vol. X, Washington 1951, S. XVIII–XXII. Vgl. Devin O. Pendas, Democracy, Nazi Trials, and Transitional Justice in Germany, 1945–1950, Cambridge / New York, S. 45 ff.

meisten Angeklagten – wie schon in den Spruchgerichtsverfahren – erneut als unschuldig. Vor den Gerichten stilisierten sich die Gestapo-Angehörigen vornehmlich als unpolitische, korrekte Polizei- und Kriminalbeamte, die gegen ihren Willen zur Gestapo versetzt worden seien. Ihre Aussagen folgten einer ausgefeilten Exkulpationssystematik, in der die Kenntnis und Mitwirkung an Verbrechen strikt abgeleugnet wurde. Obschon man sich, soweit als möglich, menschlich verhalten habe, sei man angesichts der widrigen Umstände ohnmächtig gewesen und letzten Endes selbst Opfer der Verhältnisse geworden.[33] Zugehörigkeiten zur NSDAP, SS/SD und/oder der Gestapo wurden gemeinhin mit Zwang oder Anpassungsdruck begründet, eine innere Übereinstimmung mit der NS-Ideologie vehement abgestritten.[34] War eine Mitwirkung an verbrecherischen Handlungen aufgrund der eindeutigen Beweislast nicht länger abzuleugnen, machten die daran Beteiligten den Befehlsnotstand (§§ 52 u. 54 StGB) oder Putativnotstand geltend.[35]

Was mutmaßliche Gestapo-Verbrechen anbelangte, zeigte die Kriminalpolizei alles in allem kaum Ermittlungsinitiative, ebenso wenig ließ die Justiz ein Verfolgungsinteresse erkennen.[36] Den wenigen in der Sache engagierten Staatsanwaltschaften fehlte es daher stets an Beweismaterial.[37] In der Folge sanken die Zahlen der rechtskräftigen Urteile drastisch. Nach einem Höchststand mit 2.011 von westdeutschen Ge-

[33] Vgl. Akim Jah, „… und dabei anständig geblieben zu sein." Aussagemuster von Berliner Gestapo-Beamten nach 1945, in: Mallmann / Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945 (wie Anm. 6), S. 319–334. Die hier erhobenen Befunde dürften Allgemeingültigkeit beanspruchen.

[34] Zur Verschleierung ihrer Zugehörigkeit zur SS bzw. zum SD diente die Schutzbehauptung, die „Dienstgradangleichung" sei zwangsweise und nicht im Zuge der Antragstellung zur Aufnahme in die SS erfolgt. Stephan Linck, Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg, Paderborn u. a. 2000, S. 283 u. 327 ff.

[35] Vgl. Jan Kiepe, Zwischen Ahndungsbemühung und -behinderung. Das gesellschaftliche und rechtspolitische Umfeld bei den Ermittlungen gegen ehemalige Gestapo-Mitarbeiter, in: Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 166–182, 175 f.

[36] Beispiele für die lasche Urteilspraxis gegen vormalige Gestapo-Bedienstete in: Peter Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Wiederaufbau der Justiz und frühe NS-Prozesse im Nordwesten Deutschlands, phil. Diss., Universität Oldenburg 2008.

[37] Linck, Der Ordnung verpflichtet (wie Anm. 34), S. 332; desgl. Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 143 ff.

richten verurteilten NS-Täter/innen im Jahr 1948 (gegenüber 1.627 Freisprüchen und 137 Verfahrenseinstellungen) – allerdings oft aufgrund minderschwerer Delikte –, waren es 1950 gerade noch 743 (gegenüber 688 Freisprüchen und 1.040 Verfahrenseinstellungen); danach fiel die Anzahl auf 15 im Jahr 1955 und schließlich auf zwölf Verurteilungen in 1959.[38] An den Strafverfahren hatte von 1945 bis 2005 der Tatkomplex „Denunziation" mit rund 18 Prozent den größten Anteil, gefolgt von Verbrechen in den KZ und anderen Haftstätten (17 Prozent), Kriegsverbrechen (rund 13 Prozent) und Massenvernichtungsverbrechen (12,5 Prozent).[39]

Für die gravierende Abnahme der Verfolgungsbereitschaft von NS-Verbrechen sind die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre mitverantwortlich: eine mit dem Streben nach „Normalität" verbundene Geschäftigkeit der breiten Bevölkerung und deren Partizipation an der „Wohlstandsgesellschaft", tendenziell unterstützt durch ein auf „Versöhnung", wirtschaftliche Stabilisierung und Westbindung abzielendes Regierungshandeln. Konkret aber waren es die Strafverfolgungsbehörden selbst, an denen so manches Verfahren scheiterte: „Auf der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern ruhte daher von Anbeginn die Hypothek, dass sie zu einem

[38] Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 56 (2008), H. 4, S. 621–640, hier: S. 626 (Tabelle 1). Zwischen 1945 und 2005 wurden 36.393 Strafverfahren wegen NS-Verbrechen gegen 172.294 Beschuldigte (davon 6.340 Frauen) eingeleitet, in denen es zu 6.656 Verurteilungen kam, darunter 1.147 wegen Tötungsdelikten und 172 Verurteilungen wegen Mordes zum Tod oder zu lebenslanger Haft. Das Strafmaß fiel mit jeweils 30 Prozent Freiheitsentzug von bis zu sechs Monaten und mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, überwiegend relativ gering aus. Von den 16 Todesurteilen wurden vier vollstreckt. Fast drei Viertel aller Strafverfahren zwischen 1945 und 1949 entfielen auf die Delikte Verbrechen an NS-Gegnern im Jahr 1933, Ausschreitungen gegen Juden in der Reichspogromnacht 1938 und Denunziationen. Vgl. ebd., S. 625, 628, 636 u. 639.

[39] Ebd., S. 628 (Tabelle 2). Die Verbrechenskategorien Euthanasie (1,2 Prozent), „Fremdarbeiter" (4 Prozent) oder „Endphase" (5,3 Prozent) rangierten dagegen am Ende der Statistik. Die Verfolgung der politischen Gegner (8,9 Prozent) und das Tatgeschehen „Reichskristallnacht" (6,8 Prozent) hatten jeweils bis 1949 höhere Bedeutung, spielten nach 1960 mit 1 Prozent bzw. 0,6 Prozent aber kaum noch eine Rolle.

großen Teil von Personal durchgeführt wurde, das auch im Dienst des Dritten Reiches gestanden war."[40]

Unmut über die lasche Urteilspraxis in den Fällen von NS-Verbrechen – und der dabei vielfach zu beobachtenden großzügigen Berücksichtigung strafmildernder Umstände – regte sich in der westdeutschen Öffentlichkeit selten. Etwa als das Schwurgericht beim Landgericht München den ehemaligen Chef der Staatspolizei-Leitstelle München, den früheren Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Oswald Schäfer (1908–1991) und dessen Untergebenen, den Leiter des Referats II E (Ausländer, Wirtschaft), Kriminalrat und SS-Sturmbannführer Richard Lebküchner (1902–1981), von der Schuld an der „Sonderbehandlung" (Exekutionen) von mindestens zwanzig osteuropäischen Zwangsarbeitern sowie der „Kurzbehandlung" (Prügelstrafe) in mindestens 25 Fällen in den Jahren 1943 bis 1945 freisprach. Nachdem die Presse ausgiebig über das „Skandalurteil" berichtet, der Bayerische Gewerkschaftsbund am 25. März 1950 eine Protestkundgebung in München initiiert und sich – außer der Landespolitik – auch die US-Alliierten beschwert hatten, entdeckte das Bayerische Oberste Landgericht eklatante Verfahrensfehler und hob das Urteil am 20. September 1950 auf. Anschließend erkannte das Schwurgericht indes den „Befehlsnotstand" (§§ 52 StGB) der Angeklagten an. Der Schuldspruch gegen Schäfer belief sich auf zwei Jahre und der gegen Lebküchner auf zweieinhalb Jahre Gefängnis. Ihre Haftbefehle wurden allerdings unter Anrechnung der vorherigen Haftstrafen (Internierung und U-Haft) aufgehoben. Schäfer sollte als ehemaliger Chef des Einsatzkommandos 9 der Einsatzgruppe B, die unter seinem Befehl bis Mitte Dezember 1941 über 4.000 Juden ermordet hatte, zeit seines Lebens nicht weiter behelligt werden. Seit 1952 war der promovierte Jurist Assessor einer Reifenhandelsgesellschaft in Hamburg. Lebküchner dagegen reiste

[40] Andreas Eichmüller, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik Deutschland 1949–1958, in: Jörg Osterloh / Clemens Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 53–73, hier: S. 54.

mit Erlaubnis der Justizbehörden in die Türkei aus, wo der promovierte Geologe eine Stelle als Kartograph annahm.[41]

Eine weitere Ausnahme stellte der massive Protest in Bielefeld gegen das Urteil des dortigen Schwurgerichts gegen den vormaligen Kriminalsekretär der dort seinerzeit residierenden Gestapo, Karl-Hermann Kaufmann, dar. Das Gericht hatte Kaufmann, der wegen Misshandlung und Aussageerpressung von 21 kommunistischen und sozialistischen Widerständlern in den Jahren 1943/44 angeklagt war, nur in einem einzigen Fall für schuldig befunden. Aufgrund dessen war er lediglich zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Ein Mitangeklagter wurde amnestiert. Daraufhin demonstrierten am 1. Februar 1950 bis zu 40.000 Menschen, überwiegend Arbeiter/innen in der Stadt. Auf Betreiben von Gewerkschaften, KPD, SPD und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes wurde an diesem Tag die Arbeit in den örtlichen Betrieben niedergelegt. Der indignierte CDU-Justizminister in Nordrhein-Westfalen reagierte auf ein Protestschreiben des DGB-Landesbezirks, indem er seinerseits Strafantrag wegen Beleidigung und übler Nachrede stellte. Und der Landesgerichtspräsident ließ gar ausrichten, Kaufmann habe seinerzeit als versierter Verhörspezialist manchem Kommunisten belastende Informationen über deren Genossen entlockt; zwölf Widerständler seien deshalb zum Tode und andere zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Dafür werde Kaufmann nun moralisch in Schuld genommen. Im Falle einer Revolution, so der Landesgerichtspräsident mit Verweis auf die kommunistische Gefahr, wäre der Gestapo-Beamte einer der ersten Getöteten gewesen.[42]

Der Kalte Krieg begann allmählich die nationalsozialistischen Altlasten abzudecken. Während die Akzeptanz einer kollektiven Säuberung spürbar nachließ, tendierte die öffentliche Meinung in immer stärkerem Maße zum Schlussstrich und zur Generalamnestie. Hatten 1946 noch 78 Prozent der Bevölkerung die Nürnberger Urteile als gerecht empfun-

[41] Andreas Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012, S. 17–23.

[42] Ebd., S. 24 f.

den, waren es 1951 gerade noch zehn Prozent: Anstelle einer Reflexion über individuelle Verstrickung und kollektive Verantwortung begegnete man nun allenthalben Schuldabwehr und Aufrechnung, etwa im Lamento über die „Siegerjustiz“ und die menschenunwürdige Behandlung deutscher Kriegsgefangener.[43] NS-Verbrechen wurden derweil relativiert, indem sie mit dem „Sündenregister“ der Alliierten in eins gesetzt wurden. Exemplarisch dafür waren jene Kleriker, die sich als kirchliche Wortführer einer interkonfessionellen „Gnadenlobby“ profilierten. Etwa Bischof Theophil Wurm, der wiederholt bei der alliierten Administration mit deren politischen Credo antichambrierte, eine Entnazifizierung würde allenfalls den unerwünschten radikalen Elementen nützen, also den Kommunisten.[44] Weder die wenigen überlebenden Juden noch eine andere Opfer- oder Geschädigtengruppe wurde in der „nur schwach säkularisierte[n] Volksgemeinschaft“ der Westdeutschen annähernd mit einer solchen Empathie bedacht, wie sie den „Kriegsverurteilten“ und Internierten zuteil wurde. Materiell schlug sich diese einseitige Fokussierung in der exorbitanten Diskrepanz zwischen den Entschädigungszahlungen für NS-Opfer und den Leistungen für die Versorgungsgruppen des untergegangenen NS-Staates nieder.[45]

Anfang der 1950er Jahre „erwies sich der Popanz Kollektivschuld auch als eine rhetorische Idealfigur zur Obstruktion der weiteren juristischen Ahndung von NS-Verbrechen und im Kampf um die Begnadigung der von den Alliierten schon rechtskräftig Verurteilten“.[46] „Zu-

[43] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 14.

[44] Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949 (wie Anm. 26), S. 18, 79 u. 139. Als besonders eifriger Fürsprecher von Exzesstätern aus den Reihen der SS und Gestapo betätigte sich auch der populäre Erzbischof von Köln, Josef Frings. Vgl. Carlo Gentile, Wehrmacht und Waffen-SS im Partisanenkrieg: Italien 1943–1945, Paderborn u. a. 2012, S. 289 f.; Lieselotte Bhatia / Stephan Stracke, Vergessene Opfer. Die NS-Vergangenheit der Wuppertaler Kriminalpolizei, Bremen / Wuppertal 2018, S. 368 f.

[45] Die bis ins Jahr 2000 gezahlten Beträge für die Versorgungsgruppen des „Dritten Reiches“ übertrafen die Kompensationsleistungen, die den NS-Opfer bis dahin zukamen, um das Vierfache. Vgl. Karl Heinz Roth / Hartmut Rübner, Verdrängt – Vertagt – Zurückgewiesen. Die deutsche Reparationsschuld am Beispiel Polens und Griechenlands, Berlin 2019, S. 406 f. (Tabellen 14 u. 15).

[46] Norbert Frei, 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2009, S. 169.

gleich fand eine Metamorphose des Antisemitismus statt. Er verlor seine Funktion als Staatsdoktrin, lebte aber als diffuses, offiziell unterdrücktes Vorurteil weiter."[47] Solche politischen und mentalen Dispositionen hatte die Bundesregierung unter Kanzler Adenauer gleichwohl bei ihrer potenziellen Wähler/innenschaft im Blick, wenn sie einerseits den antitotalitären Konsens gegen Nationalsozialismus und Bolschewismus beschwor, den vormaligen NS-Anhänger/innen andererseits aber großzügige Integrationsangebote machte und die Ahndung der NS-Verbrechen deshalb entweder zurückstellte oder gleich ganz aussetzte: „Amnesie und Amnestie vereinten sich im Gleichklang."[48]

Eines der ersten Gesetze der neuen Legislative stellte alle Taten straffrei, die vor dem 15. September 1949 begangen worden waren und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten beziehungsweise zu einem Jahr auf Bewährung geahndet werden konnten.[49] Eine zweite Amnestie betraf schwere Straftaten, die zwischen Oktober 1944 und Juli 1945 „in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere auf Grund eines Befehls" ausgeführt worden waren und für die im Falle einer Anklage eine Strafe von bis zu drei Jahren in Betracht kam. In der Folge blieb ein Großteil der „Taten während des Zusammenbruchs" (§ 6), der sogenannten Endphase-Verbrechen, ungeahndet. Die Frist für die Straffreiheit zum 31. März 1950, die das erste Amnestiegesetz für die „Verschleierung des Personenstandes" fixiert hatte, wurde noch einmal bis zum 31. Dezember 1954 verlängert. Wer sich bis dahin „freiwillig gegenüber der Polizeibehörde seines Wohnortes" (§ 7) unter seinem richtigen Namen meldete, bekam – unabhängig von der Höhe der

[47] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 14. Über die empirischen Befunde informiert Klaus-Henning Rosen, Vorurteile im Verborgenen. Zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Herbert A. Strauss / Nobert Kampe (Hg.), Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, Frankfurt a. M. / New York 1985, S. 256–279.

[48] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 16.

[49] „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit" vom 31. Dezember 1949, in: BGBl. 1949, S. 37 f. Zwar war die Mehrheit jener 800.000 Personen, denen das Straffreiheitsgesetz zugute kam, nur wegen nichtpolitischer Delikte aus der Schwarzmarktzeit zur Verantwortung gezogen worden, jedoch profitierten auch Personen, die noch nicht verjährte Straftaten in der NS-Zeit begangen hatten. Vgl. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 26), S. 13 u. 29–69.

Strafe – eine weitere Chance, seine frühere Identität wiederzuerlangen.[50] Davon machten etwa 1.300 Untergetauchte Gebrauch, darunter diverse ehemalige Gestapo-Beamte, die – wie andere NS-Täter/innen – in doppelter Weise von der „Illegalen-Amnestie" profitierten: Zum einen blieb ihr Verschwinden straffrei, zum anderen entfiel ihre Entnazifizierung.[51]

Ohnehin waren die Weichen seit den Anfängen der Bundesrepublik längst in Richtung Reintegration gestellt. Nicht nur die Lobby der Beamten und anderer Interessenverbände, auch die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestags hatten seit Bestehen der Bundesrepublik darauf gedrängt, dem unerquicklichen Kapitel der Entnazifizierung baldmöglichst ein Ende zu setzen – nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der daraus abzuleitenden beamtenrechtlichen Ansprüche. Das im Frühjahr 1951 verabschiedete Gesetz zum Artikel 131 des Grundgesetzes verschaffte den nach dem 8. Mai 1945 ausgeschiedenen „Angehörige[n] des öffentlichen Dienstes und aufgelöster Dienststellen" des NS-Staates das Anrecht auf Versorgungsleistungen und gegebenenfalls auch dasjenige auf Wiederbeschäftigung.[52] Ausdrücklich von der „Unterbringungspflicht" ausgenommen – und damit zugleich vom Verlust des „Versorgungsanspruches" betroffen – sollten unter anderem jene sein, „die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei" beschäftigt waren (§ 3, Art. 4). Der Schlussteil des Gesetzes hielt indessen im § 67 eine Ausnahmebestimmung parat, die all denen den Weg zur Wiedereinstellung ebnete, die „von Amts wegen" zur Gestapo versetzt worden waren. Auf diesen Passus konnte sich allerdings ein Großteil des vormaligen Gestapo-Personals berufen: nicht

[50] Straffreiheitsgesetz 1954 v. 17. Juli 1954, in: BGBl. I 1954, S. 203–209. Zu den Präliminarien und zur Debatte: Eichmüller, Keine Generalamnestie (wie Anm. 41), S. 106–129; Norbert Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 26), S. 100–131. Vom zweiten Amnestiegesetz profitierten etwa 400.000 Personen. Ebd., S. 127.

[51] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 16. Das Bundesjustizministerium hatte die Dimension des „Illegalen-Problems" mit bis zu 80.000 Untergetauchten überschätzt. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 26), S. 100–131, hier: S. 127.

[52] „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" vom 11. Mai 1951, in: BGBl. 1 1951, S. 307–322.

nur diejenigen, die ihre polizeiliche Laufbahn bereits vor der Gründung der Gestapo begonnen hatten, sondern auch jene, die erst später von der Ordnungs- oder Kriminalpolizei zur Gestapo versetzt worden waren – ungeachtet des Umstandes, ob dies entgegen ihres Willens geschah, was die fachlich ausgebildeten Polizisten, die ihren Wechsel zur Gestapo als Karrieresprung genutzt hatten, nun ebenso eindringlich wie wahrheitswidrig beteuerten.[53] Mehr als die Hälfte des Gestapo-Personals kam über diese Hintertür-Regelung in den Genuss von Übergangsgeldern und Pensionen oder erhielt die Gelegenheit zur Rückkehr in den Polizeidienst – sehr wahrscheinlich unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Ausfallzeiten für sonst erreichte Höherstellungen im Karriereverlauf.[54]

Schon vor dem Inkrafttreten des ersten Amnestiegesetzes konnten ehemalige Gestapo-Beamte ihre berufliche Ausgrenzung als Angehörige einer verbrecherischen Organisation unterlaufen und wieder in den Polizeidienst gelangen, wenn sie zuvor – entweder durch glaubwürdige Zeugnisse oder durch Täuschung – von den Spruchkammern nicht verurteilt und von den Entnazifizierungsausschüssen entsprechend Kategorie V „entlastet“ worden waren.[55] Doch mit dem „131er-Gesetz“ waren die bis dahin noch verbliebenen Barrieren, die einer Rückkehr der NS-Belasteten in den Staatsdienst entgegengestanden hatten, weitgehend ausgeräumt. Ein nicht unerheblicher Anteil einstiger Gestapo-Chargen erreichte dadurch die Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, überwiegend in die Reihen der Polizei, aber auch in der Justiz.[56] Aus den Urteilsschriften der westdeutschen Justiz lässt sich unschwer herauslesen, wie sich rehabilitierte NS-Juristen und NS-belastete Ge-

[53] Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 26), S. 19 f.; Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 16; Dams / Stolle, Die Gestapo (wie Anm. 1), S. 191 f.

[54] Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 4), S. 545.

[55] Beispiele dafür in: Frank Liebert, „Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen“. Politische „Säuberung“ in der niedersächsischen Polizei 1945–1951, in: Fürmetz / Reinke / Weinhauer (Hg.), Nachkriegspolizei (wie Anm. 17), S. 71–103, 92 ff.

[56] Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 4), S. 545 f.; Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 16 f. Dort auch prozentuale Angaben aus der Sekundärliteratur.

schworene in die mentalen Befindlichkeiten der Täter hineinversetzten und ihren Ausflüchten bereitwillig Glauben schenkten.

Auch die Frage, ob in Anbetracht der Umstände zumindest von einer gewissen „Renazifizierung der westdeutschen Polizei" auszugehen sei, dürfte berechtigt sein. Schließlich waren „immerhin 10 Prozent der in NS-Prozessen als Mörder und Mordgehilfen Verurteilten Polizisten des neuen Staates".[57] Insgesamt fungierte der Polizeidienst in den 1950er und 1960er Jahren „als Hort und Reintegrationsinstanz der ‚alten Kämpfer' und NS-Täter".[58] Insbesondere zog es die vormaligen „Stapisten" zur Kriminalpolizei, in der sie bis zum Erreichen der Pensionsgrenze teilweise noch hohe Laufbahnen einschlugen. Wichtige Kriminaldienststellen wie zum Beispiel die in Köln, Dortmund oder Düsseldorf, standen seit den 1950er Jahren unter der Leitung ehemaliger RSHA-Mitarbeiter.[59]

Den exponierten Funktionseliten aus der Chefetage der Gestapo, die vorsichtshalber von einem Wiedereinstieg in den Staatsdienst absahen oder sich vergeblich darum bemühten, blieb der Weg offen in eine freiberufliche Existenz oder die Anstellung in der Privatwirtschaft und im halbstaatlichen Bereich. Dort nahmen ihre zweiten Karrieren – oft durch den Korpsgeist der „alten" Kameraden und ehemaligen Kollegen befördert – rasch Fahrt auf. Etwa ein Drittel der Gestapo-Dienststellenleiter des Jahres 1938 erreichte in der Bundesrepublik eine ihrem formalen Ausbildungsniveau entsprechende berufliche Position. Zwar mussten zwei Drittel hinsichtlich ihres vormaligen Status im NS-Be-

[57] Ebd, S. 17.

[58] Gerhard Paul / Klaus Michael Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung, in: dies. (Hg.), Karrieren der Gewalt – Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 1–32, hier: S. 20. Eine Untersuchung über 19 Angehörige der Einsatzgruppenkommandeure der zweiten und dritten Führungsebene belegt, dass davon fünf in den Polizeidienst zurückkehrten. Vgl. Ullrich, „Ich fühl' mich nicht als Mörder" (wie Anm. 31).

[59] Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 4), S. 544. Georg Heuser (1913–1989) etwa, 1942/43 Chef der Gestapo in Minsk, trat 1954 wieder in die Kriminalpolizei ein und brachte es 1958 noch zum Leiter des Landeskriminalamts in Rheinland-Pfalz. Jürgen Matthäus, Georg Heuser – Routinier des sicherheitspolizeilichen Osteinsatzes, in: Mallmann / Paul (Hg.), Karrieren der Gewalt (wie Anm. 58), S. 115–125.

hördenapparat Abstriche machen, doch immerhin konnten sie an ihre ursprünglich erlernten Berufe anknüpfen.[60]

Zu Beginn der fünfziger Jahre gehörten die vormaligen Gestapo-Bediensteten überwiegend der mittleren Generation an. Den Kriegsbeginn hatten sie im Alter von Anfang Zwanzig bis Ende Dreißig erlebt. Die wirtschaftliche Konjunktur in der Bundesrepublik bot nicht nur den unteren Chargen, sondern auch den höheren Stapo-Funktionsträgern eine günstige Gelegenheitsstruktur für einen beruflichen Wiedereinstieg und die Wiedererlangung einer bürgerlichen Existenz.[61] Nach ihrer Internierung und dem Abschluss ihrer Spruchkammer- und Entnazifizierungsverfahren stand dem Einstieg der ehemaligen Gestapo- und Kriminalbeamten „in die bürgerliche Sekurität und Wohlanständigkeit" eigentlich nichts mehr entgegen – sofern sie von einer offen neonazistischen Betätigung absahen.[62] Somit gelang es den NS-Tätern zumeist, sich „geräuschlos in die bundesrepublikanische Gesellschaft"[63] zu integrieren und darin ein „unauffälliges, angepasstes, normales Leben zu führen".[64]

Die 1950er Jahre in der prosperierenden Bundesrepublik waren für die NS-Täter/innen eine relativ unbeschwerte Zeit. Während sich das Gros der vormaligen Bediensteten der Gestapo – ohne weiter juristisch belangt zu werden – mit den bundesrepublikanischen Verhältnissen arrangierte, kamen die von den Alliierten entweder zu Todesstrafen oder zu langjährigen Haftstrafen verurteilten, im Landsberger Gefängnis noch einsitzenden 79 Kriegsverbrecher, darunter einige Gestapo-Chefs

---

[60] Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 4), S. 545.

[61] Eine auf der Basis von 19.126 Verfahrensfällen der Spruchkammern in der britischen Zone erstellte Statistik ergibt, dass die darin einzuordnenden Gestapo/SD-Mitglieder zu 24 Prozent den Jahrgängen vor 1900, zu 49 Prozent den von 1900–1908 und zu 27 Prozent denjenigen von 1910–1918 angehörten. Vgl. Wember, Umerziehung im Lager (wie Anm. 1), S. 339.

[62] Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 7), S. 767.

[63] Jens Banach, Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945, 3. Aufl., Paderborn u. a. 2002, S. 334.

[64] Ulrich Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Wilfried Loth / Bernd-A. Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a. M. 1998, S. 93–115, hier: S. 109.

und Einsatzgruppenleiter, auf Veranlassung des Hochkommissars John McCloy ab 1951 nach und nach frei.

Abb. 1: Plakat der FDP zur ersten Bundestagswahl im August 1949. PA Hartmut Rübner

Der Wiederaufstieg des elitären Weltanschauungstäters Werner Best

Im August 1951 schoben die dänischen Behörden Dr. Werner Best aus der Haft nach Westdeutschland ab. Den zeitweiligen Stellvertreter Heydrichs (bis 1940) und – nach einem Intermezzo als Kriegsverwaltungschef in Frankreich – seit 1942 „Reichsbevollmächtigten für Dänemark" zog es nach Mülheim. Dort hatte ihm der Großindustrielle Hugo Stinnes jr. eine Position als Justiziar in seinem Konzern offeriert. Sein Wohnsitz avancierte zu einer viel frequentierten Anlaufstelle von Gestapo-Veteranen aus dem gehobenen mittleren und dem leitenden höherem Dienst, von denen sich einige Ex-Chargen in der Stadt an der Ruhr ansiedelten.[65]

Ohne selbst formal Mitglied zu werden, verdingte sich der einstige Organisator, Personalchef, Jurist und Vordenker der Gestapo zeitweise als Rechtsberater der nordrhein-westfälischen FDP. Dies nicht zuletzt mit der Absicht, dem von ihm orchestrierten Aussagekartell altgedienter Kameraden zu mehr politischem Einfluss zu verhelfen.[66] In enger Arbeitsbeziehung mit dem Stinnes-Intimus und Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses der FDP, Ernst Achenbach (1909–1991), dessen Essener Anwaltskanzlei den als Anwalt selbst nicht wieder zugelassenen Best formal als Büromitarbeiter beschäftigte, lancierte das umtriebige Duo – „mit Industriegeldern im Rücken" – eine beharrliche Kampagne zugunsten einer „Generalamnestie" für NS-Hauptbelastete und disponierte obendrein ein geschäftiges Verteidigernetzwerk für dieses Klientel. In seiner auf NS-Täter abstellenden Begriffskonstruktion „sind die nationalsozialistischen Staatsverbrechen politische Straftaten, die von einfacher Kriminalität abgehoben sind; sie besäßen einen durch eine nicht-egoistische Motivationsstruktur ausgezeichneten Status, dem durch die Amnestie Rechnung getragen werden müsse".[67]

---

[65] Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 444 ff.

[66] Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere (wie Anm. 4), S. 540 f.

[67] Joachim Perels, Entsorgung der NS-Herrschaft? Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime, Hannover 2004, S. 15. Dass der vormalige Ideologe der „bürokratischen Rechtlosigkeit"

Mittels ihrer exkulpatorischen Argumentationslinie mischten Achenbach und dessen „amnestiepolitischer Alter ego Werner Best" als maßgebliche Lobbyisten hinter den Kulissen beim Zustandekommen des Straffreiheitsgesetzes von 1954 mit.[68] Bundesdeutsche Regierungsstellen gingen indes auf Distanz zu ihnen, als der britische Hochkommissar Samuel Reber Mitte Januar 1953 auf spektakuläre Weise vom Interventionsvorbehalt der alliierten Besatzungsbehörde Gebrauch machte, indem er die Verhaftung der Führungsriege des sogenannten Naumann-Kreises oder auch „Gauleiter-FDP" veranlasste.[69] Nach den Erkenntnissen des britischen Geheimdienstes hatte die NS-Seilschaft die FDP-Landesverbände in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bereits in einem fortgeschrittenen Stadium unterwandert. Dazu hatte Best handlungsleitende Konzepte beigesteuert. Achenbach, ebenfalls in die neonazistische Sammlungsinitiative involviert, übernahm kurzzeitig die Verteidigung des Hauptbeschuldigten Werner Naumann.[70] Damit hatte er sich zu weit exponiert (was seiner weiteren Karriere in der FDP jedoch nur kurzfristig schaden sollte); desgleichen Best, immerhin der ranghöchste noch lebende Vertreter von Gestapo und RSHA, der sich durch seinen Wiedereinstieg in die Politik in die Öffentlichkeit begeben und dadurch die auf Reputation bedachten Regierungskreise zunehmend irritiert hatte.[71] Die kommunikativen Einflusskanäle der Generalamnestiekampagne

(Ernst Fraenkel) des NS-Systems „im demokratischen Rechtsstaat mit der gleichgerichteten Konstruktion den Ahndungsausschluss für Staatsverbrechen des Reichssicherheitshauptamtes beeinflussen konnte, verweist auf das Gewicht anti-rechtsstaatlichen Denkens unter den Bedingungen des Grundgesetzes". Ebd., S. 18.

[68] Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 26), S. 106 u. 109; explizit Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 451–521.

[69] Vgl. dazu: Beate Baldow, Episode oder Gefahr? Die Naumann-Affäre, phil. Diss., FU Berlin 2012. Zum Sozialprofil und den NS-Hintergründen des „Naumann-Kreises" und dessen Umfeldes dort S. 311–332.

[70] Frei, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 26), S. 110 ff.; Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 465 ff. Werner Naumann (1909–1981), promovierter Staatsrechtler; vormals SS-Brigadeführer und als Staatssekretär im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda persönlicher Referent von Joseph Goebbels, kam bereits am 1. August 1953 wieder frei.

[71] Seit Oktober 1951 war Best Mitglied des von der FDP im Landtag von NRW eingerichteten „Arbeitskreises Entnazifizierung" sowie „Rechtsberater des Landesverbands". Nach der Naumann-Affäre zerschlugen sich zwar Bests Pläne für „eine Fortsetzung seiner Karriere als Diplomat oder

in die Entscheidungsebene waren damit weitgehend abgeschnitten, ohne dass Best seine Bemühungen für die Rehabilitation einstiger NS-Anhänger und NS-Funktionäre deswegen einstellte. Weiterhin blieb er der zentrale Ansprechpartner für zahlreiche Gestapo- und SD-Leute, die er im Falle von Ermittlungsverfahren mit rechtspositivistischen Ausformulierungen unterstützte und für die er als Zeuge in Gerichtsverfahren den Befehlsnotstand reklamierte. Daneben machte sich Best auch dem Hilfswerk der Waffen-SS, diversen Berufsverbänden (etwa dem *Bund deutscher Polizeibeamter*) sowie weiteren Traditionsverbänden des rechtsradikalen Spektrums mit Vorschlägen, Denkschriften, Manuskripten und Gutachten dienstbar. Auch eine Anzahl namhafter Zeithistoriker wie zum Beispiel Helmut Krausnick oder Hans Buchheim griffen bereitwillig auf seine (gefilterte) Expertise als Insider der NS-Führungsebene zurück, was sich in ihren Interpretationen mitunter recht deutlich niederschlug. „Bis zu seinem Tod 1989 fungierte Best so als Pate eines Weißwäschersyndikats mit nicht unbeträchtlicher wissenschaftlicher Ausstrahlung."[72]

Der Ulmer Einsatzgruppenprozeß und dessen Nachwirkungen

Auch wenn sich die meisten Gestapo-Angehörigen niemals vor Gericht verantworten mussten und etliche ihrer Verbrechen ungesühnt blieben, wurde die in der Bundesrepublik verbreitete Atmosphäre der Normalisierung und das allgemeine Bedürfnis nach „Ruhe" dennoch gelegentlich gestört. Etwa dann, wenn NS-Täter ihre Deckung verließen, was unter Umständen mit dem Risiko einer nachträglichen Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen verbunden war.

Verwaltungsjurist", doch stand ihm der Weg in die Privatwirtschaft offen. Als Direktoriumsmitglied der Dachgesellschaft der Stinnes'schen Unternehmungen gelang ihm der Aufstieg ins gehobene Bürgertum. Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 464 u. 473.

[72] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 21 f. (Zitat S. 22); Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 481 f. u. 501 ff.

So fügte es der Zufall, dass Bernhard Fischer-Schwede (1904–1960), ein „Alter Kämpfer“ mit SA-Vergangenheit, 1941/42 Polizeidirektor in Memel und danach SS- und Polizeiführer in Char'kov, in die Schlagzeilen geriet. Fischer-Schwede, der es Mitte der 1950er Jahre unter falschem Namen zum Leiter eines Flüchtlingsheims in Ulm-Wilhelmsburg gebracht hatte, war von Neuankömmlingen als ehemaliger SS-Oberführer erkannt worden. Vorsichtshalber beendete Fischer-Schwede sein Angestelltenverhältnis, focht die eigene Kündigung jedoch später an. Unter Berufung auf das Ausführungsgesetz zum Grundgesetzartikel 131 klagte er dann 1956 auf Wiedereinstellung in die Kriminalpolizei. In einem Leserbrief an die Lokalpresse erboste sich Fischer-Schwede über den für ihn negativen Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Im Hinblick auf seine Vergangenheit stilisierte er sich darin zum „Freund der Juden und Polen“. Ehemalige Untergebene und Leser/innen seines Leserbriefs erkannten ihn jedoch als denjenigen, der– wenige Tage nach dem Überfall auf die Sowjetunion bis September 1941 – gemeinsam mit Angehörigen der Staatspolizeistelle und des SD-Abschnitts Tilsit Massenexekutionen von Juden im ehemaligen deutsch-litauischen Grenzstreifen durchgeführt hatte.[73] Die Ulmer Staatsanwaltschaft nahm daraufhin Ermittlungen zum Tatgeschehen auf und veranlasste die Verhaftung Fischer-Schwedes. Ende April 1958 kam es zum sogenannten Ulmer Einsatzgruppen-Prozess gegen zehn führende Angehörige des Einsatzkommandos Tilsit, der Ende August 1958 mit der Verurteilung aller Angeklagten wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 9.946 Fällen endete.[74] In ihrem Urteil folgte die Schwurgerichtskammer dem Sachverständigengutachten des stellvertretenden Leiters des

[73] Vgl. von Miquel, Ahnden oder amnestieren? (wie Anm. 37), S. 149 ff.; Claudia Fröhlich, Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses, in: Osterloh / Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit (wie Anm. 38), S. 233–262; Eichmüller, Keine Generalamnestie (wie Anm. 41), S. 188 ff.

[74] Vgl. Christiaan Frederik Rüter / Deck de Mildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. XV, Amsterdam 1976, Nr. 465, S. 1–274. Die zehn Angeklagten wurden zu Zuchthausstrafen zwischen 3 und 15 Jahren verurteilt, Fischer-Schweder zu zehn Jahren. Er starb 1960 in der Haft an einer Lungenembolie.

Münchner Instituts für Zeitgeschichte, Helmut Krausnick, das den Mördern eine Zwangslage als Befehlsempfängern im Gehorsamsverhältnis zubilligte, was sie als Gehilfen entlastete und die Schuld allein der Regimespitze zuschob. Damit schuf das Gericht ein Präjudiz, auf das sich die im Folgenden häufig praktizierte strafmildernde Gehilfenjudikatur stützen konnte.[75]

Mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess setzte ein Umschwung ein, der sich – obschon zuerst nur von wenigen engagierten Akteuren ausgehend –, allmählich gegen die publizistische und politische Abwehr der NS-Vergangenheitsaufklärung durchsetzte, was sich dann auch deutlicher im gesellschaftlichen Meinungsbild abzeichnete. Während sich die Debatte um die NS-Strafverfolgung bis dahin hauptsächlich als Disput unter juristischen Experten dargestellt hatte, bestimmten seit den 1960er Jahren in zunehmendem Maße Akteure aus Politik, Justiz und Öffentlichkeit die Debatte.[76] Sichtbarster Wendepunkt war die von der 27. Justizministerkonferenz im Oktober 1958 beschlossene Errichtung einer zunächst als Provisorium gedachten *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen* in Ludwigsburg (ZSL). Gemäß Verwaltungsvereinbarung war die ZSL zwar eine reine Vorermittlungsbehörde ohne eigene exekutive Befugnisse,

[75] Michael Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Verbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt a. M. u. a. 2001, S. 145 ff.; Fröhlich, Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958 (wie Anm. 73), S. 246 f.; Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 22 f. Als Sachverständiger im Nürnberger Einsatzgruppenprozess (Fall IX) 1947/48 hatte Krausnick erstmals die Existenz eines von Hitler erteilten „Endlösungsbefehls" als zweifelsfreies Faktum bestätigt. Vgl. Klaus-Michael Mallmann, Die Türöffner der ‚Endlösung'. Zur Genese des Genozids, in: Gerhard Paul / ders. (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 435–463, hier: S. 438 f.

[76] Annette Weinke, „Blieben die Mörder unter uns?" Öffentliche Reaktionen auf die Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle Ludwigsburg, in: Osterloh / Vollnhals (Hg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit (wie Anm. 40), S. 263–282, hier: S. 270; Eichmüller, Keine Generalamnestie (wie Anm. 41), S. 212 ff. In einer Meinungsumfrage des Allensbacher Instituts vom August 1958 sprachen sich 54 Prozent der Befragten für die Fortsetzung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen aus, 34 Prozent votierten dagegen. Heike Krösche, Zwischen Vergangenheitsdiskurs und Wiederaufbau. Die Reaktion der deutschen Öffentlichkeit auf den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46, den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Sommer-Prozess 1958, phil. Diss. Universität Oldenburg 2009, S. 376.

die sich zudem auf Tatorte außerhalb der Bundesrepublik konzentrierte (was sich in Bezug auf bestimmte Tatkomplexe bald als Konstruktionsfehler erweisen sollte) und die ihre Ermittlungsergebnisse an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften weiterleitete. Allerdings standen nun erstmals in diesem Zusammenhang und – unabhängig von Anfangsverdachtsmomenten –, nicht mehr Einzelpersonen, sondern auch ganze deutsche Einheiten und Dienststellen unter Generalverdacht. In Frage kommende Verbände und Institutionen wurden seither eingehend überprüft. Das zuvor waltende Zufallsprinzip bei Untersuchungen von NS-Verbrechen wurde somit abgelöst durch eine systematische Recherchetätigkeit.[77]

Ungeachtet dessen fällt die Bilanz des ZSL insgesamt dürftig aus. Aus den 7.367 Vorermittlungsverfahren, welche die Sachbearbeiter/innen in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestehens an die Staatsanwaltschaften abgaben, resultierten lediglich 544 Verurteilungen. Auf dem besonders Gestapo-relevanten Teilsektor Einsatzgruppen / Einsatzkommandos / deutsche Dienststellen in Polen und der Sowjetunion wurden bis Ende 1964 Verfahren gegen 16.028 Personen eingeleitet, von denen dann allerdings nur 92 Angeklagte strafrechtlich belangt wurden.[78]

Die niedrige Quote hängt nicht nur mit dem reklamierten Befehlsnotstand, den beigebrachten Verhandlungsunfähigkeitsattesten der Beschuldigten und den Beweisschwierigkeiten der Anklagebehörden zusammen, sondern war in erster Linie das Ergebnis der bereits erwähnten Gehilfenjudikatur. Demzufolge wurden NS-Gewaltverbrecher gewöhnlich als Tatgehilfen oder Mitläufer behandelt, weil sie sich in der Befehls-

[77] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 23. Vgl. zur Geschichte des ZSL: Hans Pöschko (Hg.), Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Berlin 2008; Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008. Die Gründung der ZSL wird auch als mittelbare Reaktion auf die von der DDR angestoßene Kampagne „Adenauers Blutrichter" gesehen, die nicht zuletzt im Ausland für Aufsehen sorgte. Vgl. von Miquel, Ahnden oder amnestieren? (wie Anm. 37), S. 27 ff.; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern (wie Anm. 11), S. 76 ff.

[78] Davon 15 Verurteilungen zu lebenslangen und 77 zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen. Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 24 f.

kette weit unterhalb der eigentlichen Haupttäter Hitler, Himmler und Heydrich befunden hatten. Eine derartige Rechtspraxis hatte erhebliche Auswirkungen auf die Strafbemessung. In den rund 50 Prozessen, die von 1958 bis 1983 gegen insgesamt 153 Angehörige von Einsatzgruppen stattfanden, wurden 23,4 Prozent (33 Personen) von ihnen freigesprochen, 70,2 Prozent als Gehilfen verurteilt; nur 6,3 Prozent wurden primär als Täter bestraft. Bei 71,7 Prozent aller Verurteilten blieb die Freiheitsstrafe unter fünf Jahren; lediglich sechs Prozent erhielten Strafen nahe der Höchstgrenze von 12 bis 15 Jahren.[79] Statt lebenslanger Freiheitsstrafen hatten in NS-Gewaltverbrechen involvierte Gehilfen im Sinne der Rechtsprechung in der Regel bis zu drei Jahren Haft zu erwarten. Dass die Mehrzahl der Täter/innen praktisch unbehelligt davonkam, ist zweifelsohne in erster Linie auf den mangelnden Willen und die Zurückhaltung der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen.[80]

Als schließlich zwanzig Jahre nach Kriegsende die Verjährung von NS-Mordtaten bevorstand, löste dies in der Bundesrepublik eine öffentlichkeitswirksame Diskussion über die Verlängerung der Verjährungsfrist der noch nicht geahndeten Verbrechen aus. Eine Argumentationshilfe bot dafür die Ermittlungspraxis des ZSL, die im Bereich der im Osten begangenen Verbrechen weiterhin neue Fälle aufdeckte. Die Verjährungsdebatte im Bundestag endete am 10. März 1965 mit einem Kompromiss, der die Verjährungsfrist für Mord formal nicht verlängerte, sondern den Beginn der Frist auf den 1. Januar 1950 verlegte, was

[79] Bettina Nehmer, Die Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 635–668, hier: S. 644 f.

[80] Greve, Der justitielle Umgang (wie Anm. 75), S. 13 ff. u. 145–283; ders., Täter oder Gehilfen? Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ulrike Weckel / Edgar Wolfrum (Hg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, S. 194–221, hier: S. 201; Kerstin Freudinger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002, S. 143–264; Hans-Christian Jasch / Wolf Kaiser, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren. Verdrängen. Bestrafen, Ditzingen 2017, S. 199 ff.

de facto ein Aufschub bis Ende 1969 bedeutete.[81] Unterdessen ebbte der vergangenheitspolitische Diskurs über die Amnestierung zumindest „kleiner NS-Täter" und „Schreibtischtäter" nicht ab, bis der Bundesgerichtshof (BGH) im Mai 1969 Fakten schuf und den § 50 Abs. 2 StGB novellierte, wodurch künftig zahlreiche NS-Gehilfen vor weiterer Strafverfolgung verschont blieben. Fehlten ihnen – unter Berücksichtigung der Umstände bei der Ausübung der Tat – persönliche Eigenschaften und niedrige Beweggründe, folgte daraus zwingend eine beträchtliche Reduzierung des Strafmaßes, was sich mit fataler Konsequenz auch auf die Verlängerung der Verjährungsfristen auswirkte.[82]

Tatsächlich handelte es sich bei dieser Konstruktion um eine „kalte Amnestie" für NS-Täter, weil die für Mordbeihilfe vorgesehene Höchststrafe lediglich 15 Jahre betrug, nicht jedoch lebenslänglich. Ihre Taten galten deshalb rückwirkend zum 8. Mai 1960 als verjährt. Da die Modifizierung des Strafrechts – noch dazu einer unauffälligen Stelle des StGB, nämlich im beiläufigen Kontext der Verkehrsrechtsregelung –, von den Verteidigeranwälten sofort als Ansatzpunkt erkannt und ausgenutzt wurde und sich auch die Richter und Staatsanwälte in ihrer Rechtsauslegung von dieser Lesart der § 50 II leiten ließen, ist über etwaige Manipulationen interessierter Kreise beziehungsweise über die gewollten oder unbeabsichtigten Begleitumstände eines der „gravierendsten gesetzgeberischen Fehlleistungen der Bundesrepublik Deutschland in der rechtspolitischen Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht" spekuliert worden.[83] Ohne Zweifel nutzte der Paragraph

[81] Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965, in: BGBl. I 1965, S. 315. Einem späteren Beschluss des Bundestags zufolge waren „Verbrechen nach § 220 a (Völkermord)" von der Verjährung ausgeschlossen, aber das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen blieb davon unberührt. Neuntes Strafänderungsgesetz vom 4. August 1969, in: BGBl. I 1969, S. 1065 f.

[82] Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWIG) vom 24. Mai 1968, in: BGBl. I 1968, S. 503–547, hier auf S. 506 der Artikel 1, Nr. 6 zum § 50 Abs. 2 des StGB. Erläuternd Antje Langer, Kalte Amnestie, in: Torben Fischer / Matthias N. Lorenz (Hg.), Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld 2007, S. 200 f.

[83] Michael Greve, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: Kritische Justiz,

jedenfalls ebenso den „kleinen Tätern“ am Ende der Befehlskette wie den höherrangigen „Schreibtischtätern“; daneben aber selbst den Befehlsgebern in leitenden Funktionen bei der Sicherheitspolizei. Erst als das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ Anfang 1969 den Skandal der verdeckten Amnestie publik machte, dämmerte es den maßgebenden Juristen und Politikern, wie effektiv die routinemäßige Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes die Strafbarkeit von NS-Gewaltverbrechen aushebelte.[84] Das israelische Justizministerium brachte es auf den Punkt: Man müsse diesbezüglich von einer „kalten Verjährung“ ausgehen.[85]

Verfahrenskomplexe gegen Angehörige der NS-Repressionsapparate

Wie massiv die aus der Strafrechtsreform abgenötigte „kalte Amnestie“ die Strafgerichtsbarkeit der NS-Verbrechen konterkarierte, bewies der 1963 auf Betreiben der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin angestrengte Verfahrenskomplex gegen Angehörige des RSHA.[86]

---

33 (2000), H. 3, S. 412–424, hier: S. 412; ders., Der justitielle Umgang (wie Anm. 75), S. 358–385; Jasch / Kaiser, Der Holocaust vor deutschen Gerichten (wie Anm. 80), S. 159 ff. Zur rechtspolitischen Bewertung vgl. Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 508 ff.; Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 7), S. 835 ff.; Manfred Görtemaker / Christoph Safferling, Die Akte Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016, S. 400–420.

[84] „Kalte Verjährung“, in: Der Spiegel, 23 (1969), H. 3 v. 13. Januar, S. 58–61. Gegen die These von der „Überraschung“ spricht der Umstand, dass schon vor der Ratifizierung des Gesetzes am 1. Oktober 1968, „[…] sich die Nachricht über die möglichen Folgen des neuen Paragraphen 50/2 wie ein Lauffeuer unter den westdeutschen Strafrechtsexperten [verbreitete]“. Vgl. von Miquel, Ahnden oder amnestieren? (wie Anm. 37), S. 327.

[85] Adalbert Rückerl, damals Leiter des ZSL, war sich über den irreparablen Schaden im Klaren: „Was einmal verjährt ist, kann nicht wieder aufleben“. Und Bundesjustizminister Gustav Heinemann ließ sich mit den Worten zitieren: „Ich bin auf solche Tücken nicht gekommen“. „Hilfe für Gehilfen“, in: Der Spiegel, 23 (1969), H. 1/2 v. 6. Januar, S. 31 f.

[86] Vgl. u. a. Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 7), S. 823–838; Annette Weinke, Die (gescheiterten) Verfahren gegen Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes nach 1945, in: Andreas Nachama (Hg.), Reichssicherheitshauptamt und Nachkriegsjustiz. Das Bovensiepen-Verfahren und die Deportationen der Juden aus Berlin (= Topographie des Terrors. Notizen, Bd. 10), Berlin / Leipzig 2015, S. 13–34; Stephan Alexander Glienke, Ein „Musterbeispiel vorbildlicher Sachaufklärung“ – Die Berliner Ermittlungen gegen die Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes – Geschichte eines Scheiterns in: Sonja Begalke / Claudia Fröhlich / ders. (Hg.),

Unter dem Druck der bevorstehenden Verjährung hatte eine aus elf Staatsanwält/innen bestehende RSHA-Arbeitsgruppe ab Januar 1964 verschiedene Stellen in der DDR und Polen offiziell um Rechtshilfe ersucht, die Aktenbestände von 18 in- und ausländischen Archiven und Dokumentationsstellen ausgewertet und dabei insgesamt 7.000 ehemalige RSHA-Mitarbeiter/innen identifiziert. Davon sollten „vom Untersturmführer an aufwärts insgesamt etwa 3.000 RSHA-Angehörige" als Beschuldigte in engeren Betracht kommen.[87] Nebenbei stellte sich heraus, dass anderweitig bereits Ermittlungsverfahren gegen 1.200 Personen anhängig waren. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Verfahren in Westberlin nach drei Sachkomplexen geordnet: I. „Endlösung der Judenfrage" mit Ermittlungsverfahren gegen 146 Beschuldigte bis Anfang 1965; II. Einsatzgruppen und -kommandos in den deutschen Okkupationsgebieten, mit 178 beschuldigten RSHA-Angehörigen; III. Massenexekutionen von Kriegsgefangenen, „Sonderbehandlung" gegen Priester, „Marxisten", Angehörige der „Roten Kapelle" und Justizhäftlinge, Menschenversuche in den KZ usw. mit 105 Beschuldigten.[88]

Was der Bundesjustizminister als „ein Musterbeispiel vorbildlicher Sachaufklärung"[89] darstellte und als Mega-Prozess dem in Frankfurt schwebenden Auschwitz-Prozess den Rang ablaufen sollte, stellte sich in der Praxis – auch in Anbetracht des damaligen zeitgeschichtlichen Kenntnisstandes – als schwer zu bewältigendes Unterfangen dar.

Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionseliten, Baden-Baden 2015, S. 133–156.

[87] Bundesjustizministerium (Hg.), Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (wie Anm. 7), S. 27. Vgl. auch Bianca Welzing-Bräutigam, Die RSHA-Arbeitsgruppe bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin und deren Aktenüberlieferung im Landesarchiv Berlin, in: Nachama (Hg.), Reichssicherheitshauptamt und Nachkriegsjustiz (wie Anm. 84), S. 35–54.

[88] Bundesjustizministerium (Hg.), Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (wie Anm. 7), S. 28–31. Im Mai 1968 wurden gegen 730 ehemalige Angehörige des RSHA und der Staatspolizeileit-Stelle Berlin ermittelt. Vgl. Greve, Amnestierung von NS-Gehilfen (wie Anm. 83), S. 420 (Fn. 53).

[89] Bundesjustizministerium (Hg.), Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (wie Anm. 7), S. 27.

Durch das ambitionierte Vorhaben der Westberliner RSHA-Arbeitsgruppe, „die Versäumnisse der 1950er und 1960er Jahre durch eine übermäßige Ausweitung der Untersuchungen zu kompensieren", entwickelte sich alsbald ein angespanntes Konkurrenzverhältnis zwischen den Ermittlern der Westberliner Staatsanwaltschaft und der ZSL-Leitung, bei dem die Konflikte über die Zuständigkeiten und Kompetenzen bald eskalierten.[90] Nach vierjähriger Recherche konnten die Westberliner Ermittler immerhin einen spektakulären Erfolg vermelden: Am 26. Juni 1967 wurden in verschiedenen Wohnorten Bernhard Baatz, Dr. Joachim Deumling, Harro Thomsen, Dr. Emil Berndorff und Fritz Wöhrn verhaftet und per Flugzeug ins Gefängnis Moabit gebracht. Baatz hatte im Herbst 1939 der Einsatzgruppe IV angehört, Deumling hatte die Staatspolizeistelle Oppeln geleitet, wo auch Thomsen unter anderem tätig war, bevor sie nacheinander Leiter des sogenannten Polen-Referats im Gestapoamt IV D 2 wurden und in dieser verantwortlichen Funktion die Mordbefehle des RSHA für die Einsatzgruppen im Generalgouvernement abzeichneten. Ebenfalls im RSHA war Berndorff Leiter des Referats IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) und Wöhrn Sachbearbeiter im Eichmann-Referat IV B 4 gewesen. Damit hatte die ermittelnde Staatsanwaltschaft eine Kerngruppe der RSHA-Täter dingfest gemacht.[91]

Letztlich war es jedoch die aufgezeigte Novellierung des Strafrechts, welche die langwierige Ermittlungsarbeit zunichte machte und an der fast sämtliche Verfahren Schiffbruch erlitten. Mit Verweis auf den § 50 II gaben die Richter im Dezember 1968 den Anträgen ihrer Verteidiger auf Haftverschonung von Baatz, Deumling und Thomsen statt. Unwiderruflich brach die juristische Grundlage für die meisten der bereits weit fortgeschrittenen RSHA-Ermittlungsverfahren zusammen, als der BGH im Mai 1969 die aus dem § 50 II für NS-Verbrechen abgeleitete Verfolgungsverjährung für Mordbeihilfe noch einmal ausdrück-

[90] Annette Weinke, Amnestie für Schreibtischtäter. Das verhinderte Verfahren gegen die Bediensteten des Reichssicherheitshauptamtes, in: Mallmann / Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945 (wie Anm. 6), S. 200–220, hier: S. 209.

[91] Wildt, Generation des Unbedingten (wie Anm. 7), S. 828 f.

lich bestätigte.[92] Bis auf jene vier Fälle gegen insgesamt zwölf Beschuldigte, in denen Anklage erhoben wurde und eine Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin stattfand, kam es aufgrund der Verjährungsbestimmung zur Einstellung aller Verfahren gegen die 730 beschuldigten Angehörigen des RSHA und der Staatspolizei-Leitstelle Berlin. Lediglich drei Angeklagte wurden als vormalige Mitarbeiter Eichmanns im Judenreferat IV B des Gestapa aufgrund ihrer Beteiligung an den Judendeportationen zu höheren Haftstrafen verurteilt. Im Übrigen zeitigte der übliche Gutachterkrieg, den die Verteidiger über den Gesundheitszustand ihrer Mandanten in Gang setzten, Erfolge. Dem ehemaligen SS-Standartenführer Otto Bovensiepen (1905–1979) etwa, der sich als Leiter der Staatspolizei-Leitstelle Berlin zwischen März 1941 und Mai 1943 für die Deportation der 50.000 Berliner Juden in die Vernichtungslager verantworten sollte, wurde im August 1971 dauernde Verhandlungsunfähigkeit attestiert; er wurde demgemäß aus der Untersuchungshaft entlassen, in der er sich seit März 1967 befunden hatte. Ebenso erging es dem am 11. März 1969 unter dem Vorwurf der Haupttäterschaft in Mülheim verhafteten Werner Best. Ihm wurde eine Depression bescheinigt. Im August 1971 konnte er aus gesundheitlichen Gründen die Untersuchungshaftanstalt Moabit verlassen, um dann weitere 18 Lebensjahre in Freiheit zu verbringen.[93] Damit endete das ehedem groß angelegte RSHA-Verfahren mit einem weiteren Debakel.

Ähnlich erging es dem groß dimensionierten, sich mit dem RSHA-Komplex teilweise überschneidenden Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Angehörige der ehemals dort residierenden Staatspolizei[leit]stelle.[94] Wegen „Verdachts der Beihilfe zum Mord" ermittelte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ab 1964 in vier

[92] BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 – 5 StR 658/68; [https://research.wolterskluwer-online.de/document/abaac35a-0380-4488-a168-5d1275988937].

[93] Am 10. Februar 1972 erhob die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin nochmals Anklage gegen Best wegen „gemeinschaftlich mit Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Müller begangenen Mordes an mindestens 8.723 Menschen in Polen. Aufgrund des angeblich angegriffenen psychischen Zustandes von Best stellte das Gericht am 2. August 1972 das Verfahren ein. Vgl. Herbert, Best (wie Anm. 7), S. 517 f. Weitere Beispiele von Haftverschonungen für RSHA-Angehörige ebd., S. 516 f.

Verfahren: a) Judendeportationen; b) Schutzhafteinweisungen; c) Sonderbehandlungen; d) Erich Preckel.[95] Mittels der Auswertung von 72.000 Gestapo-Personenakten, die Anfang Januar 1968 abgeschlossen war, konnten 422 Angehörige der Gestapo in der Rheinprovinz sowie einige Denunzianten und Transportbegleiter identifiziert werden, darunter zwölf weibliche Angestellte sowie eine Denunziantin.[96] Gegen 166 ehemalige Gestapo-Angehörige brachte die Landesjustizbehörde in NRW Ermittlungsverfahren auf den Weg. Davon mussten 73 kurzum eingestellt werden, weil die Angeschuldigten zwischenzeitlich verstorben waren. Von den verbliebenen 93 Beschuldigten wurden 43 vernommen.[97]

Unter den Beschuldigten befanden sich einige in den Polizeidienst zurückgekehrte Beamte der Gestapo. Darunter – und als Hauptbeschuldigter im Verfahren d) exponiert – war der am 7. Juli 1907 in Barmen geborene Erich Preckel. Nach seiner Flucht aus alliierter Internierung

[94] Nach den Staatspolizei-Leitstellen Wien und Berlin war die für die Rheinprovinz in Düsseldorf zuständige Leitstelle seit 1939 die drittgrößte im Deutschen Reich. Der Staatspolizei-Stelle Düsseldorf unterstanden zunächst sechs Außendienststellen (Essen, Mönchengladbach, Wuppertal, Duisburg-Hamborn, Oberhausen-Mülheim und Krefeld), denen fünf Nebenstellen, drei Grenzpolizeikommissariate (Emmerich, Kaldenkirchen, Kleve) sowie fünf Grenzpolizeiposten beigeordnet waren. Mit der Höherstellung zur Staatspolizei-Leitstelle im September 1939 kamen die Stapo-Stellen Köln, Aachen, Trier und Koblenz mitsamt deren Nebenstellen hinzu. Im Leitstellenbezirk Düsseldorf lebten 1939 ca. 7,9 Millionen Menschen. Der Personalbestand der Gestapo in der Rheinprovinz betrug insgesamt 349 Mitarbeiter[inne]n (1941). Vgl. Holger Berschel, Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945, Essen 2001, S. 71 f.; Bastian Fleermann / Hildegard Jakobs / Frank Sparing, Die Gestapo Düsseldorf 1933–1945. Geschichte einer nationalsozialistischen Sonderbehörde im Westen Deutschlands, 2. Aufl., Düsseldorf 2014, S. 6 f.

[95] Landeskriminalamt NRW, Düsseldorf, Bericht vom 1. November 1965, in: Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland LAV NRW, R (künftig: LAV NRW, R), NW 652/660.

[96] Landeskriminalamt NRW, Düsseldorf, Dezernat 5, Auflistung v. 1. November 1965: Ehemalige Angehörige der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf, in: LAV NRW, R, Ger. Rep. 372/1487, Bl. 204–229. Im Rahmen des RSHA-Verfahrens hatten drei Kripobeamte zuvor in zwei Monaten „etwa 73.000 Akten der ehemaligen Stapo-Leitstelle Düsseldorf“ durchsucht. Demnach wäre auf jeden Beamten ein Tagespensum von 566 Akten entfallen. Vgl. Bundesjustizministerium (Hg.), Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (wie Anm. 7), S. 27 f.

[97] Der Leitende Oberstaatsanwalt Kuhl beim Landgericht Düsseldorf am 1. April 1968 an den Justizminister NRW, in: LAV NRW, R, NW 652/660. Zur Zahl der ermordeten Juden im Regierungsbezirk vgl. Berschel, Bürokratie und Terror (wie Anm. 94), S. 32.

hatte er sich bis 1950 verborgen gehalten und sich danach einem Entnazifizierungsverfahren entzogen. Mit dem Verweis auf das 131er-Gesetz ersuchte Preckel Ende Januar 1953 um die Wiederaufnahme in den Polizeidienst. Noch vor dem Entscheid des nordrhein-westfälischen Innenministeriums trat er in den Dienst des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Als Spezialist der Spionageabwehr, als der er sich anempfohlen hatte, übernahm er die Leitung der Bundesnachrichtenstelle (BUNAST) in Schleswig-Holstein, eine Einrichtung, die mit der Schleusung von Agenten und der V-Leute-Anwerbung beschäftigt war.[98] Nach dem Intermezzo beim BfV setzte Preckel ab Dezember 1954 seine Polizeilaufbahn fort; zunächst als Kriminalkommissar in Krefeld, danach – ab Juli 1958 – in Opladen als Kriminaloberkommissar und Leiter der Kriminalpolizei des Rhein-Wupper-Kreises. Seine NS-Vergangenheit kam im Sommer 1956 ans Licht. Eine Kampagne der *Gewerkschaft ÖTV* hatte das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen auf 27 leitende Kriminalisten mit NS-Belastung aufmerksam gemacht, darunter auch Preckel. Wie das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" mutmaßte, ging es der *Gewerkschaft ÖTV* darum, der rechtslastigen Verbandskonkurrenz *Gewerkschaft der Polizei* „eins auszuwischen". Im Gegenzug präsentierte das Nachrichtenmagazin einige aktive Kriminalisten mit Kripo/Gestapo-Hintergrund und ÖTV-Mitgliedsbuch.[99]

Während des Studiums der Philologie 1931/32 Mitglied des NS-Studentenbundes, trat Preckel im Februar 1932 als Kriminalkommissar-Anwärter in den Dienst der Polizei. Seit 1934 Kriminalkommissar bei der Wuppertaler Kripo, wechselte er dann zur Gestapo, erst in deren Dienststelle Kiel, dann in die von Leitmeritz.[100] Mit dem Aufnahme-

[98] Josef Foschepoth, Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, Göttingen 2012, S. 136.

[99] „Die Angeglichenen", in: Der Spiegel, 13 (1959), H. 44 v. 28. Oktober, S. 30 ff. Insiderwissen aus dem NS-Verfolgungsapparat generierte das Hamburger Nachrichtenmagazin durch die Beschäftigung einer Riege ehemaliger SD-Leute. Vgl. Lutz Hachmeister, Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe „Spiegel" und sein NS-Personal, in: ders. / Friedemann Siering (Hg.), Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945, München 2002, S. 87–120.

[100] Zur Biographie Preckels vgl. Bhatia / Stracke, Vergessene Opfer (wie Anm. 42), S. 206–211; sowie das Yad Vashem Archive (online).

datum 1. Mai 1933 registrierte ihn die NSDAP als Mitglied. Angehöriger der SS war er seit 1933/34; Ende 1939 rangierte er als SS-Obersturmbannführer, nachdem er sich als Angehöriger der Einsatzgruppe IV in Polen die Meriten seiner Vorgesetzten erworben hatte. Zum Hauptsturmführer befördert, war er im Frühjahr 1940 im Amt III (SD) beim Kommandeur der Sipo und des SD in Warschau tätig. Im Oktober 1940 zum Kriminalrat aufgestiegen, war er bis Oktober 1944 bei der Staatspolizei-Leitstelle Düsseldorf in der sozial- und wirtschaftspolitischen Exekutivabteilung II E beschäftigt – hier war er seit Ende 1942 als Leiter des „Russenreferats" (R) für die „Angelegenheiten" polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiter/innen zuständig.[101] Im November 1944 reüssierte Preckel noch als Chef der Stapo-Stelle Bielefeld, deren Dienstgeschäfte er bis zum April 1945 leitete.

Seit 1964 führte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Preckel ein Verfahren wegen seiner Verantwortung für „Sonderbehandlungen", konkret: Hinrichtungen von Zwangsarbeitern, sowie der Beteiligung an der Deportation von Juden in das KZ Theresienstadt. Im Zusammenhang mit dem in Berlin laufenden RSHA-Verfahren wurde Preckel am 22. Mai 1965 aufgrund seiner Beteiligung an der Ermordung der polnischen Führungsschicht und Juden als Angehöriger der Einsatzgruppe IV verhaftet. Da die Beweislast für seine Mittäterschaft offenbar zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichte, kam er nach sechs Monaten vorläufig aus der Untersuchungshaft frei. Seine Karriere nahm damit dennoch ein vorzeitiges Ende. Wohl in Anbetracht der gegen ihn schwebenden Verfahren, ging Preckel Ende September 1967 in den Ruhestand. Die Oberstaatsanwaltschaft Düsseldorf stellte das Verfahren wegen Beihilfe zum Mord gegen ihn am 11. November 1970 ein; ebenso am 26. März 1971 die Justizbehörde in Westberlin aufgrund seiner Beteiligung an den Mordaktionen der Einsatzgruppe in Polen. Nicht zuletzt dank der positiven Leumundszeugnisse seiner (gleichfalls NS-belasteten) Vorgesetz-

[101] Rafael R. Leissa / Joachim Schröder, Zwangsarbeit in Düsseldorf. „Ausländereinsatz" während des Zweiten Weltkrieges in einer rheinischen Großstadt, Essen 2002, S. 279 u. 305 f.

ten hatten die Nachforschungen über seine frühere Karriere für Preckel keine negativen Konsequenzen.

Aus den Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen zum Tatgeschehen im Zuständigkeitsbereich der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf ergab sich indes folgende Bilanz: In der Zeit vom 27. Oktober 1941 bis 13. Januar 1944 wurden insgesamt 6.143 Juden in zehn Transporten von Düsseldorf aus in die Ghettos Litzmannstadt, Minsk, Riga und Izbica deportiert. Den Schätzungen nach wurden bis zum Ende des Krieges außerdem zwischen 2.500 und 3.000 nichtjüdische und jüdische Schutzhäftlinge aus dem Leitstellenbezirk in die Konzentrationslager eingewiesen. Ausweislich der vorhandenen Gestapo-Akten kamen außerdem in den Polizeigefängnissen mindestens 187 Personen in der Schutzhaft zu Tode; 73 dieser Häftlinge waren Juden.[102]

Am 7. Dezember 1970 ließ der Leitende Oberstaatsanwalt in der Landeshauptstadt alle noch laufenden Ermittlungsverfahren wegen Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit oder unbekannten Aufenthalts der Beschuldigten einstellen. Zwar waren den Angeschuldigten die Mittäterschaft an den Schutzhaftverfahren, den Massendeportationen der Juden und den „Sonderbehandlungen" von Fremdarbeiter/innen und Kriegsgefangenen nachweisbar, doch lägen keine Anhaltspunkte für persönliche niedrige Beweggründe vor. Damit endete der Verfahrensgesamtkomplex „Gestapo-Leitstelle Düsseldorf" ohne eine einzige Verurteilung.[103]

Von weiteren aufwändigen Verfahren gegen komplette Dienststellen oder Organisationseinheiten mit Hunderten von Beschuldigten nahmen die Gerichte in den 1970er Jahren Abstand. Die exkulpierende Justizpraxis bundesdeutscher Gerichte unter Bezugnahme auf die ausführende Ebene der SS- und Polizeikräfte leitete sich aus der Entscheidung des BGH vom 20. Februar 1969 in der Revision des Frankfurter

[102] Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Verfügung v. 11. November 1970 der Einstellung des Verfahrens gegen KOK a. D. Erich Preckel wg. Verdachts der Beihilfe zum Mord, in: LAV NRW, R, NW 334/3, Bl. 114.

[103] Der Leitende Oberstaatsanwalt v. 7. Dezember 1970 an den Generalstaatsanwalt Düsseldorf, in: LAV NRW, R, NW 334/3, Bl. 99.

Auschwitz-Urteils (2 StR 280/67) ab, demzufolge für genau bestimmbare Tatvorgänge jeweils der „konkrete Einzeltatnachweis“ zu erbringen war.[104] Für den Nachweis einer individuellen Schuld an NS-Verbrechen reichte faktisch ebenso wenig die Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation aus wie die Einbeziehung eines Beschuldigten in einen kollektiven Tatvorgang.[105] Damit die Neuregelung des Beihilfetatbestandes weiteren NS-Prozessen nicht von vornherein jede Erfolgsaussicht zunichtemachte, verlängerte der Bundestag 1969 die Verjährungsfrist für Mord noch einmal und hob sie im Juli 1979 schließlich ganz auf. Aus biologischen Gründen konnte zu diesem Zeitpunkt allenfalls noch die „zweite Garnitur“ der NS-Täter/innen belangt werden.

Späte Gerechtigkeit? Die letzten Verfahren gegen Gestapo-Bedienstete

Nolens volens reichte der Arm der Justiz zu dieser Zeit noch bis in die mittlere Hierarchieebene der für die Endlösung verantwortlichen NS-Täter. So begann im Oktober 1979 vor dem Landgericht Köln der Prozess gegen Kurt Lischka, Herbert M. Hagen und Ernst Heinrichsohn wegen der Deportation von 73.000 und Ermordung von 40.000 französischen Juden.[106] Lischka (1909–1989), ein promovierter Jurist, war seit September 1935 Referent für Kirchenangelegenheiten im Gestapa gewesen, wo er 1938 zum Leiter des Gestaporeferats II B (Konfessionen, Juden, Freimaurer, Emigranten, Pazifisten) avancierte. In der SS bekleidete er damals den Rang eines SS-Sturmbannführers, im April 1942 den eines Obersturmbannführers. Ab Januar 1940 Chef der Gestapo in Köln, wechselte er im November des Jahres zum *Befehlshaber der Sicher-*

[104] Christiaan Frederik Rüter / Deck de Mildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXI, Amsterdam 1979, Nr. 595b, S. 838 ff.

[105] Thilo Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagerns?, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 8 (2013), S. 122–129, hier: S. 126; Hans-Christian Jasch, NS-Verbrechen vor bundesdeutschen Gerichten. Zur Täterschaft und Täterbegriff, in: Brechtken (Hg.), Aufarbeitung des Nationalsozialismus (wie Anm. 19), S. 210–246, hier: S. 239 ff.

[106] Zum Tathintergrund siehe Ahlrich Meyer, Täter im Verhör. Die „Endlösung der Judenfrage“ in Frankreich 1940–1944, Darmstadt 2005.

heitspolizei und des SD nach Paris, von wo er als Leiter des Amtes II (Organisation, Verwaltung) die Deportation der Juden nach Auschwitz organisierte. Nach Berlin zurückbeordert, war Lischka seit November 1943 im Referat IV D 1 des RSHA für die Repressalien im „Protektorat Böhmen und Mähren" verantwortlich. Nach Kriegsende untergetaucht, wurde er im Dezember 1945 von den Alliierten festgenommen, interniert und 1947 an die Tschechoslowakei ausgeliefert. Ohne Verfahrensaufnahme wurde er im August 1950 in die Bundesrepublik entlassen. Kurz darauf verurteilte ihn ein französisches Militärgericht in Abwesenheit zu lebenslanger Zwangsarbeit. Währenddessen endete sein Spruchkammerverfahren in Bielefeld mit einem Freispruch. Bis zur Rente im Jahr 1975 war Lischka als Prokurist einer Getreidegroßhandlung in Köln tätig.[107]

Herbert M. Hagen (1913–1999), SS-Sturmbannführer, war seit 1937 als Leiter der Abteilung II/112 (Juden) im SD-Hauptamt der Vorgesetzte Adolf Eichmanns gewesen. Danach übernahm er die Leitung der Dienststelle VI H 2 (Judenfragen und Antisemitismus) und zeitweilig das Türkeireferat (VI D 5) im RSHA-Amt VI (Auslandsnachrichtendienst). Im August 1940 wurde Hagen zum Leiter der Außendienststelle des Beauftragten des *Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD* in Bordeaux bestellt. In dieser Aufgabenstellung befehligte er die Razzien gegen Juden. Nach Kriegsende war Hagen in verschiedenen alliierten Lagern interniert.[108] Das Spruchgericht Stade verurteilte Hagen im Mai 1948 zu 18 Monaten Haft, die unter Anrechnung der Internierungszeit bereits verbüßt war. Wegen seiner Beteiligung an der Deportation von Juden aus Frankreich hatte ihn das Pariser Militärgericht 1955 in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Unter dem üblichen Verweis auf die dem entgegenstehende Gesetzeslage lieferte ihn die Bundesrepublik indes nicht aus. Unbehelligt von der Justiz war Hagen seitdem als Ge-

[107] Bernhard Brunner, Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004, S. 95 u. 162 f.

[108] Brunner, Der Frankreich-Komplex (wie Anm. 107), S. 95 f. u. 159 ff.

schäftsführer einer Firma für Industrie- und Apparatebau in Anröchte (NRW) beschäftigt.

Ernst Heinrichsohn (1920–1994) kam im September 1940 aus dem RSHA nach Frankreich zum Judenreferat der Sicherheitspolizei in Paris. Ab 1943 assistierte er im untergeordneten Rang eines SS-Unterscharführers seinem Vorgesetzten Lischka als Transportsachbearbeiter bei der Deportation zehntausender staatenloser und französischer Juden nach Auschwitz.[109] Nach dem Krieg studierte Heinrichsohn in Würzburg Rechtswissenschaften, wo er 1952 auch Mitglied der CSU wurde. Als Rechtsanwalt ließ er sich in Miltenberg nieder. Dort wählte ihn die Gemeinde zu ihrem Bürgermeister. Bis dahin in der Bundesrepublik nicht justiziell belangt, wurde Heinrichsohn im März 1956 in Frankreich in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Seine Selbstdarstellung vor dem Landgericht Köln „als ein durch ein hartes Schicksal an einen grausamen Ort verschlagener ‚Sunnyboy' (so das Gericht)" fiel während des Prozesses „jedoch in sich zusammen. Stattdessen zeigte sich, was Heinrichsohn in Wirklichkeit gewesen war; ein wenngleich noch unerfahrener und rangniederer, so doch überaus ehrgeiziger Funktionär des Massenmordes, der bei eifriger Erfüllung der ihm zugeteilten Aufgaben nicht davor zurückgeschreckt war, kleine Kinder und Kranke nach Auschwitz zu schicken".[110]

Nachdem die drei Angeklagten, aufgrund der Gesetzeslage vor der Auslieferung nach Frankreich geschützt, Jahrzehnte unbehelligt in der Bundesrepublik zugebracht hatten, gelang es auch dank der akribischen Recherchen von Serge und Beate Klarsfeld, dem Hauptangeklagten Lischka und den Mitangeklagten eine persönliche Kenntnis vom Ziel und Zweck der französischen Judendeportation nachzuweisen. Da 1960 bereits Strafanzeige erstattet worden war und Vorermittlungen des ZSL stattgefunden hatten, war zudem die Verjährung noch rechtzeitig unterbrochen worden. Dem Angeklagtentrio bescheinigten die Richter, aus niedrigen Beweggründen die Tötung der jüdischen Menschen billigend

[109] Ebd., S. 63 f.
[110] Ebd., S. 345 f.

in Kauf genommen zu haben. Am 11. Februar 1980 wurde Lischka zu zehn, Hagen zu zwölf und Ernst Heinrichsohn zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.[111]

Seit dem Lischka-Prozess korrigierte die bundesdeutsche Justiz tendenziell den seit 1969 für NS-Gewaltkriminalität geltenden Beihilfetatbestand zugunsten einer Rechtsauslegung, derzufolge jeder Gehilfe mitverantwortlicher Täter war, weil er auch in dieser Funktion die Massentötungen „objektiv gefördert oder erleichtert hat". Dahinter stand unverkennbar die Absicht, den über Jahrzehnte unzulänglichen Umgang der Rechtsprechung mit NS-Verbrechen durch nachholendes Engagement auszugleichen.[112] Gleichwohl erreichte das schärfere Instrumentarium der Justiz längst kaum mehr als einfache Handlanger des nationalsozialistischen Terrorapparats. Die Bilanz der justiziellen Ahndung von NS-Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik ist daher durch eine auffällige Diskrepanz gekennzeichnet: Während manche Haupttäter in den ersten Jahrzehnten entweder gänzlich von der Strafverfolgung verschont blieben oder viele dabei recht milde davon kamen, traf es relativ wenige aus der Riege der niedrigen Erfüllungsgehilfen zuletzt umso härter. In der Tat verlief „die gerichtliche Abrechnung mit dem NS-System" in der Bundesrepublik, die sich doch als „Rechtsnachfolger des Dritten Reiches" verstand, alles andere als „ideal oder gradlinig".[113] Mag die mentale Aufarbeitung der NS-Vergangenheit hier zu einem formalen Bestandteil der Staatsräson geronnen sein, die historische Bilanz der Verfolgung der NS-Täter weist jedoch – wie auch die Entschädigungs- und Restitutionspolitik der NS-Verbrechen – insgesamt mehr defizitäre Aspekte als Erfolge auf.

[111] Vgl. Anne Klein (Hg.), Der Lischka-Prozess. Eine jüdisch-französisch-deutsche Erinnerungsgeschichte. Ein BilderLeseBuch unter Mitarbeit von Judith Weißhaar, Berlin 2013; Theresa Angenlahr, Der Kölner Lischka-Prozess. NS-Verbrechen und Erinnerungskultur in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich, Berlin u. a. 2021.

[112] Annette Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 37–93, hier: S. 87.

[113] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 28.

Sowjetische Zone / DDR: Instrumentalisierter Antifaschismus

Weniger Nachsicht bei der Beurteilung des Umgangs mit den NS-Verbrechen lassen Historiker/innen gewöhnlich in der Bewertung der Behandlung von NS-Täter/innen in der Sowjetzone und danach in der DDR walten. Die Vergangenheitsbewältigung in Ostdeutschland wird als ideologisch kontaminiert dargestellt, weil sie – in der Engführung mit den staatspolitischen Direktiven – im Auftrag der Parteispitze instrumentalisiert worden sei. Dabei habe eine juristische Aufarbeitung im Sinne einer rechtsstaatlichen Praxis hinter Nützlichkeitserwägungen und gegebenenfalls auch propagandistischen Selbstinszenierungen der Machthaber zurücktreten müssen.[114] Aus später „Rache dafür, daß sich das deutsche Proletariat in der NS-Ära danebenbenommen hatte" und „die Kommunisten in der Sowjetzone zumindest auf die Duldung durch eine braun verseuchte Arbeiterschaft angewiesen waren", habe die kommunistische Parteiführung – um als in der Bevölkerung unpopuläre Avantgarde ihre „eigene Sinnkrise" zu bewältigen – die DDR „als antifaschistische Besserungsanstalt" entworfen.[115] Zur sozialistischen Umwandlung von Wirtschaft und Gesellschaft sei eine „Erziehungsdiktatur" etabliert worden, in der zur „Entlastung des Volkes" der Schuldkomplex – gemäß der marxistisch-leninistischen Faschismusdefinition – allein auf die „alten Eliten" abgewälzt werden sollte. „Ernst Thälmanns Ermordung in Buchenwald bildete so gewissermaßen den Gipfelpunkt aller NS-Verbrechen, während jüdisches Leid einen höchs-

[114] Christine Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Deutschland und Österreich im Vergleich und im Spiegel der französischen Öffentlichkeit, Köln / Weimar / Wien 2011, S. 103, 111 ff., 122 u. 132.

[115] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 30; ähnlich: Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (wie Anm. 114), S. 104. Sachbezogen und unpolemisch dagegen: Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, in: Hans-Erich Volkmann (Hg.), Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 369–392, hier: S. 383 ff; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern (wie Anm. 11), S. 43 ff. u. 63 ff.

tens nachgeordneten Stellenwert besaß".[116] Den nationalsozialistischen Rasseantisemitismus hätte das SED-Regime zugunsten des Antikommunismus des Dritten Reiches ausgeblendet. Aus dem Umkehrschluss sei ein mit antisemitischen Stereotypen aufgeladener „Antizionismus zu einem charakteristischen Merkmal des kommunistischen Antifaschismus geworden".[117] Dagegen habe die Nomenklatura gegenüber den einstigen NS-Anhänger/innen solange Integrationsbereitschaft gezeigt, bis es buchstäblich zur „Renazifizierung der SED" kam.[118]

Inwieweit kann aber im Fall der DDR von einer „Renazifizierung" statt einer „Entnazifizierung" gesprochen werden? Das Verhältnis zur NS-Vergangenheit war ambivalent, insofern als hier pragmatische Absichten und gesinnungsethische Moral aneinandergerieten. Gegen den Integrationskurs, den die Parteiführung im Umgang mit der vormaligen NS-Gefolgschaft seit der Jahreswende 1946/47 einschlug, wandte sich jene „Zuchthaus- und KZ-Generation" aus dem Widerstand der KPD und SPD, die „vor dem Hintergrund der eigenen Verfolgungs- und Leidenserfahrung nicht ohne weiteres bereit [war], die von der Ulbricht-

[116] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 31.

[117] Jeffrey Herf, Die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in Deutschland seit 1945. Anfänge, Hauptmotive und Kritik an der Erinnerungspolitik vonseiten des SED-Regimes und der radikalen Linken in Westdeutschland, in: Brechtken (Hg.), Aufarbeitung des Nationalsozialismus (wie Anm. 19), S. 38–60, hier: S. 49. Insbesondere wird in diesem Kontext auf die polemische anti-israelische Rhetorik der DDR und die vorbehaltlose Unterstützung der Kontrahenten Israels im Nahen Osten hingewiesen. Vgl. Jeffrey Herf, Unerklärte Kriege gegen Israel: Die DDR und die westdeutsche radikale Linke, 1967–1989, Göttingen 2019; Thomas Haury, Antisemitismus von links: Kommunistische Ideologie, Nationalismus und Antizionismus in der frühen DDR, Hamburg 2002; ders. Antisemitismus gegen Israel, Hamburg 2021.

[118] Demnach betrug der Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder in der SED in den frühen 1950er Jahren jeweils zwischen acht und zehn Prozent. Siehe: Ilko-Sascha Kowalczuk, „Wir werden siegen, weil uns der große Stalin führt!" Die SED zwischen Zwangsvereinigung und IV. Parteitag, in: ders. / Armin Mitter / Stefan Wolle (Hg.), Der Tag X – 17. Juni 1953. Die „innere Staatsgründung" der DDR als Ergebnis der Krise 1952/54, 2. Aufl., Berlin 1996, S. 171–242, hier: S. 237; vgl. auch Jürgen Danyel, Die SED und die „kleinen PG's". Zur politischen Integration der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der SBZ/DDR, in: Annette Leo / Peter Leif-Spirek (Hg.), Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus, Berlin 1999, S. 177–196; Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (wie Anm. 114), S. 112 f. Anderseits kam es in der SBZ bis Ende 1946 schätzungsweise zu 200.000 Entlassungen ehemaliger NSDAP-Mitglieder. Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft (wie Anm. 115), S. 385.

Gruppe propagierten Geschichtsbilder und Wertvorstellungen zu übernehmen, die auf eine pauschale Exkulpation und moralische Rehabilitierung der Mitläufer hinausliefen".[119] In der unmittelbaren Nachkriegszeit hielten einige Landesverwaltungen in der SBZ strikt an der „selbstverständlichen Differenzierung zwischen NS-Aktivisten und nominellen Parteimitgliedern" fest. Entsprechend selektiv gestaltete sich eine administrative Personalpolitik in der SBZ/DDR, die sich dadurch aber auch in quantitativer Hinsicht von der ungleich größeren Elitenkontinuität in den Westzonen und der BRD unterschied. Während man im Osten die NS-Belastungen in hochspezialisierten Berufsgruppen, etwa in Medizin und im Ingenieurswesen, durchaus duldete, wurden andererseits bestimmte Schlüsselbereiche konsequent ausgesiebt und waren für vormalige NS-Anhänger/innen fortan tabu. Selbst Mitläufern des Naziregimes blieb „in aller Regel die Rückkehr in den Bereich der inneren Verwaltung, des Polizei- und Justizapparates verwehrt".[120]

Der zugespitzte Befund einer strukturellen Absorption beziehungsweise Integration früherer NS-Anhänger/innen in die staatlichen Strukturen der DDR trifft in punktueller Hinsicht nicht auf das einstige Gestapo-Personal zu. Tatsächlich haben sich die Mutmaßungen und Legenden über die durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) rekrutierten Gestapo-Verhörspezialisten schließlich im „Lichte der Aktenevidenz als gegenstandslos [erwiesen]".[121] In einigen Fällen nutzte

---

[119] Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern (wie Anm. 11), S. 64. Die SMAD kam der SED-Spitze erst im August 1947 tendenziell entgegen, indem sie eine Amnestie für nominelle NSDAP-Mitglieder zuließ (SMAD-Befehl 201 v. 27. August 1947). Vgl. ebd., S. 65.

[120] Vollnhals, Entnazifizierung (wie Anm. 115), S. 385; Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 33; Ruth-Kristin Rößler (Hg.), Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994, S. 21 f. u. S. 49–53. Bis zum 25. März 1949 verhängten die Entnazifizierungskommissionen in der SBZ in 512.990 Fällen Zwangsmaßnahmen. Von den davon betroffenen Personen sollen dreißig Prozent von ihren Posten entfernt worden sein. Vgl. Dok. 37, in: ebd., S. 274 f.

[121] Henry Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, 2. Aufl., Göttingen 2011, S. 21 f; dazu auch Jens Gieseke, NSDAP-Mitglieder im Ministerium für Staatssicherheit. Zu den politischen Kosten des Aufbauenthusiasmus in der DDR-Gesellschaft, in: Geppert / Creuzberger (Hg.), Die Ämter und ihre Vergangenheit (wie Anm. 17), S. 145–162.

das MfS allerdings ihr Wissen über NS-Belastungen als Druckmittel für den Versuch, ehemalige Gestapo-Beamte als Informelle Mitarbeiter (IM) anzuwerben. Dabei scheute das MfS selbst vor solchen Exzesstätern nicht zurück, die KPD-Mitglieder misshandelt oder sich als Angehörige von Einsatzkommandos aktiv an der Judenvernichtung beteiligt hatten.[122] Mit der Indienstnahme von Insidern der Sicherheitspolizei des „Dritten Reiches" verfolgte die Staatssicherheit die Absicht, entweder Spuren zu anderen NS-Tätern aufzunehmen oder westdeutsche Nachrichtendienste zu infiltrieren. Wenn diese Rekrutierungsversuche nicht schon im Vorfeld scheiterten, was meist der Fall war, verlief die inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem MfS und den ehemaligen Gestapo-Mitarbeitern selten ertragreich. Oft handelte es sich einfach um denunziatorische Alltagsspitzelei, deren Abschöpfung kaum mehr als schnöde Bagatellinformationen erbrachte.[123] Im Wesentlichen trifft dieser Befund auch auf die vormaligen V-Leute des SD und der Gestapo zu, die sich als Inoffizielle Mitarbeiter/innen eigneten und als solche erneut für Spitzeldienste eingespannt wurden.

Vormalige SD- und Gestapo-Angehörige galten dem MfS als primäre Kandidaten für eine westliche „Feindtätigkeit" und wurden insofern als sicherheitspolitische Risikofaktoren eingeschätzt. Je nach Grad ihrer NS-Belastung standen sie gegebenenfalls unter „operativer Kontrolle" des MfS.[124] Ein solcher Operativer Vorgang führte keineswegs zu einer juristischen Strafverfolgung von Nazitätern. Ob es dazu kam, hing in erster Linie vom „sicherheitspolitischen Nutzen" der observierten Person ab – sei es als Zielperson für eine Anwerbung als IM oder eine anderweitige geheimdienstliche Verwendung. Entscheidende Vorausset-

[122] Beispiele ehemaliger Gestapo-Angehöriger in: Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 199–207, 224–251, 272 ff. u. 277–283; Andrej Angrick, Im Fadenkreuz des Todfeindes? Das Ministerium für Staatssicherheit und die Gestapo, in: ders. / Mallmann (Hg.), Die Gestapo nach 1945 (wie Anm. 6), S. 270–290, 277 ff.

[123] Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 225 f., 330, 232, 415 u. 417.

[124] Ebd., S. 64 ff. Eine Überprüfung durch die Linie II (Spionageabwehr) des MfS ergab z. B. 1957/58, dass noch etwa 200 Hauptamtliche der örtlichen SD- oder Gestapo-Dienststellen im Raum Leipzig lebten. Es handelte sich um niedrige Chargen. Von den zwölf durch das MfS kontrollierten Personen konnte nach vierjähriger Überwachung keiner als Westagent entlarvt werden. Ebd.

zungen für die Weitergabe an eine Staatsanwaltschaft und die Einleitung eines Strafverfahrens waren bei den NS-Vorgängen des MfS außerdem die hinsichtlich der Beweislage abzuschätzende „Erfolgsgarantie“ eines öffentlichen Gerichtsverfahrens sowie die jeweilige Tatschwere.[125]

Im April 1948 wurde die Entnazifizierung in der SBZ offiziell für abgeschlossen erklärt. Die Täter/innen galten entweder als bestraft oder ins Territorium der westlichen Alliierten geflohen. Am 9. November 1949 verabschiedete die DDR-Volkskammer das Gesetz über den „Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht“, welches den begonnenen Integrationskurs der SED fortsetzte.[126] Davon unbenommen wurde die Strafpraxis auch gegen kleine NS-Täter/innen nicht ausgesetzt. Alle diesbezüglichen Maßnahmen waren jedoch strikt auf die jeweils aktuellen Interessenlagen der DDR auszurichten und insofern stets dem Primat der Herrschaftsabsicherung untergeordnet.[127] Daher war der SED-Führung eher daran gelegen, die Sowjets hinsichtlich ihrer „drakonischen Straf- und Internierungspraxis“ zu einer „gemäßigten Gangart“ zu bewegen und ihrerseits die ansonsten „unpopuläre NS-Strafverfolgung mit einem Paukenschlag abzuschließen“.[128] Zwischen 1945 und 1950 verurteilten die Strafkammern in der SBZ/DDR 12.151 Personen aufgrund von NS- und Kriegsverbrechen. Ab 1951 ließ der Ermittlungsdruck dann schlagartig nach: Bis Ende 1959 kam es nur zu 625 Verurteilungen, davon nur noch 11 im Zeitraum 1956–1959.[129]

---

[125] Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 111.

[126] Vgl. Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern (wie Anm. 11), S. 67.

[127] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 33; Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 414.

[128] Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität“? (wie Anm. 112), S. 57.

[129] Ebd., S. 54 u. 58. In den Westzonen bzw. der BRD wurden 1945–1950 insgesamt 5.228 und 1951–1959 noch 741 Verurteilte gezählt.

NS-Strafverfolgung durch sowjetische Besatzungsbehörden

Unabhängig davon verhängte die *Sowjetische Militäradministration* (SMAD) gleich bei Kriegsende den automatischen Arrest gegen NS-Belastete, denen die Zugehörigkeit zum staatlichen Verwaltungs- und Terror-Apparates des nazistischen Systems zur Last gelegt wurde. Von den Säuberungen waren nicht allein dieser Kreis von Beschuldigten betroffen, sondern darüber hinaus auch solche Personen, die von der politischen Linie abwichen. In der Zusammensetzung der Insassen der sowjetischen Speziallager zeichneten sich die andersartigen Hintergründe für die Inhaftierungen deutlich ab. Neben vormaligen NS-Akteuren befanden sich darin eine erhebliche Anzahl potenzieller Widersacher/innen der Besatzungsmacht.[130]

Zwar verfolgte die SMAD generell alle NS-Täter/innen mit Nachdruck, dies aber kaum unter individuellen Schuldaspekten, sondern vorrangig nach den Kriterien sozialer Klassen. Die eindeutig NS-bezogenen Delikte „Kriegsverbrechen" und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" lassen sich daher nur anhand von aufwändigen Einzelfallanalysen bestimmen und danach von den systemrelevanten Tatbeständen wie „antisowjetische Propaganda", „Spionage", „Terror, Diversion, Sabotage" oder auch „Kriminalität" abgrenzen.[131] Von den Ende 1946 in den sowjetischen Speziallagern registrierten 80.000 Inhaftierten wurde rund die Hälfte entweder als einfache NSDAP-Mitglieder oder als niedrige Funktionsträger ausgewiesen. Dazu kamen noch HJ-Funktionäre (2.580) sowie Verwaltungsangehörige wie Bürgermeister (4.342) sowie andere

[130] Vgl. Bettina Greiner, Verdrängter Terror. Geschichte und Wahrnehmung sowjetischer Speziallager in Deutschland, Hamburg 2010, S. 73–85 u. S. 206 ff.

[131] Clemens Vollnhals, Internierung, Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der sowjetischen Besatzungszone, in: Andreas Hilger / Mike Schmeitzner / ders. (Hg.), Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945–1955, Göttingen 2006, S. 221–247, hier: S. 226 ff.; Müller, Verbrechensahndung und Besatzungspolitik (wie Anm. 7), S. 15–62, hier: S. 35–43 u. 50. Insgesamt kamen bis 1950 etwa 380.000 deutsche Zivilisten in sowjetische Haft. Davon überlebten etwa ein Drittel die Lebensbedingungen als Deportierte in der UdSSR und in den Internierungslagern in der SBZ nicht. Allein etwa 42.000 Menschen, dies entsprach einem Drittel aller darin Inhaftierten, starben bis zum Herbst 1949 in den Speziallagern der SBZ. Vgl. ebd., S. 21 u. 41.

Verbrecher (12.877). Der Kohorte Gestapo, SS, SD und sonstigen Straforganen wurden 13.267 Personen zugeordnet. Als Spione, Diversanten und Terrorgruppen der Geheimdienste wurden 3.249 Personen, als Mitglieder von Partisanengruppen („Werwölfe)“ 3.536 Personen erfasst.[132] Bis dahin hatten sowjetische Militärgerichte auf dem Territorium der SBZ nach eigenen Angaben insgesamt 17.175 Personen aufgrund von NS- und Kriegsverbrechen abgeurteilt: 10.063 SS-Männer, 1.989 Gestapo-Angehörige, 806 SD-Mitarbeiter sowie 4.317 Funktionäre des politischen Führungskorps der NSDAP.[133]

Im Zuge des aufziehenden Systemkonflikts zwischen Ost und West bekam der Nützlichkeitsaspekt der ehemaligen Funktionselite des NS-Repressionsapparates einen höheren Stellenwert. Hatten überführte Kriegsverbrecher bis zur Aufhebung der Todesstrafe am 26. Mai 1947 durch das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR im Regelfall um ihr Leben zu fürchten oder zumindest lebenslange Haftstrafen zu erwarten, kamen aus Opportunitätsgründen nun selbst gewichtige Spitzenfunktionäre des NS-Vernichtungsapparats relativ glimpflich davon. Friedrich Panzinger und Bruno Streckenbach etwa fanden sich, nachdem ihr Insiderwissen in Moskau abgeschöpft worden war und ein Militärtribunal sie dann mit einiger Verzögerung im Frühjahr 1952 wegen Kriegsverbrechen zu zwei- beziehungsweise dreimal 25 Jahren Arbeitslager verurteilt hatte, im Herbst 1955 als „Nichtamnestierte“ in der Bundesrepublik wieder. Hier wurden sie zunächst nicht weiter belangt.[134]

---

[132] Ebd., S. 40; Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998, S. 37.

[133] Vollnhals, Internierung, Entnazifizierung und Strafverfolgung (wie Anm. 131), S. 237.

[134] Vgl. Mike Schmeitzner, Konsequente Abrechnung? NS-Eliten im Visier sowjetischer Gerichte 1945–1947, in: Weigelt / Müller / Schaarschmidt / Schmeitzner (Hg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale (wie Anm. 7), S. 63–102, 71 ff.

Panzinger (1903–1959), u. a. Kriminalkommissar in der Stapo-Leitstelle Berlin und seit September 1941 Leiter der Amtsgruppe IV A („Gegnerbekämpfung“) im RSHA, war von August 1943 bis Mai 1944 Führer der Einsatzgruppe A im Baltikum und Weißrussland sowie – ab dem 15. August 1944 Chef des Reichskriminalpolizeiamtes (Amt V des RSHA). Letzter SS-Rang: SS-Oberführer. In der BRD wurde der „Regierungsrat zur Wiederverwendung“ Panzinger BND-Mitarbeiter. Wegen Kriegsverbrechen in Frankreich angeklagt, entzog er sich seiner Verhaftung durch

Einen Großteil der 4.092 in der DDR verurteilten Straftäter/innen des Jahres 1950 stellten jene 3.442 ehemalige Speziallagerinsassen, die von der *Sowjetischen Kontrollkommission* an die Justizbehörden der DDR übergeben worden waren. Das Moskauer Politbüro der KPdSU hatte dem Vorschlag der SED-Parteiführung, die drei auf deutschem Staatsgebiet verbliebenen Speziallager aufzulösen, zugestimmt und 15.038 Internierte in die Freiheit entlassen sowie 10.513 bereits verurteilte Insassen zur weiteren Strafverbüßung den DDR-Behörden übergeben.[135] Im Gegenzug verpflichtete sich die DDR, die bis dahin noch nicht verurteilten Gefangenen innerhalb einer kurz bemessenen Frist vor deutsche Gerichte zu stellen.

Im großen Umfang geschah dies im Rahmen der „Waldheimer Prozesse". Es handelte sich um den besagten „Paukenschlag" der Justiz, mit dem die Staatsführung der DDR die gewollte politische Auseinandersetzung mit der nazistischen Vergangenheit in Großverfahren abzuschließen bezweckte. Vom 21. April bis 29. Juni 1950 fällten die beim Landgericht Chemnitz untergebrachten Sondergerichte ihre Urteile in Schnellverfahren, bei denen rechtsstaatliche Kriterien keine Bedeutung zukam. Ungefähr die Hälfte der Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen zwischen 15 und 25 Jahren, die Spanne der übrigen Haftstrafen lag überwiegend bei 10 bis 15 Jahren. 146 Angeklagte wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Von den 33 gefällten Todesurteilen wurden Anfang November 1950 letztlich 24 im Keller der Strafanstalt Waldheim

Suizid. Vgl. u. a. Daniel Stange / Ingo Wirth, Friedrich Panzinger (1903–1959). Letzter Chef der Reichskriminalpolizei, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 67 (2019), H. 11, S. 913–933.

Streckenbach (1902–1977), SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, bis 1938 Leiter der Stapo-Leitstelle Hamburg, dann Regierungsdirektor und *Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD* (IdS) im Wehrkreis X (Hamburg). Beim Überfall auf Polen zunächst Führer der Einsatzgruppe 1, dann *Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD* (BdS) in Krakau. Ab Juni 1940 als Nachfolger von Werner Best Chef des Amtes I (Organisation, Verwaltung und Recht) im RSHA. Zuletzt Kommandeur der 19. Waffen-Grenadier-Division der SS. In der BRD bis zur Rente kaufmännischer Angestellter und Prokurist. Gegen ihn eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wurden 1956 und 1974 jeweils eingestellt. Vgl. Michael Wildt, Der Hamburger Gestapochef Bruno Streckenbach, in: Frank Bajohr / Joachim Szodrzynski (Hg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen. Ergebnisse-Verlag, Hamburg 1995, S. 93–123.

[135] Vollnhals, Internierung, Entnazifizierung und Strafverfolgung (wie Anm. 131), S. 228.

vollstreckt. Hingerichtet wurde unter anderem der frühere Mitarbeiter des Kommandeurs der Sicherheitspolizei in Krakau und der Gestapo-Leitstelle Dresden, Friedrich Beyerlein.[136] Unter den insgesamt 3.492 Verurteilten der Geheim- und Schauprozesse befanden sich 127 Gestapo-Angehörige. Dazu kamen 1.789 NSDAP-Mitglieder, 243 SS-Angehörige, 20 KZ-Aufseher/innen, 164 NS-Juristen sowie 752 politische Leiter und Verwaltungsbeamte. Etwa 130 ehemaligen Angehörigen der Arbeiter/innenbewegung wurde die Kollaboration mit den Nationalsozialisten durch Denunziation oder „Klassenverrat" zur Last gelegt. Die übrigen Angeklagten wurden hauptsächlich aufgrund antisowjetischer Delikte bestraft.[137]

Nach Einschätzung der Zeitgeschichtsforschung waren die Waldheimer Massenprozesse „die logische Konsequenz eines längeren Transformationsprozesses auf dem Wege zur Stalinisierung der ostdeutschen Justiz",[138] weil diese im Frühjahr 1950 „aufgrund exzeptioneller Rechtsverletzungen und nicht substantiierter Schuldvorwürfe auch einen Bruch mit dem justitiellen ‚Antifaschismus' der Besatzungszeit" markierten.[139] Bis dahin sei noch eine „Unabhängigkeit der Justiz" gewährleistet und eine „differenzierte Strafverfolgung von NS-Verbrechen auf Basis der alliierten Rechtsvorgaben" leistbar gewesen.[140] Danach seien die „in Waldheim entwickelten Steuerungs- und Eingriffsmechanismen" weiter „verfeinert und variiert", aber in der „Grunddisposition" nicht mehr geändert worden.[141] Da die Entnazifizierung in der DDR offiziell bis 1950 ebenso „wie die Amtsenthebung und Bestrafung aller Nazi-

[136] Angrick, Im Fadenkreuz des Todfeindes? (wie Anm. 122), S. 270–290, hier: S. 275; Bernd Withöft, Die Todesurteile der Waldheimer Prozesse, jur. Diss. Universität Wien, 2008 (überarbeitete Version 2014), S. 71 ff.

[137] Annette Weinke, Die Waldheimer „Prozesse" im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur in der SBZ/DDR, in: Norbert Haase / Bert Pampel (Hg.), Die Waldheimer „Prozesse" – fünfzig Jahre danach, Baden-Baden 2001, S. 27–48, hier: S. 30.

[138] Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland (wie Anm. 11), S. 72.

[139] Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"? (wie Anm. 112), S. 58.

[140] Vollnhals, Internierung, Entnazifizierung und Strafverfolgung (wie Anm. 131), S. 243; Meyer-Seitz (wie Anm. 132), S. 346 f.

[141] Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern (wie Anm. 11), S. 72.

und Kriegsverbrechen im wesentlichen [als] abgeschlossen" galt,[142] gingen die maßgebenden Befugnisse der Justiz nun auf das *Ministerium für Staatssicherheit* über. Zugleich eignete sich das MfS das Entscheidungsmonopol über die Offenlegung von NS-Täter/innen an; es betrachtete die Justizbehörden dabei als sekundierende Ausführungsorgane der Polizei, deren Lenkung wiederum die Staatssicherheit beanspruchte.[143] Die zur Verfolgung von Kriegsverbrechen vorrangig zuständigen Dezernate K 5 der Kriminalpolizei waren seit dem Frühjahr 1949 aufgelöst worden. Ihre personelle Substanz ging als personeller Grundstock in die einige Monate später gegründete Staatssicherheit ein.[144]

Die Staatssicherheit auf der Suche nach NS-Verbrechern

Unter der Regie des MfS bekam die Suche nach „faschistischen Drahtziehern" in Westdeutschland einen höheren Stellenwert – als Politikum. Zur Entlarvung der dort „im Staats-, Wirtschafts- und Militärapparat sowie in Parteien und Organisationen tätigen und durch ihre faschistische Vergangenheit belastete[n] Personen", richtete das MfS eine zentrale Stelle zur Materialsammlung und -aufarbeitung ein, in der Akten aus dem Fundus des RSHA, der Gestapo und des Volksgerichtshofs zusammenführt wurden.[145] Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden unter anderem 1961 im Zusammenhang der Aktion „Henker" gegen den „faschistischen Personalbestand der westzonalen Polizei" in die Presse lanciert.[146]

[142] Generalstaatsanwalt der DDR – Ministerium der Justiz der DDR (Hg.), Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation, Berlin 1965, S. 23.

[143] Hermann Wentker, Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, in: Kritische Justiz, 35 (2002), H. 1, S. 60–78, hier: S. 67.

[144] Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 38.

[145] Befehl Nr. 39/67 des Ministers v. 23. Dezember 1967, zitiert nach: Ebd., S. 101. Zur Sammlungstätigkeit von NS-Materialien durch das MfS vgl. ebd., S. 143–190.

[146] Ebd., S. 79 u. S. 84. Vgl. Ausschuss für Deutsche Einheit (Hg.), Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei, Berlin (Ost) o. D. (Januar 1961).

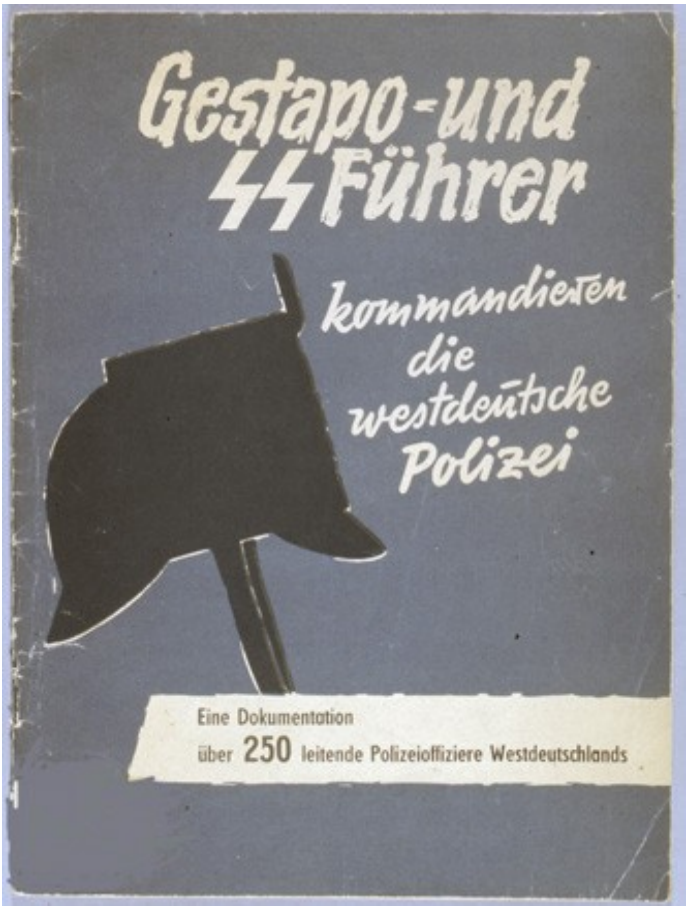

Abb. 2: Broschüre des Ausschusses für Deutsche Einheit (1961). PA Hartmut Rübner

Ende der 1960er Jahre dehnte das MfS im Rahmen der „Aktion Konzentration“ ihre Suche nach NS-Tätern auf dem eigenen Staatsgebiet aus. In systematisch betriebenen „Strukturrecherchen“ wurden die Verbrechenskomplexe ganzer NS-Dienststellen, Einsatzgruppen und Polizei-

bataillone untersucht. Unter den 1.350 Personen, die 1970 in der DDR mit NS-Verbrechen in Verbindung gebracht wurden, wurde die Staatssicherheit bei 57 Tatverdächtigen konkret fündig, darunter 15 frühere Gestapo-Angehörige, von denen sich einer als Mitglied der SED entpuppte. Aus dem engen Täterkreis von 57 Personen war es 22 bis dato erfolgreich gelungen, ihre persönlichen Angaben zu verfälschen oder ihre Vergangenheit zu vertuschen, der Rest hatte sich entweder schon vorher im Blickfeld des MfS befunden oder sich bereits anderweitig offenbart. Bis 1973/74 spürte das MfS auf dem Staatsgebiet der DDR exakt 815 tatbelastete Bürger auf. Bis zum Ende der DDR hatten die zuständige Referate der MfS-Hauptabteilungen XX/2 jeweils 65.000 Personendaten und dasjenige des HA IX/11 über eine Million Datensätze von Angehörigen einschlägiger NS-Organisationen angelegt; diese waren allerdings hinsichtlich ihres Aufenthalts in der DDR noch nicht überprüft worden.[147]

Mit Sicherheit gab es in der DDR weit mehr NS-Täter/innen, als öffentlich eingeräumt wurde. Dementsprechend gingen dem MfS seit den 1960er Jahren und noch bis in die 1980er Jahre hinein nach Anfragen oder bei routinemäßigen Überprüfungen immer wieder Angehörige der Einsatzkommandos und der Gestapo sowie deren Hilfspersonal ins Netz.[148] Darunter Henry Schmidt (1912–1996), ehedem SD-Angehöriger im Rang eines SS-Obersturmbannführers und als Kriminalkommissar Leiter des „Judenreferats“ IV 4 der Stapo-Leitstelle Dresden. Nach ihm hatte das Dezernat K 5 bereits seit 1947 als „Hauptverbrecher“ gefahndet. Bei Kriegsende war Schmidt in Sachsen abgetaucht und lebte später in Thüringen, wo er zuletzt in seiner Funktion als Geschäftsführer der *Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft Glückauf* (AWG) als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ honoriert worden war – und wohl auch aufgrund seines Allerweltsnamens dem MfS zunächst nicht auffiel. Nach längeren Vorermittlungen (Operativer Vorgang „Sadist“) und der Feststellung einer Erfolgsgarantie für einen Strafprozess gab

[147] Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 108 f.
[148] Beispiele dafür in: Angrick, Im Fadenkreuz des Todfeindes? (wie Anm. 122), S. 281–284.

das MfS grünes Licht für ein staatsanwaltschaftliches Verfahren, das am 9. April 1986 in Altenburg zur Verhaftung Schmidts führte. Das Bezirksgericht Dresden verurteilte den „Eichmann Dresdens" – unter anderem wegen seiner Beteiligung an der Deportation der Dresdener Juden – Ende 1987 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.[149]

Mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen blieben die strafrechtlichen Erträge der massenhaften Datenerhebung insgesamt jedoch erstaunlich mager. Von den tausenden geheimen Vorermittlungen des MfS führten lediglich 165 zu Verurteilungen wegen begangener Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[150] Da die Behandlung von NS-Verbrechen in der DDR seit Anfang der 1950er Jahre der Prioritätensetzung des MfS folgte, besaßen das Bedürfnis nach staatlicher Selbstlegitimierung sowie außenpolitische Opportunitätsaspekte eine Vorrangstellung vor der Strafverfolgung.[151] Infolgedessen verlief die historisch-strafrechtliche Aufarbeitung der Gestapo-Verbrechen in der DDR äußerst selektiv. In der Summe war die „Leistung der DDR-Strafverfolgung gegen Täter, die an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen mitgewirkt hatten, beachtlich"; *de facto* aber trug die „auf Geheimniswahrung ausgerichtete Vorgehensweise des MfS" kaum „zur Klärung und Rekonstruktion des größten Staatsverbrechens in der modernen Geschichte" bei.[152]

---

[149] Die Haftstrafe Schmidts wurde im März 1996 aus gesundheitlichen Gründen ausgesetzt. Vgl. zum Fall Schmidt: Beate Meyer, Der „Eichmann von Dresden". ‚Justizielle Bewältigung' von NS-Verbrechen in der DDR am Beispiel des Verfahrens gegen Henry Schmidt, in: Jürgen Matthäus / Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 2006, S. 275–291; Irina Suttner / Gunda Ulbricht, Henry Schmidt. Leiter des Judendezernats der Dresdner Gestapo, in: Christine Pieper / Mike Schmeitzner / Gerhard Naser (Hg.), Braune Karrieren. Dresdner Täter und Akteure im Nationalsozialismus, Dresden 2012, S. 72–77; Henry Leide, Auschwitz und Staatssicherheit – Strafverfolgung, Propaganda und Geheimhaltung in der DDR, Berlin 2019, S. 183–203.

[150] Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit (wie Anm. 121), S. 114.

[151] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 34 f.

[152] Angrick, Im Fadenkreuz des Todfeindes? (wie Anm. 122), S. 270–290, hier: S. 284; vgl. auch Weinke, Die Strafverfolgung von NS-Tätern (wie Anm. 11), S. 344 ff.

Österreich: „Blick zurück mit Zuversicht“

In ihrer Deklaration zum Abschluss der interalliierten Konferenz in Moskau vom 30. Oktober 1943 kamen die drei Außenminister Großbritanniens, der USA und der UdSSR im Namen ihrer Regierungen „überein, dass Österreich, das erste freie Land [ist], das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist […]“, weil dessen „Anschluss“ an das Deutsche Reich am 15. März 1938 Österreich „von Deutschland aufgezwungen worden ist“. Damit hatten die Alliierten, ob beabsichtigt oder nicht, die Vorlage für das Gründungsnarrativ der Zweiten Republik geliefert. Die erste provisorische Regierungskoalition der Alpenrepublik übernahm Ende April 1945 diese Passage der Moskauer Deklaration, umging jedoch wohlweislich die darin ebenfalls enthaltene Mitschuldklausel, die Österreich für dessen Beteiligung an den Angriffskriegen des Deutschen Reichs verantwortlich machte.[153]

Das offiziöse Selbstverständnis des Landes prägte seitdem die auch mehrheitlich von der Bevölkerung goutierte Okkupationsthese, derzufolge das annektierte Österreich zum ersten Opfer der nationalsozialistischen Expansionspolitik mutierte. Was diese eindimensionale Rückschau auf die nationalsozialistischen Jahre ausließ, war die kollektive Euphorie, welche die einmarschierende Wehrmacht im März 1938 auf den Straßen und Plätzen des Landes ausgelöst hatte. Die sich daran anschließenden antisemitischen Pogrome oder jene überwältigende Mehrheit von 99,75 Prozent der Bevölkerung, die sich bei der Volksabstimmung vom 10. April 1938 für die „Wiedervereinigung“ entschieden hatte, gerieten ebenso in Vergessenheit wie das Faktum, dass die NSDAP in den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ mit rund 700.000

[153] Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27. April 1945 (St.G.Bl. 1/1945); [https://austria-forum.org/af/AEIOU/Unabh%C3%A4ngigkeitserkl%C3%A4rung]. Vgl. dazu Heidemarie Uhl, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformation in der Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 30 (2001), H. 1, S. 19–34, hier: S. 20 f.; dies., Opferthese, revisited. Österreichs ambivalenter Umgang mit der NS-Vergangenheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 68 (2018), Nr. 34/35, S. 47–54; Thorsten Holzhauser, Demokratie, Nation, Belastung. Kollaboration und NS-Belastung als Nachkriegsdiskurs in Frankreich, Österreich und Westdeutschland, Berlin 2022, S. 54 ff.

Parteigenoss/innen um 1942/43 (7,8 Prozent der Bevölkerung) eine höhere Mitgliederdichte als im „Altreich“ aufwies.

Deklaration über Österreich

Vom 19. bis zum 30. Oktober 1943 tagte in Moskau eine Konferenz der Aussenminister G. HULL — Vereinigte Staaten von Amerika, A. EDEN — Grossbritannien und W. M. MOLOTOW — Sowjetunion. In völliger Einmütigkeit wurden die Massnahmen besprochen, die ergriffen werden sollen, um den Krieg gegen Deutschland und seine Trabanten in Europa abzukürzen. Zu diesem Zweck wurden, unter Mitwirkung der Kriegssachverständigen der Generalstäbe der drei Mächte, Beschlüsse gefasst über bereits in Vorbereitung befindliche Kriegsoperationen. Die Konferenz veröffentlichte u. a. folgendes Dokument:

Die Regierungen Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika kamen darin überein, dass Österreich, das erste freie Land, das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist, von der deutschen Herrschaft befreit werden muss.

Sie betrachten den Anschluss, der Österreich am 15. März 1938 von Deutschland aufgezwungen worden ist, als null und nichtig.

Sie betrachten sich in keiner Weise gebunden durch irgendwelche Veränderungen, die nach diesem Zeitpunkt in Österreich vorgenommen wurden. Sie geben ihrem Wunsch Ausdruck, ein freies und unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen und dadurch dem österreichischen Volk selbst, ebenso wie anderen benachbarten Staaten, vor denen ähnliche Probleme stehen werden, die Möglichkeit zu geben, diejenige politische und wirtschaftliche Sicherheit zu finden, die die einzige Grundlage eines dauerhaften Friedens ist.

Österreich wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass es für die Beteiligung am Kriege auf seiten Hitlerdeutschlands die Verantwortung trägt, der es nicht entgehen kann, und dass bei der endgültigen Regelung unvermeidlich sein eigener Beitrag zu seiner Befreiung berücksichtigt werden wird.

Abb. 3: Deklaration der Moskauer Konferenz vom 30. Oktober 1943. PA Hartmut Rübner

Gern wurde auch verschwiegen, dass ebenso der Anteil der Planer, Organisatoren und Exekutoren der „Endlösung“ aus der „Ostmark“ im Vergleich zum „Altreich“ überproportional ausfiel.[154]

[154] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 36; Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (wie Anm. 114), S. 174; Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität“? (wie Anm. 112), S. 63 f. Nach dem Anschluss an das Deutsche Reich im März 1938

Etwa 80 bis 85 Prozent des Personals der Gestapo-Stellen in der Zeit vom Oktober 1938 bis April 1942 war aus dem Polizeidienst des Ständestaates rekurriert worden. 1942 verfügte die Gestapo in der „Ostmark" über exakt 2.001 Mitarbeiter/innen.[155] Davon gehörten 900 zur Gestapo-Leitstelle Wien, die sich zur größten Dienststelle im Reichsgebiet entwickelte.[156] Die autochthone Personalzusammensetzung der Staatspolizei bildete nicht nur in quantitativer Hinsicht einen integralen Bestandteil der Sicherheitspolizei, sondern auch in puncto weltanschaulicher „Festigung": Bis zu 600 Gestapo-Angehörige der Stapo-Leitstelle Wien reklamierten für sich den karriereförderndenden Status, in der Verbotszeit der NSDAP in Österreich zwischen 1933 und 1938 als „Alte Kämpfer" beziehungsweise „Illegale" für den Nationalsozialismus eingetreten zu sein.[157] Überdies erreichte das Personal der Gestapo in der „Ostmark" im Verhältnis zu demjenigen des „Altreichs" eine weit höhere Auszeichnungsquote.[158] Solche dem Opfermythos entgegenstehende Tatsachen wurden in der Öffentlichkeit geflissentlich ignoriert. Statt dem Eingeständnis von Mittäterschaft und -verantwortung bestimmten Entlastungsbemühungen das Verhältnis zur jüngsten Vergangenheit, was sich wiederum auf die verschiedenen Aufarbeitungsleistungen auswirkte: bei der Entnazifizierung der Anhänger/innen der Nazis, der Strafverfolgung der NS-Täter/innen und der Entschädigung von deren Opfern.

lautete der Gebietsname „Land Österreich" (bis 1939), danach „Ostmark" und seit 1942 „Alpen- und Danau-Reichsgaue".

[155] Franz Weisz, Personell vor allem ein „ständestaatlicher" Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Mallmann / Paul (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, S. 439–462, hier: S. 450 u. 452.

[156] Elisabeth Boeckl-Klamper / Thomas Mang / Wolfgang Neugebauer, Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945, Wien 2018, S. 115. Etwa 140 Frauen waren in Leitstelle Wien als Angestellte im Verwaltungsdienst tätig. In der Gestapo wurden Frauen als Kontoristinnen, Stenographinnen, Dolmetscherinnen, Telefonistinnen, Bürohilfen oder Sekretärinnen beschäftigt. Beamtinnen gab es in der Gestapo generelle nicht, abgesehen von weiblichen V-Personen auch keine ermittelnden Einsatzkräfte.

[157] Ebd., S. 118 f.

[158] Weisz, Personell vor allem ein „ständestaatlicher" Polizeikörper (wie Anm. 155), S. 454.

NS-Strafverfolgung durch Volksgerichte

Dass die rechtsstaatliche Ahndung der NS-Verbrechen und die Opferthese miteinander vereinbar waren, wird bereits im – auf Absetzung vom Nationalsozialismus und einen raschen Trennungsstrich abzielenden – Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 sowie im Kriegsverbrechergesetz vom 29. Juni 1945 deutlich. Während sich das Verbotsgesetz – abgesehen von einer Registrierung, die alle NSDAP-Mitglieder einbezog – ausdrücklich nur gegen jene „Illegalen" vor dem März 1938 wandte, die sich bei der Errichtung der NS-Herrschaft oder danach als mittlere bis hohe Funktionsträger/innen der NSDAP hervorgetan hatten, behandelte das nachfolgende Kriegsverbrechergesetz auch die Folgezeit. Danach waren solche Personen zu verfolgen, die sich schuldig gemacht hatten, indem sie a) gemäß §§ 1–2, 8 die Machtergreifung in Österreich herbeiführten, b) gemäß §§ 3–5 dienstliche Gewalt („Quälereien und Misshandlungen" unter anderem infolge Polizeigewalt der Gestapo) sowie politische Gehässigkeit ausnützten oder c) gemäß §§ 6 und 7 sich bereichert hatten und Denunziation begingen. Für diese Straftatbestände waren nach § 9 Freiheits- und Todesstrafen sowie Vermögensentzug vorgesehen.[159]

Mit dem Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 wurde die NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen, ihrer Wehrverbände und der nationalsozialistischen Organisationen und Institutionen aufgelöst und die Auflistung sämtlicher Mitglieder, Anwärter/innen und Bewerber/innen mit dauerhaften Aufenthalt oder Wohnsitz in Österreich angeordnet, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder deren Wehrverbänden angehört hatten. Insgesamt verzeichnet wurden zwischen 536.660 und 549.353 Nationalsozialist/innen, davon rund 98.330 als „Illegale" der Jahre bis 1938 und etwa 41.900 als schwer Belastete. Da die Staatsregierung freizügig Ausnahmen von der Registrierungspflicht für jede/n zuließ, der ihre/seine Zugehörigkeit zur NS-

[159] Vgl. dazu Claudia Kuretsidis-Haider, „Das Volk sitzt zu Gericht". Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1944–1954, Innsbruck / Wien / Bozen 2006, S. 36–40 u. 45–53; Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (wie Anm. 114), S. 180.

DAP oder einem ihrer Wehrverbände insofern „niemals missbraucht hat“, als „aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann“, war der daraufhin einsetzende Abwärtstrend kaum wunderlich.[160] Aufgrund dieser Ausnahmeklausel, welche Anspruchsteller/innen und Beschwerdeführende im Falle einer Entlastung von allen Sühnemaßnahmen befreite, behaupteten 85 bis 90 Prozent der Registrierungspflichtigen, ihre NSDAP-Mitgliedschaft „niemals missbraucht“ zu haben. Zwangsläufig wandelte sich der administrative Entnazifizierungsprozess in ein allgemeines „Entregistrierungsverfahren“.[161] Die zu ihrem Nachteil als „Illegale“ eingestuften frühen Regimeanhänger/innen aus der Zeit des austrofaschistischen „Bundesstaates“ und davor entgingen recht einfach den Sanktionen, indem sie sich auf angebliche „Rückdatierungen“ ihrer NS-Mitgliedschaften beriefen.

Den Großparteien SPÖ/ÖVP kamen die „Selbstentlastung“ vormaliger NS-Regimeanhänger/innen durchaus zupass. Nach dem Bruch des antifaschistischen Grundkonsenses im Jahr 1947 konkurrierten sie um die Stimmen der minderbelasteten „Ehemaligen“.[162] Im Rahmen der „Minderbelastetenamnestie“ vom Juni 1948 hatte das quantitativ gewichtige Klientel das Wahlrecht wiedererlangt.[163]

[160] Zitiert nach: Holzhauser, Demokratie, Nation, Belastung (wie Anm. 153), S. 54.

[161] Klaus-Dieter Mulley, Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone in Österreich (am Beispiel Niederösterreichs), in: Hilger / Schmeitzner / Vollnhals (Hg.), Sowjetisierung oder Neutralität? (wie Anm. 131), S. 249–269, hier: S. 269; vgl. auch: Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Emmerich Tálos / Ernst Hanisch / Wolfgang Neugebauer / Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 852–883; Arnd Bauerkämper, Das umstrittene Gedächtnis. Die Erinnerung an Nationalsozialismus, Faschismus und Krieg in Europa seit 1945, Paderborn u. a. 2012, S. 138.

[162] Cornelius Lehnguth, Waldheim und die Folgen. Der parteipolitische Umgang mit dem Nationalsozialismus in Österreich, Frankfurt a. M. / New York 2013, S. 86 ff.

[163] Das am 18. Februar 1947 in Kraft getretene „Nationalsozialistengesetz“ ersetzte die bis dahin geltenden Kategorien „Illegale“ und „Sonstige“ durch die Einteilung nach „Belastete“ und „Minderbelastete“, denen jeweils Sühnepflichten auferlegt wurden, etwa der Entzug des passiven und aktiven Wahlrechts. Darüber hinaus wurden auch Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst verfügt. Vgl. u. a. Sonja Niederacher, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung, in: Maria Mesner (Hg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg.

Mit der Aburteilung der Verstöße gegen das Verbots- und Kriegsverbrechergesetz hatte schon die Provisorische Regierung sogenannte Volksgerichte betraut.[164] Hauptsächlich waren für die Volksgerichte die „Endphaseverbrechen" von Interesse; Fälle von „Euthanasie"-, KZ- und Deportationsverbrechen hingegen waren für die österreichischen Strafverfolgungsbehörden nachrangig. Aufgrund der öffentlichen Erwartungshaltung, der auf internationales Renommee bedachten Provisorischen Regierung und des Unabhängigkeitsanspruchs der österreichischen Rechtspflege auch in Bezug auf eine eigenständige Ahndung der NS-Gewaltkriminalität war der erste „Engerau-Prozess" von besonderer Bedeutung. Das Volksgericht Wien verhandelte darin gegen vormalige Angehörige des Lagerbewachungspersonals, der SA und des „Volkssturms", denen die Tötung von mehr als 500 ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter/innen im Frühjahr 1945 zum Vorwurf gemacht wurde, die beim Bau des „Südostwalls" Zwangsarbeit verrichtet hatten. Dem ersten „Engerau-Prozess" im August 1945 folgten bis 1954 fünf große Prozesse. Die Volksgerichte verurteilten in diesen sechs Prozessen insgesamt 21 Angeklagte, davon neun zum Tode und vier weitere zu zehn und mehr Jahren Haft. Trotz eines immensen Ermittlungsaufwands und des Einsatzes des Justizpersonals sollte es nicht gelingen, die Vorgänge im Lager Engerau lückenlos aufzuklären.[165]

Das Beispiel der SPÖ, Wien / München 2005, S. 13–36.

[164] Volksgerichte waren als Schöffengerichte konzipiert, die aus drei Laienrichter[inne]n sowie zwei Berufsrichtern bestanden, von denen einer den Vorsitz führte. Anfangs wurden die Schöff[inn]en von den drei politischen Parteien der Provisorischen Regierung KPÖ, SPÖ und ÖVP nominiert. Volksgerichte wurden den einzelnen Landesgerichten beigestellt und an den Sitzen der Oberlandesgerichte eingerichtet – zunächst in Wien, dann in Linz, Graz und Innsbruck. Den Volksgerichten waren ihrerseits lokale Außensenate untergeordnet. Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: dies. / Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig / Wien 1998, S. 17–24.

[165] Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Der Fall Engerau und die Nachkriegsgerichtsbarkeit. Überlegungen zum Stellenwert der Engerau-Prozesse in der österreichischen Nachkriegsjustizgeschichte, in: Jahrbuch 2001. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, S. 67–90, hier: S. 84 f.; dies., „Das Volk sitzt zu Gericht" (wie Anm. 159), S. 395 ff.

Besonders in den ersten Jahren erwiesen sich die Volksgerichte sowohl mit der Materie NS-Verbrechen an sich als auch was dessen Umfang anbelangte als überfordert. Vom Spätsommer 1945 bis zur Außerkraftsetzung des Kriegsverbrechergesetzes im Jahr 1957 betrieben die Volksgerichte Verfahren gegen 136.829 Personen. Davon endeten 23.477 mit Urteilssprüchen. Schuldsprüche wurden gegen 13.607 Angeklagte gefällt. Von den durch die Volksgerichte zum Tode verurteilten 43 Männern wurden 30 hingerichtet. Darunter etwa der ehemalige Leiter der Gestapo-Stelle Leoben, Johann Stelzl.[166] Lebenslängliche Freiheitsstrafen erhielten 27 Angeklagte, 279 zwischen zehn und zwanzig Jahren und 5.650 weniger als zehn Jahre.[167]

Anders als in Deutschland, wo die alliierten Militärtribunale Straftaten zu alliierten Staatsangehörigen aburteilten, waren dafür im besetzten Österreich die österreichischen Zivilgerichte zuständig. Im Unterschied zu Deutschland, wo die Alliierten die Entnazifizierung direkt und auch länger überwachten, konnte sie in Österreich schon seit April 1948 in weitgehender Eigenregie vorangetrieben werden. Vor diesem Zeitpunkt waren beinahe 80 Prozent der Untersuchungsverfahren (108.283) eingeleitet worden. In den ersten dreieinhalb Jahren nach Kriegsende ergingen 75 Prozent aller Urteile gegen NS-Täter.[168]

[166] Kuretsidis-Haider, Der Fall Engerau und die Nachkriegsgerichtsbarkeit (wie Anm. 165), hier Anlage 3: Auflistung der von den österreichischen Volksgerichten verhängten Todesstrafen, S. 89 f.

[167] Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"? (wie Anm. 112), S. 68 f. u. 72; Christian Rabl, Justiz und Strafverfolgung, in: Marcus Gräser / Dirk Rupnow (Hg.), Österreichische Zeitgeschichte – Zeitgeschichte in Österreich. Eine Standortbestimmung in Zeiten des Umbruchs, Wien / Köln 2021, S. 284–302, hier: S. 285 f.; Claudia Kuretsidis-Haider, „Im Namen der Republik". Die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich, in: JahrBuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 3 2005/II, S. 22–40, hier: S. 24 f.

[168] Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"? (wie Anm. 112), S. 64; Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Justizielle „Diktaturbewältigung" in Österreich nach 1945. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu Westdeutschland, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, S. 223–246, hier: S. 230. 1957 verabschiedete der Nationalrat schließlich ein Gesetz zur Generalamnestie von ehemaligen Nationalsozialisten, in dem gar eine Entschädigung für „Opfer der Entnazifizierung" vorgesehen war. Vgl. Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (wie Anm. 114), S. 184.

Durch Aktionismus in der Sache taten sich die drei Besatzungsmächte Österreichs hingegen kaum hervor. Die Tätigkeit der alliierten Militärtribunale beschränkte sich in erster Linie auf die Ahndung der Kriegsverbrechen an ihren eigenen Soldaten. Ausnahmen bildeten ein britisches Verfahren gegen ehemalige Volkssturmangehörige wegen eines Massakers an ungarischen Juden bei Kriegsende in der Steiermark sowie die Prozesse vom 6. bis 18. Dezember 1948 vor dem französischen Militärtribunal in Tirol aufgrund der Morde und Grausamkeiten im Lager Reichenau.[169] Das *Tribunal Supérieur Français en Autriche* als höchstes Gericht in der französischen Besatzungszone verurteilte die hauptverantwortlichen Chefs der Gestapo Innsbruck, Werner Hilliges und Max Nedwed, zu einer lebenslangen sowie zu einer zwanzigjährigen Haftstrafe.[170]

---

[169] Garscha / Kuretsidis-Haider, Justizielle „Diktaturbewältigung" (wie Anm. 168), S. 236. Das unweit Innsbrucks im Auftrag des RSHA in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt im August 1941 errichtete Lager Reichenau diente zunächst als Auffanglager für aus dem „Altreich" nach Italien zurückkehrende Zivilarbeiter[inne]n, die danach als Zwangsarbeiter[inne]n dem Arbeitsamt zugeführt wurden. Bis zum Ende des Krieges diente es der Gestapo Innsbruck als Arbeitserziehungslager und als Haftstätte für politische Häftlinge, sowie – ab 1943 – als Durchgangslager für Juden aus Norditalien auf dem Weg ihrer Deportation in die Vernichtungslager. Insgesamt waren im Lager rund 8.600 Personen inhaftiert, von denen nachweislich bis zu 134 Menschen ermordet oder aufgrund der unmenschlichen Behandlung starben. Vgl. Horst Schreiber, Nationalsozialismus und Faschismus in Tirol und Südtirol. Opfer, Täter, Gegner, Innsbruck u. a. 2008, S. 195 ff.; Thomas Albrich, Ein KZ der Gestapo. Das Arbeitserziehungslager Reichenau bei Innsbruck, in: Klaus Eisterer (Hg.), Tirol zwischen Diktatur und Demokratie (1930–1950). Beiträge für Rolf Steininger zum 60. Geburtstag, Innsbruck u. a. 2002, S. 77–113; Johannes Breit, Das Gestapo-Lager Innsbruck-Reichenau. Geschichte, Aufarbeitung, Erinnerung, Innsbruck / Wien 2017; Teresa Hämmerle, Verfolgung und Verurteilung der Verbrecher des Arbeitserziehungslagers Reichenau durch amerikanische, französische und deutsche Behörden, Diplomarbeit Universität Innsbruck 2020; [https://diglib.uibk.ac.at/ulbtirolhs/content/titleinfo/4914392].

[170] Der 1903 in Berlin geborene Werner Hilliges war 1940/41 und 1942–1944 Leiter der Stapo-Stelle Innsbruck. Nachdem seine lebenslange Haftstrafe durch den französischen Hochkommissar im Juli 1955 auf zwanzig Jahre reduziert worden war, kam er im Zuge der Weihnachtsamnestie von 1955 frei. Am 29. Januar 1956 beging er in Bremen Suizid. Hilliges Nachfolger, der Jurist und SS-Obersturmbannführer Max Nedwed, geb. 1902 in Hallein (Österreich), wurde im Sommer 1954 ebenfalls begnadigt; desgleichen – zwischen 1949 und 1955 – die vier anderen Verurteilten. Vgl. u. a. Thomas Albrich, „Der Gau Tirol-Vorarlberg war, vom Standpunkt eines Gestapo-Mannes aus gesehen, ausgesprochen ruhig." Die ersten Aussagen von SS-Sturmbannführer Werner Hilliges nach Kriegsende, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, S. 179–192.

Ausbleibender Ahndungsbedarf auf Seiten der Schwurgerichte

Als wichtigste Zäsur im Kontext der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Österreich erwies sich der Staatsvertrag mit den Alliierten, welcher den Besatzungsstatus der Alpenrepublik mit Wirkung zum 27. Juli 1955 beendete und deren volle Staatssouveränität wiederherstellte. Rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags am 15. Mai 1955 bewerkstelligten die österreichischen Regierungsvertreter, dass die in der Ursprungsfassung des Vertragswerks enthaltene Mitverantwortungsklausel Österreichs für die NS-Verbrechen gestrichen wurde.[171] Dem Abzug der Besatzungstruppen im Oktober 1955 folgte im Dezember des Jahres die Abschaffung der Volksgerichte. NS-Tatbestände sollten fortan ausschließlich nach den allgemeinen Strafrechtsbestimmungen geahndet werden. Daraufhin kam Verfolgungstätigkeit beinahe zum Erliegen: Von den zuständigen Geschworenengerichten wurden zwischen 1956 und 1975 lediglich noch vierzig Hauptverhandlungen geführt, bei denen ohnehin die Freisprüche überwogen.[172]

Von den Defiziten der frühen strafrechtlichen Selbstaufklärung sowie „von der spezifisch österreichischen Streitvermeidungskultur" profitierte nicht zuletzt auch das vormalige Personal der Gestapo.[173] Zur Abwendung künftiger Anklagen hatte sich eine Interessengruppe ehemaliger Gestapo-Mitarbeiter bereits in den US-Internierungscamps eine juristische Verteidigungsstrategie zurechtgelegt. Ihre Dossiers und Eingaben nahmen die Ausflüchte vorweg, welche die Beschuldigten später den Volksgerichten als Standardrepertoire präsentierten. Rundheraus wiesen die „Bevollmächtigten der ehemaligen Staatspolizeiangehörigen" jedwede Verantwortung an den Verbrechen des Naziregimes von sich, insbesondere an der Deportation und Ermordung der Juden. Stattdessen stellten sie die Gestapo als eine „öffentlich rechtliche [sic] aner-

[171] Siehe Garscha / Kuretsidis-Haider, Justizielle „Diktaturbewältigung" (wie Anm. 168), S. 230.

[172] Winfried Garscha, Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung, 2001/4, S. 26–31, hier: S. 31.

[173] Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 37.

kannte Polizeidienststelle“ dar. Deren Beamte seien ohne eigenes Mittun aus der österreichischen Polizei und Gendarmerie zur Gestapo übergeleitet worden, „wie z. B. Bahn- oder Postbeamte“.[174] Planung, Organisation und Durchführung der Deportationen sei allein in den Kompetenzbereich der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gefallen, die ihre Befehle über die höchste Instanz des RSHA erhalten habe. Allein die „Zentralstelle“ sei gegenüber der Leitstelle weisungsberechtigt gewesen. Angeblich habe man seitens der Gestapo nur „Handlangerdienste“ zu leisten gehabt – eine dreiste Verfälschung der tatsächlichen Abläufe.[175]

Mit solcherart eingeübten Rechtfertigungsmustern versuchten die Beschuldigten die Anklagen der österreichischen Justiz zu entkräften. Wenig Erfolg war dabei dem früheren Stellvertreter des Gestapochefs von Wien, Karl Ebner, beschieden. Als Abteilungsleiter des „Judenreferats“ hatte Ebner, die „graue Eminenz“ der Wiener Staatspolizei im Rang eines SS-Obersturmbannführers, seinerzeit für die Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung verantwortlich gezeichnet und sich seines Diensteifers in „Judenangelegenheiten“ auch selbst gerühmt. Dass er in seinen Dossiers an die US-Militäradministration sein Insiderwissen ausgebreitet hatte, geriet ihm jetzt zum Nachteil. Zwar verwarf das Volksgericht die von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des Kriegsverbrechergesetzes geforderte Todesstrafe, verurteilte ihn aber am 11. Dezember 1948 zu zwanzig Jahren schweren Kerkers. Einige ihn entlastende Zeugenaussagen waren zu seinen Gunsten ausgefallen und berücksichtigt worden. Wie andere leitende Beamte der Gestapo, hatte auch Ebner kurz vor Kriegsende, die Zeichen der Zeit erkennend, einige Verfolgte geschont und sich damit vorsorglich rückversichert. Dies zahlte sich jetzt nachträglich aus. Durch Begnadigung des Bundespräsidenten kam Ebner bereits im Mai 1953 frei.[176]

---

[174] Karl Ebner, Erwiderung auf die Anklageschrift gegen die Geheime Staatspolizei, zit. nach: Boeckl-Klamper / Mang / Neugebauer, Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (wie Anm. 156), S. 422.

[175] Ebd., S. 251–275 u. S. 423.

Noch besser erging es dem vormaligen Abteilungsgruppenleiter IV A („Gegnerbekämpfung") der Leitstelle Wien, Dr. Othmar Trenker. Weil dieser sich im Vorfeld des Prozesses ausgeschwiegen hatte und vor dem Volksgericht seine Leitungsfunktion abstritt, ließ das Gericht, obwohl ihm Belastungszeugen persönliche Gewaltanwendungen vorgeworfen hatten, wesentliche Anklagepunkte gegen ihn fallen. Lediglich aufgrund seines formalen Status als „Illegaler" verurteilte ihn das Wiener Volksgericht am 2. Dezember 1948 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Ein heftiges Presseecho und die anschließenden Parlamentsdebatten führten zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Am 18. Dezember 1948 wurde Trenker abermals verhaftet, erneut angeklagt und am 22. Oktober 1949 wegen der „Anordnung verschärfter Vernehmungen" zu fünf Jahren Kerker verurteilt. Ehemalige Untergebene hatten ausgesagt, Trenker hätte im Dienstrapport besondere Härte angeordnet: „Die Zähne müssen fliegen". Anfang August 1950 konnte er – unter Auflagen – seine Zelle vorzeitig verlassen.[177]

Mit ihren Falschbehauptungen spekulierten die Angeklagten auf die Unwissenheit der Justiz. Ihre Strategie verfing umso besser, je mehr ihnen dabei offenbar wohlgesinnte Ermittler entgegenkamen. Etwa bei Karl Silberbauer (1911–1972), der als Kriminalsekretär in der Gestapo-Leitstelle Wien im Referat IV A 1 (Kommunismus, Marxismus) linke NS-Gegner/innen gefoltert hatte. Im Auslandseinsatz bei der Sicher-

[176] Ebd., S. 432 ff.; Holzmann, Die drei Leben (wie Anm. 21), S. 100 ff. Zur Person Ebner (1901–1983) auch Thomas Mang, Die Unperson. Karl Ebner, Judenreferent der Gestapo Wien. Eine Täterbiografie, Bozen 2013. Frühzeitig rückversichert hatte sich auch Ebners Untergebener, der Leiter der „Judenreferates" der Leitstelle Wien, Johann Rixinger (1897–?). Wegen der Teilnahme am Verbrechen der Vertreibung, der Quälerei und Misshandlung sowie der missbräuchlichen Bereicherung wurde er vom Volksgericht Wien am 11. Oktober 1947 zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt. Er kam 1952 frei. Ebd., S. 258 ff.; Hellmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung, 4. Aufl., Innsbruck Wien / Bozen 2019, S. 376–382.

[177] Ebd., S. 554–562, Zitat: S. 561; Boeckl-Klamper / Mang / Neugebauer, Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (wie Anm. 156), S. 435 ff.; auch Ulrike Pichler, Dr. Othmar Trenker (Trnka) 1905–1986. Aufstieg, Tätigkeit und Verurteilung eines Wiener Gestapobeamten, Diplomarbeit Universität Wien, 2013; [https://docplayer.org/81491007-Diplomarbeit-titel-der-diplomarbeit-dr-othmar-trenker-trnka-aufstieg-taetigkeit-und-verurteilung-eines-wiener-gestapobeamten.html].

heitspolizei in den Niederlanden, hatte der SS-Oberscharführer des SD im Zusammenhang der dortigen Judenverfolgung unter anderem am 4. August 1944 in Amsterdam die Festnahme der Familie Anne Franks geleitet. Mit seiner Behauptung, er habe beim SD nur „Fußball und Handball gespielt", kam der seinerzeit gefürchtete Sadist durch. Ohne das ihn belastende Beweismaterial zu berücksichtigen, sprach ihn das Volksgericht Wien am 13. Juli 1946 von wesentlichen Anklagepunkten frei und beließ es bei einer Kerkerhaft von einem Jahr, die er ganz absaß. Silberbauer hielt sich offenbar für unschuldig. Er strebte die Wiederaufnahme des Verfahrens an, um eine Haftentschädigung zu erhalten, und erreichte sogar die Aufhebung des ersten Urteils. In der Revision wurde er dann 1954 freigesprochen. In diesem Jahr konnte Silberbauer seine Laufbahn im Dienst der Wiener Polizei fortsetzen. Seine Vergangenheit bei der Sipo holte Silberbauer noch einmal ein, nachdem Simon Wiesenthal das Justizministerium auf eklatante Ermittlungsfehler aufmerksam gemacht hatte. Wiesenthals Intervention zog indes lediglich eine kurze Suspendierung im Jahr 1964 nach sich.[178]

Einer der „übelsten Schläger der Gestapo Wien", Anton Brödl, der – im Rang eines Kriminalsekretärs und Scharführers der SS – seinerzeit vorzugsweise Frauen misshandelt und sich zudem in Widerstandskreisen als Agent Provocateur betätigt hatte, entging als Patient der Psychiatrie sowohl einer möglichen Todesstrafe als auch dem Kerker. Die Frage, ob die Diagnose „paranoider Depressionszustand" und die ihm aufgrund dessen attestierte Schuldunfähigkeit dem Gesundheitszustand wirklich entsprachen oder ob es sich doch eher um „die Flucht in eine simulierte Geisteskrankheit" handelte, wie vielfach vermutet worden ist, „bleibt angesichts der divergierenden psychiatrischen Gutachten unbeantwortet".[179]

---

[178] Boeckl-Klamper / Mang / Neugebauer, Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (wie Anm. 156), S. 438 f. Neben seiner Tätigkeit für die österreichische Polizei diente der frühere „brutale Verhörspezialist" der westdeutschen „Organisation Gehlen" als Kontaktperson („Sonderverbindung"). Außerdem soll sich Silberbauer in nazistischen Kreisen bewegt haben. Vgl. Peter-Ferdinand Koch, Enttarnt. Doppelagenten: Namen, Fakten Beweise, Salzburg 2011.

Brödl hatte bei der Gestapo Wien als „rechte Hand“ des SS-Hauptsturmführers und Kriminalrats Johann Sanitzer (1904–1957) fungiert. Den Vorwurf, als Leiter des Referats IV a2 (Spionageabwehr/Sabotage) habe Sanitzer die „verschärfte Vernehmung“ von Fallschirmagenten routinemäßig angeordnet und sich daran selbst beteiligt, bestätigte der Angeklagte dem Wiener Volksgericht: Er habe mit seinen „Funkspielen“ zwar nicht „eine Millionenstadt gerettet [...], aber [...] viele Luftangriffe abgehalten“. Der Vorsitzende pflichtete dem bei, sah das Mittel/Zweck-Verhältnis der Folterverhöre Sanitzers aber grundsätzlich anders gelagert: „Ja, indem Sie die Bomberverbände von kriegswichtigen Objekten auf Zivilhäuser ablenkten.“[180] Den Opferaussagen zufolge galt Sanitzer seinerzeit als der berüchtigtste Gestapo-Beamte der Donaumetropole. Mit einem Wachstuchumhang habe er seinen Anzug vor dem Blut seiner Opfer geschützt. Wie seine Kollegen beherrschte Sanitzer die Methode der Rückversicherung nach der Devise: je näher das Kriegsende, desto menschlicher. Vor der Todesstrafe bewahrte den zynischen Gestapo-Schläger vermutlich der Altbürgermeister Wiens, Karl Seitz, der ihm allenthalben eine korrekte Behandlung bescheinigte. Aufgrund §§ 3 u. 4 des Kriegsverbrechergesetzes wurde Sanitzer am 17. Januar 1947 zu lebenslanger Kerkerhaft verurteilt. Aus der Strafanstalt wurde er kurz darauf von sowjetischen Offizieren nach Moskau gebracht und dort monatelang verhört. Sanitzer kehrte 1955 aus der UdSSR nach Österreich zurück. Seine Reststrafe wurde ausgesetzt, bis ihm ein Gnadenakt des Bundespräsidenten im Dezember 1956 zuletzt den Antritt der Reststrafe ersparte.[181]

[179] Boeckl-Klamper / Mang / Neugebauer, Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (wie Anm. 154), S. 439– 442, hier: S. 442.

[180] Hellmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien (wie Anm. 176), S. 593–600, Zitat: S. 594.

[181] Boeckl-Klamper / Mang / Neugebauer, Gestapo-Leitstelle Wien 1938–1945 (wie Anm. 156), S. 442–445. Die in der älteren Literatur angestellte Behauptung, Sanitzer habe bis 1957 bei der MfS-Bezirksverwaltung Erfurt ehemalige Gestapo-Angehörige als hauptamtliche Mitarbeiter angeworben, hat sich als unhaltbar erwiesen. Vgl. Petra Weber, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961, München 2000, S. 296 f.

In den späten 1950er-Jahren war der von den beiden Großparteien ÖVP/SPÖ angestrebte Reintegrationsprozess ehemaliger Nationalsozialisten in die österreichische Gesellschaft bereits fortgeschritten. In der Atmosphäre der Schuldabwehr und -verdrängung flaute die Strafverfolgungsintensität von NS-Täter/innen rapide ab. Verfahrenseinstellungen häuften sich, milde Urteile oder Freisprüche wurden zur Regel, während bestrafte Täter in den Genuss gesetzlicher Amnestien und generöser Gnadenakte kamen und vorzeitig entlassen wurden. Nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und dem Zuständigkeitsübertrag auf die Geschworenengerichte kam es nur noch selten zu Prozessen. Und wenn es dazu kam, waren die Resultate eher fragwürdig als gerechtfertigt, zumal einige Straftatbestände zwischenzeitlich verjährt waren. Seit der Verabschiedung der Abschlussamnestie für NS-Verbrechen durch den Nationalrat im Jahr 1957 mussten die Justizbehörden, um überhaupt noch tätig werden zu können, auf andere einschlägige Strafrechtsbestimmungen zurückgreifen. So wurden zwei Deportationsexperten des RSHA aufgrund des § 87 StG („Eisenbahn-Paragraph") belangt, demzufolge „boshafte Handlungen oder Unterlassungen" im Bahntransport als Straftatbestände geahndet werden konnten.[182]

Ähnliches geschah im Fall des Transportlogistikers Eichmanns aus dem Gestapo-Referat IV B4 des RSHA, dem vormaligen SS-Hauptsturmführer Franz Novak (1913–1983). Novak, der bis 1961 unentdeckt in Wien gewohnt und als Betriebsleiter einer Druckerei gearbeitet hatte (1957 war er unter seinem richtigen Namen als Österreicher wieder eingebürgert worden), verteidigte sich im Prozess mit dem Argument, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof". Die erstinstanzliche Verurteilung zu acht Jahren Haft aus dem Jahr 1964 hob der Oberste Gerichtshof teilweise auf. Ein Geschworenengericht billigte Novak den Befehlsnotstand zu und sprach ihn deswegen zwei Jahre später frei. Nachdem der Oberste Gerichtshof das Urteil erneut kassiert hatte, lautete das in der vierten Hauptverhandlung im Jahr 1972 gefällte Urteil: sieben Jahre Haft; es erlangte Rechtskraft. Novak, der nach fünf Jahren

[182] Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"? (wie Anm. 112), S. 71.

in Untersuchungshaft 1966 entlassen worden war, wurde die Reststrafe ebenfalls auf dem Gnadenweg erlassen. Weil einer Revision diesmal nicht stattgegeben wurde, hatte die Justizposse damit ein Ende.[183]

Ein mildes Urteil wurde auch Erich Rajakowitsch (1905–1988) zuteil. Der promovierte Jurist und SS-Obersturmführer war wie Novak über die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung" in Wien ins RSHA nach Berlin gelangt, wo der „Arisierungsfachmann" als enger Mitarbeiter dem Holocaust-Logistiker Eichmann sekundierte. In den Niederlanden organisierte er 1941/42 die Deportation der jüdischen Bevölkerung in die östlichen Vernichtungslager. Ein Geschworenengericht verurteilte Rajakowitsch, der sich aufgrund eines gegen ihn angängigen Haftbefehls im April 1963 selbst der Polizei gestellt hatte, am 2. März 1965 zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft kam er ein halbes Jahr nach Prozessende frei.[184]

Da die Urteile in den beiden Auschwitz-Prozessen – einmal gegen Fritz Ertl und Walter Dejaco, den Konstrukteuren der Gaskammern und Krematorien – und dann gegen zwei Angehörige der Lager-SS, im März beziehungsweise im Juni 1972 jeweils mit Freisprüchen geendet hatten, riskierte die österreichische Justiz, wohl mit Bedacht auf die zunehmende Kritik auch des Auslandes, keine weiteren aufsehenerregenden Prozessausgänge. Zu erneuten Verfahrensaufnahmen dieser Art kam es nicht mehr.[185]

Fazit

Was den rechtlichen Umgang mit NS-Kriegsverbrechen in den drei Nachfolgestaaten des „Dritten Reiches" anbelangt, bildet sich eine ge-

[183] Vgl. Mallmann / Angrick, Die Mörder sind unter uns (wie Anm. 6), S. 37; explizit: Kurt Pätzold / Erika Schwarz, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof". Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin 1994.

[184] Vgl. Eva Holpfer, „Ich war nichts als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann". Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich, in: Thomas Albrich / Winfried R. Garscha / Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck u. a. 2006, S. 151–182, hier: S. 168 ff.

[185] Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (wie Anm. 114), S. 193 f.

meinsame Tendenz ab: Je mehr die Verfolgung in den „geordneten Bahnen“ des Strafrechts erfolgte, desto eher konnten sich die Täter/innen – aufgrund einer (noch) vagen Beweislage und der ihnen (vorrangig) im Westen verständnisvoll begegnenden Justiz – ihrer Bestrafung entziehen. Letztlich hat sich schon in der ersten Dekade nach dem Kriegsende „gleichsam staatenübergreifend eine auf Vergessen und Verdrängen angelegte Vergangenheitsbewältigung entwickelt, die den Tätern zum Vorteil gereichte“.[186] Faktisch war seit 1950 überall eine signifikant abflauende Ahndungsbereitschaft bei einer gleichzeitig zunehmenden Reintegration von NS-Regimeanhänger/innen zu beobachten. Allein die Zahl der geschätzten „Direkttäter“ und Tatbeteiligten des Holocaust wird auf 200.000 bis 250.000 Personen geschätzt. In allen Teilen Europas wurden ungefähr 400.000 deutsche und österreichische Tatverdächtige ermittelt. Wegen Kriegs- und NS-Verbrechen wurden letztendlich rund 100.000 Beschuldigte verurteilt.[187] Darunter dürften sich maximal ein Sechstel vormalige Gestapo-Angehörige befunden haben. Selbst wenn der Ahndungsdruck entsprechend der unterschiedlichen Verfolgungskonjunkturen jeweils schwankte und sich viele der einstigen Schergen aus den Reihen der Gestapo in den drei Nachkriegsgesellschaften unauffällig einzurichten vermochten, konnten sich die Täter zeit ihres Lebens doch niemals völlig in Sicherheit wiegen. Mit einem Verweis auf eine Karriere bei der Gestapo konnten sich die Veteranen des nazistischen Repressionsapparates nirgends aus dem Fenster lehnen. Sofern sich deren Dienste stillschweigend in Anspruch nehmen ließen, wollte einige Einrichtungen aber vielfach auch nicht auf dieses Personal verzichten. Zumindest in der Bundesrepublik wie in Österreich waren Gestapo-Schergen im öffentlichen Dienst und anderswo keine Ausnahmeerscheinungen.

---

[186] Nobert Frei, Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz, in: ders. (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik (wie Anm. 112), S. 7–32, hier: S. 15.

[187] Ebd., S. 31 f. u. S. 34.

Anouk Colombani[1]

Die Arbeit regulieren? Debatten um die Bäckergesellen[2]

Der folgende Text von Anouk Colombani leitet ein wichtiges Dokument der Pariser Kommune ein. Es handelt sich um die Debatte der Kommunarden über die Abschaffung der Nachtarbeit der Bäckergesellen von Paris, die am 28. April 1871 stattfand (S. 141–147). Weit davon entfernt, ein bloß noch historisches Interesse zu wecken, zeigt die Debatte ein bis heute ungelöstes Problem der Arbeiterbewegung auf: Soll die Arbeiterbewegung zur Verbesserung ihrer Lage auf den Staat als Institution zurückgreifen oder soll sie ihre Ziele ausschließlich in der direkten Auseinandersetzung mit ihren Chefs und den Unternehmern durchsetzen?

*

[1] Anouk Colombani ist Mitglied von SUD Culture Solidaires und der branchenübergreifenden Gewerkschaft Solidaires Seine-Saint-Denis (93), bei der sie Vizesekretärin ist. Sie konzipiert und leitet Seminare zu philosophischen Fragen. Sie ist Vorstandsmitglied des Vereins „Faisons vivre la Commune" [https://faisonsvivrelacommune.org/] [„Lassen wir die Kommune leben"], sie ist ebenfalls eine der Verantwortlichen der Webseite [https://ruedelacommune.com/]. „Rue de la commune" [Der Weg der Kommune] basiert auf Forschungsarbeiten, Texten, Kompositionen, Illustrationen sowie Informationsbeschaffung und -bereitstellung über die Pariser Kommune (und zum Teil über die anderen Kommunen).

[2] Zuerst auf Französisch in der Theoriezeitschrift „Les Utopiques" des linken französischen Gewerkschaftsdachverbandes Union syndicale Solidaires [https://solidaires.org/] erschienen: Anouk Colombani, „Réglementer le travail? Débats autour des ouvriers-boulangers", *Les Utopiques*, Nr. 16, Frühjahr 2021, S. 92–103. Auszüge aus der Debatte wurden bereits 1931 veröffentlicht: Pariser Kommune 1871. Berichte und Dokumente von Zeitgenossen, m. e. Geleitwort v. Hermann Duncker, Berlin 1931, S. 303–307 [Neuauflage 1969 im Verlag Neue Kritik Frankfurt, in der Reihe Archiv sozialistischer Literatur 12].

Am 28. April 1871 zeigt sich der im 18. Arrondissement[3] gewählte[4] Kommunarde Jean-Baptiste Clément[5] besorgt über die Unruhen, die von den Bäckergesellen ausgelöst werden könnten. Diese klagen die Entscheidung ihrer Meister an, das Dekret des 20. April nicht einhalten zu wollen, in dem die Arbeitsbedingungen des Berufes neu organisiert werden. In der Versammlung der Kommunarden setzt daraufhin eine Diskussion über das Recht ein, in Fragen der Arbeitsbedingungen Gesetze zu erlassen, sowie über die Mittel, dies zu tun. Mehrere gewählte Vertreter verteidigen die Verschiebung des Inkrafttretens des Dekrets, um den Bäckermeistern die Zeit zu geben, sich zu organisieren. Einige beklagen, dass das Dekret nach ihrer Auffassung in den Bereich der Diskussionen zwischen Meistern und Gesellen eingreift. Ihnen stehen jene gegenüber, die die Notwendigkeit des Eingreifens der Kommune verteidigen und sich für die sofortige Anwendung des Dekrets aussprechen.

Diese Debatte weist auf einen wichtigen Punkt hin: Mit den Bäckergesellen haben wir ein Beispiel einer Berufsgewerkschaft, die sich während der Kommune mobilisiert. Welches sind die von ihr eingesetzten Mittel, und wie wird sie von den Gewählten wahrgenommen? Diese Debatte verweist auch auf verschiedene Themen der Kommunarden: die Rolle der Kommune gegenüber den Berufen und die zwischen dem allgemeinen und dem privaten Interesse bestehende Spannung. Es geht auch um die Arbeit, auf jeden Fall um deren Organisation. Da der Großteil der Berufe im Gefolge der Belagerung und der Kommune nicht ausgeübt werden konnte, ist die Möglichkeit, einen dieser Berufe in Ausübung zu erfassen, von erheblicher Bedeutung. In einer Gesellschaft, in der das Arbeitsgesetzbuch noch nicht existiert,[6] führt uns

[3] Untergliederung der zwanzig Bezirke der Stadt Paris; Anm. d. Ü.

[4] Gemeint sind die in den Wahlen vom 26. März 1871 gewählten Vertreter der Commune; Anm. d. Ü.

[5] Es handelt sich bei ihm um den bekannten Chansonnier und Autor der Texte von „Le Temps des Cerises“ („Die Zeit der Kirschen“) und „La Semaine Sanglante“ („Die Blutige Woche“) [in der Woche vom 21. bis 28. Mai 1871 eroberte die französische Armee die Macht in Paris zurück. Dabei wurden nach Schätzungen bis zu 20.000 Kommunarden ermordet].

[6] Es handelt sich um den „Code du travail“, der zuerst 1910 verabschiedet wurde; Anm. d. Ü.

diese Debatte zu den Anfängen einer Diskussion, die die sozialistische Bewegung beschäftigt hat. In Rohform zeigt sie uns Debatten über die Rolle von Gewerkschaftern oder die Effizienz des „sozialen Dialogs", die uns tatsächlich heute noch bewegen, und vor allem unsere (Un)Fähigkeit, das zu erfassen, was heutzutage in der Welt der Arbeit geschieht.

Die Mobilisierung der Bäckergesellen

Das Dekret vom 20. April erfüllt zwei zentrale Forderungen der Bäckergesellen: das Ende der Nachtarbeit und die Erstellung eines Registers der Arbeiter in den Bürgermeistereien. Diese Forderungen tauchten nicht erst mit der Kommune auf. Während des Austauschs in der Versammlung der Kommune am 28. April erinnert der Färber Benoît Malon, der in der Internationalen Arbeiterassoziation (IAA) sehr aktiv war, in einem Beitrag daran:

> Die Bäcker [Die Meister und ihre Unterstützer; Anm. d. Red.] können nicht mit der Geschwindigkeit der ergriffenen Maßnahme argumentieren: Sie wird bereits seit zwei Jahren untersucht, man musste sie bereits jeden Tag erwarten.

Tatsächlich rufen die Bäckergesellen 1869 einen Streik aus und nehmen Verbindung zur Internationale auf. Sie gründen auch einen Gewerkschaftsbund. Mit Beginn der Kommune haben ihre Vertreter bereits mit verschiedenen Mitgliedern der Internationale verkehrt: mit Benoît Malon, aber vor allem mit dem Buchbindergesellen Eugène Varlin, der zum Sekretariat der Pariser Sektion der IAA gehört, zudem unter anderem mit dem Juweliergesellen Léo Frankel, der die Kommission der Arbeit während der Kommune leiten wird. Zweifellos liegt hierin die Schnelligkeit des Dekrets über ihre Arbeitssituation begründet. 1869 haben die Bäckergesellen die Mitglieder der Internationale von der Legitimität ihrer Forderungen überzeugt. Briefe und Artikel von Eugène Varlin aus dem Jahr 1869 vermitteln uns ein besseres Verständnis der Gründe dieser Wut der Bäckergesellen.

Die Nachtarbeit ist eine spezifische Pariser Praxis, die es erlaubt, ab dem Morgengrauen weißes Brot und *pains fantaisies*[7] zur Verfügung zu haben. Für die Bäckergesellen rechtfertigt dies aber keine derartige Arbeitszeitregelung. Sie erheben zwei Forderungen: die Wiedererlangung eines sozialen und familiären Lebens (Varlin klagt zum Beispiel darüber, dass die Logik des Konsumenten darin besteht, „mutige und nützliche Arbeiter zu zwingen, außerhalb der Gesellschaft zu leben"),[8] aber auch, in gleichem Maße wie die anderen Arbeiter, die Möglichkeiten zur Bildung nutzen zu können.

Ihre Mobilisierung schreibt sich in eine breitere Bewegung ein, die die Verringerung der Arbeitszeit auf ungefähr elf Stunden täglich und Bildung für alle sozialen Klassen fordert. Was die Registrierung in den kommunalen Büros angeht, erlaubt dies die Beendigung des Systems der „Vermittler" („*placeurs*"), die als repressive Mittler angesehen werden (sie sind es, die entscheiden, wer arbeiten darf). Die Bäckergesellen haben deshalb hohe Erwartungen an die Kommune. Im Anschluss an das Dekret vom 20. April weigern sich ihre Chefs, die Reform anzuwenden. Als Reaktion darauf beschließen die Gesellen, die Chefs zu bedrohen. Sie stützen sich dazu auf die Kommune. Aber unter den gewählten Vertretern der Kommune setzt sich keine gemeinsame Position durch.

Die Gesellen und die Arbeitsorganisation

Die offensichtliche Sittenwidrigkeit der Arbeit des Bäckergesellen

Es muss festgestellt werden, dass sich die Debatte zu keinem Moment um den Schweregrad der Bäckerarbeit dreht. Alle Anwesenden stimmen in der Einschätzung überein, dass die Situation der Bäckergesellen „ungerecht" sei und ihre Arbeitsbedingungen „sittenwidrig" seien. Charles

[7] [=Phantasiebrote] Kleingebäck, das einzeln statt per Gewicht abgerechnet wird und verschiedene Formen haben, auch mit Nüssen, Rosinen und anderen „Extras" verfeinert sein oder als „viennoiserie", also Plundergebäck, verschiedenster Form verkauft werden kann; Anm. d. Ü.

[8] Eugène Varlin, ouvrier-relieur [Buchbindergeselle], 1839–1871, textes rassemblés par Michèle Audin [Zusammenstellung der Texte durch Michèle Audin], Editions Libertalia, 2019.

Ledroit, einer der gewählten Vertreter der Kommune, vertritt die Ansicht, dass es sich um „eine soziale und humanitäre Frage“ handele. Albert Theisz vergleicht die Nachtarbeit der Bäcker mit dem Untertagebergbau, wenn er seinerseits ergänzt, dass die Bäckergesellen nicht „wie die Bergarbeiter zu einer Arbeitsweise herabgewürdigt werden dürfen, die von der Zivilisation verurteilt wird“. Es ist nicht die schwere Arbeit an sich, es sind die schwierigen Arbeitsbedingungen der Bäcker, die unter Anklage stehen.

In seinem bereits zitierten Brief bezeichnet Varlin die Backstuben als „Höhlen, in die die unzureichende Luft nur durch ein enges Kellerfenster einströmt, wo der Salpeter auf den nackten Schultern der Arbeiter schwitzt, die unser Brot kneten“. Er fügt hinzu:

> Wenn die Arbeit am Tag gemacht wird, müssten all diese dunklen und krankmachenden Backstuben verschwinden; die Bäckergesellen würden hier nicht wieder hinabsteigen wollen; sie werden ihren Anteil der Luft und des natürlichen Lichtes brauchen, wie die anderen Arbeiter auch.[9]

Die Anwesenden teilen also einen gewissen Begriff von Arbeit: Deren Bedingungen müssen würdig sein, und sie darf sich nicht auf das soziale Leben der Arbeiter auswirken. Der Arbeiter emanzipiert sich, während er sich gleichzeitig den Wert seines Produktes wieder aneignet und sich außerhalb der Lohnarbeit fortbildet. Ebenso gewinnt die Vorstellung an Kraft, dass die Arbeit die Gesundheit der Arbeiter nicht angreifen darf.

Die Arbeit der Versammlung

Im Zentrum der Debatte steht also nicht die Arbeit des Bäckers an sich. Sie dreht sich um die Rolle der öffentlichen Gewalt und die Arbeit der Gewählten. Seit dem 28. März bemühen sich die Gewählten darum, denjenigen, die sie repräsentieren, nahe zu bleiben. Zu den wichtigen Maßnahmen gehört, dass die Kommunarden ihre Vergütung in vergleichbarer Höhe des Lohns eines guten Arbeiters festgelegt haben und

[9] Ebd.

sich einer Häufung von Bezügen verweigert haben (einige sind in der Nationalgarde, andere sind Bezirksbürgermeister…).

Ihre Debatten müssen außerdem öffentlich geführt werden. Die gewählten Kommunarden sprechen oft von ihrer eigenen Arbeit, aber dies nimmt eine besonders interessante Wendung, wenn sie die soziale Frage behandeln. Dann scheint sich zwischen ihren und den Arbeitsbedingungen, über die sie sprechen, ein Abgrund aufzutun.

Frankel macht irgendwann die folgende Bemerkung: „Es gibt hier die Arbeiter, Varlin, Malon etc., die sich seit langem mit sozialen Fragen befassen; man hätte uns konsultieren müssen". Frankel ist Juweliergeselle, Varlin ist Buchbindergeselle, Malon ist Färbergeselle. Welches zusätzliche Wissen vermittelt ihnen ihre Stellung als Arbeiter? In einem Artikel von 1869 schreibt Varlin im Übrigen: „Nach sehr vielen Berufen, von denen wir nicht wussten, dass sie existierten und deren Bezeichnung wir noch weniger kannten, kommen hier die Bäckergesellen…". Arbeiter zu sein ist weder eine Garantie dafür, zu wissen, was das Beste für die Arbeiter ist, noch dafür, die Kompetenz zu haben. Das wäre zu einfach.

Von daher gibt es unter den Anwesenden, die das Wort ergreifen, andere Arbeiter, die andere Positionen vertreten: Charles Ledroit ist Schustergeselle, Alfred Theisz ist Ziseleur,[10] Antoine Demay Bildhauer, Gabriel Avrial Mechaniker und Camille Langevin Dreher für Metalle. Mit Bezug auf die Debatte, die uns hier interessiert, ist Frankels Verweis am wichtigsten: „die sich seit langem mit sozialen Fragen befassen". Es sind Arbeiter, die sich dauerhaft[11] um die Fragen der Arbeit kümmern:

[10] Arbeiter, der Muster in kalte Metalle ohne Spanabhebung modelliert; Anm. d. Ü.

[11] Handelt es sich hierbei nicht um die Debatte, die nach der Abschaffung der CHSCT [Comité d'hygiène, de sécurité et des conditions de travail = Komitee für Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen] durch das neue Arbeitsgesetz von 2016 wieder aufgelebt ist? Dieses Gremium zu unterdrücken, es mit den Vertretern des CE [Comité d'entreprise = Betriebsrat] in ein CSE [Comité social et économique = Komitee für soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten] tituliertes Gremium zu verschmelzen, bedeutet, die Arbeiter und Arbeiterinnen, die speziell gewählt worden sind, um sich zu Fragen der Arbeitsbedingungen fortzubilden und für diese einzusetzen, daraus zu entfernen. Innerhalb des CSE haben die Gewählten dann verschiedene Hüte auf. Dass dies zu einem großen Teil langjährige Vertreter in den CEs sind, verschärft den Umstand, dass dieses Thema in Fragen der Arbeitsbeziehungen eine geringere Rolle spielt. [Die Anmerkung der

deren Vergütung, ihre Organisation, ihre inneren Beziehungen. Der vor der Entstehung der Kommune organisierte politische und gewerkschaftliche Aktivismus, ein durch die Praxis, die Erfahrungen, die Versammlungen und Debatten erprobter Aktivismus, ermöglichte es, zur Frage der Arbeit eine revolutionäre Haltung einzunehmen. Frankel bringt gleichfalls vor, dass das Dekret deswegen nicht gut sei, weil es den von ihm Betroffenen nicht vorgestellt worden sei. Die Debatte wird darüber hinaus von sehr praktischen Fragen angereichert: Welche Folgen hat der Übergang von der Nacht- auf die Tagarbeit? Zu welcher Uhrzeit endet die Nacht und beginnt der Tag? Wie sollen die Vorteige hergestellt werden? Wie lässt sich die Ausführung der Arbeit mit der Emanzipation der Arbeiter in Einklang bringen? Wie die Emanzipation der Arbeiter und die Nachfrage der Käufer? Hinter diesen Anmerkungen zeichnet sich das Problem ab, wie auf der Grundlage von Bedürfnissen Entscheidungen getroffen werden können, wie die „Verbindung" zu den Arbeitern aufrecht erhalten werden kann. Zu Beginn der ersten Erfahrung einer Regierung des Volkes für das Volk entdecken die Abgeordneten, dass die Repräsentation des Volkes nicht ausreicht, um automatisch in seinem Sinne zu entscheiden, und dass sich die Organisation der Arbeit nicht auf Fragen des Prinzips beschränkt.

Muss die Arbeit reguliert werden?

Dies ist der springende Punkt der Debatte: das Recht, über Fragen der Arbeit Gesetze zu verabschieden. Alle stimmen darin überein, dass die Arbeitsbedingungen der Bäckergesellen zu verurteilen sind und dass diese verbessert werden müssen, damit die Bäckergesellen als Menschen leben und sich bilden können.

Autorin bezieht sich auf das „loi Travail" oder „loi El Khomri", benannt nach der 2016 für die Einführung zuständigen Ministerin in der Regierung Valls. Das Gesetz sah vor allem Änderungen in Fragen der Arbeitszeit, der Entlassungen und tarifliche Öffnungsklauseln vor, weshalb es von der Mehrzahl der Gewerkschaften kritisiert wurde. Das CHSCT war vergleichbar den Arbeitsschutzausschüssen (ASA) in deutschen Betriebsräten; Anm. d. Ü.]

Alle stimmen darin überein, dass diese Entwicklung von den Erfordernissen und den realen Bedingungen der Brotproduktion ausgehen müssen. Es bleibt aber ein wesentliches Hindernis: Wer soll das genehmigen? Einige sagen, die Regierung muss Gesetze verabschieden, andere verteidigen die Haltung, dass es die Arbeiter selbst sind, die sich organisieren und ihre Forderungen durchsetzen müssen. Es gibt auch die Position von Theisz, einem Ziseleur, der vorschlägt, beide Auffassungen zusammenzubringen, das heißt, die Unternehmer, sollten sie den Forderungen nicht nachkommen, zu zwingen; aber sein Vorschlag scheint nicht erhört worden zu sein.

Es ist an der Kommune, Gesetze zu erlassen

Diejenigen, die das Wort ergreifen, vertreten mehrheitlich diese Position. Man findet hier Eugène Varlin, Léo Frankel, Benoît Malon und Gabriel Avrial, aber auch Auguste Vermorel, ein Journalist, der sich seit den Streiks von 1869 mit der „sozialen Frage“ beschäftigt. Diese Gruppe trägt verschiedene Argumente vor. Zuerst einmal seien die Bäckergesellen verschiedenen Gesetzen unterworfen, die sie daran hinderten, sich ganz alleine zu verteidigen. Es sei ihnen verboten zu streiken. Dies würde noch durch die strukturelle Ungleichheit zwischen Unternehmern und Arbeitern verschärft. Vermorel spricht von dem Privileg der Unternehmer. Und Malon schreit auf: „Der Staat greift schon genug gegen die Arbeiter ein; er greift heutzutage am wenigsten zugunsten der Arbeiter ein“. Damit wird an die juristische Struktur erinnert, die die Arbeiter benachteiligt. Was Frankel angeht, nutzt er ohne Umschweife den Begriff „proletarisch“, der nur sehr selten verwendet wird, um die Asymmetrie im Verhältnis der Lohnarbeit zu unterstreichen. Für diese Gruppe geht es also darum, das Recht durchzusetzen, und nicht darum, die Gleichheit zwischen Unternehmern und Arbeitern per Gesetz wieder herzustellen.

Dieses Problem betrifft das Verhältnis von Arbeitern und Unternehmern unmittelbar

Die Kommune soll also kein Gesetz verabschieden. Es sind hauptsächlich zwei Personen, die das Eingreifen der Kommune ablehnen: Alfred Billioray, ein Maler, über dessen politische Bildung wir nichts wissen, und Auguste Viard, ein Angestellter im Einzelhandel, dessen politisches Wirken sich vor allem im Anschluss an die Kommune entfalten wird. Billioray und Viard sprechen sich gegen die Regulierung aus. Sie denken, dass die Arbeiter ihre Rechte alleine verteidigen müssen und dies auch können. Beide begreifen die Arbeiter und die Unternehmer als freie und gleiche Menschen, die in der in Lage sind, gemeinsam im Interesse ihrer menschlichen Rechte zu verhandeln. Bedeutet das, dass die erste Gruppe die Arbeiter nicht als den Unternehmern gleichgestellt ansieht? Beide Gruppen gehen davon aus, dass die Menschen, die sich hinter dem Arbeiter oder Unternehmer verstecken, gleich sind, aber es handelt sich um zwei antinomisch gegenüberstehende Positionen.

Den freien Menschen ausbeuten?

In seinem Werk *Une histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris*[12] hat der ehemalige Abgeordnete des vierten Arrondissements, Arthur Arnould, diesen Dissens sehr genau dargestellt. Das Buch wurde 1878 veröffentlicht, sodass davon auszugehen ist, dass die betreffende Frage die Kommunarden weit über die Kommune hinaus beschäftigt hat. In Bezug auf das Problem der Arbeit verteidigt Arnould die Position, dass die Kommune oder jegliche andere Regierung keine Gesetze darüber verabschieden solle:

> Bestimmte Probleme in Bezug auf die Arbeit […] können weder noch dürfen sie anders reguliert werden als durch die freie Initiative der Arbeitergruppen. Die Macht, welche auch immer es sein sollte, darf nur eingreifen, damit der Wille und die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertrag-

[12] Arthur Arnould, Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris [Volks- und Parlamentsgeschichte der Pariser Kommune], Lyon 1878 (Wiederveröffentlichung: Paris 2018).

> schließenden sichergestellt werden. In der Tat sind es die Arbeiter selbst, die ihre Probleme der Arbeit unmittelbar regulieren sollen, sobald sie einmal vollständig im Besitz ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit sind.

Mit Bezug auf das Dekret über die Bäcker spricht er von einem „Fehler“ und sagt:

> Offensichtlich […] war das Prinzip hervorragend. Die Nachtarbeit wirkt sich negativ auf den Körper und gar auf den Geist aus, denn sie trennt den Arbeiter von der Gesellschaft und entreißt ihn der Familie. Aber nicht die Kommune, das wiederhole ich hier, war dafür zuständig das Verbot zu beschließen, die Bäckergesellen hätten sich untereinander einigen und diese Arbeit verweigern müssen. Die Kommune wäre nur für die Einhaltung dieser Entscheidung zuständig gewesen, insbesondere, indem sie jeden Bäckermeister im Sinne des Gemeinwohls enteignen würde, der lieber seinen Laden geschlossen hätte, als sich dem Dekret zu unterwerfen, und indem sie dann den Arbeitern die Betriebsmittel zur Verfügung gestellt hätte, die auf diese Weise wieder in den Besitz der Allgemeinheit gelangten. Indem anders vorgegangen wurde, indem eine Vorreiterrolle eingenommen wurde, indem das Verbot der Nachtarbeit beschlossen wurde, obgleich die Arbeiter dies ihrerseits noch nicht durchgesetzt hatten, kam es dazu, dass der Beschluss nicht auf ernsthafte Weise umgesetzt wurde. Viele Bäckermeister setzten die Nachtarbeit in Übereinstimmung mit ihren Gesellen fort, und die Kommune gab sich unentgeltlich den falschen Anschein einer Verfolgung durch gewisse Industrielle, ohne wirklich die Arbeiter freizumachen, die sie gegen eine höchst ungerechte Ausbeutung verteidigen wollten.[13]

Hinter der Frage, ob der Kommune das Recht auf Gesetzgebung zusteht oder nicht, verbirgt sich eine tiefgreifende philosophische Frage: jene nach der Effektivität und der Realisierung der Gleichheit und der Freiheit jedes Einzelnen. Wenn Arnould von der „freien Initiative des Arbeiters“ spricht, vom „Willen“ und den „gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragschließenden“, aber auch von der „Fülle ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit“, dann hat man hier das ganze Vokabular der Aufklärung, vom Gesellschaftsvertrag und dem freien Menschen, aber

[13] Ebd.

auch aller Experimente der sozialistischen Bewegungen vom Beginn des 19. Jahrhunderts. In seiner Geschichte der Umsetzung des Arbeitsrechts erinnert der Jurist Alain Supiot daran, dass eine der Fragen, die die Erschaffung des Arbeitsrechts geprägt haben, die folgende ist: „Kann ein freier Mensch der Macht seinesgleichen unterworfen sein?" Für diejenigen, die gegen das Dekret sind, bedeutet die Gesetzgebung in dieser Angelegenheit mehr als das, was Arnould schmeichelhaft als eine „Regierungsgläubigkeit" bezeichnet,[14] es bedeutet, die Ungleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter abzusegnen. Dies nun ist aber für die damaligen Sozialisten nicht hinnehmbar. Für Arnould zeigt sich diese Gleichheit in der Tatsache, dass die Arbeiter und die Unternehmer einverstanden sind, in der Nacht zu arbeiten, während andere hierin ein Verhältnis der Unterordnung sehen. In Kenntnisnahme einer tatsächlichen Ungleichheit, gehen sie davon aus, dass die Regulierung nur die Ungleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter lindern kann, und dass dies nicht der Weg zur Beendigung der Ausbeutung ist. Sie sind die ersten einer Linie, zu der auch wir gehören, ohne dass wir uns dessen bewusst sind, dass die Debatte alles andere als abgeschlossen ist.

Schlussfolgerung

Es war eine angespannte Debatte, denn sie verwies die Kommunarden auf eine Unbekannte: Die Bäckerinnung drängt sie dazu, über die Veränderungen der Arbeit in ihrer Epoche nachzudenken. Sie gibt zwei Wege der Emanzipation zu erkennen, die jeweils ein anderes Verhältnis zur Gleichheit haben. Der eine ist an die durch die Aufklärung eröffnete philosophische Perspektive gebunden, der andere konzentriert sich auf die praktischen Schwierigkeiten, auf die die soziale Bewegung spätestens seit 1848 gestoßen war. Bei genauerer Inspektion weist die Situation der Bäckergesellen eine Besonderheit auf: Sie befindet sich auf dem Grat zwischen zwei Welten der Arbeit. Es handelt sich bei ihr nicht um den

[14] i. O. „gouvernementalisme", gemeint ist eine systematisch die Regierung unterstützende Haltung; Anm. d. Ü.

Idealtypus, weder der des Bergarbeiters noch der des Fabrikarbeiters. Aber es handelt sich ebenfalls nicht um den Idealtypus des Facharbeiters aus dem Handwerk, wie er von einem Teil der damaligen französischen sozialistischen Bewegung verteidigt wird. Die Situation des Bäckergesellen ist vielmehr von dem Modell des Kleinunternehmertums geprägt, das aber einem vom Großkapital auferlegten Arbeitsregime unterliegt. Die Kommunarden versuchen, sich besser zu bewaffnen, um auf diese Ausbeutung zu antworten, aber trotz der Gründung der Confédération générale du travail (CGT)[15] und schließlich der Einführung des Arbeitsgesetzes[16] zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde für diesen Sektor der Lohnabhängigen noch keine Lösung gefunden.

Diese Debatte ist für uns von Interesse, denn sie ist noch lange nicht verschwunden. Sie steht im Zentrum der Angriffe gegen das gegenwärtige Arbeitsgesetz. In ihr hallt das Problem der Umkehrung der Normenhierarchie wider, die das Lokale gegenüber der Vorstellung zentralisierter Gesetzgebung durch den Staat favorisiert. Gleichzeitig ist aber auch zutreffend, dass niemand besser als der Arbeiter selbst seine Arbeit kennt und dass kein Staat die Angelegenheit so gut wie der Arbeiter organisieren kann. Diese Debatte bildet deshalb den Kern der dauerhaften Widersprüche der gewerkschaftlichen Arbeit. Sie gibt sich im Übrigen in bestimmten Sektoren ganz explizit zu erkennen: Man kann an die Kleinunternehmen denken, in denen die Anzahl der Arbeitsstunden in beiderseitigem Einverständnis durch die Decke geht. Die Aktivist:innen wischen das häufig vom Tisch, indem sie verbreiten, dass es sich um falsche Einverständnisse handeln würde, aber es sind auch Debatten, die die Lohnarbeit in Vereinen und Verbänden, in der Sozial- oder Solidarwirtschaft oder auch den Kooperativen, die sich einer alternativen Logik verschreiben, charakterisieren. Man findet sie ebenso in der ehrenamtlichen oder entlohnten Arbeit des Aktivismus. Häufig genug als irrelevant tituliert, führt die fehlende Reflexion zu explosiven Situationen.

[15] [=Allgemeiner Gewerkschaftsbund], 1895 gegründet, mit vorwiegend revolutionär-syndikalistischer Ausrichtung. 1940 vom Vichy-Regime verboten, Neugründung in der Illegalität 1943, dann integraler Teil der *résistance* in Frankreich; Anm. d. Ü.

[16] [Code du travail=Arbeitsgesetz], 1910 eingeführt, s. auch Anm. 10; Anm. d. Ü.

Weder die konkrete Arbeit noch die für die Realisierung gesellschaftlicher Fortschritte erforderliche Arbeit beschränken sich auf Fragen prinzipieller Natur. Es scheint, dass wir nach 150 Jahren immer noch nicht über einen historisch gebildeten Blick auf die Arbeit verfügen. Die gewerkschaftlichen Aktivist:innen entwickeln nur selten eine Perspektive auf die modernen Formen der Arbeit. Es fehlt uns an einem Gedächtnis dafür und für die damit verbundenen Debatten, um in Bezug auf die Fragen der Arbeit vertraut und wirklich revolutionär zu sein.

❊

Sitzung der [Pariser] Kommune vom 28. April [1871][17]

Der Präsident (Jules Vallès): Die Tagesordnung ruft die Diskussion um die *mont-de-piété* auf.[18]

J.-B. Clément: Ich habe das Wort verlangt, für einen Antrag zur Tagesordnung. Gestern haben sich die Bäckermeister versammelt, um zu der Nachtarbeit Stellung zu nehmen. Die Gesellen haben gedroht, ihnen die Scheiben einzuschlagen. Heute Abend besteht im III. Arrondissement Gefahr, dass diese Drohung verwirklicht wird. Es herrscht große Aufregung, und der Bürger Paschal Grousset hat den Meistern versprochen, dass das erlassene Dekret bis zum 15. des nächsten Monats aufgeschoben wird. Wenn Sie ihnen nicht eine offizielle Benachrichtigung geben, die sie an ihren Türen anschlagen können, wird es sicher heute Abend im III. Arrondissement zu Unruhen kommen. Ich finde, man hat dieses Dekret ein wenig leichtsinnig beschlossen, und ich beantrage, einen formellen Beschluss in dieser Hinsicht zu fassen.

[17] Die Protokolle aller Sitzungen sind unter [http://www.archivesautonomies.org/spip.php?rubrique416] verfügbar.

[18] Sp.: Monte de piedad, ital.: Monte di Pietà = „Kredit der Barmherzigkeit". Die monts-de-piété waren, zuerst seit dem 15. Jahrhundert in Italien, in romanischen Ländern Institutionen der Pfandleihe, die vor allem der ärmeren Bevölkerung dienten, da nur sehr geringe Zinsen fällig wurden.

Demay: Es hat hier gestern eine Versammlung der Bäckermeister des III. Arrondissements gegeben. Man hat verlangt, dass die Nachtarbeit noch einige Tage fortgesetzt werden könne, damit man die erforderlichen Vorteige vorbereiten könne. Anschließend, so wurde beschlossen, solle das Dekret eingehalten werden.

Billioray: Ich denke, hier gibt es keinen Raum für Diskussionen. Diese Angelegenheit betrifft die Exekutivkommission. In diese Frage haben wir uns nicht einzumischen, und sie ist ausschließlich für die betroffenen Parteien von Interesse.

Viard: Ich unterstütze die Schlussfolgerungen des Bürgers Billioray, vor allem in der aktuellen Lage. Es handelt sich um einen gravierenden Fall. Siebzig Arbeiter sind vorhin hierhergekommen und haben sich an den Bürger Treilhard gewandt, um gegen die Situation zu protestieren, die Sie geschaffen haben. Wir haben nicht in ein zwischen Unternehmer und Angestellten bestehendes Problem einzugreifen, und ich verlange die Aufhebung des Dekrets.

Avrial: Die Exekutivkommission hat dieses Dekret auf Verlangen der Bäckergesellen erlassen. Die Gesellen halten schon seit langem ihre Versammlungen ab. Ihr habt diese Versammlungen nicht gesehen, und Ihr wisst nicht, seit wie langer Zeit sie bereits dieses Dekret fordern. Sie hätten die Meister zu seiner Durchführung gezwungen, indem sie in den Streik getreten wären; aber die Bäckergesellen dürfen nicht streiken, der Staat verbietet es ihnen. Ihre Arbeitsweise ist unmoralisch, man darf die Gesellschaft nicht in zwei Klassen teilen. Man kann nicht zulassen, dass Arbeiter, die Menschen sind wie wir, nur des Nachts arbeiten und nie das Tageslicht sehen. Wenn Sie eine neue Entscheidung treffen, liegt aller Vorteil bei den Bäckermeistern. Wie viele sind es denn, ihre Meister? Gegenwärtig liegen die Einwände weniger Meister vor; verschieben Sie das Dekret, und Sie werden sehr viel mehr Proteste von Seiten der Gesellen erhalten. Die Exekutivkommission ist beim Erlass dieses Dekretes nur ihrem Gerechtigkeitssinn gefolgt.

Varlin: Ich bin durchaus mit Avrial einverstanden. Ich verzichte auf das Wort.

Ledroit: Ich bin nicht der Auffassung von Billioray und anderen, die vorgeben, dass wir uns nicht in diese Frage einzumischen hätten. Es handelt sich hier um eine soziale und humanitäre Frage. Die Bäckerarbeit kann sehr gut auch am Tage erledigt werden, falls zwischen den Gesellen und den Meistern eine Einigung erfolgt. Das ist eine besondere Frage, in die wir uns nicht einzumischen haben, aber darüber hinaus existiert jene Frage, auf die man Sie soeben aufmerksam gemacht hat: Dass nämlich die Bäckergesellen kein Streikrecht haben. Deshalb müssen wir uns in diese Frage einmischen, da sie selbst nicht ihr Recht sich holen können.

Varlin: Ich habe das Wort verlangt, für einen Antrag zur Tagesordnung. Ich denke, dass es unnütz ist, die Diskussion fortzuführen, da die Kommune die Nachtarbeit abgeschafft hat, sofern nicht jemand formell die Aufhebung des Dekrets fordert.

Theisz: Hier wird nicht die Aufhebung des Dekrets gefordert, sondern nur, dass es für zwei oder drei Tage suspendiert wird.

Präsident: Ich wurde soeben von acht bis zehn Meistern überfallen. Sie verlangen nur die Suspendierung des Dekretes, um sich mit der neuen Lage vertraut machen zu können. Jetzt werde ich die Versammlung konsultieren, um zu hören, ob sie dem Bürger Frankel das Wort geben möchte. Frankel, der, so glaube ich, einer der Unterzeichner des Dekrets ist.

Frankel: Obwohl das Dekret grundsätzlich zu billigen ist, scheint die Form nicht glücklich gewesen zu sein. Man hätte der Bevölkerung erklären müssen, welche Motive uns zu dieser Maßnahme veranlasst haben. Es gibt hier die Arbeiter, Varlin, Malon etc., die sich seit langem mit sozialen Fragen befassen; man hätte uns konsultieren müssen, umso mehr, als die Kommission für Arbeit sich um diese wichtige Frage auf eine besondere Weise gekümmert hat. Bevor man ein Dekret erlässt, muss man wissen, ob eine irgendwie geartete soziale Reform in einem bestimmten Gewerbe vonnöten ist; man muss sich von den Bedürfnissen der Bevölkerung leiten lassen und ihr dann sagen, ihr begreiflich machen, worin der Nutzen der durchgeführten Reform liegt. Man muss erklären, warum man die Nachtarbeit in Tagesarbeit umwandelt, man

muss sagen, warum die Klasse der Bäckergesellen die unglücklichsten aller Proletarier umfasst. Nein, Sie werden keine unglücklichere Korporation finden als die der Bäcker. Man sagt jeden Tag: Der Arbeiter soll sich bilden. Wie sollen sie sich bilden, wenn sie nachts arbeiten? Heute sind die Meister zu uns gekommen, es waren fünf Mann, und sie waren unter sich nicht einmal einig; sie haben versprochen, sich auf die Seite der Gerechtigkeit, der Mehrheit, zu stellen. Ich glaube, die Mehrheit der Bäcker wird mit uns einverstanden sein, sobald erst einmal die Maßnahme allgemeine Geltung erlangt hat. Sie [angesprochen sind die Gewählten der Commune; d.Ü.] billigen dieses wenn auch noch so unvollkommene Dekret der Exekutivkommission, also werden Sie mit der Reform einverstanden sein, die wir im Bäckergewerbe einführen wollen.

J.-B. Clément: Ich behaupte, wir können nicht ein Dekret wie dieses machen und erklären, es sei sofort anzuwenden. Ich bin in moralischer Hinsicht derselben Meinung wie Frankel. Aber man darf ebenso wenig vergessen, dass die Bäcker schon seit sehr langer Zeit alles für die Nachtarbeit eingerichtet haben und dass sie nicht sofort ihre Arbeitsweise ändern können. Ich mache mir nicht die mindeste Sorge um die Frage: frisches Brot oder kein frisches Brot, aber ich beschäftige mich mit der materiell unmöglichen Lage, in welche die Bäcker eine Zeitlang geraten werden. Ich beantrage also, dass das Dekret nicht vor dem 15. Mai zur Durchführung gelangt.

Vermorel: Ich habe an der Abfassung des Dekretes mitgearbeitet, und ich muss erklären, dass es alle wünschenswerten Rechtsgarantien enthält. Es wundert mich gar nicht, dass die Meister Einwände erheben; das wird jedes Mal der Fall sein, wenn wir eines ihrer Privilegien antasten, aber wir dürfen uns dadurch nicht beunruhigen lassen. Da man indessen praktisch vorgehen muss und da es sich hier um eine Konkurrenzfrage zwischen den Bäckern handelt, haben diese letzteren das Recht, von uns ein Dekret zu verlangen, das ihre Interessen soweit wie möglich schützt. Das haben wir getan, indem wir festlegten, dass die Nacht um fünf Uhr zu Ende ist, so dass um acht Uhr früh das frische Brot geliefert werden kann. Das muss genügen, und wenn wir auf den

15. vertagen, hieße das, die Interessen der Arbeiter den Interessen der Meister opfern. Es würde jeder Gerechtigkeit und jedem Recht widersprechen, wollte man eine wichtige Arbeiterschicht zugunsten der Aristokratie des Bauches von der übrigen Gesellschaft trennen.

Billioray: Ich bin dagegen, dass man anscheinend unaufhörlich Einwände erheben will. Wie können Sie kontrollieren, dass die Bäcker um fünf Uhr anfangen und dass sich nicht einige unter ihnen finden werden, die um vier Uhr anfangen werden? Die Arbeiter sollen selbst ihre Interessen bei den Meistern schützen; sie sind genügend stark, um so zu handeln, wie sie handeln wollen.

Malon: Ich habe dem, was Frankel gesagt hat, wenig hinzuzufügen. Ich denke, es ist nicht möglich, dass wir eine getroffene Anordnung zurücknehmen, es hieße zurückzuweichen, denn das Dekret ist gerecht. Wenn man das in Paris in der Nacht machen würden, so wäre das, wie Vermorel gerade gesagt hat, im Interesse der Aristokratie des Bauches. Die Bäcker können nicht geltend machen, dass die Maßregel zu schnell getroffen worden sei. Seit zwei Jahren wird sie erwogen. Sie mussten also darauf gefasst sein, dass sie früher oder später in Kraft tritt. Man sagt, wir dürften uns nicht mit diesen sozialen Fragen beschäftigen. Ich muss sagen, dass der Staat bisher reichlich oft gegen die Arbeiter eingegriffen hat, es ist wohl heute an der Zeit, dass der Staat für die Arbeiter interveniere.

Theisz: In dieser Angelegenheit mussten wir den Betroffenen zuhören. Hat man die Bäcker angehört? Nein! Man kann die Betroffenen nicht verdammen, ohne sie zu hören. Die Nachtarbeit ist sicher tadelnswert, ich teile diese Auffassung; die Gesellen dürfen nicht wie die Bergarbeiter zu einer Arbeitsweise herabgewürdigt werden, die von der Zivilisation verurteilt wird. Aber daraus folgt nicht, dass wir das Recht haben, darüber ein Dekret zu erlassen. Rufen wir die Meister und die Gesellen zusammen und sagen wir zu den ersteren: Hier die Beschwerden, welche die Arbeiter formuliert haben, diskutiert sie, und wenn ihr, Meister, nicht zustimmen wollt, wenn ihr uns droht, eure Betriebe zuzusperren, so werden wir an diesem Tage zur Beschlagnahme schreiten.

Wir werden aufgrund einer gerechten Entschädigung eure Betriebe den Arbeitern übergeben. So hatten wir vorzugehen und nicht von uns aus eine Entscheidung zu treffen.

Martelet: Ich könnte die Bemerkungen verstehe, wenn das von uns vorgeschlagene Mittel nicht anwendbar wäre. Aber das ist nicht der Fall. Ich glaube, wir müssen uns nicht um die Meister scheren. Ist das Mittel anwendbar, ja oder nein? Offensichtlich ist es das. Nur in Paris arbeitet man in der Nacht. In der Provinz arbeitet man tagsüber. Gegen einen Aufpreis können einige Konsumenten ab dem Morgen die sogenannten *pains fantaisies* kaufen, und allgemein kann man das gewünschte Brot ab neun Uhr kaufen. Wir wollen nicht die Interessen des Sozialismus zweitrangigen Fragen unterordnen. Die vorgeschlagenen Mittel sind praktisch anwendbar: Wenden wir sie an.

Oudet: Ich folge der Auffassung des Bürgers Theisz. Ich finde, dass man die Gesellen und die Meister vor dem Beschluss dieses Dekrets hätte konsultieren müssen, um alle notwendigen Erkundigungen einzuholen.

Frankel: Ich habe gesagt und wiederhole es, dass das von der Exekutivkommission verfasste Dekret unvollständig war, weil es für die Mehrheit jener, die sich seit langem mit den sozialen Fragen befassen, unverständlich war. Trotzdem verteidige ich das Dekret, denn ich halte es für das einzige wirklich sozialistische Dekret, das die Kommune erlassen hat. Alle anderen Dekrete mögen vollendeter sein als dieses, aber keines trägt in so vollendetem Maße sozialen Charakter. Wir sind nicht nur hier, um Munizipalrechte zu verteidigen, sondern auch, um soziale Reformen durchzuführen. (*Sehr gut!*) Und müssen wir, um diese sozialen Reformen durchzuführen, zuerst die Unternehmer konsultieren? Nein. Wurden etwa im Jahre ’92 die Unternehmer befragt? Und wurde etwa der Adel befragt? Nein. Ich habe hier kein anderes Mandat übernommen, als das Proletariat zu verteidigen, und wenn eine Maßregel gerecht ist, akzeptiere ich sie und führe sie durch, ohne erst lange die Meister zu befragen. Die durch das Dekret getroffene Maßnahme ist gerecht, deshalb müssen wir sie beibehalten. (*Applaus!*)

Jourde: Ich folge der Auffassung Frankels. Behalten wir das Dekret bei, aber können wir es nicht bis zum 2. Mai aussetzen? Dies ist alles, was ich fordere.

Langevin: Ich bin für die uneingeschränkte und einfache Aufrechterhaltung des Dekretes und ebenso für seine sofortige Durchführung. Die Bäckerinnung befindet sich in einer außergewöhnlichen Lage, die auch außergewöhnliche Maßnahmen erfordert.

Frankel: Ich fordere, dass die Kommission für Arbeit und Handel damit beauftragt wird, die Situation der Bäcker zu untersuchen.

Varlin: Die Kommission für allgemeine Sicherheit darf nicht mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt werden; es muss die Kommission für Arbeit und Handel sein. Die Kommission für allgemeine Sicherheit hat viel zu tun, und die Kommission für Arbeit und Handel kann sich an die Bürger wenden, die Frankel kennt.

Präsident: Ich frage die Versammlung, ob sie zur Tagesordnung übergehen oder die Diskussion fortsetzen will. Die Versammlung stimmt für Übergang zur Tagesordnung.

Übersetzung aus dem Französischen: Lars Stubbe, Februar 2022

ARBEIT ■ BEWEGUNG ■ GESCHICHTE

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE STUDIEN

ARBEIT – BEWEGUNG – GESCHICHTE widmet sich der

Geschichte von Arbeit und Arbeiterbewegungen in Deutschland und der Welt. Die Zeitschrift präsentiert Aufsätze, biografische Skizzen, Dokumente und Diskussionsbeiträge. Das Themenspektrum reicht von der Global Labour History bis hin zur Regional- und Alltagsgeschichte, vom Frühsozialismus bis zur Neuen Linken. Soziale Bewegungen, Arbeiterparteien und Gewerkschaften sind ebenso Thema wie die Geschichte des Staatssozialismus. Ein umfangreicher Rezensionsteil sowie Tagungsberichte runden jedes Heft ab.

ARBEIT – BEWEGUNG – GESCHICHTE erscheint dreimal jährlich (Januar, Mai und September) im Berliner Metropol Verlag. ISSN: 2366-2387 • Einzelheft 14 €, zzgl. Porto • Jahresabonnement (3 Hefte): 35 € (Ausland 45 €) • Ab 1. 1. 2022: 39 € (49 €) einschl. Porto • Bestellungen an den Metropol Verlag: veitl@metropol-verlag.de

www.arbeiterbewegung-jahrbuch.de
www.metropol-verlag.de

Gerhard Hanloser

Das glückliche Bewusstsein der neuen deutschen Antisemitismuskritik. Ein Rezensionsessay

Mit ihrem neuesten Buch, *Antisemitismus gegen Israel*, melden sich Klaus Holz und Thomas Haury, zwei ausgewiesene Fachmänner, in einer schwierigen und komplexen Debatte zu Wort.[1] Thomas Haury hat 2001 seine Dissertation über „Antisemitismus von links" geschrieben und ist materialreich und quellengesättigt den nationalistischen Ideologien der DDR nachgegangen. Diese waren nicht nur von propagandistischem Antiamerikanismus geprägt, sondern folgten ebenso einem nationalistischen „Antizionismus", der schließlich in seinen Markierungen einer Logik des Antisemitismus gehorchte. Klaus Holz arbeitete wissenssoziologisch das Wesen des modernen Antisemitismus als Weltanschauung heraus und zeigte, dass seit 1870 dem antisemitischen Bild „des Juden" stets die Wir-Gruppe eines geeinten „Volkes" oder einer „Nation" entgegengestellt wurde.

In ihrem neuesten gemeinsamen Buch wollen sie nun dem *Antisemitismus gegen Israel* nachgehen. Bereits der Titel irritiert, da er als Feststellung daherkommt. Antisemitismus gegen Israel ist den beiden Wissenschaftlern offensichtlich bereits eine augenscheinlich vorliegende und nicht zu problematisierende oder zumindest auszulotende Tatsache. Der Antisemit hat doch „den Juden" im Fokus, Antisemitismus trifft Juden, völlig unabhängig und jenseits ihrer Verbundenheit oder Distanz zu Israel. Mehr noch: Die Verwechslung von Kritiker*innen Israels mit Antisemit*innen ist ja gerade das Politikum unserer Zeit. Diese Verwechslung hat Methode, folgt zuweilen, wo sie nicht Dumm-

[1] Klaus Holz / Thomas Haury, Antisemitismus gegen Israel, Hamburg 2021. Die im Text angegebenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nicht anders angeben, auf diese Veröffentlichung.

heit geschuldet ist, einer Strategie. Dem müsste mit begrifflicher Schärfe und historischem Wissen begegnet werden. So manche* Antisemit*in zeigt sich als Israelfreund*in, so manch glühende Universalist*in und Menschenrechtler*in wird als „Antisemit*in“ denunziert, weil ihre Kritik an Israel zum Verstummen gebracht werden soll. Ein Buchtitel wie „Antisemitismus gegen Juden“ wäre eine Tautologie, der vorliegende Titel allerdings ist zumindest erklärungsbedürftig: Schließlich mag sich Israel „jüdischer Staat“ nennen, aber der Antisemitismus ist älter als der Staat Israel, der bekanntlich 1949 gegründet wurde, und eine Aversion gegen einen real existierenden Staat kann vielerlei Gründe haben, muss aber keinesfalls im Antisemitismus begründet sein. Ein Fragezeichen wäre also bei diesem Titel zumindest angezeigt gewesen.

Ich werde im Folgenden nur die mir problematisch erscheinenden Aspekte des über 400 Seiten umfassenden Buches kritisch würdigen; es gibt an vielen Stellen eine große Übereinstimmung zwischen mir und den Autoren. Besonders ihre im Anfangskapitel vorgestellte Methode der Hermeneutik, des „Sinnverstehens im Zusammenhang“ (S. 13), ist bei diesem Thema zu begrüßen. Moshe Zimmermann hatte bereits vor etlichen Jahren in der Debatte um einen „Neuen Antisemitismus“ darauf hingewiesen, dass in den vielen Fällen der Uneindeutigkeit von Antisemitismus oder Israelkritik nur Kontextualisierung ein angemessenes Urteil erlaubt; man müsse „den Sprecher, den Kontext und den Subtext kennen, um zu wissen, ob die Äußerung antisemitisch ist oder nicht. Sichere Methode und Fingerspitzengefühl sind unbedingt erforderlich.“[2] Dass es den beiden Autoren zuweilen nicht gelingt, ein hermeneutisches Vorgehen durchzuhalten, versuche ich im Folgenden zu zeigen.

Es ist gar keine Frage, dass die beiden Antisemitismuswissenschaftler einer Definition des Antisemitismus auf der Höhe der Zeit folgen

[2] Moshe Zimmermann, Im Arsenal des Antisemitismus, in: Doron Rabinovici / Ulrich Speck / Natan Sznaider (Hg.), Neuer Antisemitismus?, Frankfurt a. M. 2004, S. 294–309, hier: S. 305.

und eine solche Definition auch präsentieren. Demnach ist Antisemitismus eine oft manichäisch gestaltete Welterklärung, die „den Juden" für alle möglichen Verwerfungen und als negativ erachteten Erscheinungen der modernen Gesellschaft verantwortlich macht. Dabei ziehen sie leider auch gewagte Theorien des Antisemitismus heran, wie zum Beispiel Moshe Postones eigentümliche Ableitungstheorie des Antisemitismus aus der Doppelstruktur der Ware im Kapitalismus, ohne jedoch die theoretischen Einsprüche – von Detlev Claussen bis Karl Reitter – zu erwähnen.[3] Das mag noch zu verschmerzen sein, zumal Postone die korrekte Einsicht präsentiert, dass der Antisemitismus „eine Selbst- und Weltsicht" darstellt, „in der die Identität eines Ich und Wir in ein Weltverständnis integriert ist, in dem die angeblichen Übel ‚unserer' Welt den ‚Juden' zur Last gelegt wird", wie Haury und Holz prägnant zusammenfassen (S. 16 f.).

Beide scheinen auch zu wissen, dass der Antisemitismusvorwurf als reines Herrschaftsmittel eingesetzt wird: „Kritik kann man derlei nicht mehr nennen, was immer wieder einmal auf Meinungsseiten großer Blätter gelesen werden muss. Hier geht es nur noch um Macht, die die Antisemitismuskritik als Büttel anstellt." (S. 254) Ross und Reiter, ein Name oder Hinweis, welche Zeitungen sie meinen, wird dann allerdings nicht nachgereicht. Es bleibt bei dieser Andeutung. Weite Strecken des Buches folgen dann auch einer anderen Linie, die zu Beginn bereits dargelegt wird: „So gilt zu Recht als ein Kennzeichen der antisemitischen Israelfeindschaft, dass der Staat Israel delegitimiert wird" (S. 14).

Damit haben sich die beiden eine Begrifflichkeit der mehr als fragwürdigen Drei-D-Definition von Natan Scharanski angeeignet, die

[3] Claussen kritisiert die ableitungstheoretische Haltung Postones, aus der Warenform antisemitisches Bewusstsein destillieren zu können, und Reitter hält Postone vor, Marxsche Kategorien zu verballhornen. Weitere Kritiken stammen von Hanloser (Deutscher Vernichtungsantisemitismus als „antikapitalistische Revolte?" in: ders. (Hg.), Deutschland.Kritik, Münster 2015) und Michael Sommer („Falsch, aber wirkungsvoll", in: Susann Witt-Stahl / Michael Sommer (Hg.), Antifa heißt Luftangriff. Regression einer revolutionären Bewegung, Hamburg 2014).

besagt, dass Aussagen, die Israel dämonisieren, delegitimieren, oder doppelte Standards an israelisches Handeln anlegen, antisemitisch seien. Die Arbeitsdefinition für Antisemitismus, die die „Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ (EUMC) im Jahr 2005 beschloss, ist davon geprägt, und selbst Wikipedia weiß, dass ihre Anwendbarkeit für wissenschaftliche und politische Zwecke umstritten ist.

Richtig ist zweifelsfrei, wenn Haury und Holz schreiben, dass

> dem weltweiten Antisemitismus durch die bloße Existenz eines sich als jüdisch definierenden Staates (ganz abgesehen und unabhängig von dessen Politik im Realkonflikt im Nahen Osten) eine neue Projektionsfläche entstanden [sei], der die antisemitischen Fantasien von jüdischer Weltverschwörung, jüdischer Macht, Bösartigkeit und Zersetzung auf sich ziehen kann. (S. 85)

Weniger schlüssig ist es allerdings, wenn sie ergänzen:

> Diese Weiterentwicklung des klassischen Antisemitismus gegen den Zionismus zu einem Antisemitismus gegen Israel reagiert nicht nur auf die Staatsgründung, sondern vor allem auf das Problem, Antisemitismus nach Auschwitz zu legitimieren. (S. 84)

Richtig ist, dass es bis heute in der deutschen Gesellschaft eine klassische Täter-Opfer-Umkehr gibt, die entlastende Funktion haben kann, wenn Vergleiche angestellt werden, die das Handeln des israelischen Staates auf eine Stufe mit dem Handeln der Nazis im Dritten Reich stellen (S. 94). Allgemein betrachtet, haben Antisemit*innen jedoch in der Regel kein Problem damit, ihrem Antisemitismus nach Auschwitz weiterhin zu frönen. Warum also Antisemiten in aller Welt „vor allem“ an einem Legitimationsproblem zu knapsen hätten, bleibt das Geheimnis der beiden Autoren. So sind auch diese Versuche, einen „sekundären Antisemitismus“ global ausmachen zu wollen, wenig überzeugend. „Sekundärer Antisemitismus“ als Begriff für Entlastungsantisemitismus und Erinnerungsabwehr sollte besser deutschen

Protagonist*innen vorbehalten sein.[4] Der Rezensent hatte an dieser Stelle den Eindruck, dass Haury und Holz damit globalen Akteuren, die von der deutschen Verbrechensgeschichte unbelastet sind, Motive unterstellen und sie mit Begriffen belegen wollen, die vielmehr spezifisch deutschen Akteur*innen mit entsprechenden biographischen und familiären Hintergründen vorbehalten sein sollten. Um es konkret zu machen: Ein*e Palästinenser*in, der*die Israel am Checkpoint Nazi-Methoden vorhält, täuscht sich mit dem übertriebenen Vergleich; sein*ihr Motiv für diese Attacke dürfte jedoch weniger in einer die deutsche Geschichte beschönigenden Entlastungsstrategie zu suchen sein.

Die Autoren stellen ebenso auf die krypto-antisemitischen Passepartoutbegriffe ab, die allesamt den Antisemitismus ummänteln, aber ihn doch in aller Deutlichkeit transportieren und auch transportieren sollen: Begriffe wie „Ostküste", „Rothschild", Goldman-Sachs", „Soros", Symbole und Personen, denen allesamt eine geheime und zersetzende Macht attestiert werden. Diese Begriffe beziehen sich gerade nicht auf Israel. Ein Fragezeichen hinter dem Titel des Buches wäre also auch aus diesem Grund angebracht.

Wer sind also nun – folgt man Haury und Holz – die Protagonist*innen einer antisemitischen Israel-Anfeindung? Fünf Gruppen werden benannt: Linke Protagonist*innen aus dem Spätstalinismus bis zur westdeutschen antiimperialistischen Szene der 1970er Jahre; Islamistische Akteur*innen; Antirassistische Gruppen und Theoretiker*innen; Christ*innen für und wider Israel; Neue Rechte.

Haury und Holz stellen heraus, dass es eine aus dem Sozialismus kommende Zionismuskritik als Kritik einer nationalen und mit dem Kolonialismus in Verbindung gebrachten Bewegung gibt. In dieser

[4] Hinweise auf die Herkunft des Begriffs „sekundärer Antisemitismus" finden sich in der Studie von Peter Schönbach, Reaktionen auf die antisemitische Welle 1959/60, Frankfurt a. M. 1960, sowie im Artikel von Michael Becker / Gottfried Oy / Christoph Schneider, Die Welle als Muster. Sechs Thesen zur anhaltenden Bedeutung der „antisemitischen Welle" 1959/60, in: Sozial.Geschichte Online, 28 (2020), S. 119–146, [https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00073600].

sozialdemokratischen „Zionismuskritik ist nichts zu finden, was als antisemitisch zu werten wäre“ (S. 66). Hier möchte man nachfragen: Gilt diese Aussage nur für die Sozialdemokratie? Gilt dies nicht auch für andere Spielarten des Sozialismus, den Bolschewismus und Trotzkismus, einige Strömungen und Protagonisten des Anarchismus, ja weite Teile des Neomarxismus um 1968?

Im Abschnitt über „Antisemitismus von links“ werden weithin bekannte Quellen präsentiert, viele aus den maoistischen K-Gruppen der 1970er Jahre, die allesamt eine Melange aus der Affirmation eines nationalistischen Volksbegriffs, einer simplizistischen Frontstellung gegenüber „dem Imperialismus“ und einer Dämonisierung Israels präsentieren, dabei zuweilen über den aufklärerischen und materialistischen – also auf den wirklichen Konflikt um Land im Nahen Osten bezogenen – Rahmen des Marxismus oder imperialismustheoretischer Analysen hinausgehen und zumindest sprachlich Anklänge an antisemitische Feindschaftserklärungen vernehmen lassen. Die beiden Autoren machen dafür „(d)as dichotome antiimperialistische Weltbild“ (S. 130) verantwortlich. Dieses Etikett beinhaltet selbst eine Verdinglichung des Antiimperialismus, der seit den 1960er Jahren ein weit facettenreicheres Bild abgab. Manche Antiimperialismen neigen China zu, andere der Sowjetunion, dritte den Guerillastrategien Lateinamerikas. Es gab in dieser historischen Phase Diskussionen über die Rolle der Frauen, der Bauern, des Kleinbürgertums, der nationalen Bourgeoisien; diese gestalteten sich ebenso kontrovers wie widersprüchlich. Auch die beiden Antisemitismusexperten verweisen in einer Fußnote auf einschlägige Zeitschriften und Dokumente aus über fünfzig Jahren Internationalismus, in denen Israel und der Nahostkonflikt bei weitem nicht das bestimmende Thema waren. Dass Israel, sollte es um den Nahen Osten gehen, dann doch in linken Publikationen keine unkritische Behandlung erfuhr, hatte wiederum mit der sehr spezifischen Rolle zu tun, die Israel als Verbündeter der USA und als führende Regionalmacht im Nahen Osten in der Zeit des Kalten Kriegs einnahm. Trotz einiger Relativierungen und dem prinzipiell richtigen

Hinweis, dass Befunde, wonach „die Linke“ antisemitisch gewesen sei, „deutlich zu pauschal“ seien (S. 157), halten die beiden Autoren durchgehend an einer düsteren Skizzierung „des“ linken Antiimperialismus fest. Waren jene linken und sozialistischen südafrikanischen Aktivist*innen, die das eigene Regime genauso wie Israels Unterstützung des Apartheidsstaates anklagten, etwa auch einem „dichotomen antiimperialistischen Weltbild“ verfallen?

Problematisch und auffallend ist, dass Henryk M. Broder als historische Referenzfigur in Sachen „Antisemitismus von links“ angegeben wird. Anders als Broder, der gegenwärtig beständig Muslime und Linke für einen gefährlichen Antisemitismus verantwortlich macht, attestieren allerdings Haury und Holz der Linken in Deutschland mit Peter Ullrich in Hinblick auf die Behandlung der Nahostproblematik und auf ihr Israelbild „Lernerfolge“ (S. 240). Worin diese bestehen, wird allerdings nicht näher ausgeführt; im Kern scheint die Linke in der Bundesrepublik ein weit positiveres Israel-Bild zu haben als jede andere europäische und außereuropäische Linke. Allerdings sollte diese Tatsache nicht darüber hinweg täuschen, dass es gerade in Deutschland auch fetischisierte Israel-Bilder unter Linken gibt, die dem Gegenstand wenig gerecht werden. Im linken deutschsprachigen Diskurs- und Aktivismusraum wurde im Zuge der ideologisierten „Antideutschen“-Debatten besonders in einem akademischen Milieu der Nach-1989er-Linken eine Imperialismus- und Weltmarktanalyse gründlich vergessen. Darüber hinaus war von Anfang an, bereits mit dem Golfkrieg 1991, die neue Antisemitismusdebatte verklammert mit Bedürfnissen, im siegreichen „Westen“ anzukommen und auch dessen Krieg im Mittleren und Nahen Osten zu legitimieren. Haltlose Antisemitismusvorwürfe gegenüber „der Friedensbewegung“ gehörten zum guten, wenn auch selten treffenden Ton. Die kurzen Abschnitte zu diesem Thema auf Seite 160 weisen so auch eklatante Lücken auf und schönen die „Verdienste“ der „Antideutschen“. Diese sehr linksdeutschen Lernerfolge sind ihrerseits auf ihr Stundenziel zu überprüfen,

das unter Umständen jenseits der begrifflichen Schärfung des Antisemitismus liegt.

Im Kapitel über christliche Protagonist*innen machen Holz und Haury etwas gewunden deutlich, dass es eine Vielzahl von unterschiedlich motivierten antisemitischen Akteur*innen *für* Israel gibt. Hier verpassen die beiden meines Erachtens, diese Tatsache auf den Antisemitismus des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zu beziehen. Haben es damals einige Antisemit*innen aufgrund ihrer nationalistischen Phobien und Ideologien als einen Weg zur „Gesundung" empfohlen, wenn das Deutsche Reich oder Deutschland sich von den emigrierenden Juden „reinige", und sind zur Erlangung dieses Ziel sogar strategische Bündnisse mit der zionistischen Bewegung eingegangen, so scheinen aktuelle neurechte oder fundamental-christliche Kulturkämpfer*innen Israel als Bollwerk gegen die „islamische Gefahr" zu handeln. Aber diese Gruppen fallen logischerweise aus dem Themenbereich heraus, den der Titel des Buches absteckt, denn „gegen Israel" sind sie ja gerade nicht. Deshalb wundert es auch, dass überhaupt die AfD erwähnt wird. Deren proklamierte Treue zu Israel ist gut dokumentiert durch Reden Alexander Gaulands, aber auch in Form des eigenständigen BDS-Verbotsantrags im Bundestag Anfang Mai 2019, in dem vor allem auf den islamisierten Antisemitismus rekurriert wurde. Bei der AfD dürfte die von den Autoren hervorgehobene „Täter"-Verdrehung in besonderer Weise wirken. Mochte auch ein deutlich erkennbarer Antisemit wie Martin Hohmann, der von der CDU in die AfD wechselte, klassisch antisemitisch die Protokolle der Weisen von Zion erwähnen und gegen den „jüdischen Bolschewismus" hetzen (wie in seiner Rede zum 3. Oktober 2003): Damals wie heute ist von ihm kein negatives Wort gegen Israel zu vernehmen. Dass in der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft von Adenauer und Strauß – unterstützt von rechten Pressevertretern wie Gerhard Löwenthal – eine geostrategisch opportune wie den psychischen Haushalt der Nazi-Täter entlastende Pro-Israel-Positionierung bei gleichzeitigen antisemitischen Grunddispositionen und antikom-

munistischen Kanälen des Ressentiments dominierend war und auch heute noch ist, hätten beide Autoren deutlicher extrapolieren können, wenn nicht sogar müssen. Schließlich wird diese Haltung von der AfD recht erfolgreich modernisiert, fort- und umgesetzt.

Das ist bei der mit den palästinensischen Anliegen verbundenen Boykottbewegung gegen Israel namens *Boycott, Divestment and Sanctions* (BDS) natürlich vollständig anders gelagert. Haury und Holz liefern einige treffende Zitate von Protagonist*innen von BDS, die tatsächlich einen antiemanzipatorischen, wenn nicht sogar antisemitischen Gehalt aufzuweisen scheinen. Warum die vorsichtige Formulierung? Hetze gegen Juden als Juden wird man auch bei BDS höchst selten finden. BDS verurteilt offiziell den Antisemitismus. Dennoch mag man den beiden Autoren folgen, wenn sie festhalten: „BDS ist erstens zwar nicht komplett antisemitisch, aber erhebliche Teile von BDS sind eindeutig antisemitisch." (S. 220) Allerdings schließt sich hier wiederum die Frage an, von welchen BDS-Gruppen gesprochen wird. In Berlin beispielsweise sind es oftmals linke bis linksradikale Israelis, für die die gewaltfreie Boykottforderung ein Austreten aus dem Teufelskreislauf von Besatzung, Terror und Staatsterrorismus verspricht. Mit Haury und Holz kann man aber *d'accord* gehen, dass die „Solidarisierung mit BDS im Namen von Anti-Rassismus, Universalismus und Menschenrechten" zu einer Verstrickung in „schwerste Selbstwidersprüche" (S. 220) führt. Denn tatsächlich haben in dieser Organisation islamistische, autoritäre, antifeministische und homophobe Positionen weltweit eine Stimme. Am überzeugendsten sind so auch die Passagen den Buches, die den islamistischen Antisemitismus als große Gefahr für Israel, Israelis wie generell für Juden auf der ganzen Welt herausstellen.

Nach der Lektüre des Buches bleibt die Auseinandersetzung mit zwei Protagonisten der Israelkritik besonders im Gedächtnis: Einmal ist dies Ulrich Duchrow, der als Vertreter einer „antijudaistischen Palästina-Solidarität" bezeichnet wird (S. 288 ff.). In seinem antiimperialistisch motivierten und evangelisch unterlegten Palästina-Engage-

ment wollen Holz und Haury ein Paradebeispiel des „Antisemitismus gegen Israel“ erkannt haben. Der Rezensent hatte die Möglichkeit, mit Ulrich Duchrow für die Tageszeitung *Neues Deutschland* ein Interview zu „christlicher Kapitalismuskritik“ zu führen.[5] Darin kritisierte Duchrow zwar auf Nachfrage den Antijudaismus Luthers, wollte bei diesem aber eine für heute noch fruchtbare Kapitalismuskritik erblicken. Das Gespräch endete im Dissens, war allerdings anregend und kontrovers, und Israel oder gar „die Juden“ waren kein Thema.

Duchrow als Protagonist eines „Antisemitismus gegen Israel“ auszuweisen, geht fehl; der evangelische Publizist folgt eher einem normativen Religionsverständnis, das oftmals im linkspazifistischen und linksreligiösen Milieu anzutreffen ist. Die großen Religionen sollen ihr Fundament in Gleichheit, Frieden und Gerechtigkeit haben. Ausgangspunkt ist auch hier ein eher normativer Philosemitismus, weil Jesus als rebellischer Jude gegen die römische Herrschaft gesehen wird. Israel als prowestlicher Besatzungsstaat habe durch seine Politik dieses Vermächtnis ausgeschlagen. Vor dem Hintergrund dieser ideologischen Folie finden sich bei Protagonist*innen dieses Linkschristentums oftmals überzogene Kritiken Israels, und tatsächlich präsentieren Holz und Haury Sätze von Duchrow, die nicht anders als vollständig überzogen anti-israelisch zu deuten sind. Reste einer christlichen Überheblichkeit gegenüber dem Judentum (mittels Bezugs auf die Bergpredigt des Neuen Testaments) können die beiden Autoren Duchrow allerdings nicht am Text nachweisen. In vielem scheint mir die Bemerkung von Michael Walzer in einem Gespräch ‚Über linke Israel-Kritik‘ besonders auf Duchrow zuzutreffen:

> Ich weiß nicht, ob das Antisemitismus ist, es mag sich auch um eine merkwürdige Form von Philosemitismus handeln – als ob die Juden

[5] Die Verfassung und das Heilige. Der Theologe Ulrich Duchrow über die EU-Verfassung, das Grundgesetz und den Götzen Marktwirtschaft im Gespräch mit Gerhard Hanloser, Thema: Christliche Kapitalismuskritik, in: Neues Deutschland, 23. März 2007, S. 14.

> eine höhere, universelle Moralität repräsentieren würden. In jedem Fall läuft da irgend etwas schrecklich falsch.[6]

Dieses von Walzer berechtigterweise unscharf gehaltene „Irgend etwas" auf den einfachen Nenner „Antisemitismus gegen Israel" bringen zu wollen, ist dann allerdings eine falsche Darstellung Duchrows und seiner Anliegen. Ein Seitenblick auf die Forschung rund um den Bielefelder Desintegrationsansatz von Heitmeyer mit dem Konzept der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit" oder auch auf die Emotionengeschichte des Antisemitismus[7] hätte es den beiden Autoren verboten, einen publizistischen Akteur wie Duchrow mit islamistischen Antisemiten oder Nazis in eine Reihe von „Antisemiten gegen Israel" zu stellen.

Holz und Haury verpassen es zu unterscheiden: Wo liegt ein antijüdisches Ressentiment vor, das durch Aufklärung, Kritik und Reflexion überwindbar ist? Wo liegt der Antisemitismus als geschlossene Ideologie und Welterklärung vor? Kein Mensch bei Verstand, das heißt mit historischer Kenntnis, würde Adolf Hitler und Charles Dickens zusammenrühren. Gibt es Selbstwidersprüche, denen diskursiv und korrigierend nachgegangen werden kann? In welchem weltanschaulichen Setting ist der Hass so endemisch, dass Aufklärung versagt? Nichts legitimiert meines Erachtens auch die scharfe Verurteilung von Duchrows moralischem Kompass, die von Haury und Holz recht selbstgerecht und pauschalisierend vorgenommen wird: „[D]enn Nächstenliebe und Gerechtigkeit, wie sie in solchen christlichen Texten eingefordert wird, ist bloß die Kehrseite von Antijudaismus im Allgemeinen und gegen Israel im Besonderen." (S. 291) Dunkel und unnachvollziehbar ist auch der sich daran anschließende Satz: „Nächstenliebe und Gerechtigkeit, die jahrtausendelang gepflegte Feindschaft zur Begründung brauchen, sind keine positiven Aspekte." Warum

[6] Michael Walzer, Über linke Israel-Kritik. Ein Gespräch, in: Rabinovici / Speck / Sznaider , Neuer Antisemitismus (wie Anm. 2), S. 52–59, hier: S. 53.

[7] Uffa Jensen / Stefanie Schüler-Springorum, Antisemitismus und Emotionen, in: ApuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte, 64. (2014), H. 28-30 vom 7. Juli 2014, S. 17–24.

müssen die beiden Autoren Kategorien madig machen, die Duchrow versucht, theologisch-aktivistisch und unter positivem Verweis auf „Propheten und Thora“ (!) zu retten? Kritisch wäre, Duchrow am eigenen Text vorzuführen und zu zeigen, dass er mit seiner Darstellung der israelischen Gesellschaft selbst keine Gerechtigkeit widerfahren lässt, die er nicht als zerrissene, zerklüftete Klassengesellschaft mit divers ausgestalteter Zivilgesellschaft begreift, sondern als monolithisches Imperium.

Eine andere Autorin, die prominent behandelt wird, ist die Philosophin Judith Butler, der die beiden Antisemitismuswissenschaftler hauptsächlich vorhalten, dass sie BDS kritiklos unterstütze und den Antisemitismus als eine Unterkategorie des Rassismus behandele. Allerdings müssen die beiden Autoren nach der Lektüre eines einzigen Textes (!) als Quellengrundlage festhalten: „Ihr Text selbst reproduziert jedoch keine antisemitischen Stereotype.“ (S. 221) Abgesehen von dem etwas unangenehmen oberlehrerhaften Ton, der hier angeschlagen wird, kann nicht überzeugen, was die beiden Autoren an Butlers Ziel stört. Sie zitieren selbst, dass Butlers ‚Wir‘ „zudem ein ‚jüdisches Wir‘“ (S. 249) sei. Sie wolle für ein Jüdischsein eintreten, das mit sozialer Gerechtigkeit verknüpft sei, und nicht mit Rassismus und Militarismus. Vielleicht sollten zwei deutsche und im christlichen Rahmen sozialisierte und wirkende Autoren an dieser Stelle einfach zurücktreten. Wenn Butler theoretisch festgehalten wissen will, dass Antirassismus, weil universalistisch, den Antisemitismus als spezifische Form des Rassismus ausschließe, dann stellt dies einen Versuch dar, zu neuen, dringend benötigten Allianzen und Bündnissen zu kommen. Haury und Holz meinen, damit seien „Selbstzweifel und Selbstreflexion stillgestellt“ (S. 222), die Konflikte zwischen Antirassismus und Anti-Antisemitismus „abgeblendet“ (S. 222) und das „Dilemma zwischen Anti-Rassismus und Anti-Antisemitismus“ ignoriert (S. 224). So richtig die geforderte Unterscheidung zwischen Rassismus und Antisemitismus auch ist, so stark kann bezweifelt werden, dass Butler dermaßen naiv ist, wie Haury und Holz sie zeichnen. Letztere teilen

schlicht das politische Ziel einer Lagerbildung, wie es Butler vorschwebt, nicht; sie sehen hier lediglich eine „Dichotomie“ wirken sowie eine „binäre Codierung: Wir – die Antirassisten, Universalisten, Linken […] – gegen sie – die Rassisten, Nationalisten, Rechten, Zionisten“ (S. 225) Haury und Holz steht es frei, sich vielleicht als „freischwebende Intellektuelle“ (Karl Mannheim) jenseits dieser politischen Polbildung zu gerieren, doch dies ist eine Frage der politischen Selbstverortung und des politischen Aktivismus. Der Rezensent sieht sich hier eher mit Judith Butler in einem politischen Lager.

Dass den beiden Autoren des Buches *Antisemitismus gegen Israel* die eigene politische Selbstverortung unklar geworden ist, zeigen die darauffolgenden Seiten, in denen sie „den Antirassismus“ (in paralleler Pauschalisierung wie bereits „den Antiimperialismus“) zu kritisieren trachten.

In begrifflich verwirrender Weise attestieren sie dem Antirassismus ein „unglückliches Bewusstsein“ (S. 225), weil dieser keine angemessene Antisemitismuskritik (wohl auch gegenüber antisemitisch agierenden Opfern von Rassismus und Kolonialismus) formulieren könne und den Antisemitismus nicht kritisch integrieren, nur eskamotieren könne. Holz und Haury verweisen hier auf die Forschungsergebnisse von Sina Arnold zur US-amerikanischen Linken (S. 251 ff.). Arnold zeigt, wie stark US-amerikanische Linke sowie jüdische Aktivist*innen das Problem des Antisemitismus in der Bewegungen kleinreden wollen. Aber folgt eine solche linke Identitätspolitik nicht vielmehr einem falschen „glücklichen“ statt einem „unglücklichen“ Bewusstsein? Dieser Aktivismus sucht doch eher ein stabiles „Glück“ im Sinne der Konstruktion einer großen Widerstandsgemeinschaft, die Kontroversen vermeidet und sich nicht mit Antisemitismen im eigenen Lager konfrontieren mag. Ansonsten feuern diese Bewegungen eher das „unglückliche Bewusstsein“ an, das durch die Erkenntnis von falsch eingerichteten Verhältnissen gestiftet wird. Somit sind diese Bewegungen kritisch. In den Hegel-Anschlüssen von Jean-Paul Sartre und Herbert Marcuse war „glückliches Bewusstsein“ ein gesellschaftlich angepass-

tes. „Unglückliches Bewusstsein“ ist gesellschaftskritisches Bewusstsein. Wenn es unter antirassistischen und postkolonialen Initiativen und Gruppen vorherrschend ist, so wäre dies im Sinne der Kritischen Theorie zu begrüßen. Wenn Haury und Holz schreiben: „Mit Hegel: Wie kommen wir zu einem glücklichen Bewusstsein?“ (S. 229), kann man ihnen mit Hegel antworten: Vielleicht nur religiös, in einem tiefen Glauben an Übergeordnetes, der die Zerrissenheit aufhebt. Oder mit Marcuse: durch die Anpassung ans herrschende System. Mit diesem Wunsch nach Glücklichwerden im Vorgegebenen bewegen sich die beiden Autoren allerdings jenseits der Kritischen Theorie und ihrer gesellschaftskritischen Ansprüche.

Dieser Eindruck beschleicht den Leser auch, wenn er das Buch und seine Intention resümiert. „Die wissenschaftliche Analyse des Antisemitismus erfordert eine anti-antisemitische Perspektive“ (S. 15), schreiben Haury und Holz bereits zu Beginn. Das mag richtig sein: Eine Antisemit*in wird kaum zu einer wissenschaftlichen Analyse des Problems etwas beisteuern können. So begriffen ist diese Feststellung allerdings banal, fast schon tautologisch. Eine sinnvolle Überlegung wäre dahingegen: Eine wissenschaftliche Analyse des Antisemitismus benötigt ein Begreifen der Gesellschaft, in der er, der Antisemitismus, entsteht. Folglich ist kritische Antisemitismustheorie auch Gesellschaftskritik. Das ist schon weniger banal und unterscheidet traditionelle von Kritischer Theorie. Kritische Theorie allerdings ist eine Denkbewegung des Infragestellens der von den Menschen zur zweiten Natur gemachten gesellschaftlichen Verhältnisse. Sie hat Nichteinverstandensein zur Grundlage und verzichtet auf das Glück der privilegierten „Happy Few“ (so der frühe Horkheimer als Kommunist) oder ist wenigstens noch im Stande, die gesellschaftliche Struktur zu kritisieren, die nur ein paar „Happy Few“ hervorbringt, auch wenn man selbst materiell und habituell Teil des Establishments geworden ist (der späte Adorno; der späte Horkheimer). Kritische Theorie aktuell ist mehr als ein hier und dort platziertes Zitat von Adorno und Horkheimer. Leider hat man den Eindruck, dass die beiden

Autoren genau auf diese Weise verfahren. So präsentieren sie ein recht beliebig herangezogenes Zitat aus der *Dialektik der Aufklärung*, um atheistische oder säkulare Stimmen in der Beschneidungsdebatte von 2012, die sie einer „antireligiösen Wissenschaft" (S. 273) zuordnen, zu denunzieren. Diese würden einem „kenntnislosen antireligiösen Ressentiment" (ebd.) folgen. Holz und Haury urteilen hier mit einem Zitat von Horkheimer und Adorno als Autoritäten, die allerdings einen vollständig anderen Kontext vor Augen hatten: Im Antisemitismus der 1940er Jahre, zur Zeit der Entstehung der *Dialektik der Aufklärung*, wirkte religiöse Tradition – verleugnet – noch nach, so Adorno und Horkheimer. Mit Hermeneutik hat diese Vorgehensweise der Autoren leider nichts zu tun, ideologiekritisch wird sich diese Methode auch nicht nennen können. Abgesehen davon, dass Holz und Haury damit unumwunden jede aktuelle, Beschneidung kritisierende Stimme als „antisemitisch" werten, stellt sich die Frage, was die Beschneidungsdebatte überhaupt mit dem Thema des Buches zu tun hat.

Die anti-antisemitische Perspektive der beiden Autoren, die sie betonen und hervorheben, führt schließlich zu etwas, das sie „bedingten Universalismus" nennen. Diese Formulierung ist irritierend. Entweder der Universalismus gilt, oder er gilt nicht. Welche Bedingungen führen zur Einschränkung? Holz und Haury legen nicht deutlich auf den Tisch, was sie meinen, aber ihr Buch legt es dem*der Leser*in nahe: Im Zweifelsfall strategisch für einen „antisemitismuskritischen Imperativ" zu werben (S. 161). „Wir lassen", so schreiben sie, „die antisemitismuskritische Perspektive dominieren, denn sie ist für alle anderen genannten Fragen als Antwort zwar unzureichend, aber für alle Fragen konstitutiv" (S. 227). Das liest sich in meinen Augen recht verquast und unklar. Diese höhere Dialektik scheint die Antisemitismusfrage als eine Art neuen „Hauptwiderspruch" zu behandeln – ironisch sei dazugesetzt: und das, obwohl doch dem antiimperialistischen Weltbild, in dem dieses Hauptwiderspruchsdenken zuallererst zirkulierte, so wortreich der Marsch geblasen wurde. Oder diese höhere Dialektik ist das Ergebnis schlichter identitätspolitischer Manöver,

die immer ihr Anliegen zum einzig gültigen Widerspruch aufzublasen trachten. Oder die beiden Autoren folgen doch einer weichen Variante der deutschen Staatsräson, die von Beobachtern aus dem Ausland ja auch polemisch als neuer „Katechismus“ (Dirk Moses) oder als Element einer dominierenden Zivilreligion in Deutschland ausgemacht werden. Wie es auch immer sei. Die Kritische Theorie ging anders vor, sie folgte stets einem gesellschaftskritischen Imperativ.[8] Die Kritik der Elemente des Antisemitismus, die Horkheimer und Adorno in der *Dialektik der Aufklärung* lieferten, nahmen neben Reflexionen über die Kulturindustrie und anderem nur ein Kapitel ein. Die Parameter der darin geübten Kritik müssen allerdings auch auf andere gesellschaftliche Bereiche und Probleme übertragbar oder anwendbar sein. Doch ohne einen genauso scharf und kritisch konturierten theoretischen Zugang zu anderen Elementen der Beherrschung, Unterordnung, Diskriminierung, Normierung und Ausbeutung wird Analyse, Kritik und umwälzende Praxis trübe oder gar unmöglich.

[8] Nach wie vor unübertroffen: Detlev Claussen, Grenzen der Aufklärung. Zur gesellschaftlichen Geschichte des modernen Antisemitismus, Frankfurt a. M. 1987.

Mark Richter / Levke Asyr / Ada Amhang / Scott Nikolaus Nappalos (Hg.), Spuren der Arbeit. Geschichten von Jobs und Widerstand

Die Buchmacherei: Berlin 2021. 257 Seiten, € 14,00

Dieses Buch ist ganz außergewöhnlich. Es passt in kein wissenschaftliches Schema. Es thematisiert Arbeits- und Lebensverhältnisse, über die gerne hinweggesehen wird, die oftmals keinen sprachlichen Ausdruck finden. Es ist kein Buch über die Vergangenheit, es ist ein Buch über die Gegenwart. In 34 Geschichten – ursprünglich als Online-Blog der anarchosyndikalistischen Gewerkschaft *Industrial Workers of the Word* (IWW) erschienen – erzählen Menschen, die in dieser Gewerkschaft organisiert sind, von ihrer Arbeit und vor allem von dem, was die Arbeit mit ihnen, mit ihrem Leben macht – was für Schäden sie an Körper und Geist anrichtet. Die IWW hat eine lange Geschichte. Sie war in den USA eine der ganz großen und bedeutsamen Gewerkschaften. Seit den 1940er Jahren nahm sie an Bedeutung ab und wurde in den Mühlen des kapitalistischen Booms zerrieben. Die im Kontext der ökonomischen Neoliberalisierung sich verstärkende Neuzusammensetzung der US-amerikanischen Arbeiter*innen-Klasse ermutigte seit den 1970er Jahren junge Arbeiter*innen, neue IWW-Gruppen zu gründen.

Das Buch ist in drei große Kapitel gegliedert: Widerstand, Zeit, Schlaf und Träume, gerahmt von Vorwort, Einleitung und einer Diskussion mit den amerikanischen Herausgeber*innen der urspünglichen Veröffentlichung, unter ihnen Phinneas Gage, ein Postarbeiter aus Edmonton, und Monica Kostas, Künstlerin und IWW-Organizerin. Das Buch geht auf viele Ebenen ein; immer wieder stellt es die Frage nach der gewerkschaftlichen Organisierung, nach deren Möglichkeiten und Chancen, ohne die vielen Misserfolge und Niederla-

gen zu verschweigen. Junge und Menschen mittleren Alters, Frauen, Männer, queere Menschen, überwiegend People of Color in den USA und Kanada, viele von ihnen mit Studienabschluss, aber ohne Chance auf einen dauerhaften Job, der ihrer Qualifikation entspricht, führen die Leser*innen in eine Welt, die in mehrfachem Sinne dem in der Regel besser situierten, linksliberalen deutschen Publikum fremd ist. Zum einen kommen hier Aspekte der Lohnarbeit im Kapitalismus zur Sprache, die oft vergessen, verleugnet oder verdrängt werden: 13-Stunden-Schichten, krasse Hierarchien, Kommandotöne, Drangsalierung, andauernde Entwürdigung, Beleidigung, Bedrohung, Rechtlosigkeit, Rassismus, sexuelle Diskriminierung und unfassbare sexuelle Übergriffigkeit. Entfremdung wird konkret fassbar, auch die Gewaltförmigkeit der Lohnarbeit. Berichtet wird von der Arbeit in der Industrie, am Fließband, an Maschinen, im Krankenhaus, in Altenheimen, im Sozialbereich, in der Landwirtschaft, in der Lagerarbeit und Logistik, im Gastgewerbe, im Lebensmittelhandel und in Callcentern. Berichtet wird von der tagtäglichen Arbeitstortur, von Löhnen, die nicht zum Leben reichen, vom Zwang zu Überstunden oder zu einem Zweitjob, monate- oder gar jahrelang auch Wochenenden durchzuarbeiten, krank, zuweilen auch schwer krank zur Arbeit gehen zu müssen, weil es keine Lohnfortzahlung gibt oder bei Abwesenheit der Job verloren ginge. Die Geschichten erzählen von permanenter Überarbeitung, von ständigem Schlafmangel, von körperlichen und psychischen Schäden, von Albträumen, Panikattacken, Depression und Verzweiflung. Die Enteignung der Zeit ist nicht nur auf die Arbeitszeit begrenzt. Die Hölle der Arbeit verfolgt eine*n bis in die angeblich freie Zeit und dringt in unsere Träume ein – wie eine ausgebildete Pflegekraft eindringlich schildert:

> Unsere Arbeitskraft zu stehlen, ist nicht die einzige Art und Weise, wie das Kapital das Blut aus uns heraussaugt – es hat jeden einzelnen Teil unseres Lebens übernommen und strukturiert, einschließlich unserer Träume. Und es stiehlt nicht nur von uns, es schließt uns aus, spaltet uns, sagt uns, wer wir sein können, und lässt uns seine Drecksarbeit

> machen, Hierarchien darüber aufzustellen, wie wertvoll verschiedene Gruppen sind und welche Arbeit sie leisten dürfen, um ihm zu dienen. Es sagt uns, was unsere Körper sind, was sie bedeuten, wie sie zu interpretieren sind, und bestraft uns, wenn wir es falsch machen. Es lehrt uns, uns selbst zu hassen. Es ist angemessen, dass wir Träume, nein, Albträume über die Arbeit haben – denn das Kapital ist der Stoff, aus dem die Albträume sind, die Zerstörung von allem, was menschlich ist. (S. 218)

Die Betroffenen erzählen von ihren immer wiederkehrenden Versuchen, sich zu wehren, sich die Demütigungen und Entwürdigungen nicht gefallen zu lassen, von Widerstand und von Niederlagen. In den Erzählungen findet sich, je genauer mensch sich einliest, ein fast unendlicher Facettenreichtum des Arbeitslebens, der in der akademischen arbeitssoziologischen Literatur schon lange nicht mehr zu finden ist. Ein Beispiel: Um seine Arbeit nicht zu verlieren, schuftet ein Mensch im Naturkostladen unter den widrigsten Bedingungen. Geführt von wohlhabenden, christlichen weißen Frauen, herrscht im Laden eine Atmosphäre der Bigotterie und doppelten Moral. Der Erzählende berichtet von einer schmerzhaften und bereits blutenden schweren Blasenentzündung und davon, dass er den Einkommensverlust durch krankheitsbedingte Abwesenheit fürchtet. Also geht er weiter arbeiten und riskiert im Grunde sein Leben. Zweites Beispiel: Ein Metallarbeiter ist täglich Kühlschmierstoffen und damit Stäuben, Rauch und Dämpfen ausgesetzt, er bekommt gravierende Atemwegsprobleme und darüber hinaus eine systemische Allergie. Er versucht es mit einem Jobwechsel, gerät aber vom Regen in die Traufe und ist zudem mit massivem Rassismus konfrontiert. Drittes Beispiel: Ein älterer, aus Pakistan geflohener Journalist wird nicht als Flüchtling anerkannt und arbeitet als Tagelöhner in der Landwirtschaft, körperlich bereits am Ende. Wer hier arbeitet, wird nicht als Mensch angesehen. „Aber besser zu arbeiten als zu verhungern“ (S. 125). Und einer der nächsten Berichte bringt eine wohl allen Arbeiter*innen gemeinsame Erfahrung kurz und prägnant auf den Punkt: „Die besitzende Klasse führt

einen Klassenkampf, und dabei geht es nicht nur um wirtschaftliche Aspekte, es ist ein psychologischer Albtraum, es geht auch um unsere Psyche und unseren Körper“ (S. 144). Immer wieder, in fast allen Berichten, ist von Schlafmangel, von Schlaflosigkeit, von völliger Übermüdung und leiblich-körperlicher Zerrüttung die Rede. Eine im Lebensmittelverkauf angestellte Frau erzählt von ihren verrückten Schichtzeiten: von der Spätschicht direkt wieder in die Frühschicht. Es ist ein System, „wo Computer Arbeiter*innen wie Zahlen durcheinander würfeln“. Und sie gibt zu Protokoll: „Ich bin so müde, dass belanglose Sorgen mich regelrecht auffressen“ (S. 187). Sie rafft sich auf – mit der Erkenntnis: „Wir waren nie dazu bestimmt, so zu leben.“ (S. 189) – und beschließt, sich gewerkschaftlich zu engagieren. Ihre Gewerkschaft, die IWW, wollte ihren Kampf nie auf eine rein ökonomischen Ebene beschränken. Sie nimmt die gesamte Existenz des arbeitenden, leidenden und sich wehrenden Menschen in all seinen Lebensaspekten in den Blick, genauso wie die Berichte im vorliegenden Buch weit über die Ökonomie hinausweisen: ins Politische, in Verhältnisse eines nicht entfremdeten Lebens.

Für den*die deutsche Leser*in sind die Berichte aus der Pflegearbeit am schockierendsten (S. 94–98; S. 145–174; S. 194–195; S. 216–219). Die Pflegekräfte, die in den USA überwiegend migrantischen Hintergrund haben, arbeiten unter extrem schlechten Bedingungen. Sie sind einer strikten Arbeitshierarchie unterworfen; eine Arbeitsschicht dauert zwölf Stunden oder länger, meist ohne Pausen, ohne Essenszeiten, oft ist nicht einmal eine Toilettenpause möglich. „Meistens ertrinken wir unter unfassbaren Mengen von Aufgaben und spüren das Brennen in unserer Blase, während wir die Toilettentüren beäugen, die viele Stunden entfernt scheinen“ (S. 95). Für Fehler, die aufgrund von Übermüdung passieren können, wird der*die Pflegende juristisch haftbar gemacht, oft mit gravierenden Folgen: Verlust der Berufslizenz, hohe Geldstrafen oder Schlimmeres. Das Krankenhaus oder das Pflegeheim selbst ist juristisch geschützt und haftet nicht. Die Pflegearbeit ist in den USA – ganz im Gegensatz zu den beein-

druckenden und wohlklingenden Darstellungen in aus den USA kommenden Lehrbüchern (zum Beispiel Patricia Benner, Pflegeexperten, Bern 2000) – weitgehend standardisiert, taylorisiert, industrialisiert und an den Rand des Unmöglichen abgedrängt. Nicht ohne Grund stellt eine Pflegerin ihrem ausführlichen Bericht einen Auszug aus Rilkes Sonetten an Orpheus voran, der mit dem Satz beginnt: „Alles Erworbene bedroht die Maschine" (S. 145). Der Bericht selbst beginnt mit dem Satz: „Ich arbeite an einem Ort des Todes" (S. 145). Allein schon wegen dieses Berichtes ist das Buch „Spuren der Arbeit" von außergewöhnlichem Wert. Die Pflegerin gibt uns einen Einblick in ihren Alltag, erzählt von den Menschen, um die sie sich zu kümmern versucht, von deren Nöten und Ängsten, aber auch von deren Freude, dass sie überhaupt noch eine Kommunikation, eine Berührung, ein Spüren erleben dürfen. Auch gewinnt mensch einen Eindruck von wichtigen Momenten der Kollegialität und Solidarität unter den Pflegekräften. Doch werden all diese Arbeitssituationen unterbrochen, unterminiert, zerschnitten und mutwillig zerstört von den Führungskräften, den Managern, den Stationsleitungen und ihren willfährigen Helfer*innen. Defekte Arbeitsgeräte, mangelnde Schutzausrüstungen, unergonomische Arbeitsabläufe, offensichtliche Gefährdungssituationen für Pflegende und Patient*innen – all das gehört zum Arbeitsalltag. Andauernde Personalkürzungen verschlimmern den Arbeitsstress der verbleibenden Pflegekräfte.

Der Bericht, mit dem wir es hier zu tun haben, behandelt schließlich den Prozess der Organisierung eines Widerstandes gegen diese unerträglichen Verhältnisse. Sämtliche Versuche, mit Vorsprachen oder Petitionen die Probleme anzusprechen, wurden vom Management mit der offenen Drohung beantwortet, dass alle diejenigen, die sich weiter für ihre Belange engagieren oder an einer gewerkschaftlichen Aktion beteiligen, sofort entlassen werden würden. Es gibt zwar ein *National Labor Relations Board* (NLRB), das derartige Methoden zu unterbinden beabsichtigt, doch das amerikanische Arbeitsrecht kennt keinen Kündigungsschutz. Der Bericht rührt an wegen seiner großen

emotionalen Kraft, seiner Sympathie für die kranken und zu versorgenden Menschen, seinem Bekenntnis auch zu sogenannten „niederen Aufgaben“, wenn sie sinnvoll und notwendig sind, aber auch wegen des aus ihm sprechenden Unmuts und Zorns angesichts willkürlicher, unsinniger oder völlig unrealistischer Zumutungen des Managements. „Ich versuche, die Herausforderungen empathischer Fürsorge anzunehmen, während ich den Druck ablehne, wie eine Maschine im Namen der Fürsorge-Definition des Managements zu arbeiten“ (S. 159). Die Betroffene kämpft gegen das „Eindringen der kapitalistischen Disziplin“ in ihre Psyche, und sie beschreibt, wie schwer es ist, für sich selbst die Grenzen zwischen Menschlichkeit und Menschlichkeit heuchelnder Ideologie zu erkennen. Es wird deutlich, wie hoch belastend die Erfahrung ist, unter Zwang gegen das eigene Gewissen und die eigene ethische Überzeugung handeln zu müssen. Unzureichende Hilfsgeräte, unzureichende Schutzausrüstungen und unzureichende Personalausstattung waren dann Gegenstand von Auseinandersetzungen. Die Lage spitzte sich über die Monate hinweg immer mehr zu. Der kollektive Unmut kanalisierte sich schließlich in gewerkschaftlichen Aktionen, Plakaten und Flugblättern, als deren Kerninhalt sich insbesondere die Forderung nach Personalaufstockung kristallisierte. Das Management und seine vielen Helfershelfer*innen reagierten umfassend und brutal. „Nette weiße Damen“ rissen die Plakate herunter; das Management unterzog alle Beschäftigten peinlichen und entwürdigenden Verhören; es entstand eine psychologische Kampffront „von oben“ und eine von Unternehmensberater*innen unterstützte Hetzjagd gegen alle, die der Beteiligung an den Aktionen verdächtigt waren. Die Berichterstatterin räumt ein, dass sie und ihre Kolleg*innen von der Heftigkeit und der Systematik dieser Gegenaktionen überrascht und geradezu überrumpelt wurden. Sie mussten sich ihre Niederlage eingestehen; die Arbeitsbedingen wurden signifikant verschlechtert.

Das US-amerikanische Arbeitsrecht ist schwach, ebenso fehlt ein der europäischen Rahmenrichtlinie zu Sicherheit und Gesundheit bei

der Arbeit vergleichbares Arbeitsschutzrecht, zumindest was die Problematik der psychischen Belastungen angeht. Tatsächlich kann in dieser Situation das Recht nicht als Waffe, allenfalls – wenn überhaupt – als Schutzschild genutzt werden, und möglicherweise nicht einmal das. Insofern ist die Feststellung des Berichtes hoch plausibel: „Kein Gesetz kann die Notwendigkeit kollektiver Aktionen politisch bewusster, mutiger Arbeiter*innen ersetzen" (S. 169). Doch ist zu bedenken, dass es nicht möglich ist, den Grad der Mobilisierung und Handlungsbereitschaft dauerhaft auf hohem Niveau zu halten. Irgendwann muss sich eine Aktivität und eine halbwegs gewonnene Auseinandersetzung auch in Tarifverträgen, Gesetzen oder Verordnungen manifestieren. Dies ist in den USA nicht anders als hierzulande. In Kalifornien haben die Pflegearbeiter*innen über staatliche Verordnungen eine Mindestpersonalbesetzung erstreiten können (*der Freitag* vom 9. September 2021, S. 4). An den Berichten in „Spuren der Arbeit" zeigt sich, wie weit die Wegstrecke zu halbwegs menschenwürdigen Arbeitsbedingungen vor allem dann ist, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen fehlen. Es ist schwierig, sich gegen Stressbelastungen zu wehren, wenn es dazu nichts Gesetzliches gibt, so etwa eine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungen. Es mutet grausam an zu lesen, dass sich Arbeiter*innen „Krankheit nicht leisten können", weil es weder Lohnfortzahlung noch Krankengeld gibt, einmal von der jederzeit möglichen Kündigung ganz abgesehen. Es wäre zwar falsch, in Deutschland der Sozialstaatsillusion aufzusitzen – wie dies auch viele linke Aktivist*innen hierzulande tun –, denn das hieße zu glauben, es sei alles im Sinne der Interessen der Arbeiter*innen-Klasse gut geregelt. Das ist es nicht. Doch wäre es genauso falsch, die Dialektik von Reform und Revolution, von erreichten Schutzstandards und sozialer Bewegung zu ignorieren. Es gibt bestimmte Arbeiter*innen-Rechte, die eindeutig als Ergebnis von Klassenauseinandersetzungen gesehen werden müssen. Auf jene zu setzen, und dies gelegentlich auch als „Waffe", ist richtig. Was wir aber von der IWW lernen können, ist die Notwendigkeit von Basisar-

beit und Basisbewegung. Die deutschen Herausgeber*innen betonen in ihrem Vorwort ihr Gewerkschaftsverständnis, das nicht auf einen hauptamtlichen Apparat setzt, sondern auf die Selbstorganisation und die unmittelbare, praktische Alltagssolidarität unter den Arbeitenden. Diese Art und Weise der Gewerkschaftsarbeit – Organizing – ist in den Augen manch hiesiger Gewerkschafter*innen ungewöhnlich. Als Arbeiter*in in einem Betrieb anzufangen und gleichzeitig mit dem Aufbau gewerkschaftlicher Strukturen zu beginnen, mag in der „lang gedienten" Kernbelegschaft eines Traditionsbetriebes unmöglich, geradezu absurd erscheinen – in den klassischen und postmodernen Betrieben der hoch fluktuativen Massenarbeit, wie sie in „Spuren der Arbeit" repräsentiert ist, ist dies nicht nur möglich, sondern auch angesagt. Hier geht es nicht nur um Lohn, sondern um den unmittelbaren Kampf um Menschenwürde, letztlich um Befreiung von den Zwängen, die uns der Kapitalismus auferlegt. Das Buch irritiert, macht betroffen, wütend, traurig und nachdenklich. Alle, denen etwas an der Veränderung unserer Verhältnisse liegt, sollten es lesen.

Wolfgang Hien

Pepijn Brandon / Peyman Jafari / Stefan Müller (Hg.), Worlds of Labour turned upside down. Revolutions and Labour Relations in Global Historical Perspective

Brill: Leiden 2020. 336 Seiten, € 153,00

Wie wirken sich revolutionäre Umwälzungen auf Beschäftigungsverhältnisse, auf Lohnarbeit, auf unfreie Arbeit, kurz: auf Arbeitswelten aus? In welcher Beziehung stehen sie zueinander, welche Gruppen beteiligen sich an ihnen und warum? Aber auch: Warum gibt es ein Missverhältnis zwischen Zielen einer Revolution und deren tatsächlichen Konsequenzen? Um diese Fragen dreht sich der vorliegende Sammelband, basierend auf der 53. International Conference of Labour and Social History (ITH). Um sich den Antworten zu nähern, haben die Herausgeber einen globalhistorischen Ansatz gewählt und untersuchen in zehn Beiträgen Revolutionen oder Revolutionserscheinungen in den Amerikas, Asien, Europa und Afrika während des 19. und 20. Jahrhunderts. Eingeleitet wird der Band mit einem Essay von Marcel van der Linden, der sich mit dem, gemäß Autor, paradoxen Verhältnis zwischen Arbeiter:innen und Revolutionen auseinandersetzt. Der Band versucht nicht nur durch geographische Vielfältigkeit zu überzeugen, er untersucht auch ganz unterschiedliche Akteur:innen. So stehen neben Industriearbeiter:innen auch Sklav:innen, Zwangsarbeiter:innen und Angestellte im Zentrum der jeweiligen Analyse. Ein Beitrag beschäftigt sich ausschließlich mit Arbeiterinnen.

In der Einleitung gehen die Herausgeber zuerst der Frage nach, was eine Revolution ausmacht, und geben einen kurzen Überblick über die Revolutionsforschung, deren Trends und Turns. Mit dem Soziologen Jack Goldstone teilen sie die Revolutionsforschung in Generationen ein:

Die erste Generation war eine weitgehend deskriptive, die zweite stellte kausale Faktoren in den Mittelpunkt, etwa die zunehmende Ungleichheit bei rasanter Modernisierung, die dritte Generation zeichnet eine strukturalistische Auseinandersetzung mit Marx' Schriften über Produktionsweise und Klassenkampf aus, und die vierte Generation, in etwa die gegenwärtige, kennzeichnet ein Verständnis von Revolutionen als soziale Verhältnisse und Prozesse. Am Beispiel Russlands wird gezeigt, dass in der Forschung die Revolutionen als ein von 1905 bis zum Ende des Bürgerkriegs 1922 andauernder Prozess aufgefasst werden und nicht (mehr) als singuläre Ereignisse (S. 3). Neuere Forschungstendenzen schenken auch Agency, Ideologie und Kultur in globalhistorischer sowie transnationaler Perspektive mehr Aufmerksamkeit. Doch sowohl das „Generationen-Konzept" als auch die in der Forschung häufig vorgenommene strikte Trennung von theoretischen und historiographischen Ansätzen werden von den Herausgebern als zu grob und ungenau zurückgewiesen (S. 6). Mit dem Historiker Charles Tilly, der sich für seine Revolutionsdefinition bei Marx und Lenin bediente, unterstreichen sie die Bedeutung von Interessen, Ressourcen und Gelegenheiten in Konflikten zwischen Akteur:innen. Tilly analysierte Revolutionen als eine spezielle Form „umstrittener Politik". Von Revolution könne gesprochen werden, wenn Rival:innen oder Herausforder:innen exklusiven Anspruch auf die Kontrolle eines Staates erheben, wenn ein signifikanter Teil der Bevölkerung davon überzeugt ist und die Herrschenden nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Rivalen zu unterdrücken (S. 7).

Wer die jeweiligen Herausforder:innen sind oder eher nicht sind, diskutiert Marcel van der Linden in seinem einleitenden Essay. Er stellt heraus, dass wohl nicht – wie im „Kommunistischen Manifest" von Engels und Marx oder später von Lenin propagiert – „die Massen" oder die (Industrie-)Arbeiter:innen die treibenden Kräfte revolutionärer Umwälzungen in der Geschichte waren. Zwar sei die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft eine Geschichte von Klassenkämpfen, jedoch würde sich zeigen, dass Revolutionen unter Beteiligung der unteren

Klassen nicht zur Folge hätten, dass diese auch zu politischer Macht gelangen würden, im Gegenteil. Van der Linden bezieht sich hier auf den US-amerikanische Soziologen Alvin W. Gouldner, der feststellte, dass die Sklav:innen nicht die Herren überwanden, die Plebejer:innen nicht die Patrizier:innen bezwangen und so fort. Zwei große Ausnahmen bestätigen die Regel: Sowohl nach der Haitianischen Revolution (1791–1804), der ersten erfolgreichen Arbeiter:innen- und Sklav:innenrevolution (S. 25), als auch in der Russischen Revolution (1917) waren es offenkundig die unteren Klassen, die an politische Macht gelangten (S. 26).

Während Arbeiter:innen in den bürgerlichen Revolutionen (Niederlande, England, Frankreich) vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zwar zunehmend sichtbarer wurden, spielten sie doch keine entscheidende Rolle. Erst im 20. Jahrhundert gerieten sie als politischer Machtfaktor ins Zentrum von Revolutionen, aber auch hier waren sie nie die alleinigen Triebkräfte – auch in der „Großen Proletarischen Revolution" von 1917 nicht (S. 31). Van der Linden diskutiert im Folgenden, warum sie fast nie an die Macht gelangten: Zum einen liege es am dominanten Erklärungsmuster der Etappentheorie, der zufolge zuerst ein bürgerlich-demokratischen Wandel notwendig sei, bevor es zum sozialistisch-proletarischen Umbruch kommen könne, was bedeutet, dass Arbeiter:innen während des Prozesses lediglich eine untergeordnete Rolle zuerkannt werde. Zum anderen habe es seine Ursache darin, dass sich die Revolutionen des 20. Jahrhunderts nicht in den kapitalistischen Zentren, sondern in vorindustriellen oder sich industrialisierenden Ländern vollzogen (S. 36). Warum sie nicht in den kapitalistischen Zentren stattfanden, erklärt sich van der Linden mit der strukturellen Verfasstheit des Staates im entwickelten Kapitalismus: Er tritt als Fürsorge- oder Sozialstaat auf, sorgt für Bildung sowie Rechtsprechung und ist zuständig für den rechtlichen Rahmen der Arbeitsverhältnisse. Auch wird der Staat nicht alleine dergestalt für soziale Probleme, kulturelle oder politische Ungleichheiten verantwortlich gemacht, dass ihn abzuschaffen die präferierte Lösung wäre. Hinzu kommt die Trennung von ökonomischer

und politischer Sphäre im Kapitalismus: Klassenkonflikte werden nicht auf der großen politischen Bühne, etwa im Parlament, ausgetragen, sondern häufig am Arbeitsplatz, abseits der öffentlichen Sphäre, und bleiben daher partikular und lokal. Van der Linden führt ferner Althussers Konzept der ideologischen Staatsapparate, wie Schule, Familie, religiöse Institutionen, Massenmedien und vieles mehr, an (S. 41). Der Umkehrschluss des Autors lautet also, dass dort, wo all das fehlt, die Chancen für revolutionäre Umwälzungen ungleich höher stehen. Was Marx und Engels in der Theorie nicht antizipierten, war die Errichtung eines Sozialstaats, in dem zumindest theoretisch mittels allgemeinen Wahlrechts über politische Entscheidungen abgestimmt werden kann (S. 42).

Im zweiten Beitrag untersucht Gabriel Di Meglio, wie sich die Arbeitsverhältnisse der *classes populaires* (S. 50) – wozu er (städtische) Plebejer:innen, Handwerker:innen, Sklav:innen, Bäuer:innen und andere Landarbeiter:innen zählt – im Zuge der Mai-Revolution 1810 und unmittelbar danach im Vizekönigreich Rìo de la Plata auf dem Gebiet des heutigen Argentiniens veränderten. Di Meglio zeigt, dass die von ihm genannten Akteur:innen eine größere Rolle spielten als bisher von der argentinischen Geschichtsschreibung angenommen. Der Unabhängigkeitskrieg von Spanien, welcher mit der Mai-Revolution von 1810 seinen Anfang nahm, wurde angeführt durch die lokalen Eliten und mündete in eine vorübergehende Militärjunta. Aufgrund der politisch instabilen Lage benötigte diese allerdings den Rückhalt der Massen, unter anderem der Sklav:innen, deren Anteil an der Bevölkerung Buenos Aires zu dem Zeitpunkt bei 25 Prozent lag. Zu diesem Zweck vertraten die Eliten nicht nur ihre eigenen Interessen nach Autonomie, Macht und Einfluss, sondern auch populäre Forderungen. Dazu zählte die graduelle Bekämpfung der Sklaverei durch die Gesetzgebung der in Buenos Aires neu gebildeten Regierung: 1812 wurde der Handel mit Sklav:innen abgeschafft; allen in den Provinzen ankommenden Sklav:innen wurde die Freiheit versprochen. Der *Free Womb Act* von 1813 stellte jedem neugeborenen Kind einer Sklavin die Freiheit in Aussicht. Eigentumsrechte wurden dabei jedoch nicht angetastet. Gesetze wie diese machten

das Anliegen der Revolution für Sklav:innen weiterhin attraktiv (S. 63). Viele Sklav:innen kämpften aufgrund dessen in den Jahren 1810 bis 1816 im revolutionären Kampf, indem sie in die Armee der neu gebildeten Regierung eintraten, während die Sklavenhalter:innen von den Behörden kompensiert beziehungsweise die Sklav:innen von den Behörden eingekauft wurden. Während infolge der Mai-Revolution die Sklaverei abgeschafft wurde, wurden andere Arbeitsbeziehungen aber nicht in Frage gestellt – was der Autor allerdings den *classes populaires* selbst zuschreibt. Diese hätten eine „andere Agenda" verfolgt, da sie sich unter anderem aufgrund des Arbeitskräftemangels und daraus resultierender hoher Löhne in einer guten Position wähnten (S. 71).

In seiner Analyse über die Revolte (nicht Revolution) im westrussischen Ischewsk von August bis November 1918 geht Dimitrii Churakov insbesondere auf deren Historiographie ein. Diese war lange Zeit von der Propaganda der Sowjets und nach der Perestroika von den Berichten der Emigrant:innen geprägt. Je nach Perspektive ging es um die Ursachen der Revolte oder um deren Niederschlagung (S. 83). Der Autor hebt die kurze Phase der kritischen sowjetischen Geschichtsschreibung hervor, in der die Historiker:innen die Genoss:innen vor Ort für die Revolte verantwortlich machten: Diese sollen teilweise „wie Kriminelle" gehandelt haben (S. 79). Der Autor unterstreicht nicht nur, wie umkämpft die Deutung der Revolte war, sondern auch, wie wichtig Archive und der Zugang zu ihnen für die Geschichtsschreibung sind. Die Revolte in Ischewsk ist deswegen interessant, weil die Stadt ein wichtiger Produktionsstandort für Waffen war. Die Revolte richtete sich nicht gegen die Russische Revolution, sondern gegen die Alleinherrschaft der Bolschewiki. Gegen jene lehnten sich vor allem Menschewiki und Sozialrevolutionär:innen auf. Um die Arbeiter:innen der Waffenfabriken für sich zu gewinnen, machten die Menschewiki ihnen Hoffnung auf eine Besserung ihrer Lebens- und Arbeitsumstände. Nach und nach geriet die Revolte in die realen Zwänge des Bürgerkriegs. Hieß es im August 1918 zuerst „Alle Macht den Sowjets, nicht der Partei!", deklarierten im September bereits vier unterschiedliche Machthaber, dass

die Macht der Sowjets abgeschafft sei; von Räten war zu dem Zeitpunkt nicht mehr viel übrig (S. 91). Die Gewalt war allgegenwärtig: Bolschewiki wurden erst in Massenerschießungen hingerichtet, später noch brutaler mittels Bajonetten. Wie wirkte sich die Revolte nun auf die Arbeitsbedingungen in den Fabriken aus? Da die Fabriken extrem wichtig waren, kamen die Vertreter:innen der Menschewiki den Arbeiter:innen entgegen und lösten ihre Versprechen zunächst ein: Es gab Extralohn für zwei Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, sowie eine zusätzliche Vergütung für alles, was über die Norm hinaus produziert wurde (S. 95). Ferner stärkten die Menschewiki die Gewerkschaften und machten sie wieder zu unabhängigen Institutionen. Doch als die Situation sich durch die Entwicklung des Bürgerkriegs zuspitzte, wurden die Arbeitsregelungen rückgängig gemacht und zwei Überstunden pro Tag angesetzt; Lohn wurde fast eineinhalb Monate zurückgehalten (S. 97). Schließlich wandten sich die Arbeiter:innen wohl vor allem wegen der rückgängig gemachten Verbesserungen von der Revolte ab. Für den Autor steht fest, dass es hier die reale Möglichkeit eines „dritten Weges" gab und die Arbeiter:innen von Ischewsk daran maßgeblich beteiligt waren.

Einen ganz anderen Ansatz wählten Tiina Lintunen und Kimmo Elo. Sie analysieren mithilfe der Historischen Netzwerkforschung (*historical network analysis*, HNA) Netzwerke sozialistischer Frauen, die im finnischen Bürgerkrieg (27. Januar 1918 bis 15. Mai 1918) für die „Roten Garden" kämpften. Der Beitrag untersucht die Berichte von insgesamt 267 Frauen aus dem Ort Pori im Westen Finnlands anhand von drei Variablen (Assoziierung, Wohnort und Verwandtschaft). Auch diese Autor:innen gehen in ihrem Artikel auf die Geschichtsschreibung ein. Sie stellen vier Wellen der Forschung über den finnischen Bürgerkrieg fest. Erst ab 1960 wurden andere Stimmen als die der Sieger wahrgenommen, und ab 1990 wurde die monolithische Wahrheit über die Ereignisse in Frage gestellt. Erst jetzt, in dieser vierten Welle, werden Frauen und Kinder als eigenständige Akteur:innen wahrgenommen. Die Autor:innen gehen für einen Sammelbandbeitrag allzu detailliert auf ihre Methode und die Historische Netzwerkforschung ein; leider sind die Visualisie-

rungen ihrer Ergebnisse in der Druckausgabe kaum zu entziffern. Die mit der Methode gewonnen Erkenntnisse sind darüber hinaus nicht wirklich neu, unterstützen aber bisherige Annahmen. So spielen natürlich der Organisationsgrad in der Arbeiter:innenbewegung, der Arbeitsplatz und Verwandtschaftsbeziehungen eine große Rolle für die Teilnahme der Frauen an den „Roten Garden". Es zeigt sich, dass die Methode ihre Grenzen hat und die quantitative mit der qualitativen Analyse zusammengehen muss. Leider erfährt der Rezensent nicht viel mehr über die Arbeitswelten der Frauen und wie diese sich veränderten.

Zsombor Bódy analysiert genau dies während des ungarischen Volksaufstandes 1956 in der Busfabrik „Ikarus". Der Alltag der Fabrik mit circa 4.000 Arbeiter:innen war von Spannungen zwischen diesen und der Fabrikleitung geprägt. Das 1947 verstaatlichte Unternehmen hatte ein langjähriges Management, das Konflikte austarieren konnte (S. 148). Spannungen und Krisen wurde in den Jahren vor dem Aufstand immer wieder überwunden und sorgten für eine Verbindung zwischen den unteren Leitungsebenen und den Arbeiter:innen. Gleich zu Beginn des Aufstandes geriet die Arbeit ins Stocken, da viele Arbeiter:innen nicht zur Arbeit erschienen. Es zeigte sich in der Folge, dass sowohl die Arbeiter:innen als auch die Ingenieur:innen die Ziele des Aufstandes unterstützen. Sie gründeten frei wählbare Arbeiterräte, und während der Aufstand bereits nach einer Woche niedergeschlagen wurde, dauerte es noch Monate, bis die Regierung die während der wenigen Tage revolutionärer Freiheit gegründeten Institutionen innerhalb der Fabrik zu unterwerfen vermochte (S. 145). Im Ungarn dieser „only real worker's revolution" (zit. nach Hannah Arendt, S. 143) schafften es die Arbeiter:innen der Ikarus-Fabrik tatsächlich, einen Teil der Macht in der Fabrik und Verantwortung für die eigene Arbeit zu übernehmen. Am Ende mussten sie sich jedoch der staatlichen Übermacht beugen: Ein Großteil der Arbeiter:innen wurde nach den Ereignissen entlassen, in nur drei Jahren wurden bis zu 75 Prozent der Arbeitskräfte ausgetauscht. Erst so konnte die Macht der gegründeten Arbeiterräte gebrochen werden (S. 166).

Mit der Antinomie der Arbeiter:innenkontrolle in den sozialistischen Staaten Osteuropas setzt sich Adrian Grama in seinem Beitrag auseinander. Er fragt auf einer theoretischen Ebene, wie sich die Erfahrungswelten von (Fach-)Arbeiter:innen in den sozialistischen Staaten von 1945 bis 1989 in eine „Geschichte der Linken des 20. Jahrhunderts" integrieren ließen (S. 196). Eine mögliche Antwort, so Grama, könnte Bruno Trentin in *La Città del Lavoro* (dt. *Befreiung der Arbeit – Die Gewerkschaften, die Linke und die Krise des Fordismus*, VSA 1999) liefern. Der ehemalige Generalsekretär der italienischen Metallarbeitergewerkschaft FIOM und des Gewerkschaftsbundes CGIL sieht den historischen Fehler der Linken in den 1970er Jahren darin, dass sie keine Antwort auf die Krise des Fordismus und den Machtverlust der Gewerkschaften fanden. Trentin macht dafür die Theoretiker Lenin und Gramsci verantwortlich, die beide vom Taylorismus und Fordismus begeistert gewesen seien, die sie für Symbole der Entwicklung und Wissenschaft hielten. Die Produktionstechnologie sei ihnen zufolge neutral und sinnvoll für das ökonomische Wachstum – sofern sie nur unter „kollektiven Eigentumsregelungen" angewandt werde (S. 170). Diese Faszination wurde von Vertreter:innen kommunistischer Parteien und anderen Nachfolgern ab 1921 sowie im Staatssozialismus in Osteuropa ab 1947 geteilt. Trentin argumentiert dagegen mit Bezugnahme auf Figuren wie Simone Weil und Georges Friedmann, aber auch auf Dissidenten wie Rudolf Bahro und Miklós Harasztin, dass die Produktionsweisen für sich genommen auch in den sozialistischen Ländern einen unterdrückenden Charakter gehabt hätten und „Amok gelaufen" seien (S. 193). Die Fixierung auf den Fordismus und Taylorismus habe in Osteuropa zu einer „Tyrannei der Norm" und Ausbeutung der Arbeiter:innenklasse, in Westeuropa hingegen zu Versprechungen hoher Löhne und damit einhergehend zur Auflösung jeglichen Widerstandes der Gewerkschaften im Postfordismus geführt (S. 180). Grama fragt, ob die Erzählung des graduellen Kontrollverlustes der Arbeiter:innen über den Produktionsprozess in Westeuropa auch für den osteuropäischen Staatssozialismus gilt und ob Trentins Interpretation auch für diesen Gültig-

keit besitzt (S. 171). In einem ersten Schritt legt er dar, dass – zu einem überwältigenden Anteil männliche – (Fach-)Arbeiter:innen im osteuropäischen Staatssozialismus einen vergleichsweise höheren Grad an Autonomie in der Produktion genossen. Aussagen von Dissidenten, an denen sich Trentin stark orientiert, können Grama zufolge die Dynamiken in den Betrieben nicht angemessen beschreiben: Diese Einzelerfahrungen könnten nicht verallgemeinert werden. Ferner müsse im Detail auf das Können der nicht zu ersetzenden Facharbeiter:innen (*veterans*) an den Fließbändern und auf deren Fähigkeit zur „spontanen Kooperation" geschaut werden: die beiden Seite seiner Analysekategorie der Arbeiter:innenkontrolle (*worker's control*, S. 175). Im zweiten Schritt macht Grama deutlich, dass eine produktivitätsbasierte Tarifvereinbarung nie das Verhältnis zwischen Management und Arbeiter:innen derart definierte wie in Westeuropa, was unter anderem an der Logik der Lohnerhöhungen im Staatssozialismus lag.

Im dritten Abschnitt seines Aufsatzes beschäftigt sich Grama mit der Antinomie der Arbeiter:innenkontrolle in Osteuropa. Die Logik der Lohnerhöhungen sollte dazu beitragen, nicht nur die Ungleichheit der Löhne (zwischen Fach- und Hilfsarbeiter:innen), sondern auch die Arbeiter:innenkontrolle zu schmälern, doch war sie zugleich von dieser strukturell beeinflusst. Für die Zentralplaner war die relative Autonomie verantwortlich für „Lohnnivellierung" und „Normübererfüllung", die aus ihrer Perspektive häufig mit Motivationsverlust und geringer Produktivität einhergingen. Für Industriemanager war diese teilweise Autonomie andererseits ein Sicherheitsnetz, da gerade die Facharbeiter:innen mit ihrem Wissen, ihrer Autonomie und Initiative den ubiquitären Mangel ausgleichen konnten (S. 172 und 176).

Die Lohnreformen sollten die Ungleichheit der Löhne zwischen Facharbeiter:innen und Nichtfacharbeiter:innen in den Fabriken schmälern und das System der Normübererfüllung beschneiden. Das Strukturelle ist bedingt durch die Arbeiter:innenkontrolle der Facharbeiter:innen in den Betrieben selbst, die nicht nur selbst das Tempo der Fließbänder mitbeeinflussen oder extra Lohn durch Normübererfüllung

am Ende des Monats erarbeiten, sondern auch die Norm manipulieren konnten. Diese spezifische Form der Kontrolle funktionierte besonders gut in der Mangelökonomie. Wann immer Mangel auftrat, wurden die „Veteranen“ herbeigerufen, um diesen durch Mehrarbeit auszugleichen, die Quoten zu erreichen und das Gesicht des Managements zu wahren (S. 193). Nicht zuletzt aufgrund dessen kann die industrielle Entwicklung des osteuropäischen Staatssozialismus daher nicht als eine Form von Fordismus (verkürzt: höhere Löhne und höherer Konsum, S. 188) interpretiert werden.

Der Autor legt dar, dass Trentin mit *La Città del Lavoro* zwar nicht den historischen Verlauf des osteuropäischen Staatssozialismus erklären kann, jedoch den Erfolg des Kapitalismus in der osteuropäischen Gegenwart. Es handele sich bei der Interpretation Trentins mehr darum, die eigene Ohnmacht angesichts der einsetzenden Transformation des Kapitalismus in den 1970er Jahren zu erklären. Grama negiert keineswegs, dass auch in Osteuropa die Arbeiter:innen ausgebeutet wurden. Doch gab es substantielle Unterschiede in der Art und Weise, wie die Facharbeiter:innen Macht über den Produktionsprozess ausüben konnten, die wiederum stark von makroökonomischen Entwicklungen sowie in Osteuropa von den Spezifika einer Mangelwirtschaft abhängig war (S. 181). Grama unterstreicht abschließend die Wichtigkeit der Ausgestaltung der Arbeiter:innenkontrolle. Diese war laut Autor eine der wichtigsten Hinterlassenschaften nach 1989 und wurde dann sukzessive zurückgedrängt, etwa durch Kampagnen, Lohnverhandlungen und betriebliche Reorganisation im Marktkapitalismus.

Mit Zwangsarbeit von Afrikaner:innen während der Portugiesischen Revolution 1974/1975 (der sogenannten Nelkenrevolution) beschäftigen sich Raquel Varela und Joaõ Louçã. Diese, schreiben sie, war das größte revolutionäre Ereignis in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (S. 199). Die Autor:innen zeigen, dass die Anfänge und Ursachen der Revolution nicht im Lissabon der 1970er Jahre, sondern in den portugiesischen Kolonien in den 1960er Jahren zu finden sind und dass der antikoloniale Krieg mit der Revolution im kapitalistischen Zentrum in

direkter Verbindung stand. Sie knüpfen an die in der Einleitung erwähnte Vorstellung an, dass Revolutionen als Prozesse gedacht werden müssen (S. 210 und 219). Insbesondere die – stark mit der Industrialisierung Portugals zusammenhängende – Zwangsarbeit (*forced labour*) in den Kolonien und der 1961 dagegen einsetzende Widerstand waren Auslöser breiter antikolonialer Bewegungen. Nach der Abschaffung der Sklaverei am Ende des 19. Jahrhunderts waren Zwangsarbeit und andere Formen unfreier Arbeit die Mittel der Wahl, um die Arbeitskraft in den Kolonien weiterhin auszubeuten. In den Kolonien Portugals blieb unfreie Arbeit bis in die 1960er/1970er Jahre hinein gängige Praxis; der Widerstand dagegen wurde zu einem großen Problem für die Metropole. Da die Kolonien und die damit zusammenhängende Form der Zwangsarbeit für Portugal wirtschaftlich nicht zu ersetzen waren, sandte Diktator Salazar die portugiesische Armee zur „Befriedung" der Widerstandsbewegungen aus. Verschiedene Faktoren, etwa die Uneinigkeit der portugiesischen Generäle und demoralisierte Soldaten in den Kolonien, aber auch eine zunehmend desolatere wirtschaftliche Situation, führten jedoch zu einer politischen Krise in Lissabon. Diese Situation führte schlussendlich zum Militärputsch in Portugal und zur anschließenden vierzigjährigen Herrschaft Salazars. Es ist ein Verdienst der Autor:innen, dass sie die Strategien der Zwangsarbeiter:innen in den Kolonien hervorheben und zeigen, wie diese sich mit Mitteln wie Streiks und Shutdowns, die zum wichtigen Zeichen des Widerstands wurden, Handlungsspielräume eröffneten (S. 217).

Der Sinologie Felix Wemheuer rückt die Rebellion der Hilfsarbeiter:innen während der Kulturrevolution in China (1966–1969) in den Mittelpunkt seines Beitrags. Offizielle Stellen riefen Arbeiter:innen dazu auf, sich gegen sogenannte kapitalistische Abweichler innerhalb der KPCh zu wenden. Shanghai war der größte Schauplatz zu Beginn der Kulturrevolution, die Hilfsarbeiter:innen waren eine der lautesten Gruppen der „Rebellen". Ziel des Beitrags ist es unter anderem, ein Narrativ westlicher Wissenschaftler:innen zu prüfen: Inwiefern hatten die Arbeiter:innen eigene Ziele? Waren sie nur Mittel zum Zweck für Par-

teikader, um an die Macht zu kommen? Entlang einer Gesellschaftsanalyse des maoistischen Chinas zeigt der Autor, wie die Volksrepublik versuchte, soziale Mobilität zu unterbinden. Wer Arbeiter war, die „Eiserne Reisschüssel“ bekam und einen *Hukou* (registrierten Wohnsitz) für die Stadt besaß, hatte Glück. Hilfsarbeiter:innen hatten dies häufig nicht, was zu sozialer Ungerechtigkeit, Spaltung und schließlich zur Rebellion führte. Sie forderten Gleichbehandlung und sahen zu Beginn der Kulturrevolution die Chance auf einen echten, ernstgemeinten Wandel, sollten aber bitter enttäuscht werden. Die Stärke des Beitrags liegt unter anderem in der Darstellung der vielen Grauzonen, etwa wenn der Protest der Hilfsarbeiter:innen zu Konzessionen der KPCh-Führung führte und diese sich gegen lokale Kader wandte (S. 239 und 242).

Über Arbeitsbeziehungen in der iranischen Ölindustrie nach der Revolution 1979–1982 schreibt Peyman Jafari. Er zeichnet nach, wie wichtig die Ölindustrie für den Iran war und welch wichtige Rolle auch den rund 70.000 Ölarbeiter:innen zuteilwurde. Arbeiter:innen der Ölindustrie standen schon einmal im Zentrum politischer Umbrüche. Sie waren Kern einer populären Bewegung am Ende der 1940er Jahre, die eine Verstaatlichung der iranischen Ölindustrie forderte. Diese stand seit 1909 unter der Kontrolle der *Anglo-Persian Oil Company* (einem Vorläufer von BP). Nach der Verstaatlichung wurde die Ölindustrie als „national asset“ betrachtet. Jafari untersucht, wie sich während der Islamischen Revolution ab 1979 sogenannte *Showras* (Arbeiterräte) bildeten, und beleuchtet die unterschiedlichen Vorstellungen und Ideologien, die in diesen Räten aufeinandertrafen. Der Gründung von Arbeiterräten gingen Demonstrationen auf den Straßen voraus, die sich gegen den Shah und dessen Regime richteten, die jedoch brutal niedergeschlagen wurden – mit vielen Toten als Folge. Der Protest verlagerte sich daher von der Straße sukzessive auf den Arbeitsplatz, was eine Rätegründung begünstigte. Auch die drastische Hierarchie zwischen Management und Arbeiter:innen (egal ob *white* oder *blue collar*) förderte den Wunsch nach Selbstverwaltung. Noch unter dem Shah übte der Staat direkte Kontrolle auf die Fabriken aus, agierte auch mithilfe des berüchtigten

Geheimdienstes (der Autor spricht von einem „despotisch bürokratischem“ Fabrikregime, S. 259). Das Ziel der Arbeiter:innenräte war die Selbstverwaltung der Fabriken. Spannend liest sich, wie der Autor die differenzierten, religiös motivierten und miteinander konkurrierenden Ideen beschreibt, etwa die einer islamischen klassenlosen Gesellschaft oder die antikapitalistisch-islamistischen Vorstellungen der Islamisch Republikanischen Partei (IRP) (S. 254 und 263 f.). Wie in dem Beitrag über die Revolte in Ischewsk auch, zerstörte ein Krieg jeglichen Fortschritt: Der Iran-Irak-Krieg ab 1980 erhöhte graduell die Repression des neuen Regimes auf die Fabriken und beschnitt die zuvor erkämpften Rechte. Alle von den Räten erkämpften Verbesserungen wie die 40-Stunden-Woche, freie Wochenenden und höhere Löhne wurden graduell zurückgenommen. Doch der Autor kritisiert auch die Räte selbst, die nicht über eine lokale Koordinierung hinauskamen und keine überbetriebliche Kollektivmacht aufbauen konnten (S. 282).

Lässt sich eine Revolution aushandeln? Dieser Frage geht Knud Andresen für Südafrika in den 1980er Jahren nach. Er stellt heraus, dass der Begriff „Revolution“ hier mit Bedacht gewählt wurde. Es handele sich weder um eine sozialistische noch um eine soziale Revolution. Es könne eher von einer Transition gesprochen werden. Diese Transition hin zu freien Wahlen im Jahr 1994 interpretiert er nicht als eine direkte Folge globaler Umwälzungen hinsichtlich des Zusammenbruchs der Sowjetunion, sondern als einen längeren Prozess (S. 286). Die Transition brachte in Südafrika den *African National Congress* (ANC) an die Macht, der eine neoliberale Wirtschaftspolitik verfolgte, deren wirtschaftspolitische Konsequenzen für die südafrikanische Gesellschaft noch heute deutlich sichtbar sind (S. 287). Andresens erhellende Analyse kann zeigen, dass die Abschaffung der Apartheid nicht nur das Hauptziel Schwarzer Befreiungsbewegungen war, sondern auch von ökonomischen Verhältnissen begünstigt wurde: Apartheid wurde „ökonomisch dysfunktional“ (S. 293). Schwarze Südafrikaner:innen waren von gutbezahlter Arbeit ausgeschlossen, fehlten daher in der andauernden Entwicklung industrieller Produktivkräfte auf der einen und dann

als mögliche Konsument:innen auf der anderen Seiten (S. 300). Zeitgleich mit dem Aufstieg Schwarzer Südafrikaner:innen in die Mittelklasse gründeten sich in der Industrie antirassistische Gewerkschaften. In Verbindung mit einer Schwarzen Widerstandsbewegung bildeten sie den Grundstock einer Verhandlungsmacht, der seitens politischer Eliten nicht mehr ohne Kompromissbereitschaft beizukommen war. Arbeiter:innen, organisiert in Gewerkschaften, waren zu einem politischen Machtfaktor geworden. In Verbindung mit einem weißen Management, das zu Kompromissen bereit und auch willens war, rassistische Attitüden aufzugeben, war die „verhandelte Revolution" erfolgreich (S. 301).

Was in den historiographischen Einschüben der vorangehenden Beiträge benannt wurde, lässt sich in Deutschland auf die Geschichtsschreibung über die „Wendejahre" übertragen. Das dominante Narrativ der Bundesrepublik erdrückte für Jahrzehnte andere Ansätze, verschleierte Nuancen und propagierte eine nicht der Realität entsprechende Teleologie der „Wiedervereinigung". Diese aufzubrechen, ist das Ansinnen von Renate Hürtgen, die mit ihrem Beitrag die Handlungsräume von Arbeiter:innen der DDR 1989–1990 untersucht. Scharf kritisiert sie die bisher ausgebliebene Forschung zur Selbstverwaltung der Arbeiter:innen um 1989. Sie plädiert für eine Geschichte von unten und dafür, die lokalen Kämpfe in Fabriken, ihre Ursachen und Ziele mit den großen Fragen von Macht, Klassenkampf und Ausbeutung zusammenzudenken (S. 304). Einen Aufstand habe es in den Fabriken im August 1989 nicht gegeben, konstatiert die Autorin. Allerdings entwickelte sich eine Graswurzelbewegung, deren Ziele den Bewegungen Westeuropas 1968 und auch denen nach der Revolution 1917 in Russland und 1918 in Deutschland nicht unähnlich waren: die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse und eine Ökonomie ohne Kontrolle durch die Partei (S. 324). Der historische Beitrag dieser Fabrikarbeiter:innen zur Geschichte der Arbeiter:innenbewegung bestehe in der Infragestellung von Arbeitsverhältnissen in einem sozialistischen Staat. Die Autorin bemängelt über den in ihrem Beitrag gesetzten zeitlichen Rahmen hinaus, in welchem Maße westdeutsche Gewerkschaften nach 1990 versagt ha-

ben, indem sie die Arbeiter:innen der nunmehr ehemaligen DDR mit ihren Arbeitskämpfen, die meist lokal und ohne gewerkschaftliche Führung abliefen, allein ließen. Damit hätten sich die westdeutschen Gewerkschaften in die neoliberale Logik inkorporieren lassen (S. 325).

Der vorliegende Sammelband beleuchtet ganz unterschiedliche, spezifische historische Situationen, und mit einer gewissen Freude lassen sich die Fäden der voneinander unabhängigen Beiträge zusammenführen, die dann wiederum neue Fragen evozieren. Mit Gewinn lesen sich die Einordnungen der jeweiligen Ereignisse in die (nationale) Historiographie sowie deren Stellenwert für die Gesellschaften der Gegenwart. Auch die geographische Breite und die methodischen Ansätze überzeugen. Die Analysen der Auswirkungen revolutionärer Ereignisse auf Arbeitsverhältnisse und -umfelder (*Arbeitswelten*) und umgekehrt – der Einfluss einer breit gefassten (lohn-)abhängigen Klasse auf revolutionäre Prozesse – bringen darüber hinaus einen Erkenntnisgewinn auf der Makroebene, etwa der universale Wunsch nach einem höheren Grad an Autonomie, nach Mitbestimmung oder Emanzipation. Wie im einleitenden Essay ausgeführt, sind es weniger die Arbeiter:innen, Sklav:innen oder Mitglieder der *classes populaires*, die am Beginn revolutionärer Umwälzungen stehen – aber ohne sie geht es nicht. Auf der Mikroebene zeigen sich dann aber auch die Grenzen dieser Wünsche. Hoffnungen und Versprechen auf bessere Arbeitsbedingungen können sich nicht zuletzt aufgrund äußerer Faktoren, wie etwa einem Bürgerkrieg, schnell zerschlagen, gleichwohl dienen äußere Zwänge häufig als beliebte Erklärung für die Diskrepanz zwischen Anspruch und realen Zielen revolutionärer Prozesse und sollten daher immer im Detail betrachtet werden. Dem Band selbst fehlt allerdings ein roter Faden, denn teilweise beschäftigen sich einzelne Beiträge nicht mit Revolutionen, teilweise nicht mit Arbeitswelten. Eine stringentere Einteilung in theoretische Ansätze und Fallbeispiele hätte zudem die Orientierung vereinfacht.

Hendrik Heetlage

James Mark / Artemy M. Kalinovsky / Steffi Marung (Hg.), Alternative Globalizations. Eastern Europe and the Postcolonial World

Indiana University Press: Bloomington 2020. 352 Seiten, $ 48,00

Um die Jahrtausendwende, mit den globalisierungskritischen Protesten in Seattle 1999 und Genua 2001, hatte es nach dem ‚Ende der Geschichte' die ‚Globalisierung' bis in die Schlagzeilen geschafft. Der populäre Gebrauch dieses Begriffs geht seitdem einher mit Vorstellungen von westlichem Kapitalismus, von einem internationalen Kapitalmarkt und globalen wirtschaftlichen Verflechtungen, die sich zurück auf das Bretton-Woods-System und dessen unmittelbare Einführung in der Nachkriegszeit beziehen ließen. Noch enger verbindet man im öffentlichen Diskurs den Globalisierungs-Begriff mit den nach den beiden Ölkrisen stark gewordenen internationalen Institutionen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, die für einen westlichen, kapitalistischen, aufgrund ihrer institutionellen Entscheidungsstrukturen anti-egalitären und zunehmend finanzialisierten Globalisierungskurs stehen.

Eine solche gegenwartsbezogene Reduktion von Globalisierung ist und war allerdings stark umstritten. Einen Weltmarkt gäbe es schließlich schon seit Jahrhunderten, bereits vor dem transatlantischen Sklavenhandel oder der imperialistischen Kolonialisierung der Welt, so die Theoretiker*innen der Weltsystem-Theorie. So weit greift der hier vorliegende Sammelband „Alternative Globalizations" zeitlich allerdings nicht zurück; er basiert zentral auf der Annahme, dass mit der Globalisierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch jenseits des Ökonomischen eine neue Qualität globaler Beziehungen erreicht worden sei. Die Autor*innen schließen sich mit dieser Vorstellung auch Samir Amin an,

der die gegenwärtige beschleunigte Globalisierung nach 1990 von einer ‚kontrollierten Globalisierung' für die Phase 1945–1990 unterschied. Als Wegscheide zwischen diesen beiden Modi der Globalisierung steht dafür nicht zuletzt der weitgehende Zusammenbruch des Realsozialismus 1989/90. Diese Perspektive auf das östliche Europa als eine Art Hindernis der Globalisierung wird durch den hier vorliegenden, von James Mark, Artemy M. Kalinovsky und Steffi Marung herausgegebenen Sammelband effektiv gebrochen und dagegen die poststalinistische Nachkriegszeit, entsprechend dem Bild der Systemalternative, als Phase einer alternativen Globalisierung in den Blick genommen.

Das titelgebende ‚Alternative' steht dabei jedoch nicht für die parallele Existenz einer isolierten „sozialistischen Globalisierung" zur kapitalistischen Welt, sondern umreißt räumlich wie zeitlich alternierende Wege in eine globale Welt, die sich in internationalen Einrichtungen wie auch in einzelnen Ländern des Südens parallel zu den kapitalistischen Wegen ausprägten. Dieser umfassende Ansatz verzichtet auf eine theoriegebundene Reduktion der einzelnen Beiträge; vielmehr wird mit Schlaglichtern auf unterschiedliche politische Felder mit unterschiedlichen Akteur*innen gearbeitet. Dabei werden aber durchaus gängige und aktuelle Beispiele, wie die besondere Rolle Zentralasiens und Afghanistans für die sowjetische Politik, die vietnamesischen Vertragsarbeiter*innen in der DDR oder das sino-sowjetische Zerwürfnis, gezielt aufgegriffen und untersucht.

Die vierzehn Beiträge des Sammelbandes sind in vier thematisch und in Ansätzen auch chronologisch strukturierte Teile aufgeteilt und umfassen den Zeitraum von der Tauwetterperiode nach Stalins Tod bis zum Ende des Realsozialismus im östlichen Europa. Die Hälfte der Beiträge thematisiert die Sowjetunion, die damit den Schwerpunkt des Sammelbandes bildet. Die internationale Ausrichtung der einzelnen Artikel erstreckt sich aber in diesen und den anderen Beiträgen über die Sowjetunion hinaus auf die ostmitteleuropäischen Länder und in Ansätzen auf Südosteuropa, China und Vietnam als weitere sozialistischen Staaten.

Gerade diese umfassende internationale Perspektive bietet gute Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen.

Der erste Teil, ‚Red Globalization', zeichnet – unter Schwerpunktsetzung auf die Ökonomie – den Rahmen sozialistischer Globalisierungen vor dem Hintergrund fortschreitender Dekolonisation nach. Das zeigt sich in den unterschiedlichen Akteur*innen der post-stalinistischen Sowjetunion, den durchaus eigenständigen Politiken der Staaten des östlichen Europas sowie Chinas Globalpolitik nach dem sino-sowjetischen Konflikt. Der erste Aufsatz von James Mark und Yakov Feygin gibt in diesem Rahmen einen Überblick über die Globalökonomie der Sowjetunion, den Bruch mit dem Isolationismus der Stalinzeit Ende der 1950er Jahre und den Rückbezug auf die Komintern unter Chruschtschow, der mit zeitgleich erfolgreichen Unabhängigkeitsbewegungen wie in Ghana ein anti-imperialistisches Globalprogramm möglich machte. In den 1960er und 1970er Jahren erschien die UN zeitweise als besonders gut nutzbar für eine Globalisierung im Bündnis mit den antiimperialistischen nationalen Unabhängigkeitsbewegungen, obgleich sich die realsozialistischen Staaten eher an bilateralen denn an multilateralen Abkommen versuchten. Auch die Integration eines sozialistisch gewordenen globalen Südens in den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) als einer internationalen Organisation scheiterte (S. 45f). Gerade vor dem Hintergrund einer weder über den RGW noch anderweitig hergestellten Spezialisierung und internationalen Konkurrenzfähigkeit – sie wurde allenfalls mit halbherzigen Engagement vorangetrieben –, führte dies die realsozialistischen Staaten in die Schuldenkrise der 1980er Jahre und darüber zur Erosion einer gemeinsamen sozialistischen Globalperspektive. Die hier aufgezeigte und über Jahrzehnte wachsende „interconnectedness" (S. 51) lässt dem Resümee mit einem Plädoyer für die Notwendigkeit eines multidirektionalen Ansatzes durchweg zustimmen.

Oscar Sanchez-Sibony vertieft in seinem Beitrag den ersten Zeitabschnitt von 1955 bis 1961 und stellt an Beispielen wie dem prestigeträchtigen Kooperationsprojekt zur Errichtung eines Stahlwerkes in

Bhilai/Indien – noch immer eines der größten des Landes – die auf gemeinsame Interessen abzielende Globalpolitik der Sowjetunion unter Chruschtschow dar. Der im gleichen Zeitraum erfolgende Bruch Chinas mit der Sowjetunion und dessen eigenständige Globalpolitik wird von Péter Vámos mit der Darlegung der ideologischen Grundlage der Drei-Welten-Theorie sowie der Darstellung der eigenständigen globalen Verbindungen Chinas mit Tansania, Sambia und anderen Staaten kontrastreich skizziert. Im Beitrag von Alena K. Alamgir und Christina Schwenkel zur Arbeitsmigration aus Vietnam werden mit Blick auf den gesamten Zeitraum von den 1950er bis in die 1980er Jahre die bereits bei Mark und Feygin umrissenen Phasen sozialistischer Globalpolitik nachgezeichnet, wobei besonders die in den 1980er Jahren einsetzende Konzentration auf ein vor allem nationales ökonomisches Interesse, günstige Arbeitskraft in den Staaten des östlichen Europa zu nutzen, eindrücklich auf einen ökonomischen Wandel verweist.

Der zweite Abschnitt, ‚A Socialist Age of Development', greift – als weiteren Aspekt globaler Politik – Dimensionen von Wissensvermittlung auf. Die von einem starken Pragmatismus gezeichnete Vorgehensweise im Bereich der Architektur wird von Łukasz Stanek gelungen illustriert. Er zeigt auf, wie eine gemeinsame Koordination zwischen den sozialistischen Staaten weitgehend fehlte. Am Beispiel Ghanas zeigt er, wie eine regelrechte Konkurrenzsituation mit Architekt*innen aus der Sowjetunion, Bulgarien, Ungarn, Polen und Jugoslawien entstand, die dort wiederum über ihre jeweiligen Bauprojekte einen ganz eigenen sozialistischen Kosmopolitismus schufen. Aus diesem Engagement entstanden – auch aufgrund einer vor allem in den 1980er Jahren zu beobachtenden Anpassung an lokale Baustile, einer Übernahme von Elementen arabisch-islamischer Kultur in die Gebäudegestaltung – weit über den Umbruch 1989/90 hinausgehende, bis in die Gegenwart fortbestehende Wirtschaftsbeziehungen, in Form von Bauprojekten und Architekturbüros im arabischen Raum (S. 182). Bei Massimiliano Trentin steht dagegen der pragmatische Technologietransfer von der DDR in arabische Staaten im Zentrum, der in den 1970er Jahren auch unabhän-

gig von der Existenz einer starken politischen Linken in den jeweiligen Staaten erfolgte. Steffi Marung untersucht in ihrem Beitrag die Agrarfrage bei sowjetischen Afrikanisten und zeigt dabei auch, dass es sich nicht um einseitigen Wissenstransfer aus der Sowjetunion handelt, sondern dass die Erfahrungen im globalen Süden wiederum den innersowjetischen Diskurs bereicherten und Agrarpolitiken besonders in Zentralasien veränderten.

Das als sowjetischer Süden verstandene Zentralasien ist auch als wichtiger Bezugspunkt bei den Beiträgen im dritten Abschnitt ‚Cultural Encounters: Discovering Similarities, Defining Difference, Creating Identities' präsent. Artemy M. Kalinovsky thematisiert in seinem Beitrag eine sowjetische Kulturpolitik, welche die Akteur*innen der Region stark für ihre globale Repräsentanz in den 1950er und 1960er Jahren nutzten und die Entwicklung dort, ökonomisch und darüber hinaus, als nachahmenswertes Modell heraushoben. Ab den 1970er Jahren erschien die Region aber zunehmend weniger attraktiv; die dortigen Entwicklungen führten zu besonders viel internationaler Kritik an der Sowjetunion und ihren Herrschaftsverhältnissen. Auch Hanna Jansen stellt in ihrem Beitrag über den Schriftstellerkongress in Taschkent 1958 die Region als Ausgangspunkt für eine in der Tauwetterperiode beginnende und den Eurozentrismus überwindende asienzentrierte, kulturell grundierte Außenpolitik dar. Der den Abschnitt abschließende Beitrag von Bogdan C. Iacob zur regionalen Integration Südosteuropas veranschaulicht, dass sich auf der Basis einer geteilten Geschichte und Erfahrung fehlender industrieller Entwicklung ein Muster für eine zeitweise gelingende regionale Kooperationen im globalen Süden entwickeln konnte.

In der besonders aufschlussreichen Fallstudie von Maxim Matusevich wird ein sowjetisches Verständnis von Antirassismus skizziert, der als antikolonialer und damit antiwestlicher Diskurs zu verstehen war, aber mit den nationalen Elementen der afrikanischen Befreiungsbewegungen nur bedingt etwas anfangen konnte. Die ideologischen und politischen Differenzen der sowjetischen Führung mit prominenten Politikern afrikanischer Unabhängigkeitsbewegungen wie Léopold Sédar Senghor,

Aimé Césaire oder auch Kwame Nkrumah, die bis zur Abwertung letzterer als bürgerlicher Nationalisten reichte, deutet Matusevich als Reproduktion eines „Orientalist paternalism“ (S. 239); diese führte dazu, eine weitere politische Annäherung und die Propagierung eines allzu dogmatischen Marxismus-Leninismus in den betreffenden afrikanischen Ländern zu verhindern. Gleichzeitig ermöglichte das internationale Jugendfestival 1957 in Moskau eine Anbindung an die antikolonialen Kämpfe, die Matusevich zufolge von Sowjetbürger*innen als befreiend empfunden wurde. Auch die Gründung der russischen Universität der Völkerfreundschaft im Jahr 1960, ihre Benennung nach dem ermordeten ersten Ministerpräsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Patrice Lumumba, und die Einladung internationaler Studierender aus dem globalen Süden veränderten die sowjetische Gesellschaft. Besonders die Sichtbarkeit der episodischen spontanen antirassistischen Proteste schwarzer Studierender nach dem Tode einzelner Kommiliton*innen wirkte auf die sowjetische Zivilgesellschaft zurück (S. 243). Die in diesem Beitrag gewonnenen Erkenntnisse über die Komplexität der sowjetischen Verhältnisse bezüglich Rassismus und Antirassismus sind – dies sei besonders betont – gut nutzbar und gewinnbringend gerade auch im Kontext aktueller postkolonialer und identitätspolitischer Debatten.

‚Global Encounter and Challenges to State Socialism‘ ist der abschließende vierte Teil des Bandes. Er stellt einer vorherrschenden Perspektive auf staatliches Handeln Perspektiven zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und der einfachen Bevölkerung entgegen und orientiert sich damit stark an der Opposition, hier in der Volksrepublik Polen und in der DDR. Adam F. Kola befasst sich mit dem polnischen Postkolonialismus-Diskurs und dessen Integration in das von der politischen Rechten bis in die Gegenwart vertretene nationale Narrativ, welches Polen als Opfer imperialer Staaten sieht. Der Beitrag von Quinn Slobodian untersucht die Leser*innenbriefe in der DDR in Reaktion auf das Tiananmen-Massaker. Er zeichnet die Argumentationslinien in den Leserbriefen nach, die das Massaker beispielsweise mit der Apartheids-

politik Südafrikas verglichen, um Forderungen nach internationaler Solidarität zu begründen.

Kim Christiaens und Idesbald Goddeeris greifen die Verbindungen der Solidarność mit dem globalen Süden auf, die sich in Opposition zum staatlichen Internationalismus bewegten. Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Spannungsfeld ergaben, werden besonders am südafrikanischen Beispiel deutlich. Während der zivile Widerstand eine positive Bezugnahme auf Nelson Mandela und den ANC ermöglicht hätte, hätte dessen Verbindung zur Sowjetunion die Solidarisierung der polnischen Opposition eingeschränkt. Mehr noch: Die polnischen Flüchtlinge in der polnische Diaspora Südafrikas, die sich nach 1981 fürs südafrikanische Militär rekrutierten ließen, hätten die positive Bezugnahme auf die Anti-Apartheidbewegung innerhalb der polnischen Opposition erschwert (S. 300 f.). Die begrenzte Thematisierung des Apartheidregimes in der Solidarność-Bewegung führte wiederum zu Irritationen bei den sozialdemokratischen Bündnispartnern im Westen. Besser gelang dagegen die oppositionelle Positionierung gegen Pinochet in Chile, da sich dort auch mit oppositionellen christlichen Gewerkschaften eine gemeinsame Basis finden ließ. Das dritte umfangreich ausgeführte Beispiel beleuchtet die Beziehung zu den rechten Contras in Nicaragua, welche zwischen 1979 und 1980 gegen die sozialistische FSLN (Sandinistische Nationale Befreiungsfront) kämpften. Hier bewegt sich Solidarność dagegen wiederum aufgrund deren größeren anti-kommunistischer Nähe in deutlicher Opposition zur Position der polnischen Regierung, obgleich die Sandinisten weit weniger gut als Antifigur taugten, als das bei Pinochet der Fall war. Im Ganzen ein gelungener Beitrag, an den sich eine weitere Auseinandersetzung mit international komplexen Solidaritätsbeziehungen gut anschließen ließe.

Den Herausgeber*innen gelingt eine durchgängige Verknüpfung der verschiedenen Beiträge des Sammelbands miteinander. Auch die frequente Einflechtung des sowjetischen Südens als wiederkehrende Vergleichsregion und globaler Bezugspunkt, der die gegenseitigen Austauschbeziehungen der sozialistischen Staatenwelt mit den Ländern des

globalen Südens verbindet, ist gewinnbringend. Dies ist für den Sammelband und für aus diesem folgende weitere Forschungsarbeiten von besonderer Bedeutung, da mögliche andere Zonen des Übergangs und abweichender internationaler Politik wie die Staaten Südosteuropas, China oder Vietnam nur eingeschränkt diskutiert werden und weitere Staaten Asiens oder Lateinamerikas – so auch das sozialistische Kuba – im Sammelband nicht berücksichtigt werden. Die Auswahl an Aufsätzen folgt damit weitgehend, angelehnt an die Blockkonfrontation, einer dem kapitalistischen Westen parallelen Schwerpunktsetzung. Aus postkolonialem Sozialismus entstammende Süd-Süd-Beziehungen und etwaige Unterschiede in deren staatssozialistischer Globalpolitik bleiben hier unerforscht.

Das Vorhaben des Buches, einer Vielzahl an Forschungsansätzen – fast allein begrenzt durch den räumlichen und zeitlichen Gegenstand – Raum zu bieten, lässt eine schlüssige theoretische Rahmung und einen gemeinsamen Nenner, was unter einer realsozialistischen Globalisierung zu verstehen wäre, leider vermissen. So entsteht der Eindruck, dass alles, was an internationalen Einflüssen und Politiken in den Staaten des östlichen Europas praktiziert wurde, auch bereits Teil eines Globalisierungsphänomens ist. Nichtsdestotrotz lässt sich dem Sammelband durch den Blick auf die inspirierenden Einzelaufsätze mit ihrer Vielzahl an Ansätzen viel Positives abgewinnen. Er bleibt auch wegen des Einbezugs von Beiträgen jenseits der Wirtschaftsbeziehungen ein Desiderat. Abgeschlossen wird der Sammelband durch einen umfangreichen und nützlichen Index, der geographische Bezüge, Personennamen und wichtige Schlagworte umfasst.

Manuel Lautenbacher

Dietmar Lange, Aufstand in der Fabrik. Arbeitsverhältnisse und Arbeitskämpfe bei FIAT-Mirafiori 1962 bis 1973

Böhlau Verlag: Köln 2021. 421 Seiten, € 65,00

Dietmar Lange hat einen Brennpunkt der Klassenkämpfe der 1960er und 1970er Jahre als Gegenstand seiner Dissertation gewählt. FIAT war zu dieser Zeit nicht nur das mit Abstand wichtigste Unternehmen Italiens; die dortigen Arbeitskämpfe waren mehr als bloße Tarifauseinandersetzungen – vielmehr schien hier das Proletariat zeitweise kurz davor, sich selbst von der kapitalistischen Ausbeutung zu befreien. Zumindest war dies die Perspektive, mit der einige der dortigen Protagonisten die Kämpfe führten. Neue Organisationen wie *Lotta Continua* („Der Kampf geht weiter") entstanden aus dem Zusammentreffen von streikenden Arbeitern und Student*innenbewegung. Ihre Interventionen hatten weit über die Landesgrenzen hinaus Ausstrahlung und inspirierten beispielsweise die Frankfurter Organisation *Revolutionärer Kampf* und ähnliche Gruppen der Neuen Linken.

Langes umfassende, minutiöse Rekonstruktion der Auseinandersetzungen in der damals größten Automobilfabrik Europas mit mehr als 50.000 Beschäftigten ist – soviel sei vorneweg gesagt – einzigartig. Der Autor beleuchtet detailliert die Akteurskonfiguration in einzelnen Teilen des Werks, das Zusammenspiel von Arbeitern, den verschiedenen im Werk vertretenen Gewerkschaften, linken Parteien, Student*innenbewegung und linksradikalen außerparlamentarischen Gruppen, die Bedeutung des Operaismus, der Roten Brigaden, die besondere Rolle der Angestellten, des Managements, der Polizei. Lange geht auf die Unterschiede zwischen un- und angelernten Arbeitern sowie Facharbeitern ebenso ein wie auf das Geschlechterverhältnis. (Ich spreche hier bewusst von Arbeitern und nicht von Arbeiter*innen, weil Frauen

von FIAT in der Produktion erst ab Mitte der 1970er Jahre eingestellt wurden. Frauen waren in dem untersuchten Zeitraum nur als Angestellte beschäftigt.)

Lange analysiert nicht zuletzt die Diskurse und Strategien der beteiligten Organisationen, ihren Einfluss und ihre Grenzen. Dabei hat er nicht nur die bereits vorliegende Literatur verarbeitet sowie zeitgenössische Zeitungen und Zeitschriften ausgewertet, sondern auch Interviews mit einigen Protagonisten der Kämpfe geführt und vor allem zahlreiche ungedruckte Quellen aus einer ganzen Reihe von italienischen Archiven erschlossen. Auf dieser Basis ist ihm eine sehr dichte Beschreibung der Kämpfe in der Fabrik im Laufe eines Jahrzehnts gelungen. Aber es handelt sich um mehr als eine Beschreibung. Der Autor verfügt über solide marxistische Kenntnisse, die es ihm erlauben, seine geschichtswissenschaftliche Studie umfassend gesellschaftstheoretisch zu fundieren.

Der im Untertitel der Arbeit genannte Untersuchungszeitraum 1962–1973 ist nicht zufällig gewählt. Anfang der 1960er Jahre war in Italien eine „Rückkehr des sozialen Konflikts" (S. 95) zu beobachten. 1962 breitete sich eine Streikwelle aus, die auch FIAT erfasste. Dort war der gewerkschaftliche Organisationsgrad in den 1950er Jahren relativ niedrig gewesen; es hatten „gelbe" Gewerkschaften dominiert, während Kommunisten und Sozialisten marginalisiert worden waren. Nicht nur, dass die FIAT-Arbeiter 1962 in größerer Zahl wieder an Streiks teilnahmen, war ein Novum; die Streiks wurden auch von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei auf der Straße begleitet. Rückblickend wurde die Revolte von 1962 vielfach als Beginn der Vorgeschichte der beiden „roten Jahre" 1968/69 gedeutet. Langes Darstellung schließt mit der Tarifauseinandersetzung 1973, einem weiteren Höhepunkt der Kämpfe bei FIAT-Mirafiori, in deren Verlauf die Fabriktore von streikenden Arbeitern besetzt wurden und das Werk komplett dicht gemacht wurde. Es handelt sich bei der Periode zwischen 1962 und 1973 – dies ist zumindest der Eindruck, den die Literatur nahelegt und den auch Langes Darstellung bestätigt – gewis-

sermaßen um eine aufsteigende Welle sich nach und nach intensivierender Kämpfe.

Langes Darstellung ist zum einen chronologisch geordnet: Nach der Einleitung geht er im zweiten Kapitel zunächst auf die Entwicklung in den 1950er Jahren ein; dann folgen Kapitel über die Perioden 1960–1967, 1968/69 und 1970–1973, bevor das Buch mit einer Zusammenfassung abschließt. Zum anderen geht Lange in jedem der Hauptkapitel von einer Darstellung des italienischen nationalen Kontextes über die Darstellung der ökonomischen und politischen Entwicklungen in Turin und bei der FIAT zur Analyse der Kämpfe in der Fabrik über, bevor das jeweilige Hauptkapitel mit einem Zwischenfazit schließt. Die klare Gliederung erleichtert die Orientierung trotz des erheblichen Umfangs des Buches und der Länge einzelner Unterkapitel.

Lange beansprucht mit seiner Fallstudie zu den Arbeitsverhältnissen und Arbeitskämpfen bei FIAT-Mirafiori, zur „historischen Analyse der Streikwelle der 1960er und 1970er Jahre beizutragen", wobei „die Untersuchung von der Frage nach der Rolle der betrieblichen Vorgänge bei der Transformation der Produktionsverhältnisse im Zuge von Boom und Strukturbruch" geleitet wird (S. 15). Indem Lange zugleich die Frage „nach dem Verhältnis diese Vorgänge zu den Strategien und Diskursen innerhalb der Gewerkschaften und der außerparlamentarischen Linken" aufwirft, strebt er auch eine „Vermittlung von Ideen- mit Sozialgeschichte" an (ebd.). Diesen Anspruch hat der Verfasser meines Erachtens sehr gut eingelöst.

Die italienische Linke und die Gewerkschaften standen in den 1950er Jahren vor dem Problem, dass sie die Beziehung zur Arbeiterklasse und zu den Vorgängen in der Arbeitswelt weitgehend verloren hatten beziehungsweise erst wieder neu herstellen mussten. So hatte die sozialistisch-kommunistische Metallgewerkschaft FIOM bei FIAT-Mirafiori 1960 kaum 200 Mitglieder (S. 78). Das Management weigerte sich, mit den Gewerkschaften zu verhandeln, und legte die Arbeitsbedingungen alleine und einseitig fest. Die gewerkschaftlichen Aktiven waren vor allem Facharbeiter; die schnell wachsende Gruppe der

un- und angelernten Arbeiter, die häufig aus den ländlichen Regionen des Südens zugewandert waren, wurde von den Gewerkschaften zunächst kaum erreicht. Indem die Linke und die Gewerkschaften sich jedoch den technisch-organisatorischen Umwälzungen des Arbeitsprozesses und den damit zusammenhängenden Konflikten zuwandten, gelang es ihnen schließlich, eine neue organische Beziehung zu den Arbeitern herzustellen: Die Arbeit am Fließband, der Akkord, die Intensivierung der Arbeit, die Erschöpfung, die gesundheitlichen Probleme, die mit dieser Art der Arbeit verbunden waren, all dies rückte nach und nach in den Fokus.

Von grundlegender Bedeutung war in diesem Zusammenhang, dass sich um die Zeitschrift *Quaderni rossi* eine Gruppe von dissidenten Intellektuellen der alten Arbeiterparteien PCI und PSI und jungen Akademiker*innen zusammenfand, die 1960/61 eine Untersuchung bei der FIAT durchführte, die die Sicht der Arbeiter auf die Arbeit und die betrieblichen Probleme zum Gegenstand hatte und die gleichzeitig als Instrument der Organisierung für den Kampf am Arbeitsplatz dienen sollte (S. 82 ff.). Einer der beteiligten Studierenden, Romolo Gobbi, formulierte 1961 programmatisch: „Die Themen des Arbeiterkampfes können nicht in die Fabrik importiert werden, sondern müssen aus einer kollektiven Untersuchung aus ihrem Innern entspringen. Das muss der Ausgangspunkt werden, um eine Politik zu konstruieren, deren Protagonisten die Arbeiter sein müssen.“ (S. 88) Diese Hinwendung von Studierenden und jungen Sozialwissenschaftler*innen zu den Arbeitern, die sich bereits Anfang der 1960er Jahre abzeichnete, fand 1968/69 auf noch breiterer Front statt: Daraus entstanden neue Organisationen wie *Potere Operaio* und *Lotta Continua*, deren Interventionen maßgeblich zur Politisierung der Situation bei der FIAT beitrugen.

Von ebenso großer Bedeutung war die Erneuerung der Metallarbeitergewerkschaften FIOM und FIM, die schließlich über die Entwicklung einer betriebsnahen Tarifpolitik verstärkt bei der FIAT Fuß fassen konnten. Während heute in Deutschland mit der Verbetriebli-

chung der industriellen Beziehungen eher die Aushöhlung von Branchentarifverträgen, die Unterschreitung von branchenweiten Standards durch Öffnungsklauseln und Konzessionen der Beschäftigten bei Löhnen und Arbeitszeiten zwecks Standortsicherung gemeint ist, hatte die betriebsnahe Tarifpolitik damals in Italien einen ganz anderen Sinn: Es ging darum, die Verhandlungen über Branchentarifverträge durch eine zweite Ebene von betrieblichen Verhandlungen zu ergänzen, um Aspekte der Arbeitsverhältnisse zu regeln, die in den Branchentarifverträgen unberücksichtigt blieben. So versuchten die Gewerkschaften, etwa Fragen der Arbeitsorganisation wie zum Beispiel die Kontrolle der Bandgeschwindigkeiten zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen. Seit der Streikwelle von 1968/69 konnte sich das Management diesem Begehren nicht mehr entziehen.

In den späten 1960er Jahren kam es zu einer grundlegenden Veränderung in den industriellen Beziehungen bei der FIAT, die vor allem dadurch gekennzeichnet war, dass die Arbeiter ihre Angst überwanden und zunehmend selbstbewusst auftraten. Gruppen von Arbeitern stellten die Hoheit des Managements im Betrieb zunehmend in Frage und zögerten nicht mehr, den Arbeitsprozess zu unterbrechen, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Dabei kam ihnen das sehr weitgehende Streikrecht zugute. Das Streikrecht ist ein in der italienischen Verfassung verankertes Individualrecht, das jederzeit von jedem und jeder einzelnen lohnabhängig Beschäftigten wahrgenommen werden kann. In den frühen 1970er Jahren entwickelte sich eine Situation, in der bei der FIAT nahezu täglich in einzelnen Abteilungen gestreikt wurde und interne Demonstrationen im Betrieb stattfanden. Durch die Kämpfe entstand auch eine neue Form der Interessenvertretung, ein Fabrikrat, der sich aus zahlreichen Delegierten zusammensetzte und ansatzweise eine „Arbeiterkontrolle“ der Produktion praktizierte. In zahlreichen Streiks wurden egalitäre Lohnsteigerungen, massenhafte Höhergruppierungen der un- und angelernten Arbeiter, das Recht auf Bildungsurlaub und eine Kontrolle der Bandgeschwindigkeiten durchgesetzt. Die Kämpfe bedeuteten „das Ende einer unilate-

ralen Entscheidungsgewalt der Betriebshierarchie über Arbeitseinsatz und Arbeitstempo in der Produktion" (S. 336) und ergaben eine „großflächige Senkung der Arbeitsbelastung an den Bändern" (S. 338).

Die linksradikalen Gruppen, die die „Autonomie" der Arbeiter proklamierten, wollten freilich mehr: einen revolutionären Bruch mit den kapitalistischen Produktionsverhältnissen. Dazu ist es nicht gekommen, auch wenn die Situation in der Fabrik phasenweise auf eine Situation der Doppelmacht hinauszulaufen schien, also eine Situation, in der der Fabrikrat eine parallele Macht neben dem Management darstellte. Der Eigensinn der Arbeiter kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie den Aufrufen der außerparlamentarischen Gruppen oder der Gewerkschaften zu Streiks und Demonstrationen nicht immer beziehungsweise in unterschiedlichem Maße folgten. Manchmal streikten sie aber auch länger, als die Gewerkschaften vorgesehen hatten. Natürlich fanden sich unter den Arbeitern auch ganz unterschiedliche Haltungen: Ein Teil akzeptierte die Hierarchie der Fabrik, andere hegten eine sozialistische Utopie und lehnten nicht nur das Management, sondern auch eine Stellvertreterpolitik der Gewerkschaften ab (S. 386 f.).

Es gibt nicht viele Bücher, in denen Arbeiter und ihre Organisationen derart differenziert als Protagonisten der gesellschaftlichen Entwicklung dargestellt werden. Für alle, die sich für Prozesse der Klassenformierung interessieren, dürfte Langes Buch eine Fundgrube sein. Bedauerlich ist, dass Lange seine Darstellung 1973 enden lässt und sie nicht bis 1980 fortsetzt. 1980 kündigte das FIAT-Management an, 14.469 Arbeiter*innen zu entlassen. Daraufhin traten die Beschäftigten in einen 35-tägigen Streik, der mit einer Niederlage endete. Der umfassende Arbeitsplatzabbau konnte nicht verhindert werden. Der verlorene Streik von 1980 gilt als das Ende des langen Kampfzyklus, der in den 1960er Jahren begann. Die Linke neigt allzu oft dazu, sich lieber mit aufsteigenden Bewegungen zu beschäftigen und Niederlagen auszublenden. Dabei wäre es gerade wichtig, die Niederlagen zu analysieren, um aus ihnen zu lernen. Wer sich für den rätselhaften Umschlag

der Kräfteverhältnisse und die Niederlage der FIAT-Arbeiter*innen 1980 interessiert, bleibt einstweilen in deutscher Sprache auf das ebenfalls sehr lesenswerte Büchlein „Schichtwechsel. FIAT und die Arbeiter(innen)“ von Marco Revelli angewiesen (TheKla 15, Berlin: Sisina 1992).

Thomas Sablowski

Paul W. Massing, Vorgeschichte des politischen Antisemitismus

Herausgegeben und mit einem Nachwort von Ulrich Wyrwa. Europäische Verlagsanstalt: Hamburg 2021. 364 Seiten, € 28,00

Das 1933 bis 1951 an der Columbia University fortgeführte Frankfurter Institut für Sozialforschung entwickelte in den 1940er Jahren eine interdisziplinär ausgerichtete Antisemitismus- und Vorurteilsforschung. Dabei standen die Zusammenführung soziologischer und psychologischer Theoriebildung sowie erste Versuche systematischer Einstellungsforschung im Mittelpunkt. Der Geschichtswissenschaft, die heute als Leitdisziplin der Antisemitismusforschung gilt, gedachte man allenfalls eine Statistenrolle zu. Ein Umstand, der sich angesichts der berechtigten Kritik am zutiefst unhistorischen Faschismusbegriff der Kritischen Theorie später rächen sollte. Dabei publizierten im Umfeld des Instituts mit Eleonore Sterling und Paul W. Massing zwei namhafte Historiker/-innen, deren Werke bis heute zitierfähig sind. Das zeitgenössische Interesse an ihren Studien zur Entstehung des modernen Antisemitismus im 19. Jahrhundert hielt sich aber in Grenzen – zum einen weil es durch die unmittelbare Nähe zum Dritten Reich und Holocaust überlagert wurde, zum anderen weil Sterling und Massing im Vergleich zu den anderen Protagonist/-innen der Frankfurter Schule nüchterne und theoriearme historiografische Kost boten.

Massings Buch *Rehearsal for destruction*, das 1949 in den USA und unter anderem Titel zehn Jahre später in deutscher Übersetzung publiziert wurde, ist jetzt von der Europäischen Verlagsanstalt neu aufgelegt worden. Es wurde mit einem Nachwort von Ulrich Wyrwa versehen, das ausführlich über Massings Biografie sowie die Entstehungsgeschichte, die Rezeption und die wissenschaftliche Relevanz von *Rehearsal for destruction* informiert. Äußerst lesenswert ist auch das in

der Neuauflage wiederabgedruckte Vorwort von Max Horkheimer und Theodor W. Adorno zur deutschen Ausgabe aus dem Jahr 1959. Ausgehend von der stereotypen Gegenüberstellung, die Soziologie sei eine kritische und die Geschichte eine affirmative Wissenschaft, wollen Horkheimer und Adorno historiografischen Erkenntnissen keinen Selbstzweck zusprechen. Neben dem Gedenken an die Opfer und der Mahnung für die Zukunft könne eine historische Betrachtungsweise aber dazu beitragen, den Antisemitismus zu entmystifizieren. So warnen Horkheimer und Adorno davor, „das Rätsel der antisemitischen Irrationalität auf eine selber irrationale Formel zu bringen" (S. VII). Dagegen bestätige sich auch in Massings Geschichtswerk das Dogma der Kritischen Theorie: „Der Antisemitismus hat eine Basis in objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen ebenso wie im Bewusstsein und Unbewusstsein der Massen." (S. VIII).

Das klingt wie der aktuellen Antisemitismusforschung ins Stammbuch geschrieben, die es für innovativ hält, sich von der kausallogischen Ursachenforschung ins Nirwana kulturalistischer Tautologien zu verabschieden, indem sie Antisemitismus auf antisemitische Diskurse, Emotionen und Mentalitäten zurückführt. So wird der falsche Eindruck erweckt, antisemitische Literatur, Reden oder Bilder wären allein mit einer geschickt auf die psychischen Bedürfnisse des Publikums abgestimmten Wirkungsästhetik in der Lage, ihre eigene Nachfrage kontextunabhängig zu generieren (exemplarisch: Stefanie Schüler-Springorum / Jan Süselbeck (Hg.), Emotionen und Antisemitismus. Geschichte – Literatur – Theorie, Göttingen 2021). Während die neuere Forschung das „Bewusstsein und Unbewusstsein der Massen" (S. VIII) oft mit dem verwechselt, was Antisemit/-innen in ihren Propagandaerzeugnissen schreiben, hat sie das Interesse an „objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen" (ebd.) fast völlig verloren. Damit hat die jüngere Antisemitismusforschung von der Fusion aus marxistischer Gesellschaftstheorie und Freudscher Psychoanalyse in der Kritischen Theorie nur die psychoanalytische Hälfte übriggelassen – und diese einer kulturgeschichtlichen Emotionsforschung zugeordnet. An dieser

Stelle können Historiker/-innen und Soziolog/-innen besonders viel von Massing lernen, denn er verfällt auch nicht in die gegenteilige Tendenz, das heißt einen sozioökonomischen Determinismus marxistischer Prägung. Vielmehr hat der Autor einen konsequent funktionalistischen Ansatz gewählt. Der Antisemitismus habe im deutschen Kaiserreich nicht wegen sozialpsychologischer Prädispositionen oder krisenhafter Rahmenbedingungen quasi automatisch reüssiert (dann hätte er ja auch in Westeuropa erfolgreich sein müssen), sondern weil er von staatlichen und halbstaatlichen Akteuren im politischen Feld instrumentalisiert worden sei. Massing – einst selbst Kommunist – erkennt gar, in welche Sackgasse sich die Linke manövrierte, indem sie versuchte, den Antisemitismus aus sozioökonomischen Realkonflikten zu erklären und allein auf das Ideologieelement der halbierten Kapitalismuskritik („Sozialismus des dummen Kerls") zu reduzieren. Sogar über den 2007 von Lars Fischer lautstark skandalisierten Anti-Philosemitismus Franz Mehrings kann man sich schon in *Rehearsal for destruction* informieren (S. 159–220).

Nüchtern schildert Massing, wie die „Judenfrage" im frühen Kaiserreich zur Manövriermasse im Machtkampf der politischen Lager wurde. Schon die Judenemanzipation sei nicht aus Prinzip erfolgt, sondern als Zugeständnis des Obrigkeitsstaats an die Liberalen im Zuge der Reichsgründung. Folglich war der Antisemitismus für all jene attraktiv, die sich als Verlierer/-innen der „liberalen Ära" sahen, das heißt, zunächst für Konservative und Katholik/-innen. Mit der „Großen Depression" und der zunehmenden Bedeutung der „sozialen Frage" wurden die antisemitischen Strömungen auch für die Regierung interessant. Bismarck nutzte „als erster großer Manipulator" (S. 47) die Antisemit/-innen zeitweilig als Hilfstruppe im Kampf gegen Liberalismus und Sozialdemokratie. Während Adolf Stoeckers Versuch scheiterte, die Arbeiter/-innen von der Sozialdemokratie für Thron und Altar zurückzugewinnen, erwies sich judenfeindliche Propaganda als Erfolgsrezept, um Bürgertum, Kleinbürgertum und Bauern vom Liberalismus zu entfremden. Über den Status von Splitterparteien kamen die Antisemit/-innen

aber nicht hinaus, da sie kaum Eingang ins proletarische und katholische Milieu fanden. Nach einem Zwischenspiel als Agrarprotest gegen Leo von Caprivis „neuen Kurs“ wurde der Antisemitismus Teil einer Sammlungspolitik unter den Vorzeichen von Nationalismus und Imperialismus. Sein Fokus verschob sich von der „sozialen Frage“ zur „Rassenfrage“, von der wirtschaftlich motivierten Bekämpfung der Juden und Jüdinnen zur völkischen Ideologie, die aufgrund der Loyalität zum Obrigkeitsstaat allerdings noch nicht ihr volles destruktives Potenzial entfalten konnte. Während im Kaiserreich judenfeindlicher Sozialprotest nicht milieugebundener Schichten durch staatliche und halbstaatliche Akteure kanalisiert und instrumentalisiert wurde, blieb ihm in der Weimarer Republik nur die fundamentalistische Systemopposition.

Ulrich Wyrwa urteilt über Massings Buch: „Seine Befunde und Deutungen sind noch immer nicht von der neueren Forschung überholt, ja können vielmehr vielfältige Anregungen für neue Studien bieten.“ (S. 329) Dagegen muss man relativierend einwenden, dass Massing gerade wegen der Unzeitgemäßheit seines methodischen Ansatzes gelesen werden sollte, sozusagen als Korrektiv der aktuellen Antisemitismusforschung. Seine strukturfunktionalistischen Analysen stehen dem radikalen Konstruktivismus der heute dominanten kulturgeschichtlichen Forschungstradition diametral entgegen und stellen deren Behauptungen über die Eigendynamik antisemitischer Diskurse in Frage. Anstatt über den psychischen Mehrwert als Selbstzweck des Antisemitismus zu spekulieren, begreift Massing ihn als rationales und intentionales Mittel zu politischen Zwecken jenseits der „Judenfrage“. Damit bietet er jene zwingend erforderliche Ideologiekritik, die in der erkenntnistheoretischen Sackgasse des „linguistic turn“ nicht möglich ist. Vor allem hat Massing den Staat als Akteur im Blick, der in neueren Gesamtdarstellungen zum Antisemitismus im Kaiserreich gar nicht mehr auftaucht. Auch analysiert er die Haltung der verschiedenen politischen Lager gegenüber dem Antisemitismus und stellt fest, dass er keine alles durchdringende Weltanschauung war, sondern sich mit anderen Interessen verband oder von ihnen überlagert wurde. Jede politische Frage als

„Judenfrage“ zu behandeln, wie es später die NSDAP tat, führte im Kaiserreich in die Isolation. Das lässt sich an einem Vergleich der Mitgliederzahlen von „nur-völkischen“ und „auch-völkischen“ Organisationen klar erkennen. Doch auch der Anti-Antisemitismus war eine nuancenreiche Nischenmeinung. Der SPD widmet Massing drei Kapitel und verweist hier auf den Unterschied zwischen Anti-Antisemitismus und Philosemitismus, den neuere Studien gerne zugunsten moralisierender Inkriminierungen oder Freisprüche verwischen. Weit ausgreifende Kontinuitätsthesen und völkerpsychologische deutsche Sonderwege nach dem Motto „Von Luther zu Hitler“ lagen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg hoch im Kurs und erleben heute im kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Gewand eine Renaissance, so zuletzt in den Gesamtdarstellungen von Achim Bühl und Peter Schäfer (Achim Bühl, Antisemitismus. Geschichte und Strukturen von der Antike bis 1848, Wiesbaden 2019; Peter Schäfer, Kurze Geschichte des Antisemitismus, München 2020). Bemerkenswert ist, dass sich Massing im krassen Gegensatz dazu auf die Brüche konzentriert, das Auf und Ab des Antisemitismus nachzeichnet und somit verdeutlicht, dass sich dieser im Konflikt durchsetzte und kein aus dem Mittelalter ererbter Gesellschaftskonsens war. Auf den Punkt gebracht: Bei Massing ist der antisemitische Diskurs das Pferd und nicht wie im „linguistic turn“ der Reiter.

In anderen Bereichen sind Massings Befunde und Deutungen aber nicht als Korrektiv anzusehen, sondern selbst zu korrigieren. Das Bündnis von Jüdinnen / Juden und Liberalen war nicht so harmonisch und widerspruchsfrei wie es der Autor schildert. Die fördernden Auswirkungen der „Großen Depression“ auf den Antisemitismus lassen sich nur bestätigen, wenn man nicht von einem rein ökonomischen Krisenbegriff ausgeht. Von der völkischen Bewegung hat der Autor keinen klaren Begriff und macht sie zu einer Sammelstelle für alle Radau- und Rassenantisemit/-innen, die man ideengeschichtlich nicht in Kirche und Konservatismus verorten kann. Flapsige Urteile über „aus dem Irrenhaus entlaufene“ (S. 114) Agitator/-innen findet man leider auch noch in modernen Gesamtdarstellungen. Tatsächlich war völkisches Gedan-

kengut, für das nicht gescheiterte Existenzen wie Hermann Ahlwardt und Walter Graf Pückler, sondern renommierte Bildungsbürger wie Paul de Lagarde, Richard Wagner und Houston Stewart Chamberlain Pate standen, durchaus gesellschaftsfähig. Die Identifikationsangebote der völkischen Ideenwelt sind erst seit Fritz Sterns *Politics of Cultural Despair* (1961) von der Forschung ernst genommen worden.

Erfreulicherweise hat sich Massing von der zu seiner Zeit gebräuchlichen Alternative zur Ideengeschichte, das heißt Phänomenologie, Charakterologie und Geschichtsphilosophie, ferngehalten und geht nicht von einer konstanten und überhistorischen Wesenhaftigkeit des Antisemitismus oder des/der Antisemit/-in aus. Antisemitismus sei eine Frage politischer Nützlichkeit, nicht eines autoritären Charakters. Doch antisemitisches Denken und Handeln gehen in Interessenlagen und Manipulationsversuchen nicht vollständig auf. Der Autor verbleibt im Rahmen einer Politikgeschichte, die sich ausschließlich für das Handeln von Politikern, Parteien und Verbänden interessiert und kaum Quellenbestände berücksichtigt, die abseits der „großen Politik" liegen. Judenfeindliche Gewalttaten thematisiert Massing nur am Rande, quasi als radikalste Ausläufer radauantisemitischer Agitation. Der heutige Kenntnisstand über pogromartige Ausschreitungen im 19. Jahrhundert widerspricht dieser Einschätzung. Auf der Suche nach den Trägerschichten des Antisemitismus fließen nur die sozialgeschichtlichen Faktoren Klasse und Konfession ein, nicht aber Geschlecht und Generation. Um zu erklären, warum der Antisemitismus im Bildungsbürgertum die tiefsten Wurzeln schlagen konnte, hätte sich der Autor intensiver mit dem studentischen Milieu und den Verhältnissen an den Universitäten befassen müssen. Nicht nur in der Schonung Heinrich von Treitschkes (S. 97 f.) fällt eine unbedachte Nähe zur „Borussischen Schule" auf: Für Massing ist das deutsche Kaiserreich faktisch mit Preußen identisch, was regionale Unterschiede verschwinden lässt. Zahlreiche regionalgeschichtliche Studien zu Sachsen, Hessen, Baden, Württemberg und Bayern zeigen mittlerweile, dass der Antisemitismus in sehr unterschiedlichen politischen, sozialen und konfessionellen Kontexten auftauchte. Die Zen-

trumspartei vertrat in der „Judenfrage“ in Berlin etwas völlig anderes als in Bayern, wo der Katholizismus ein Mehrheits- und kein Minderheitsmilieu war. Zu kurz kommt auch der internationale Vergleich, der bei Massing nur in Form von gelegentlichen Randbemerkungen auftaucht, die sich allein auf Simon Dubnow stützen.

Die von Massing vertretene These von der Feudalisierung des Bürgertums, die Hans-Ulrich Wehler später zum Kern eines „deutschen Sonderwegs“ erklärte, gilt heute als widerlegt. Das Bürgertum sei eigentlich liberal gewesen, aber vom Obrigkeitsstaat korrumpiert worden (S. 151). Der Antisemitismus wird in diesem Kontext als Strategie junkerlichen Machterhalts gedeutet. Für Bismarcks „konservative Wende“ hat das noch eine gewisse Überzeugungskraft, wenn man an die Nutzung bonapartistischer beziehungsweise charismatischer Herrschaftstechniken denkt. Doch angesichts des hohen Grads an Selbstmobilisierung der radikalen Rechten im Wilhelminismus geht hier die Instrumentalisierungsthese ins Leere. Das Bürgertum musste nicht erst vom Adel zum Antisemitismus verleitet werden. Der vermeintliche Niedergang des politischen Antisemitismus lässt sich nicht darauf zurückführen, dass er im Zeitalter des Imperialismus zur Mobilisierung nicht mehr taugte, weil sich der Fokus auf die außenpolitischen Ambitionen des Reiches verschoben habe und die Sammlungspolitik die nationalliberale jüdische Bourgeoisie integrieren musste. Mittlerweile geht man eher von einer organisatorischen und ideologischen Umorientierung in Richtung der völkischen Bewegung und nationalistischen „pressure groups“ aus. Das hat die Antisemitenparteien durchaus nicht völlig entbehrlich gemacht, die bis zum Siegeszug der NSDAP Ende der 1920er Jahre ihre Nische im Parteiensystem erfolgreich verteidigten, was lediglich von zwischenzeitlichen Bündnissen mit Vaterlandspartei und Deutschnationalen verdeckt wird. Das Verhältnis zwischen alten Eliten und neuen Populist/-innen wird man mit Stephan Malinowski eher als eine gegenseitige Beeinflussung denn als planvolle Sammlungspolitik von oben charakterisieren müssen.

Da Massing das Kaiserreich 1914 und nicht 1918 enden lässt, fehlt der Erste Weltkrieg als radikalisierendes Scharnier zur Weimarer Republik. Obwohl sich Massing intensiv mit Adolf Stoecker befasst, unterschätzt er den Antisemitismus in den christlich-konservativen Milieus. Den katholischen Antisemitismus nach dem Ende des Kulturkampfes verbannt der Autor in eine Fußnote, wobei fairerweise anzumerken ist, dass bis zur Demaskierung der katholischen Immunitätsthese durch Olaf Blaschke noch vierzig Jahre vergehen sollten. Die Unterscheidung zwischen einem staatstragenden Antisemitismus Stoeckers und Treitschkes und einem „revolutionären" Antisemitismus Böckels und Ahlwardts fällt zu grundsätzlich aus, wenn man allein in letzterem eine Kontinuität zum Nationalsozialismus erkennen will. Die Kontinuitätsfrage scheint zudem davon abhängig zu sein, welchen „Massing" man liest. Ulrich Wyrwa verweist darauf, dass der Ausblick auf den Nationalsozialismus offenbar für den deutschen Markt „entschärft" wurde (S. 328).

Äußerst unglücklich gewählt sind die irreführenden Titel von Massings Buch. *Rehearsal for destruction* widerspricht der Kernthese von Massings Darstellung, die gerade nicht von einer „Generalprobe" für das Dritte Reich ausgeht, sondern die epochenspezifischen Eigenschaften des Antisemitismus im späten 19. Jahrhundert hervorhebt. Der deutsche Titel „Vorgeschichte des politischen Antisemitismus" deutet auf den Frühantisemitismus zwischen den 1780er und 1870er Jahren hin, den Massings Kollegin Eleonore Sterling zeitgleich erforscht hat.

Ulrich Wyrwa zufolge hat Paul W. Massing trotz vieler positiver Rezensionen keinen schulebildenden Einfluss auf die historische Antisemitismusforschung ausgeübt (S. 311–329). Die Bücher über die Antisemitenparteien des Kaiserreichs von Richard S. Levy, Peter Pulzer, Stefan Scheil, Hansjörg Pötzsch, Matthias Piefel und Günter Brakelmann berufen sich aber durchaus auf Massing, dessen Ansatz sie lediglich regionalgeschichtlich erweitert haben. Was Hans-Jürgen Puhle über den Bund der Landwirte, Rosemarie Leuschen-Seppel über die SPD und James Retallack über die Konservativen geschrieben haben, wäre ohne

Rehearsal for destruction nicht denkbar gewesen. Schulebildend war Massing auf jeden Fall, allerdings nur für eine ins Abseits geratene Politikgeschichte. Eine Antisemitismusforschung, die ihren Gegenstand nicht mehr als politische Ideologie oder Bewegung auffasst, sondern als Vorurteil, Diskurs, Emotion oder Mentalität, kann mit Massing nichts anfangen. Zudem stehen einige überholte Thesen einer Rezeption im Weg. Man kann Massings Buch heute nicht mehr zu den besten Darstellungen des Antisemitismus im deutschen Kaiserreich zählen. Es weist aber auf gangbare Wege aus der kulturalistischen Vereinseitigung der Antisemitismusforschung und könnte in dieser Hinsicht tatsächlich nachhaltig innovativ sein. Wenn man an die Studien von Olaf Blaschke, Wolfgang E. Heinrichs, Stephan Malinowski, Per Leo und Julian Köck denkt, könnte der Sozialgeschichte der Ideen dabei eine Vermittlerrolle zukommen. Sie liefert – sofern sie sich ernsthaft um Rezeptionsforschung bemüht – die Werkzeuge, mit denen man die zeitgenössische soziale Funktion des Antisemitismus präzise ermitteln kann und nicht mehr einer methodischen Vorentscheidung zwischen politologischem beziehungsweise soziologischem Fremdzweck und psychologischem Selbstzweck überlassen muss.

Thomas Gräfe

Sophinette Becker, Leidenschaftlich analytisch. Texte zu Sexualität, Geschlecht und Psychoanalyse

Herausgegeben von Anna Koellreuter und Margret Hauch.
Beiträge zur Sexualforschung, Band 111.
Psychosozial-Verlag: Gießen 2021. 331 Seiten, € 34,90

„Leidenschaftlich analytisch" – dieser Titel einer Sammlung von Texten zu Sexualität, Geschlecht und Psychoanalyse von Sophinette Becker hätte ihr gefallen. Ein irritierender Titel, da das semantische Feld von Analytik / analytisch nicht gerade deckungsgleich ist mit dem von leidenschaftlich / Leidenschaften. Ein analytischer Modus des Zugangs zu den Dingen scheint geradezu konträr zu einem leidenschaftlichen zu sein. Aber dieser Titel bringt das leidenschaftliche Erkenntnisinteresse von Becker auf den Punkt, auch ihr Beharren auf einer Psychoanalyse, die Psyche und Körper zusammendenkt, und ihre Kritik an einem „völlig entkörperlichten" Diskurs über Geschlecht (S. 205). Aber sie hat diesen Titel nicht selbst gewählt. Dem Editorial der Herausgeberinnen Anna Koellreuter und Margret Hauch, dem Geleitwort Dagmar Herzogs und dem Vorwort Martin Danneckers ist die Betroffenheit über ihren plötzlichen Tod im Oktober 2019 anzuhören. Auch die Nähe zu ihr.

Der Band enthält 19 Beiträge aus über 35 Jahren (1984–2019); vier davon verfasst mit einer*m weiteren Autor*in. Es ist den beiden Herausgeberinnen für diese Auswahl zu danken, die einen guten Einblick in das Denken, die klinische Arbeit und die theoretische Verortung von Becker gibt. Verdienstvoll ist zudem, dass ein chronologisch aufgebautes Verzeichnis der zahlreichen Publikationen von Becker es den Leser*innen erleichtert, Fragen zu vertiefen.

Ihre großen Themen sind die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, Widerstand gegen pathologisierende Diskriminierung,

die Zumutung einer strikt binären Geschlechterordnung, die Parteilichkeit für ihre Patient*innen. Ihre Bereitschaft, sich mit nicht hinnehmbaren theoretischen Konstrukten in der Psychoanalyse anzulegen, ist erfrischend. Dem Ziel, einen Überblick über das Lebenswerk von Becker zu geben, ist geschuldet, dass es sich nicht um ein monothematisches Werk handelt; die ausgewählten Aufsätze bearbeiten ganz verschiedene Themen: Nationalsozialismus, Aids/Homophobie, Perversion, Trauma, Chancen und Grenzen einer Auflösung der Geschlechterdifferenz, Pädophilie, Transsexualität, Zweigeschlechtlichkeit. Ich beschränke mich im Folgenden auf vier Schwerpunkte.

Nationalsozialismus: Die Überschrift eines Aufsatzes aus dem Jahr 1988 (zusammen mit Hans Becker; S. 65–83) attackiert die Meinung, man könne je mit dem Nationalsozialismus fertig werden. Die Legende von der Bewältigung des Unerträglichen, heißt es da. „Bewältigung" sei nicht möglich. Und: Alle Deutschen „(die nicht emigrierten oder Widerstand leisteten)" seien am NS-Staat beteiligt gewesen (S. 76). Becker: „[D]er Nationalsozialismus spielt in jeder Analyse in Deutschland eine Rolle" (S. 53). Interessant sind ihre Überlegungen zur Funktion der Sexualität im Nationalsozialismus. Sie fragt, was die Beteiligung am Nationalsozialismus, am Rassismus, am Antisemitismus, am Morden so „attraktiv" gemacht habe, und sieht in der „Lust an der Unterwerfung unter einen anderen Willen" einen Baustein für eine Antwort (S. 77). Sie erinnert an Theweleits „soldatischen Mann" (S. 82), der im Krieg seinen Körperpanzer einsetzt, um die Angst vor einer Auflösung durch das „bedrohliche Weibliche" und dessen Schmutz und Schleim zu bekämpfen. Weiter verweist sie auf „latente homosexuelle Impulse" und deren brutale Abwehr („zum Tode verurteilt"), die in „den männerbündischen Organisationen (Freikorps, SA) der 1920er und -30er Jahre das Bindemittel der autoritären Gesellschaftsordnung" gewesen seien (S. 44).

Damit ist jeder Konzeptualisierung des Mitmachens als Folge von Zwang ein Riegel vorgeschoben. Der Nationalsozialismus bot eben auch Lust (an Unterwerfung), antiprüde Körperkultur, Lockerung von Sexu-

altabus. Becker widerspricht der in der westdeutschen Studentenbewegung unter Bezug auf Wilhelm Reich verbreiteten Auffassung, „dass sich im Nationalsozialismus ‚gehemmte Sexualität zum Genozid formierte' und entsprechend ‚befreite Sexualität' die Prävention gegen Faschismusanfälligkeit sei" (S. 145). Dagegen zeigt sie, dass neben der Idealisierung der Familie eben auch Antiprüderie (S. 143) und „antimonogame Einstellung" (S. 157) angeboten wurden. Sie verweist auf den „antibürgerlichen Impetus, der antimoderne Ressentiments mit Vorstellungen verbindet, die traditionelle Sexualtabus sprengen" (S. 143).

Poststrukturalismus und Geschlecht: Der Aufsatz zu diesem Thema aus dem Jahre 2007 gibt einen guten Überblick über das Pro und Contra des Konzepts einer mit Natur und Biologie essenzialistisch begründeten Zweigeschlechtlichkeit. Becker stellt fest: „Der poststrukturalistische Genderdiskurs hat die Auflösung der Geschlechterdifferenz beziehungsweise das Verschwinden der Geschlechter ausgerufen, mal mit mehr, mal mit weniger revolutionärem Pathos" (S. 202). Doch Becker ist damit unzufrieden, man hört es ihr an. Auch wenn sie durchaus die Notwendigkeit der Dekonstruktion einer rigiden Zweigeschlechtlichkeit und der defizitären Konzepte von Weiblichkeit in der Psychoanalyse betont, ist es ihr wichtig, dass der Körper, die Biologie, die Anatomie nicht diskurstheoretisch verleugnet werden. So betont sie in dem 2005 erstveröffentlichten Aufsatz ‚Das weibliche Körperselbst und die Perversion' (S. 179–198) unter Bezug auf Freud: „Die Anatomie ist in der Tat auch Schicksal, der ‚morphologische' Unterschied äußert sich wirklich in ‚Verschiedenheiten der psychischen Entwicklung'" (S. 180). Dieses Beharren auf der „Materialität der Körper" führt bei Becker allerdings in keiner Weise zu traditionellen Zuschreibungen, im Gegenteil. Biologisch begründete Wesenszuschreibungen haben für sie weitgehend an Gültigkeit verloren (S. 204). Auch warnt sie vor einer machtvollen „Rebiologisierung" der Geschlechterdifferenz (S. 205).

Pädophilie zwischen Dämonisierung und Verharmlosung: Becker gibt einen systematischen Überblick über dieses noch Ende der

1990er Jahre in der Sexualwissenschaft sehr kontroverse Thema (S. 113–128). Sie schildert die widersprüchliche Entwicklung der 1960er und 1970er Jahre in der Bundesrepublik: Liberalisierung des Sexualstrafrechts und Utopie der sexuellen Befreiung einerseits, andererseits aber auch das Übersehen von Missbrauch und Inzest in den Familien. In dieser Zeit entstand die „Pädophile Ideologie", deren Vertreter behaupteten: „Wer gegen pädosexuelle Kontakte ist, unterdrückt die Sexualität des Kindes" (S. 116). Becker widerspricht mit Amendt und Dannecker, die in den 1980er Jahren die Behauptung einer Gleichberechtigung in einer sexuellen Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern ausdrücklich ablehnten. Sie resümiert: „Die prinzipielle Ungleichzeitigkeit in der Sexualität des Erwachsenen und der des Kindes wird in der Sexualwissenschaft nicht mehr bestritten" (S. 118). Allerdings habe es im Zusammenhang mit der Utopie von der sexuellen Befreiung die Tendenz zur Verharmlosung gegeben.

Becker erklärt eine pädophile Fixierung bei Männern als Versuch, das Ich im Rahmen einer Störung der männlichen Identität vor Desintegration zu bewahren. Pädophilie habe eine „psychisch stabilisierende, Depression verhindernde Funktion". Sie resümiert: „Pädophilie ist die Lösung eines Konfliktes, aber diese Lösung ist im Interesse der Kinder nicht akzeptierbar" (S. 125). Die Art und Weise, wie Becker das „Unglück dieser Patienten" beschreibt und dabei ganz klar in der Grenzziehung bleibt, berührt mich.

Dieser Aufsatz von 1997 endet mit dem Satz, die Verteufelung und Verfolgung der Pädophilen versperre „auch den Blick auf […] gesellschaftliche Entwicklungen, deren Analyse im Interesse des Schutzes der Kinder vor sexueller Ausbeutung dringend erforderlich wäre – ich denke dabei zum Beispiel an das zunehmende Schwinden der Generationsschranke in den Familien" (S. 127). Eine spannende Problematisierung, die Becker allerdings an dieser Stelle nicht ausführt. Leider enthält der Band nur diesen einen Aufsatz zum Thema. Die Aufnahme eines jüngeren Beitrags aus dem Jahr 2017, ‚Aktuelle Diskurse über

Pädosexualität / Pädophilie und ihre Leerstellen‘, hätte dem Thema gutgetan.

Transsexualität: Im Aufsatz „„Transsexualität“ – zwischen sozialer Konstruktion, bisexueller Omnipotenz und narzisstischer Plombe‘ (2013; S. 233–253) gibt Becker einen Überblick über die Entwicklung der nosologischen – Krankheiten systematisch beschreibenden – Kategorie der Transsexualität. Auch dieser Essay zeigt ihre Bereitschaft, eigene Sichtweisen in Frage zu stellen und von Patient*innen zu lernen. So räumt sie ein, ihr habe oft „der Kopf geschwirrt“, wenn Transpatient*innen ihr von Sexualwünschen und -praktiken berichtet haben, die ihr bisheriges Koordinatensystem zur Einordnung in Frage stellten (S. 248). Frau hört hier ein Schmunzeln. Und sie zeigt plastisch die historischen Bedingungen der konstruktiven Arbeit an diagnostischen Kriterien. So ist die Diagnose der Transsexualität nicht zu verstehen ohne Kenntnis der Entwicklung der medizinischen Eingriffe zur somatischen „Korrektur“ des biologischen Geschlechts seit den 1960er Jahren. Auch in diesem Themenfeld zeigt sich Beckers Misstrauen gegen eine leichtfertige Geringschätzung der biologischen Geschlechtsmerkmale: Sie warnt vor der „Illusion“, „eine operative ‚Umwandlung‘ des Geschlechts sei möglich“ (S. 242). „[D]as Versprechen einer chirurgisch hergestellten (scheinbaren) Eindeutigkeit auf der morphologischen Ebene (d. h. der äußeren Geschlechtsmerkmale)“ schaffe keine Eindeutigkeit auf der Ebene der psychischen Identität. Insofern warnt sie vor einer „idealisierenden Bedeutung“ der Operation, die sich negativ auf die psychische Stabilität im Leben nach der Operation auswirken könne (S. 249). Sie betrachtet Transsexualität als „Ausweg“ aus einem existenziell bedrohlichen Problem der Identität. Deshalb plädiert sie für eine „psychoanalytische Psychotherapie mit transsexuellen Patientinnen, die für jeden Ausgang offen ist und einen bisexuellen / bigender Möglichkeitsraum öffnet“ (S. 233).

Becker beobachtet „eine Bisexualisierung“ – sowohl der Hetero- als auch der Homosexualität – und diagnostiziert: „[D]ie gesellschaft-

liche Toleranz gegenüber uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen ist größer geworden“ (S. 246). Sie spricht von einem „starken Trend in Richtung einer vollständigen ‚Entpathologisierung‘ der Transsexualität“ (S. 248). Und sie verweist auf das zunehmende Auseinanderfallen von Heterosexualität und Reproduktion (Verhütung, Abtreibung, Reproduktionsmedizin etc.), was unter anderem homosexuelle Partnerschaften mit Kindern als Alternative zur Hetero-Ehe möglich macht.

Beckers Themen sind hochaktuell. Wie sehr Politik, Nationalismus und Krieg mit Sexualität, der Geschlechterordnung, der Befestigung unsicherer Identitäten zu tun haben – der Zulauf zu Rechtsradikalen, die wachsende Anzahl autokratischer EU-Staaten, der aktuelle Krieg in Europa unterstreichen dies: ein Krieg gegen eine Moderne, die den „soldatischen Mann“ in Frage stellt, die Zweigeschlechtlichkeit, die Rolle der Frau und das Arrangement der heterosexuellen Ehe / Familie als einzig legitimer Lebensform. Aus Sicht von 2022 und angesichts der zunehmenden Aggression – auch in den Zentren des Westens! – gegen die Legitimität von Homosexualität und Lebensformen jenseits der heterosexuellen Ehe / Familie muss Beckers hoffnungsvolle Prognose einer „Bisexualisierung“ wohl relativiert werden. Es sind Beckers Positionen, die im „Metaphysischen Kampf“ für Tradition, für Wiederherstellung der Geschlechterordnung, gegen den dekadenten Westen – so Patriarch Kyrill I. zur Begründung des russischen Überfalls auf die Ukraine – angegriffen werden.

Es lohnt sich, in das Denken von Sophinette Becker einzusteigen. Herausfordernd, kritisch, selbstreflexiv, kreist es immer wieder um den Versuch, die psychoanalytische Theorie zu nutzen, um zu verstehen: seien es politische Phänomene, Grausamkeiten, Patient*innen oder die eigene Verwicklung in das, was verstanden werden soll.

Bettina Hoeltje

Dies ist eine Veröffentlichung der ***Sozial.Geschichte Online***
lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Sozial.Geschichte Online ist **kostenfrei und offen** im Internet zugänglich. Wir widmen uns Themen wie dem Nationalsozialismus, dessen Fortwirken und Aufarbeitung, Arbeit und Arbeitskämpfen im globalen Maßstab sowie Protesten und sozialen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert. Wichtig ist uns die Verbindung wissenschaftlicher Untersuchungen mit aktuellen politischen Kämpfen und sozialen Bewegungen.

Während die Redaktionsarbeit, Lektorate und die Beiträge der AutorInnen unbezahlt sind, müssen wir für einige technische und administrative Aufgaben pro Jahr einen knapp fünfstelligen Betrag aufbringen.

Wir rufen deshalb alle LeserInnen auf, uns durch eine **Spende** oder eine **(Förder-)Mitgliedschaft** im *Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.* zu unterstützen, der diese Zeitschrift herausgibt und gemeinnützig ist.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, deswegen bitten wir, uns eine E-Mail- und eine Post-Adresse zu schicken, damit wir eine Spendenquittung schicken können.

Die Vereinsmitgliedschaft kostet für NormalverdienerInnen 80 € und für GeringverdienerInnen 10 € jährlich; Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.

Mitgliedsanträge und andere Anliegen bitte an

sgo-verein [at] sozialgeschichte-online.de oder den

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
Cuvrystraße 20a
(Briefkasten 30)
D-10997 Berlin

Überweisungen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bitte an

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
IBAN: DE09 1002 0500 0001 4225 00, BIC: BFSWDE33BER,
Bank für Sozialwirtschaft

Abstracts

Hartmut Rübner, Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo. Teil 2: Verfolgung, Terror, Vernichtung

The "myth" of the Gestapo as an omniscient agency of terror has been largely refuted recently. The Gestapo was merely a bureaucratic institution equipped with far-reaching powers to take action. Its repressive effectiveness is often explained by the widespread willingness to denounce others in the *Volksgemeinschaft*. In fact, the apparatus functioned as a control, surveillance and persecution network, based on a division of tasks, in which many cooperating official bodies participated and which also made use of information from rival organisations such as the *Sicherheitsdienst* (SD). The article, which describes the process of the Gestapo's emergence and the independence of the Political Police in the polycratic system of rule under National Socialism, comes in three parts. The first part has been published in SGO 31 (2022). This second part deals with the ideological radicalisation and persecution practice of the State Police as it continued under the auspices of the *Reichssicherheitshauptamt* with the beginning of the war in 1939.

Hartmut Rübner, Das Vollzugsorgan des nationalsozialistischen Polizeisystems. Zur Geschichte der Gestapo. Teil 3: Das Gestapo-Personal nach dem Krieg. Ahndung – Rehabilitation – Reintegration

The verdict of the International Military Tribunal at Nuremberg classified the Gestapo as a "criminal organisation." However, most of its surviving members were freed after their Allied internment or even got away without punishment. The full extent of their crimes only became visible in the course of subsequent proceedings. Concerning

former Gestapo members, the persecution cycles varied in the three successor states to the Third Reich. After an initial phase in which the perpetrators were brought to justice on a large scale, the intensity of persecution declined rapidly from the beginning of the 1950s. It was not until the 1960s that the crimes of the Gestapo were systematically investigated and the perpetrators searched for more intensely. Meanwhile, many former Gestapo members had managed to integrate themselves, often with astonishing success, into the postwar societies. All in all, the crimes of the Gestapo were not adequately penalised.

Anouk Colombani, Die Arbeit regulieren? Debatten um die Bäckergesellen

Anouk Colombani introduces an important document elaborated by the Paris Commune, i. e. the communards' debate about and decree on the abolition of night work for bakery workers which took place on 28 April 1871. Being of interest well beyond its historical importance, this debate reveals a problem of the labour movement unresolved until this very day: should the labour movement make use of the state as an institution in its struggle for the improvement of its conditions or should it solely rely on its own means, thus directly facing bosses and capitalists in their struggle?

Gerhard Hanloser, Das glückliche Bewusstsein der neuen deutschen Antisemitismuskritik. Ein Rezensionsessay

The review deals with the authors' core thesis, according to which there is an anti-Semitism against the state of Israel that is shared by some Leftist, Islamists, Christians, and the far Right. By presenting the examples under the generalising term "anti-Semitism against Israel" the authors fail to make the necessary distinction. The review criticizes that the authors do not follow their own hermeneutical approach, do

not sufficiently address ideologized and instrumentalized accusations of "anti-Semitism," and end up with a limited universalism.

Autorinnen und Autoren / Contributors

Anouk Colombani, Member of *SUD Culture Solidaires* and Vice Secretary of the Union *Solidaires Seine-Saint-Denis (93)*. Member of the Board of Directors of the Association *Faisons vivre la Commune* [https://faisonsvivrelacommune.org/], Co-editor of *Rue de la Commune* [https://ruedelacommune.com/].

Gerhard Hanloser, lives and works in Berlin as an author and teacher. Latest publication (editor): *Linker Antisemitismus?* Vienna: Mandelbaum, 2020.

Hartmut Rübner, Dr. phil., member of the editorial staff of *Sozial.Geschichte Online* and research fellow of the Foundation for Social History (Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts), Bremen.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

ub universitäts bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/76373
URN: urn:nbn:de:hbz:465-20220801-161558-3

Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Lizenz (CC BY-NC-ND 3.0) genutzt werden.